



Wortprotokoll der 73. Sitzung

Sportausschuss

Berlin, den 5. Mai 2021, 14:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, E 400

Vorsitz: Dagmar Freitag, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

**Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt
gegen Sportlerinnen und Sportler**

Selbstbefassung SB 19(5)119



Mitglieder des Ausschusses

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|-----------------------|--|--|
| CDU/CSU | Auernhammer, Artur Gienger, Eberhard Güntzler, Fritz Steffel, Frank Steiniger, Johannes Stier, Dieter | Friemann-Jennert, Maika Jung, Ingmar Kühne, Dr. Roy Lehmann, Jens Müller (Erlangen), Stefan Wellenreuther, Ingo |
| SPD | Freitag, Dagmar Kiziltepe, Cansel Möller, Siemtje Özdemir (Duisburg), Mahmut | Pilger, Detlev Schäfer (Bochum), Axel Spiering, Rainer Wiese, Dirk |
| AfD | König, Jörn Mrosek, Andreas | Bleck, Andreas Droese, Siegbert |
| FDP | Dassler, Britta Katharina Hanke, Reginald | Klinge, Dr. Marcel Thomae, Stephan |
| DIE LINKE. | Hahn, Dr. André Pellmann, Sören | Lutze, Thomas Sitte, Dr. Petra |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Grundl, Erhard Lazar, Monika | Klein-Schmeink, Maria Nouripour, Omid |



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 5. Mai 2021, 14.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e. V. (adh)

Benjamin Schenk, Bildungsreferent des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands

Athleten Deutschland e.V.

Maximilian Klein, Beauftragter für Internationale Sportpolitik und Organizing

Berufsverband der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport e. V. (BVTDS)

Gert Zender, Präsident

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF)

Katrin Schwedes, Projektleitung

Deutsche Eishockey-Union e.V. (DEU)

Reinhard Ketterer, Vizepräsident und zuständiges Mitglied im Präsidium für den Bereich SafeSport

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (dsj)

Christina Gassner, Geschäftsführerin

Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)

Katja Kliewer, Vorsitzende der Deutschen Behindertensportjugend

Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (DOSB)

Dr. Petra Tzschorpe, DOSB-Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung

Deutscher Schwimm-Verband e. V. (DSV)

Franka Weber, Verbandspsychologin, Präventionsbeauftragte sexualisierte Gewalt

Einzel Sachverständige:

Prof. Dr. Bettina Rulofs

Bergische Universität Wuppertal



Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler

Selbstbefassung SB 19(5)119

Die Vorsitzende: Meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste, ich eröffne die 73. Sitzung und begrüße Sie alle sehr herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“. Ich begrüße ganz herzlich unsere heute sehr zahlreichen Sachverständigen hier im Saal in alphabetischer Reihenfolge. Ich beginne mit Herrn Reinhard Ketterer, Vizepräsident und zuständiges Mitglied im Präsidium für den Bereich SafeSport der Deutschen Eislau Union, seien Sie uns herzlich willkommen. Gleicher gilt für Maximilian Klein vom unabhängigen Athletenverein Athleten Deutschland. Ebenfalls hier im Saal Frau Kathrin Schwedes, Projektleitung Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, auch Sie sind im Saal anwesend und auch Frau Dr. Petra Tzsshoppe, Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung im Deutschen Olympischen Sportbund. Ebenso herzlich begrüße ich jetzt diejenigen, die uns digital zugeschaltet sind, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge, das heißt, ich beginne mit Frau Christina Gassner, Geschäftsführerin Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund, Frau Katja Kliewer, Vorsitzende der Deutschen Behindertensportjugend für den Deutschen Behindertensportverband, Frau Prof. Dr. Bettina Rulofs von der Bergischen Universität Wuppertal, Leiterin des Arbeitsbereiches Sportsoziologie, Herrn Benjamin Schenk, Bildungsreferent des Allgemeinen Deutschen Hochschulverbandes, Frau Franka Weber, Verbandspsychologin des Deutschen Schwimmverbandes und last but not least, aber das passiert mit „Z“ am Beginn des Namens immer, Herrn Gert Zender, Präsident des Berufsverbandes der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport. Vom Bundesinnenministerium begrüße ich sitzungsbegleitend die Abteilungsleiterin Sport, Frau Beate Lohmann, sowie weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihrer Abteilung. Die eingegangenen Stellungnahmen und Antworten zum Fragenkatalog, für die ich mich bei Ihnen allen sehr herzlich bedanke, wurden als Ausschussdrucksache 19(5)348 und 351 bis 356 sowie 359 bis 362 an alle Mitglieder verteilt. Ich bedanke mich

ebenso auch für die unaufgefordert eingegangenen Stellungnahmen, die wir ebenfalls an die Mitglieder des Ausschusses verteilt haben. Im Obleutegespräch haben wir uns darauf verständigt, dass aufgrund der wirklich hohen Anzahl von Sachverständigen und der Tatsache, dass die Sachverständigen ihre teilweise auch sehr ausführlichen Stellungnahmen und auch die Beantwortung des Fragenkatalogs rechtzeitig zugesandt haben, auf Eingangsstatements Ihrerseits verzichten und dass wir direkt mit der ersten Fragerunde beginnen werden. Für die, die nicht so oft in diesem Ausschuss zu Gast sind, erkläre ich kurz das Prozedere einer solchen Frage-Antwort-Runde. Es sind insgesamt 38 Minuten vorgesehen, von denen 13 Minuten auf die CDU/CSU-Fraktion entfallen, fünf Minuten auf die Fraktion der AfD, acht Minuten auf die SPD-Fraktion und jeweils vier Minuten auf die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wichtig für unsere Sachverständigen ist der Hinweis, dass in diese Zeitfenster Fragen und Antworten eingerechnet werden. Sollten also zwei oder drei Sachverständige angesprochen werden, darf ich diejenigen oder denjenigen, der zuerst antwortet, bitten darauf zu achten, dass er auch noch Restzeit für die nachfolgenden Sachverständigen übriglässt. Wenn ich das Gefühl habe, dass es im Eifer des Gefechts mal nicht gelingen sollte, sehen Sie es mir bitte nach, wenn ich Sie dann darauf hinweise. Ich weise jetzt noch darauf hin, dass diese Sitzung öffentlich ist, dass live eine Fernsehübertragung auf Kanal 3 im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages erfolgt und dass nach der Sitzung auf der Website des Deutschen Bundestages bzw. auf der Sportausschusseite auch eine Aufzeichnung abrufbar sein wird. Auf der Internetseite des Sportausschusses werden Sie nach der Fertigstellung dann auch ein Wortprotokoll dieser Sitzung finden und bereits jetzt verfügbar sind dort die eingegangenen Stellungnahmen und Antworten auf den Fragenkatalog der Sachverständigen. Wie bereits erwähnt, kommen wir jetzt zur ersten Fragerunde. Ich darf die Fragesteller und Fragestellerinnen nochmals bitten, präzise zu benennen, an wen sie ihre Frage richten, das beschleunigt den Ablauf der Sitzung und erspart mir überflüssige Nachfragen. Wir beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU, insgesamt 13 Minuten für Frage und Antworten. Und das Wort hat der Kollege Güntzler, bitte schön.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau



Vorsitzende. Vielen Dank auch an die Sachverständigen, die zu diesem wichtigen Thema vorab schon Stellung genommen haben. Physische, psychische und sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler ist lange Zeit ein Tabuthema gewesen. Wir sind froh, dass das Thema auch an die Öffentlichkeit kommt, dass darüber gesprochen wird. Ich persönlich war lange Vorsitzender eines Sportvereins und da gibt es schon Zusammenhänge, wo man sich gegenseitig stützt und auch manche Dinge nicht sehen will oder nicht anspricht. Und von daher bin ich auch froh, dass wir jetzt eine Studie vorliegen haben, aber auch, dass wir dieses Thema so jetzt in besonderer Rolle hier im Sportausschuss behandeln. Die Frau Vorsitzende hat drauf hingewiesen, dass wir die Stellungnahmen haben, so dass Sie nicht eingangs alles nochmal darstellen würden. Von daher würde ich konkret nachfragen. Und meine erste Frage richtet sich an den Deutschen Olympischen Sportbund. Sie haben gesagt, Sie würden eine gezielte Forschung durch ein Bundesressort unterstützen. Vielleicht könnten Sie das nochmal konkretisieren, wie das aussehen sollte. Dann das Thema des erweiterten Führungszeugnis, was auch in der politischen Debatte immer wieder ist, haben Sie angesprochen und vorgeschlagen, das durch eine Unbedenklichkeitserklärung oder -bescheinigung zu ersetzen. Vielleicht könnten Sie das darstellen und wie Sie auch im Deutschen Olympischen Sportbund das Thema personell besetzen und wie Sie mit diesem Thema sozusagen personalpolitisch umgehen wollen?

Die Vorsitzende: Danke schön. Frau Dr. Tzschorpe, Sie haben das Wort.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, ich bin zunächst erstmal sehr dankbar, dass wir dieses Thema und zwar zum wiederholten Male auch hier im Sportausschuss auf der Agenda haben. Und ich denke, seit unserer letzten gemeinsamen Befassung mit dem Thema 2019 ist eine ganze Menge passiert. Das Thema gezielte Forschung haben wir damals schon angesprochen, vorgelegen hat – und mehr haben wir im Moment auch nicht – die Studie SafeSport, die sich ausschließlich mit dem kleinen Bereich der KaderathletInnen beschäftigt. Was wir angeregt haben, was wichtig ist, dass wir auf den gesamten Sport in seiner Breite schauen. Dass wir

also sowohl zum Breitensport, auch zum Schulsport beispielsweise, aber auch für andere Ebenen als Athletinnen und Athleten Forschungsergebnisse bekommen. Die kann sicherlich der Sport nicht aus eigener Kraft stemmen, es gibt jetzt aber gerade für den Breitensport, und da sind wir auch sehr froh, ausgehend von einer Initiative des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen auf der Basis von insgesamt 11 Landessportbünden genau diese Studie. Bettina Rulofs ist auch als Sachverständige hier mitzugeschaltet, die den Blick in diesen Bereich richten wird. Also wir wissen dort insgesamt zu wenig. Wir haben noch erheblichen Forschungsbedarf, erhebliche Lücken, um den Schutz vor sexualisierter – und das ist auch neu in die Wahrnehmung eigentlich erst gekommen – vor psychischer Gewalt sehr viel besser aus der Kenntnis auch der aktuellen Situation dann gestalten zu können. Deswegen bedarf es sicherlich auch der Unterstützung von entsprechenden Forschungsprojekten, die insbesondere natürlich an Hochschulen und Universitäten mit entsprechender Expertise auch umgesetzt werden müssten. Das zum ersten Punkt. Thema erweitertes Führungszeugnis, das beschäftigt uns in der Tat schon länger und es geht einfach darum, dass nicht das komplette Führungszeugnis an der Stelle relevant ist, sondern es würde genügen und den bürokratischen Aufwand deutlich verringern, einfach einen Unbedenklichkeitsbescheid zu bekommen, wenn es darum geht, ob Personen im organisierten Sport tätig werden können. Da wäre zumindest die Abfrage, ob es dort strafrechtlich relevante Einträge gegeben hat, in einer einfacheren Form zu klären. Und andere Dinge, die nicht relevant sind, müssten dort nicht vorgelegt werden. Personell wünschte ich mir, wenn ich an der Stelle mal einen Wunsch äußern darf, natürlich, dass wir dort mit mehr Man- und Women-Power in das Thema gehen könnten, als wir es aktuell tun. Wir haben allerdings – und das war auch eine Konsequenz aus dem Hearing zum sexuellen Kindesmissbrauch im Sport im vergangenen Jahr im Oktober – jetzt gerade auch eine Aufstockung um eine halbe Stelle im Bereich Aufarbeitung vorgenommen. Wir haben innerhalb unserer Geschäftsstelle eigentlich im Zusammenspiel verschiedener Ressorts unter Federführung der Deutschen Sportjugend, aber auch unter Beteiligung anderer Geschäftsbereiche, dieses Thema Prävention mit einem Schwerpunkt und Intervention in der Vergangenheit und in Zukunft



auch verstärkt mit dem Aspekt Aufarbeitung in Bearbeitung. Wir sind gefordert, an der Stelle auch neben dem dsj-Stufenmodell auch die Umsetzung des DOSB-Stufenmodells zu begleiten, schwierige Themen auch wie Lizenzentzug in dem Zusammenhang zu beantworten. Ich darf sagen, wir sind dran an den Themen, aber eine stärkere personelle Aufstockung in dem Bereich wäre durchaus vonnöten und es gilt im Übrigen nicht nur für den DOSB. Das gilt auch für seine Mitgliedsorganisationen, wenn sie jetzt im Zuge des Stufenmodels die Bearbeitung dieser Themen auch verstärken.

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Frau Dr. Tzschorpe, Herr Kollege Güntzler.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Frau Dr. Tzschorpe, vielleicht könnten Sie noch etwas dazu sagen, welche Angebote des DOSB oder über die Sportfachverbände es gibt für Trainerbetreuer oder Funktionäre, sozusagen sich mit dem Thema zu beschäftigen, geschult zu werden, sich zu sensibilisieren. Wird das zentral vom DOSB gemacht oder macht das jeder Fachverband für sich selber?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Tzschorpe, bitte schön.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Es gibt dort, wir haben ja auch im Gutachten einiges aufgeführt, unterschiedliche Angebote, zum einen über den DOSB, insgesamt in die Strukturen hinein, wo das Thema über eigentlich einen langjährigen Zeitraum schon mit in der Qualifizierung, in der Weiterbildung auch behandelt wird. Es ist also auch ein Modul dazu vorhanden und es ist allerdings auch auf der Ebene der Landessportbünde in einem hohen Maße verbunden mit entsprechenden Qualifizierungsbauten. Also wird auf verschiedenen Ebenen angeboten, das kann der DOSB mit der dsj nicht alleine auf die Fläche auf unsere Gesamtorganisation auch leisten.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Haben Sie Erfahrungen, wie diese Angebote angenommen werden? Das eine ist ja etwas anzubieten und dann auch sozusagen die Nachfrageseite zu haben.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Das kann man, glaube ich, so ganz pauschal nicht sagen. Es gibt auf jeden Fall aber auch Bedarf zu schauen, wie denn das, was dort vermittelt wird, tatsächlich auch umgesetzt wird. Also das ist ein wichtiger Punkt zu schauen, wie das dann auch in die alltägliche Arbeit einfließt. Und so ein Angebot in der

Weiterbildung ist das eine, aber zu schauen, wie es wirkt, das ist ja auch einer der Punkte, die an verschiedenen Stellen in unterschiedlichen Gutachten angesprochen worden sind. Da sind wir natürlich auch daran interessiert, die Wirksamkeit auch dieser Angebote noch genauer zu prüfen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Gibt es weitere Fragen von Seiten der Unions-Fraktion? Herr Güntzler, bitte schön.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Meine nächste Frage richtet sich an Athleten Deutschland e.V., Herrn Klein, die Frage, wie sich das Thema aus Sicht der Sportler darstellt. Ich fand interessant in Ihrer Stellungnahme gelesen zu haben, dass die vielseitig bestehenden Angebote nicht genutzt werden durch die Athletinnen und Athleten bei Vorkommnissen. Von daher, das würde mich interessieren, woran liegt das und wie können wir es besser machen? Denn das ist ja auch das Ziel, das Athletinnen und Athleten dann, wenn es so etwas gibt, solche Gewaltszenarien gibt, dass dann auch die Ansprache stattfindet.

Die **Vorsitzende**: Herr Klein, bitte schön.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass wir heute hier sein dürfen. Ich nehme an, Ihre Frage hatte sich auf den Bereich der Intervention bezogen. Es ist so: Bei Athletinnen und Athleten, wir merken das gerade verstärkt, wir werden immer mehr auch angesprochen von Betroffenen, dreht es sich hier um Vorfälle im Bereich der psychischen Gewalt, des Machtmisbrauchs, aber eben auch um physische und schwerste sexualisierte und sexuelle Gewalt. Und was man eben merkt – und es ist wirklich ein dringender Handlungsbedarf – die internen Ansprechpersonen der Verbände, der Vereine werden oftmals nicht als vertrauenswürdig wahrgenommen. Es ist so, dass benannte Personen aus Betroffenenperspektive der Institution des Täters, der Täterin zugeordnet werden. Und es ist wirklich so, dass da oftmals kein Vertrauen besteht und deshalb werden auch solche Interventionsangebote nicht angenommen. Zumal man auch dazu sagen muss, wenn ein Fall akut ist bzw. wenn vergangene Fälle hochkommen, dass da eine gewisse Handlungssicherheit beim Sport, bei den Verbänden fehlt. Im Bereich der Prävention sind in den letzten Jahren viele wichtige Schritte gemacht worden. Das



Stufenmodell wurde angesprochen, da ist die Frage, wie kontrolliert man eigentlich die Umsetzung. Aber gerade in diesem Bereich Intervention ist es gerade akut. Diese Angebote werden teilweise nicht angenommen, weil man den Strukturen nicht vertraut, weil man Angst hat, dass einem nicht geglaubt wird, weil man Angst hat, dass einem nicht geholfen wird, dass Hinweise nicht anonym bleiben, dass Hinweisen nicht nachgegangen wird. Und das ist das große Problem, dass auch vielfach – wir kennen verschiedene Fälle und Fallkonstellationen – Hinweise gegeben wurden und nicht gehandelt wurde. Das ist extrem und deshalb ist dieses Vertrauen dann auch beschädigt. Deshalb auch unser Plädoyer für die Schaffung von unabhängigen Anlaufstellen, von einer zentralen unabhängigen Anlaufstelle. Es ist auch nochmal wichtig zu verstehen, dass eine solche Stelle Kompetenz bündeln kann, um dann auch die Handlungssicherheit von Verbänden und Vereinen und der handelnden Person dort zu stärken.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Gibt es weitere Fragen? Herr Kollege Gienger, bitte.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Schönen Dank. Ich möchte da trotzdem nochmal gerne nachhaken. Herr Klein, Sie haben ja beim letzten Gespräch mit unserer Fraktions-AG schon viele Ausführungen gemacht und es scheint mir einer der wesentlichen Punkte, die Athleten davon zu überzeugen, dass sie sich dann dieser Organisation bzw. diesem Ombudsmann oder wie man ihn immer bezeichnen möchte dann auch nähern. Und Sie haben diese SafeSport-Studie vorangebracht. Wie glauben Sie denn, Athleten dafür gewinnen zu können? Das ist ja nicht so ganz einfach, dass man an die Athleten herantritt und sagt, also mach das mal hier und geh da mal hin, denen kannst du vertrauen. Aber man ist doch da sehr verunsichert und deswegen: Wie wollen Sie denn diese Verunsicherung bei den Athletinnen und Athleten brechen?

Die **Vorsitzende**: Bitte schön, Sie haben das Wort.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Ich würde gar nicht sagen, dass man die Athletinnen und Athleten, die Betroffenen, überzeugen sollte, an wen sie sich wenden. Es ist wichtig, dass man hier aus Betroffenenperspektive denkt und dass man Angebote macht. Es ist schon so, dass sich auch Betroffene an internen Strukturen, interne Personen wenden, das kann auch manchmal von

Vorteil sein. Aber sehr oft ist es eben der Fall, dass das Vertrauen einfach nicht vorherrscht. Deshalb glaube ich, sollte man nicht anfangen, Betroffene, nachdem sie eine Gewalterfahrung gemacht haben, davon zu überzeugen, jetzt doch im Verband nochmal das anzusprechen. Zumal eben auch viele Erfahrungen darauf hindeuten, dass das teilweise versandet und dass da auch nicht konsequent gehandelt wird. Da ist es wichtig, auch Angebote zu machen, aber das ist das Wichtige, dass man da die Wahlfreiheit hat. Wir merken halt, dass das einfach nicht passiert. Wir bekommen wirklich Fälle mit, wo Meldungen gemacht wurden und wo einfach das Vertrauensverhältnis massiv beschädigt ist. Man muss auch dazu sehen, die benannten Personen in den Verbänden und Vereinen unterliegen ja auch strukturell schon Interessenkonflikten. Da geht es einerseits natürlich um den Schutz der Institution, man hat Arbeitgeberinteressen und dann soll man noch im Betroffeneninteresse handeln. Das heißt, auch die Personen in den Verbänden sind solchen Beziehungsgeflechten, auch Interessenkonflikten von vornherein ausgesetzt. Das ist so ein bisschen die Problematik hier, deshalb das Plädoyer für die unabhängigen Strukturen.

Die **Vorsitzende**: Das Wort geht an die AfD-Fraktion und somit an den Kollegen Herrn König, bitte. Herr König, fünf Minuten.

Abg. **Jörn König** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, für das Wort und vielen Dank an alle Sachverständigen, für die doch sehr umfangreichen Ausarbeitungen. Ich habe eine Frage an Herrn Reinhard Ketterer von der Deutschen Eislau Union. Herr Ketterer, aus Ihrem Bereich sind zu diesem Thema, was wir hier heute besprechen, in den letzten Jahrzehnten drei Ereignisse in großer medialer Erinnerung. Das Gerichtsverfahren gegen den legendären Herrn Fajfr in den 1990ern, der Fall Sascha Rabe mit Sportdirektor Dönsdorf vor etwas mehr als 10 Jahren und zuletzt die Beschuldigung eines Würzburger Eiskunstläufers, ein Fall, der komplett mit Freisprüchen für den Trainer endete. Dazu habe ich drei Fragen. Wo liegen oder was sind die größten Probleme, mit solchen Fällen umzugehen und diese aufzuklären für einen Verband, wie Sie ihn hier vertreten? Gelingt das aus Ihrer Sicht letztlich oder bleiben in der Regel am Ende mehr unbeantwortete Fragen als beantwortete? Und wo sehen Sie die größten



Probleme für einen Sportverband, damit auf der einen Seite arbeitsrechtlich und auf der anderen Seite mit den Ergebnissen der strafrechtlichen Untersuchungen umzugehen?

Die Vorsitzende: Danke schön. Herr Ketterer, bitte.

Reinhard Ketterer (DEU): Danke an die Vorsitzende, Frau Freitag, für die Einladung. Der Umgang, die erste Frage. Also zum Beispiel im Falle Droyßen war, was Sie angedeutet haben, Herr Klein, das Vertrauen zum Verband nicht wirklich da. Und aus diesem Grunde habe ich verwiesen, sich zum Beispiel an die Landessportjugend zu wenden, weil fast alle Landessportbünde haben hier jemanden, der dafür zuständig ist nach meiner Kenntnis. Und ich habe natürlich darauf verwiesen, dass es polizeiliche Behörden gibt und auch polizeiliche Hilfsorganisationen, die man hier ansprechen kann. Die Frage zwei überspringe ich mal kurz. Die Frage drei war Arbeitsrecht. Wie ich kurz ausgeführt habe in meinem Statement, sind den Verbänden die Hände gebunden. Wir haben ja nur die Möglichkeit etwas zu unternehmen, wenn die Rechtslage das hergibt, das heißt also, wenn ein Urteil gefällt wurde. Davor können wir nichts machen, wenn wir den jetzt, wie soll ich sagen, entlassen oder Sonstiges und der wird freigesprochen, dann haben wir hinterher ein großes Problem im Verband. Nochmal bitte die Frage zwei, die ist mir durchgegangen.

Abg. Jörn König (AfD): Die haben Sie im Grunde auch schon beantwortet. Das war die Frage, wo die größten Probleme liegen und ob man damit umgehen kann? Da hätte ich jetzt mal die Nachfrage: Wie geht man denn damit um, wenn die Vorwürfe da sind gegen so einen Trainer und die strafrechtlichen Ermittlungen noch andauern? Normalerweise beurlaubt man den Menschen oder?

Die Vorsitzende: Herr Ketterer, bitte schön.

Reinhard Ketterer (DEU): Ja, jetzt ist es ja neu, dass wir einen Personalzuwachs haben. Und in der Vergangenheit waren das ja in der Regel Honoratrainer. Das ist dann wieder eine ganz spezielle arbeitsrechtliche Situation. Die neue Situation, dass uns jetzt mehrere Bundestrainer zur Verfügung stehen, da ist an eine Beurlaubung zu denken, natürlich nach Abwägung des Falles.

Abg. Jörn König (AfD): Dann nochmal eine Nachfrage zu dem Fall Rabe/Dönsdorf, der nun auch schon 10 Jahre zurückliegt. Die Frage ist, wäre die

Sache genauso verlaufen, wenn sie heute mit höherem Bewusstsein angegangen worden wäre oder würde es heute eher härtere Konsequenzen geben? Wie ist da Ihre Einschätzung?

Reinhard Ketterer (DEU): Ich hatte damals und heute meine eigene Meinung dazu. Ich will nicht mehr sagen, als dass diese mehr moralisch begründet ist. Ansonsten ist der Fall vor Gericht eingestellt worden und ich will mich jetzt natürlich nicht über gerichtliche Entscheidungen hinwegsetzen.

Die Vorsitzende: Dann kommen wir zur SPD-Fraktion. Und das Wort hat der Kollege Mahmut Özdemir. Da stehen insgesamt acht Minuten zur Verfügung.

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, um mit uns gemeinsam das Thema auch ins Licht der Öffentlichkeit zu ziehen, was wir für sehr richtig und wichtig halten. Und ich möchte nochmal bei Herrn Klein ansetzen. Wir haben uns jetzt sehr kleinteilig direkt dem Thema genähert. Aber ich finde in Ihrer Stellungnahme die Schaffung eines Zentrums für SafeSport der unabhängigen Stelle. Andere Länder haben mit so einer Einrichtung sehr positive Erfahrungen gemacht, eine unabhängige Anlaufstelle zu schaffen. Wenn Sie nochmal skizzieren würden, warum aus Ihrer Sicht zwingend eine solche Stelle geschaffen werden muss und was sie leisten können muss? Und wenn Sie dann nochmal die Top-Drei-Themen ansprechen würden, die ein solches Zentrum sofort aufnehmen müsste? Wenn Sie dazu vielleicht nochmal kurz eine Skizze abgeben.

Die Vorsitzende: Herr Klein, bitte schön.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Ich mache es ganz kurz. Ich glaube, der akute Handlungsbedarf ist wirklich die Anlaufstelle für Betroffene, wenn es um Intervention und Aufarbeitung geht. Da ist wirklich akuter Handlungsbedarf. Wir merken, dass auch wir teilweise angesprochen werden. Es ist fast Glück und Zufall in manchen Fällen, dass Betroffene überhaupt adäquate Unterstützung vermittelt bekommen. Dann muss man einfach sehen, dass auch verbandsinterne Personen, Verbände teilweise überfordert sind. Das heißt, auch da muss eine gewisse Handlungssicherheit im Interventionsfall



bereitgestellt werden und machbar gemacht werden. Und das ist eben wichtig, dass es da eine unabhängige Unterstützung dann auch für die handelnden Personen gibt. Das größere Feld, die Präventionsarbeit, da ist ganz klar, das muss beim Sport sein, das ist die Fürsorgepflicht des Sports. Aber es ist wichtig zu gucken, wie werden diese Konzepte überhaupt implementiert. Schutzmaßnahmen müssen auch unabhängig begleitet werden in so einer Art Auditsystem. Das ist ganz wichtig. Das heißt, wir haben drei Säulen: Präventions-Monitoring, Intervention – also Anlaufstelle dann in dem Moment auch für Betroffene – und Aufarbeitung, wenn es um vergangene Fälle geht, weil das ist auch ein Thema. Die Aufarbeitung von Fällen rückt erst ganz langsam ins Licht des Sports. Und Aufarbeitungsprojekte müssen systematisch gemacht werden, aber eben unabhängig begleitet werden, das kann nicht verbandsintern gelöst werden. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke schön. Herr Özdemir.

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Frau Dr. Tzschoppe, wenn Sie diese Schilderungen hören im Hinblick auf Situationen und Planungen und Umgang mit dem Thema: Wie ist die budgetäre Ausstattung gerade bei den Themen, wie ist die Qualifikation und wie sind die Anforderungen an die Ansprechpersonen im Rahmen der Prävention? Und wie läuft es eigentlich mit der Evaluierung von solchen Vorwürfen beim DOSB?

Die Vorsitzende: Frau Dr. Tzschoppe, bitte.

Dr. Petra Tzschoppe (DOSB): Das, was von Maximilian Klein jetzt umfassend dargestellt wurde als Intention eines Zentrums für SafeSport, hat unterschiedliche Facetten und er hat eben auch schon differenziert, wo ein ganz dringender Bedarf besteht, auf dem ...

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Verzeihen Sie die Unterbrechung. Ich wollte beim Status quo nochmal ansetzen, wie der Status quo gerade ist im Hinblick auf Prävention, Qualifikation von Personen, wie die Handhabung bei den Fachverbänden ist. Ich wollte darauf hinaus, die jüngsten Enthüllungen – also ich sag jetzt mal Boxen, Schwimmen, Turnen – zeigen ja, dass es keine effektiven und keine einheitlichen Interventionskonzepte bei den Verbänden gibt. Wenn Sie dazu Stellung nehmen könnten? Bitte.

Dr. Petra Tzschoppe (DOSB): Dann lassen Sie wirklich die angesprochenen Beispiele – dass wir in den letzten Wochen und Monaten das Gefühl gewinnen, da kommen ja immer mehr Fälle hoch und irgendwie ist die ganze Situation eher schlimmer geworden – vielleicht auch als Indiz dafür werten, dass eine andere Aufmerksamkeitskultur, eine andere Möglichkeit die Dinge auch anzusprechen und öffentlich machen, im Bewusstsein inzwischen wächst. Das ist ein Prozess, das passiert nicht von heute auf morgen, aber insgesamt macht auch das deutlich, dass wir im Umgang mit dem Thema, das sicher lange Zeit wirklich mit einem Tabu belegt war, eine andere Offenheit gefunden haben. Das wäre Punkt eins. Die Fragen der Umsetzung von Prävention und Intervention, das ist ja etwas, was nicht nur auf der Ebene vom DOSB liegt. Deswegen bedauere ich auch ein bisschen, dass in unserer großen Runde von Sachverständigen gerade die Expertise derer, die ganz intensiv seit Jahren in dem Thema auch schon tätig sind und dort wichtige Arbeit leisten, nämlich die Landessportbünde, nicht miteinbezogen sind. Die leisten einen ganz, ganz wichtigen Teil dieser Arbeit im Bereich Prävention und Intervention gemeinsam auch mit den Sportjugenden auch auf Landesebene. Das ist ja nichts, was sich ausschließlich in den Strukturen des DOSB und der dsj festhalten lässt. Und unser Anspruch, unser Ziel ist es – und da gehen wir über den Status quo hinaus –, dass wirklich jeder Verein und nicht wie vor einer Weile im Sportentwicklungsbericht ungefähr die Hälfte sagt, das ist ein wichtiges Thema, in dem wir uns auch entsprechend qualifiziert und handlungskompetent fühlen und das umsetzen. Das ist der nächste Schritt, den wir im organisierten Sport gehen wollen.

Abg. Mahmut Özdemir (SPD): Wie beteiligt sich der DOSB derzeit finanziell am ergänzenden Hilfesystem Unterstützungsleistungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt?

Dr. Petra Tzschoppe (DOSB): Genau das war ja ein Punkt, der auch im Zusammenhang mit dem Hearing angesprochen wurde in einer Phase, als es gerade darum ging, das ergänzende Hilfesystem insgesamt nochmal neu aufzustellen. Da hat es ja nun ein paar unterschiedliche Entwicklungen gegeben. Wir sind dort momentan noch in den Gesprächen, um das fix zu machen. Der DOSB wird



mit einer erheblichen Summe dort wieder einsteigen und wir werden auch versuchen ...

Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Wieder einsteigen heißt, dass die Einzahlungen seit 2016 tatsächlich eingestellt waren und jetzt erst wieder beginnen sollen?

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Der Punkt bis 2016 ...

Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Und bis heute noch nicht umgesetzt sind.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Es gab dann nochmal nachgelagert weitere Zahlungen für bereits beantragte Fälle und im Zusammenhang mit dem Hearing hat es im DOSB nochmal eine Befassung mit dem Thema, mit der Orientierung, wir steigen wieder ein in das ergänzende Hilfesystem, um Betroffenen in dem Maße, wie das überhaupt nur möglich sein kann, – man kann dort nichts ungeschehen machen – die Unterstützung zu gewähren.

Abg. **Mahmut Özdemir** (SPD): Danke. Eine Frage an beide Sachverständige Frau Rulofs und Herr Klein. Wenn Sie das hören, die Defizite im bestehenden System im Hinblick auf Prävention und Intervention. Wenn Sie dazu kurz Ihre Haltung darlegen würden?

Die **Vorsitzende**: Ich würde mit Frau Rulofs beginnen. Frau Dr. Rulofs.

Prof. Dr. Bettina Rulofs: Guten Tag zusammen. Sehr geehrte Frau Freitag, sehr geehrte Abgeordnete, Danke für die Einladung. Ich komme zurück auf die Frage zum Thema Intervention und Prävention von der SPD. Also es ist ganz klar, dass im Bereich der Prävention wesentliche Schritte in den letzten Jahren durch die Sportverbände gegangen sind, wie Frau Tzschorpe das auch aufgeführt hat. Das bestätigen auch unsere Erhebungen aus der SafeSport-Studie und dieses Aufgabenfeld sollte auch meines Erachtens sehr, sehr stark im Bereich der Verbände bleiben. Was uns fehlt, ist ein Monitoring dieser Präventionsmaßnahmen. Wir wissen gar nicht, ob die Maßnahmen, die nun so peu à peu von den Verbänden eingeführt werden und auch durch das Stufenmodell verlangt werden, ob die Wirkung zeigen, und dazu fehlt uns Forschung. Im Bereich der Intervention würde ich sehr d'accord gehen mit der Beobachtung von Athleten Deutschland, dass es hier unabhängige Stellen braucht. Es braucht eine Clearingstelle, die sich systematisch um die Anliegen von Betroffenen

kümmert. Betroffene, die wir zum Beispiel in Studien interviewt haben, haben kein Vertrauen, sich an Ansprechpersonen der Sportverbände zu wenden oder zumindest selten finden sie das Vertrauen. Sie haben auch zum Teil schlechte Erfahrungen gemacht mit den Beratungen in den Verbänden und wünschen sich hier eine unabhängige Stelle, zu der sie mehr Vertrauen fassen können.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Rulofs. Lieber Maximilian Klein, ich schlage vor, Sie machen sich zwei Notizen und nehmen Ihre Antwort in die zweite Runde, wenn die SPD wieder dran ist, dann können Sie Ihre Antwort dort sinnvollerweise nachliefern, denn wir sind mit Sicherheit daran interessiert. Wir kommen zur Fraktion der FDP. Und das Wort für insgesamt vier Minuten für Ihre Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Britta Dassler.

Abg. **Britta Dassler** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte nochmal nachhaken. Herr Klein, Sie haben in Ihrem Positionspapier 2021 geschrieben, dieses Zentrum für SafeSport ist wichtig. Wichtig, richtig, sehe ich genauso. Jetzt die Frage. Gibt es denn überhaupt schon Gespräche mit dem BMI und den Sportfachverbänden, weil irgendjemand muss es bezahlen? Oder Frau Professor Rulofs, Sie haben gesagt, eine Clearingstelle, das ist alles wichtig und richtig, nur wie kommen wir dahin? Das wär für mich jetzt mal die Frage.

Die **Vorsitzende**: Das Wort hat Herr Klein, bitte.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Ich mache es ganz kurz. Wir hatten auch dieses Thema als Auftrag nach dem Hearing der Aufarbeitungskommission verstanden, haben uns hingesetzt, mehrere Monate analysiert und gearbeitet und dann dieses Impulspapier veröffentlicht, aber gleichzeitig angeregt, dass eben ein strukturierter Dialogprozess jetzt nötig ist, weil ein Baustein wird dieses Zentrum für SafeSport sein. Das löst aber eben nicht die strukturellen und kulturellen Fragen auf, die wir überhaupt in dem ganzen Themenfeld bearbeiten müssen. Und das ist jetzt insofern wichtig, dass wir jetzt gemeinsam schauen, dass alle Akteure mal strukturiert in Dialog kommen, um zu besprechen, was hier eigentlich noch strategisch in den nächsten Jahren wichtig ist. Wichtig ist, wir haben erste Gespräche geführt. Wir stehen auch mit DOSB, dsj in Kontakt und haben auch



schon mit einigen Verbänden dazu gesprochen. Aber wir haben das auch erst vor zwei Monaten veröffentlicht und wir sind schon mal froh über den ganzen Zuspruch, der ja von breiter Seite von vielen Akteuren kommt.

Abg. Britta Dassler (FDP): Nachfrage. Wer hat das federführend in der Hand, machen Sie das in Kooperation mit dem DOSB oder wer hat es federführend in der Hand? Und von welchem monetären Faktor reden wir, wenn dieses Zentrum für Safe-Sport gegründet wird und es muss ja auch Personal rein usw.?

Die Vorsitzende: Herr Klein, bitte schön.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Naja federführend in der Hand hatten wir das Impuls-papier. Was jetzt nötig ist, sind, glaube ich, erstmal Gespräche und dass man sich strukturiert damit auseinandersetzt. Monetär, das ist natürlich eine wichtige Frage, wir reden im Zweifel auch von einer personell und finanziell gut ausgestatteten Institution. Aber diese Fragen wollen wir auch erstmal offenlassen, das ist ja auch sehr, sehr unseriös. Es gibt viele inhaltliche, rechtliche und finanzielle Fragestellungen, die noch nicht geklärt sind. Und das müssten wir vielleicht in so einer Machbarkeitsstudie mal klären.

Abg. Britta Dassler (FDP): Ich find es halt nur richtig und wichtig, weil wir haben ja alle das Problem erkannt und wir wissen, wo wir hinmüssen. Und es sollte vielleicht auch in kürzerem Zeitabstand jetzt dann auf die Schiene gesetzt werden. Aber gut, Sie sind da am Ball. Dann habe ich noch eine Frage an Frau Schwedes. Sie haben gesagt in Ihrem Statement, positive Auswirkungen des Sports usw. für Kinder und Jugendliche. Jetzt haben wir im Moment ja fast keinen Sport. Jetzt ist die Frage, welche Auswirkungen hat denn die Pandemie jetzt dahingehend auf die häusliche Situation der Kinder, die im Moment keinen Sport machen dürfen? Und glauben Sie, dass sich das Gewaltpotenzial jetzt im Zuge der Pandemie verschoben oder verstärkt hat?

Die Vorsitzende: Frau Schwedes, bitte schön.

Katrin Schwedes (BKSF): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch von mir Danke, dass ich hier sein darf. Es wurde schon von mehreren angesprochen, dass die

Studienlage gar nicht vorhanden ist. Insofern kann ich jetzt auch keine seriöse Aussage machen, was das in der Pandemie in den letzten Monaten bewirkt. Es gibt erste Befragungen, aber ich glaube, dazu kann ich jetzt nicht hier in Bezug auf den Bereich Sport valide eine Aussage treffen. Mir ist es wichtig, ich stehe hier für das Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Das ist so oder so immer in der Dynamik einer besonderen Scham und besonderen Schweigegeboten unterlegen. Das heißt, das herauszufinden kann man auch mal nicht eben per Zuruf, das braucht ein bisschen tieferes Vorgehen. Und mir ist es ein Anliegen, im Bereich Sport nochmal darauf hinzuweisen, weil das bei Herrn Klein eben Thema war: Es braucht unabhängige Ansprechpersonen, weil Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, von den Tätern und Täterinnen aktiv die Wahrnehmung und das Vertrauen erschüttert wurde in Institutionen, das heißt, die können gar nicht das Vertrauen in interne Strukturen haben.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion DIE LINKE. Auch insgesamt vier Minuten. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hahn.

Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte auch auf die Studienlage nochmal etwas zurückkommen und zunächst an Frau Gassner die Frage stellen, wenn ich mir das Sport-informationsportal Sport und Recherche angucke vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft, dann gibt es ja eine ganze Reihe von Studien, die in den vergangenen 25 Jahren erstellt worden sind und die jetzt gerade auch in Arbeit sind. Und deshalb meine Frage, haben wir aus Ihrer Sicht eher ein Erkenntnis- oder ein Umsetzungsproblem im Kampf gegen sexualisierte Gewalt? Die Frage stellt sich mir schon. Und zweitens möchte ich gerne Frau Kliewer fragen, weil Sie in Ihrer Stellungnahme um Unterstützung gebeten hat, über den tatsächlichen Umfang von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler gerade im Behindertensport mehr Klarheit zu bekommen. Wie könnte denn diese Unterstützung konkret aussehen?

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Gassner, Sie beginnen bitte.

Christina Gassner (dsj): Sehr geehrte Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeord-



nete, auch von meiner Seite natürlich ganz herzlichen Dank für die Einladung heute in die Anhörung im Sportausschuss. Ich beantworte gerne die Frage nochmal zur Studienlage, versuche das zumindest. Ich bin ja nicht als Wissenschaftlerin geladen, deswegen glaube ich, dass vielleicht Frau Professor Rulofs da auch nochmal einen detaillierteren Überblick hat. Gerne aber auch nochmal zu dem Thema – es wurde ja schon mehrfach angeprochen, taucht in sehr vielen der Stellungnahmen auf – die SafeSport-Studie, auf die wir sicherlich mit großen Erfahrungswerten zurückblicken und auf dessen Grundlage wir natürlich auch ganz viele Präventionsmaßnahmen abgeleitet und eingeleitet haben und die auch umgesetzt werden. Also ich möchte sagen, wenn wir ganz valide Erkenntnisse haben, können wir das natürlich auch sehr gerne nutzen, um daraus Umsetzungsmaßnahmen auch zu gewinnen und die dann eben auch zu machen. Deswegen würde ich nicht denken, dass wir in dem Rahmen ein Umsetzungsproblem haben. Nichtsdestotrotz, das ist auch schon angeprochen worden, betrifft die SafeSport-Studie – und nochmal, wir sind sehr dankbar für die Ergebnisse – aber nur einen sehr kleinen Teil der Sportlerinnen und Sportler in Deutschland, denn sie beschränkt sich eben auch im Spitzensport. Und wir würden uns sehr freuen, wenn es einfach noch viel mehr Erkenntnisse gäbe im Bereich des Breitensports und auch speziell, aus meiner Sicht natürlich, für den Kinder- und Jugendsport. Weil da ist eben die Erkenntnislage noch sehr dünn. Deswegen begrüßen auch wir das sehr deutlich, dass es die Initiative gibt des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen, der sich mittlerweile 11 Landessportbünde angeschlossen haben, um hier eine breitangelegte Studie im Breitensport anzugehen ...

Die Vorsitzende: Frau Gassner, ich unterbreche Sie ungern, aber ich muss die letzte Minute für Frau Kliewer retten. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden?

Christina Gassner (dsj): Perfekt.

Die Vorsitzende: Danke. Frau Kliewer, bitte schön.

Katja Kliewer (DBSJ): Ja vielen Dank. Ich schließe da gleich an Frau Gassner an und auch an Frau Rulofs und ihre SafeSport-Studie. Man merkt, dass die Studien von Menschen mit Behinderung bisher überhaupt nicht in den Blick genommen wurden

und auch momentan nicht im Breiten- und Kinder- und Jugendsport, weshalb wir uns da auch Unterstützung auf jeden Fall wünschen, dieses Feld einfach noch genauer zu beleuchten. Wir selber haben auch verbandsintern schon Nachforschungen betrieben und uns sind keine Fälle untergekommen und gemeldet worden. Auch aus Sicht der Sportler nicht, was natürlich nicht bedeutet, dass das bei uns im Verband kein Thema ist, aber es ist einfach noch nicht evidenzbasiert dargelegt worden. Da wünschen wir uns auf jeden Fall Unterstützungsbedarf und auch was die niederschwellige Angebote in Fort- und Ausbildung in den Vereinen betrifft, weil da hat die Studie auch gezeigt, dass die Verbände sehr gut oder so gut aufgestellt sind, auf einem guten Weg sind. Aber an der Basis, da wo Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderung täglich zu tun haben, ist auch einfach die Sensibilisierung und die Fortbildung noch nicht gegeben.

Die Vorsitzende: Ganz herzlichen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin Lazar, auch für Sie insgesamt vier Minuten, bitte.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und vielen Dank an die Sachverständigen. Ich würde gleich mit Frau Kliewer weitermachen. Denn auch mich würde interessieren, welche besonderen Handlungsbedarfe es für die Gruppe von Menschen mit Behinderung bei dieser Thematik gibt und ob es jetzt schon Handreichungen einfacher leichter Sprache zu dem Thema gibt? Das ist meine erste Frage.

Die Vorsitzende: Frau Kliewer, bitte.

Katja Kliewer (DBSJ): Wir arbeiten noch daran, Handreichungen einfacher und in leichter Sprache und barrierefrei auch zu gestalten. Wir haben uns da auch erst seit kurzem auf den Weg gemacht, dank der dsj im Stufen-Modell in der Jugend natürlich schon seit 2018. Aber verbandsintern ist es für uns auch im Gesamtverband jetzt erst so richtig ein großes Thema mit Anlaufstelle oder mit Personen, die auch als Ansprechpartner intern benannt wurden. Und wie war bitte kurz die erste Frage nochmal?

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Welche besonderen Handlungsbedarfe es gibt?



Katja Kliewer (DBSJ): Hier sind im Endeffekt unsere Menschen mit Behinderung ein besonderer Risikofaktor auch in dem Sinne ausgelegt oder unterbreitet, da viel Hilfebedürftigkeit auch vorstatten ist, sowohl im pflegerischen Bereich als auch, wie nennt man es, Blinde oder Gehörlose, die auch bestimmte Unterstützungsbedarfe haben. Von daher ist auch ein erhöhtes Risiko aus unserer Sicht teils gegeben oder auch im Klassifizierungssystem in den Wettkampfbetrieben sonstiges und da sehen wir auch einfach Bedarf, was wir in den Blick nehmen müssen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Lazar.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die nächste Frage geht an Frau Schwedes. Ihre Fachberatungsstellen sind ein wichtiger Partner im Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Und da würde mich interessieren, wie die Versorgungsstruktur dieser Fachberatungsstellen aussieht und wie es mit der Finanzierung aussieht?

Die **Vorsitzende**: Frau Schwedes, bitte.

Katrin Schwedes (BKSF): Vielen Dank für die Nachfrage. Das ist mir ein großes Anliegen. In der Vorbereitung für diese Sitzung bin ich auf eine Zahl gestoßen und möchte die gegenüberstellen. Wir sprechen von 90 000 Sportvereinen, habe ich nachgelesen, die alle sich glücklicherweise auf den Weg machen sollten, Schutzkonzepte zu entwickeln. Und bei der Schutzkonzeptentwicklung ist es nach unserer Meinung enorm wichtig, dass eine externe fachliche Begleitung da ist. Dem gegenüberstellen wollte ich erstmal, dass es bundesweit ungefähr nur 360 Fachberatungsstellen gibt, also 90 000 gegenüber 360, das geht nicht auf zeitnah. Und es gibt natürlich noch ein paar freie Fortbildnerinnen, aber es geht immer noch nicht auf. Also die Kapazitäten für Schutzkonzeptentwicklung und Begleitung von Vereinen reichen vorne und hinten nicht. Und mir ist es ein besonderes Anliegen, wir haben keinen Überblick natürlich, aber wir haben einzelne Rückmeldungen, dass Vereine, weil sie es gutmachen wollen, sich auf den Weg machen in der Schutzkonzeptentwicklung ohne Begleitung. Und da ist leider gutgemeint manchmal schlecht gemacht und es kommt zu schlechteren Ergebnissen als vorher. Weil das Thema sexualisierte Gewalt kann man sich nicht mit gutem Menschenverstand und gutem Willen erschließen. Da sind sehr viele Täterstrategien und Dynamiken zu

berücksichtigen und da kann es auch zu Verschlechterungen führen, wenn es schlecht gemacht ist. Also es reicht überhaupt gar nicht, es bräuchte da eine größere Investition. Und Sie haben nach den Finanzierungsmodellen gefragt. Die Fachberatungsstellen sind bisher freiwillige Leistungen der kommunalen Jugendhilfe und sind nur sehr punktuell kommunal finanziert, einige auch von Ländern. Ich wünsche mir hier von den Ländern, da in die Verantwortung zu gehen im gesamten Bereich Prävention, Schutzkonzepte, das zu koordinieren, dass da Ressourcen bereitgestellt werden. Die gibt es kaum.

Die **Vorsitzende**: Damit sind wir auch schon am Ende der ersten 38-er Runde angekommen. Und ich schlage vor, wir beginnen direkt mit der zweiten Fragerunde, die exakt nach dem identischen Muster abläuft. Wir kommen somit zu den 13 Minuten der CDU/CSU-Fraktion und ich sehe, Herr Kollege Gienger macht sich bereits bereit. Bitte schön.

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht zunächst mal dahin, dass wir in Zusammenarbeit oder im Zusammenhang mit den Landessportbünden mittlerweile ein Papier auf dem Tisch haben, das von den Trainerinnen und Trainern erwartet wird und wenn sie das nicht unterschreiben, dass sie dann nicht als Übungsleiter und Trainer tätig sein können. Da steht dann zum Beispiel drin, dass ein Trainer nicht allein mit anderen und nur dem eigenen Geschlecht zusammen in einem Umkleideraum sein darf und verschiedene andere Dinge, dass man keine harten Worte verwenden darf und dergleichen mehr. Da wollte ich zunächst mal fragen, ist Ihnen vonseiten der Landessportbünde dieses Papier bekannt und, wenn ja, ist es denn überhaupt machbar. Also harte Worte zu verwenden gegenüber Jugendlichen und Kinder ist durchaus manchmal angezeigt, aber wer dieses Papier nicht unterschreibt, der kann dann eben kein Trainer oder keine Trainerin sein? Das betrifft natürlich in erster Linie dann auch den Herrn Zender, den ich fragen wollte, aber auch die Vertreterin vom Deutschen Olympischen Sportbund, Frau Tzschorpe.

Die **Vorsitzende**: Frau Tzschorpe, bitte.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Gut, dann muss Herr Zender mit dem Z im Alphabet wieder nach mir starten, gern. Der Ehrenkodex ist ein Baustein



neben verschiedenen anderen, die wir ja auch ausgeführt haben, und flankierend bedarf es es natürlich weiterer Maßnahmen. Wir haben das Ganze ja überschrieben auch mit einer Veränderung der Kultur. Ehrenkodex ist ein Punkt. Aber was hier angesprochen wird, ist ja nochmal ein spezieller Aspekt, einer, von dem ich vorhin schon gesagt habe, der ist eigentlich noch später als das Thema sexualisierte Gewalt jetzt in diese Diskussion miteingekommen, nämlich die Frage von psychischer Gewalt. Also harte Worte zu äußern, das ist ja eine Diskussion, was kommt bei den jeweiligen Betroffenen an, wie wird das wahrgenommen und wie können wir, um das mal auf eine andere Ebene zu heben, Sport, insbesondere Leistungssport, gestalten, wo immer auch ob Grenzen überschritten werden, wo Herausforderungen gesetzt werden, ohne zu irgendwelchen Abwertungen, Demütigungen und eben psychischen Verletzungen bei den Personen zu kommen. Das ist ein Punkt, der über das, was wir bisher auch im Feld von sexualisierter Gewalt, und ich glaube durchaus ja auch erfolgreich, umgesetzt haben, nochmal einen weiteren Schritt hinausgeht. Und den wir alle, und da hat sich ja auch das gesellschaftliche Bewusstsein für psychische Gewalt insgesamt auch verändert, dem wir uns alle zu stellen haben. Also das ist ein Punkt, wo es auch nicht nur adressiert ist an Trainerinnen und Trainer, sondern wo es darum geht, insgesamt in unseren Organisationen, in den Vereinen eine Art des Umgangs zu pflegen, wo eben solche Übergriffigkeiten auch verbaler Natur nicht geduldet werden. Letzten Endes, wenn es darum geht, um den Begriff auch aufzunehmen, SafeSport, sicheren Sport, in all unseren Vereinen anzubieten, dann sind auch alle, tatsächlich alle gefordert, nicht nur die ÜbungsleiterInnen, nicht nur der Vorstand. Da sind auch die Eltern mit im Boot und da sind natürlich in einem besonderen Maße auch diejenigen, die den Sport ausüben, gefordert, ihre Grenzen zu setzen. Ich glaube, da greift vieles ineinander. Ich würde aber nochmal deutlich machen, das sind Dinge, die ja, mit externer Unterstützung, aber zuvorderst in den Sportstrukturen auch geleistet und umgesetzt werden müssen. Weil das kann niemand, so gut die Fachberatungsstellen sind, für all diese Vereine leisten, das wollen und müssen wir aus eigener Kraft und Verantwortung tun.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Zender, bitte.

Gert Zender (BVTDS): Auch wir dürfen uns bedanken bei Ihnen für die Einladung und die Teilnahme an dieser wichtigen Anhörung. Und ich kann nur vorab sagen, wir als Berufsverband haben eine klare Haltung zu dem Thema Gewalt im Sport, egal welcher Art, so dass also für uns das auch nach außen deutlich gemacht wird. Ihre Frage, wie wirkt sich das auf Verträge aus? Uns liegen jetzt keine speziellen Verträge vor, aber im Grunde ist es dann auch aus der Sicht der Landessportbünde und der Verbände, der Fachverbände, erforderlich und – wie Sie eben erwähnt haben – auch wichtig, das zum Vertragsbestandteil zu machen. Und wenn jemand nicht unterschreibt, ist es eigentlich in der Natur der Sache, dass eben der Vertrag nicht zustande kommt. Die Frage ist die, die Sie hinsichtlich des rauen Tons angesprochen haben. Ich kenne jetzt den Wortlaut zu der einzelnen Verbandserklärung nicht bzw. der Trainerinnen- und Trainererklärungen. Aber natürlich ist es so, dass die Schwierigkeit darin liegt, wo ist die Grenze, wann ist die Grenze überschritten. Und das macht es, glaube ich, auch in der Umsetzung so schwer, dann quasi das No-Go zu definieren, um dann auch einheitlich zu handeln, also strafrechtlich und arbeitsrechtlich. Wir haben da klar die Auffassung: bei dem Gegenüber, der letztendlich ja auch mitdefiniert, wann er sich unter Druck gesetzt fühlt. Und dass allein schon bei Anfängen die Gespräche aufgenommen werden müssen und zur Klarheit beigetragen werden muss.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Und wenn ich da eine Nachfrage stellen darf. Wie sieht es denn da bei der Bereitschaft der Länder aus, dieses mitzutragen?

Gert Zender (BVTDS): Da kann ich jetzt als Berufsverband nichts sagen, da muss man ja die Sportbünde fragen und die Fachverbände. Wir sind ja ein Berufsverband, der die Trainerinnen und Trainer vertritt und kennen natürlich die Auffassungen der Trainerinnen und Trainer, aber wie jetzt die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern oder in den einzelnen Landessportbünden läuft, bin ich nicht aussagefähig.

Abg. **Eberhard Gienger** (CDU/CSU): Können wir vielleicht die Frage an Frau Tzschorpe nochmal weitergeben, ob da was bekannt ist?

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Tzschorpe, bitte.



Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Also in der Tat ist Herr Zender ja hier für den Berufsverband und ein Großteil derjenigen, die im Sport auch als Trainer und Trainerinnen tätig sind, tun das ehrenamtlich. Das ist nochmal eine andere Ebene und auch eine andere Vertrags- oder eben nicht-Vertragssituation, die dadurch entsteht. An der Stelle ist es nochmal wichtiger, auch eine entsprechende Haltung auszubilden. Also das möchte ich nochmal unterstreichen, dass wir wirklich unsere Diskussion, unseren Blick hier weiten auf die gesamte Breite des Sports und nicht nur auf den beruflichen Teil oder den Leistungssport blicken. Es sind auch gerade viele Landessportbünde jetzt auch mit dem Einstieg in das Stufenmodell, das ja im vergangenen Dezember beschlossen wurde, in Gesprächen mit ihren jeweiligen Landesregierungen, um dort eine entsprechende Unterstützung auch eine finanzielle Aufstockung zu bekommen. Aber wie das konkret, wie weit das gediehen ist, dafür bin ich an der Stelle tatsächlich nicht auskunftsfähig, dazu müssten dann die einzelnen Landessportbünde auch entsprechend ihre jeweilige Situation darstellen können.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön, Herr Kollege Güntzler, bitte schön.

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte nochmal einen Frage an Frau Professor Rulofs. Frau Dr. Tzschorpe hat ja gerade das Thema psychische Gewalt angesprochen. Gibt es eigentlich dafür eine wissenschaftliche Definition, Abgrenzung? Also ich bin viel auf Fußballplätzen unterwegs und da sieht man Trainer, die vermeintliche motivieren wollen und da ist die Frage, wann ist da eigentlich die Grenze überschritten, kann man das irgendwie definieren?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Rulofs, bitte.

Prof. Dr. Bettina Rulofs: Danke für die Frage. Psychische Gewalt bedeutet, dass Menschen beispielsweise durch Beschimpfungen, Bedrohungen, Verspottungen, Verunglimpfungen ein Risiko eingehen können, in ihrer psychischen, mentalen oder sozialen Gesundheit gefährdet zu sein. Ja und das, was Sie beschreiben, dass dies auch subjektiv unterschiedlich wahrgenommen wird, das ist sicherlich der Fall. Ich glaube, was zentral ist, ist, dass man zu diesen Themen im Austausch ist. Wenn Athleten und Athletinnen keine Möglichkeit haben aufzuzeigen, dass ein

bestimmter rauer Ton oder auch ein bestimmtes Unterdrucken setzen sie psychisch belastet, dann kann das schon über einen langen Zeitraum geschehen zu einer sehr schweren psychischen Belastung führen. Das heißt, dieses im-Gespräch-sein dazu – was ist ein Umgangston, den wir hier miteinander gut finden, was ist eine auch zum Beispiel gute Nähe und was ist die gewünschte Distanz – ist das Zentrale dann im Leistungssport. Wir haben in der SafeSport-Studie ja ermittelt, dass es immerhin der große Anteil von 86 Prozent der Athleten und Athletinnen ist, die sagen, ja, ich habe schon mal eine solche Form von psychischer Gewalt im Kontext des Sports erlebt. Und wenn wir das genauer anschauen und auf schwere psychische Gewalt reduzieren, dann sind das 21 Prozent der Athleten. Und das Risiko in den ästhetischen Sportarten Opfer von psychischer Gewalt zu werden ist dreimal höher als in anderen Sportarten.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Weitere Fragen, Herr Kollege Güntzler?

Abg. **Fritz Güntzler** (CDU/CSU): Ich versuche gerade, also ich verstehe es so abstrakt, aber konkret, also ich meine derjenige, der motivieren will, also es ist auch ein Sender-Empfänger-Problem oder? Also ich meine, jeder Sportler wird es doch anders aufnehmen.

Prof. Dr. Bettina Rulofs: Ja, wobei ich möchte das nicht jetzt sozusagen in diesen Bereich schieben, dass das alles immer so subjektiv ist und man deshalb sozusagen keine Grenzen festlegen kann. Wir haben in unserer aktuellen Studie, die vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft gefördert wird und wo wir uns mit Nähe und Distanz und den Beziehungen zwischen Trainern und Athleten befassen, festgestellt, dass diejenigen Sportler und Sportlerinnen, die ein wohlwollendes Klima in ihrer Trainingsgruppe wahrnehmen, die also eine, wir nennen das „Empowerment“, eine stärkende Ansprache durch ihren Trainer bekommen, dass die auch deutlich weniger Gewalterfahrungen machen. Während diejenigen, die ein sehr stark autoritäres Klima in ihrer Trainingsgruppe verspüren, mit dominanten Ansagen des Trainers, mit auch – sag ich mal – Druck ausüben und Handlungen, die ebenso in diesen Grenzbereichen liegen, dass die auch deutlich häufiger angeben, Gewalterfahrungen zu machen. Das heißt, der Trainingsstil spielt schon eine große Rolle dabei, ob



Sportler und Sportlerinnen auch psychische Gewalt erfahren.

Die Vorsitzende: Danke schön.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte da noch eine Frage an Frau Gassner, die ist ja abgebrochen worden eben. Sie hatte über Landessportbünde berichtet und konnte das nicht zu Ende führen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Kollege. Frau Gassner, bitte.

Christina Gassner (dsj): Ganz herzlichen Dank, Herr Abgeordneter, das führe ich sehr gerne nochmal aus. Ich hatte lobend und dankenswerterweise die Studie der Landessportbünde erwähnt, wo es jetzt auch einen Teil geben wird, der sich mit Kinder- und Jugendsport beschäftigt. Aber grundsätzlich ist es natürlich auch für uns wichtig, dass das auf Bundesebene immer im Blick bleibt, dass wir auch solche Studien gut fördern lassen können, dass es ein Gesamtinteresse gibt an diesen Forschungsergebnissen. Und da würden wir uns einfach wünschen, dass es – hatten wir ja auch schon im letzten Jahr berichtet, in der Vergangenheit sind da viele dieser Anträge sowohl im BMBF als auch im BMF leider abgelehnt worden – einfach noch mehr Unterstützung gibt, damit wir diese wichtigen Erkenntnisse eben auch nutzen können, um die Maßnahmen des organisierten Sports verbessern zu können. Und wir sind natürlich noch in anderen Studien beteiligt, Frau Dr. Rulofs kennt das alles bestens. In der CASES-Studie (*Child Abuse in Sport – European Statistics*), das ist ein EU-weites Projekt, geht es nochmal ganz konkret auch um die Situation von Kinder und Jugendlichen im Sport und da werden Ende dieses Jahres die Ergebnisse vorliegen, wir werden die präsentieren. Aber vor allen Dingen werden wir die eben auch auswerten, um daraus eine Erkenntnis zu ziehen für uns und unsere Strukturen, um bestmögliche Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen geben zu können.

Die Vorsitzende: Dankeschön. Ich sehe keine weiteren Fragen aus Reihen der Unionsfraktion. Damit komme ich zur AfD-Fraktion. Herr Kollege König.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hab nochmal eine Nachfrage an Herrn

Ketterer. Herr Ketterer, Sie hatten darauf verwiesen, dass, wenn im Verband nicht das Vertrauen da ist, man an die Landessportjugend sich wenden sollte oder kann, was ich für eine gute Idee halte. Ich weiß jetzt nicht, wie lange man Jugendsport-Jugendlicher sein kann, aber die Frage ist jetzt: Sehen Sie bei dieser Problematik einen Unterschied in der Bewertung und auch in der Betrachtung, wenn ein Beteiligter oder wenn alle Beteiligten volljährig sind bzw. wenn mindestens ein Beteiligter minderjährig ist?

Reinhard Ketterer (DEU): Ja, ich sehe auf alle Fälle hier einen Unterschied und der ist ja auch durch die Rechtsprechung vorgegeben.

Abg. Jörn König (AfD): Und der sieht wie aus?

Reinhard Ketterer (DEU): Ich bin kein Jurist. Ich weiß jetzt nur so viel, dass die unterschiedlich behandelt und beurteilt werden.

Abg. Jörn König (AfD): Okay, gut. Dann im Grunde die Frage, die der Kollege Gienger schon gestellt hat und auch der Kollege Güntzler, es geht um Probleme unterschiedlicher Wahrnehmung. Wie könnte man also dieses Sender-Empfänger-Problem, der Trainer sagt, dass ist eine klare Ansage gewesen und der Sportler empfindet so etwas als verbale oder psychische Gewalt. Haben Sie da Erfahrungen, lässt sich so eine unterschiedliche Betrachtungsweise auflösen und sind Sie mit so etwas schon mal konfrontiert worden und wie sind Sie denn mit diesen Fällen umgegangen?

Die Vorsitzende: Herr Ketterer.

Reinhard Ketterer (DEU): Das lässt sich auf alle Fälle auflösen und ich kenne zahlreiche Trainer, und ich zähle mich selbst auch dazu, die durchaus auf freundliche Weise Sportler zu Höchstleistungen führen können. Es ist auch gerade schon angedeutet worden, an anderer Stelle, das Ganze hat auch einen Grund, denn weiß man seit einigen Jahren aus der Gehirnforschung, mit positiven Emotionen lernt man besser und man kann Lernergebnisse für spätere Lösungen abrufen. Das Angstlernen vermag das nicht, das ist dann nicht möglich, so funktioniert eben das Gehirn, das weiß man heute. Und wenn man jetzt da einen Sprung macht zur Prävention, dann müsste man eigentlich – oder man tut es auch schon – bei der DEU den Trainern klarmachen, dass sie mit einer Trainingsatmosphäre der positiven Verstärkung mehr erreichen können als



mit Drohgebärden. Das muss sich halt durchsetzen und das setzt sich auch langsam durch. Es bleibt natürlich immer eines übrig, es gibt immer Wenn-Dann-Beziehungen. Wenn mir jetzt ein Eiskunstlaufsportler drei Wochen lang vorm Wettkampf jeden Tag sagt, „Ich kann heute mein Programm nicht laufen, weil...“, dann würde ich es akzeptieren. Ich würde ihm aber ganz sachlich mitteilen, dass damit die Wahrscheinlichkeit auf ein gutes Wettkampfprogramm abnimmt. Und das ist ja keine Drohung, sondern das ist eine Tatsache. Und was auch noch für mich wahnsinnig wichtig ist: in dieser freundlichen Atmosphäre, aber das ist eine Konsequenz. Wenn ich mit einem Sportler konsequent umgehe, dann kann ich auf freundliche Weise wirklich sehr, sehr vieles erreichen, eigentlich alles. Vielen Dank.

Abg. Jörn König (AfD): Dann hätte ich nur nochmal die Frage an Frau Rulofs, auch wieder bei dem Sender-Empfänger-Problem. Könnten Sie uns als Politik vielleicht mehr oder weniger – ich weiß es ist eigentlich unmöglich – eine weitestgehend objektive Definition von verbaler, psychischer und physischer Gewalt liefern? Weil ich halte das für ein Riesenproblem im Rechtsstaat, wenn es auf die Empfindungen des Täters und der Opfer ankommt. Also vielleicht gibt es sowas, dass man es irgendwie objektivieren könnte?

Die Vorsitzende: Frau Dr. Rulofs, bitte.

Prof. Dr. Bettina Rulofs: Ich will jetzt keine Vorlesung darüber halten, aber es gibt ja Definitionen zu psychischer Gewalt, wie zum Beispiel der Weltgesundheitsorganisation, die absolut anerkannt und verbreitet sind. Es ist nicht so, als würden wir hier jetzt sozusagen einen Problembereich neu entdecken oder geradezu erfinden. Es ist nicht alles subjektives Ermessen. Natürlich spielen die Interpretation und auch die Wahrnehmung von solchen Handlungen eine Rolle dabei, aber es gibt schon auch zum Beispiel feste Fragebogenskalen, mit denen wir auch arbeiten, die so etwas erheben. Es geht vor allem auch darum, wie häufig solche Handlungen stattfinden. Natürlich ist eine einmalige Beleidigung viel weniger schwerwiegend und wird sicherlich noch nicht als psychische Gewalt bezeichnet werden können als eine wiederholt stattfindende Beleidigung. Das ist natürlich ein sehr, sehr wichtiges Kriterium und vor allem eben auch dann, wenn dadurch auch ein Machtgefälle erzeugt wird. Also wenn es von einer erwachsenen

Person kommt, wie zum Beispiel einer Trainerfigur im Sport, gegenüber einer minderjährigen Person, macht das einen entscheidenden Unterschied, als wenn das beispielsweise zwischen Gleichaltrigen stattfindet.

Die Vorsitzende: Danke schön. Wir kommen zur SPD-Fraktion. Das Wort hat die Kollegin Kiziltepe.

Abg. Cansel Kiziltepe (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst erstmal Herr Klein, Sie hatten, glaube ich, noch eine Frage des Kollegen nicht beantworten können.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Es drehte sich um Prävention und Intervention. Ich würde vielleicht aber trotzdem einfach nochmal den Punkt machen, drei Punkte, die wir eigentlich brauchen. Wir dürfen den akuten Handlungsbedarf jetzt gerade wirklich nicht aus den Augen verlieren, unabhängige Anlaufstelle im Bereich Intervention und Aufarbeitung. Zweitens: Ein unabhängiges Zentrum für SafeSport ist deshalb wichtig, weil es vielmehr Kompetenzen und Aufgabenbereiche braucht. Es geht nicht darum, zentral alles zu regeln. Es geht darum, im Rückgriff auf lokale Kompetenzträger zu agieren. Drittens: Was wir hier ja gerade alles hören, sind zerfaserte, kleinschrittige Dinge, die dieses ganze Themenfeld überhaupt nicht systematisch und nicht strategisch angehen, das fehlt. Wir brauchen eine nationale Strategie gegen Gewalt und Missbrauch. Das bedeutet, dass ein Zentrum für SafeSport natürlich ein Baustein davon ist. Das bedeutet aber auch, dass Fachberatungsstellen natürlich regional gestärkt werden müssen. Das bedeutet, dass Sportorganisationen gestärkt werden müssen. Und was gerade fehlt, ist diese systematische Auseinandersetzen damit, dieser Dialogprozess. Wir leisten uns eine nationale Strategie für Sportgroßveranstaltung, warum nicht eine nationale Strategie gegen Gewalt und Missbrauch? Das sind diese drei Handlungsebenen, die ich aufzeigen wollte. Wir haben akuten Handlungsbedarf, müssen trotzdem gucken, was sind wir als Gesellschaft bereit zu investieren und wie kommen wir dahin.

Die Vorsitzende: Danke schön. Frau Kollegin Kiziltepe.

Abg. Cansel Kiziltepe (SPD): Meine erste Frage geht an Frau Dr. Tzschorpe, und zwar hat Frau Dr. Tzschorpe eben erwähnt oder ganz nebenbei bemerkt, die Landessportbünde seien ja zuständig



dafür. Diese Enthüllungen und die Studie SafeSport, da wurden ja 1 500 Kaderathleten und Kaderathletinnen befragt – und die Ergebnisse sind erschütternd. Mich würde interessieren, wie der DOSB das diskutiert. Ich meine, das ist ja nichts neues, sexualisierte Gewalt oder interpersonale Gewalt. Was trägt der DOSB hier immateriell aber auch materiell bei, um dieses Problem auch mal strukturell und strategisch gut anzupassen?

Die Vorsitzende: Danke schön. Frau Dr. Tzschoppe.

Dr. Petra Tzschoppe (DOSB): Ich glaube, das ist ein Missverständnis, wenn bei Ihnen der Eindruck entstanden ist, ich hätte das in die Zuständigkeit der Landessportbünde irgendwie abdelegieren wollen. DOSB und dsj sind dort ganz klar in der Position, auch die Materialien, die Qualifizierungs-module usw. für ihre Mitgliedsorganisationen zu erstellen, das wird seit Jahren genutzt. Mein Verweis auf die Landessportbünde bezog sich darauf, dass genau die, und das zeigt ja auch die Studie SafeSport, das in einer hervorragenden Art und Weise auf ihren Ebenen – und die haben ja den viel deutlicheren, direkteren Zugang in die Vereine – entsprechend auch anbieten und umsetzen. Also die sind ganz, ganz wichtige Akteure in dem gesamten Feld Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das war glaube ich jetzt eine Formulierung, die ein bisschen verkürzt bei Ihnen angekommen sein mag. Dass der DOSB und die dsj über Jahre in diesem Themenfeld schon eine ganze Menge machen, muss ich jetzt hier in der kurzen Zeit nicht wiederholen, die hier zur Verfügung steht, sondern das haben wir auch in unserer Stellungnahme zu den Fragen ausgeführt und ist an wirklich unterschiedlichen Stellen dokumentiert. Wenn es gewünscht ist, kann ich gerne nochmal darauf eingehen, aber ich glaube, das ist deutlich und es wird auch – auch das in dieser Studie von Frau Rulofs in Bezug auf die Fragestellung bei SafeSport deutlich geworden – gesehen und anerkannt, dass genau dort die Expertise ist, dass man dort die Unterstützung bekommt. Also das ist in der ja auch beiliegenden Studie entsprechend auch nachzuvollziehen. Da glaube ich, gibt es keine Zweifel, dass dort eine entsprechende Expertise auch herrscht. Soweit zu Ihrer Frage.

Die Vorsitzende: Danke schön. Frau Kiziltepe.

Abg. Cansel Kiziltepe (SPD): Frau Rulofs hat in ihrer Stellungnahme ja auch ganz besonders darauf

hingewiesen, dass Sportorganisationen eben Schutzkonzepte brauchen. Also kann man davon ausgehen, dass der DOSB in seiner Verantwortung diese auch zur Verfügung stellt? Und dann noch die Frage der finanziellen Beteiligung?

Die Vorsitzende: Frau Dr. Tzschoppe, bitte.

Dr. Petra Tzschoppe (DOSB): Ich weiß gar nicht, ob wir das in unserer Stellungnahme nicht verlinkt hatten, es gibt entsprechende Leitfäden auch für diese Schutzkonzepte, die dann entsprechend auch mit den verschiedenen Teilaспектen von Prävention, Intervention und einem stärkeren Fokus von Aufarbeitung in den Mitgliedsorganisationen umgesetzt werden. Eine Unterstützung beim Erstellen dieser Konzepte mit dem vorhin auch schon geäußerten wichtigen Aspekt, dass es gerade im Bereich Intervention auch eine externe Begleitung braucht in dem Themenfeld. Und an der Stelle auch, weil die Frage gerade bisher noch nicht unmittelbar gestellt wurde, trotzdem schon mal der Verweis darauf: Die Notwendigkeit auch von unabhängigen Anlaufstellen für Betroffene sehen wir ebenso, würden aber trotzdem unbedingt auch weiterhin darauf drängen und das ist Bestandteil auch dieser Schutzkonzepte. Wenn Sie sich das Stufenmodell anschauen, da sind ja genau diese Punkte auch aufgeführt, die die Mitgliedsorganisationen zu leisten haben. Und dazu gehört es auch, innerhalb der Sportstrukturen Ansprechpersonen zu haben, wenn das Vertrauen dort nicht gegeben ist, extern auch Angebote zu machen. Allerdings da hätte ich natürlich auch gern mal belastbare Zahlen. Ich kann es nicht ganz nachvollziehen, wenn hier zu pauschal gesagt wird, da fehlt Vertrauen, das wird nicht genutzt – auch da müssten wir schon versuchen, das auf einer genaueren Datenbasis genau zu beurteilen.

Abg. Cansel Kiziltepe (SPD): Also wir müssten die Gespräche weiterführen, das ist klargeworden. Wir haben ja hier die Bundeskoordinierung Spezieller Fachberatung. Frau Schwedes, was sind denn die Defizite, gibt es diese Konzepte, was muss in Zukunft besser gemacht werden?

Die Vorsitzende: Frau Schwedes, bitte schön.

Katrin Schwedes (BKSF): Sie haben gerade diese Leitfäden angesprochen. Wir begrüßen sehr, was die Deutsche Sportjugend auf den Weg bringt und auch die verschiedenen Stufenpläne, also das sind ganz tolle Ansätze. Aber, was ich vorhin schon



kurz meinte, gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Das gilt vor allem bei der Intervention, gilt aber auch bei der Prävention und bei der Schutzkonzeptentwicklung. Und mein eines Beispiel, das uns vertraulich genannt wurde, ist eben, dass Sportvereine, die unbedingt etwas machen wollen – die Motivation ist ja groß – also ein kleiner Verein aus dem Bereich Breitensport setzt sich anhand dieser Leitfäden selbst damit auseinander, wann ein Verhältnis, eine sogenannte sexuelle Beziehung zwischen einem Trainer und einer minderjährigen Athletin in Ordnung ist oder nicht, da fehlt die Expertise von außen, das zu definieren. Dabei können natürlich ganz schlimme Fehlannahmen können entstehen. Und dieser Verein denkt am Schluss, er hat ein Schutzkonzept entwickelt, hat aber nicht verstanden, weil dann kommen Beispiele wie „sie war doch so verliebt in ihn“ und „sie sind doch immer noch zusammen“, und trotzdem nicht zu erkennen, dass es ein Problem ist, wenn eine unter 14-Jährige mit einem Erwachsenen in einem Abhängigkeitsverhältnis, was nicht strafrechtlich ein Abhängigkeitsverhältnis ist, eine sogenannte Beziehung eingeht. Das ist für mich das klassische Fallbeispiel, wo es Expertise von außen braucht, damit verstanden wird, dass vermeintlich einvernehmliche Geschichten eben mit minderjährigen abhängigen Personen so nicht funktionieren. Und ich will auch nochmal darauf hinweisen, das ist noch nicht so richtig zur Sprache gekommen, im Sport, im Breitensport, aber auch im Leistungssport gibt es ja Abhängigkeitsverhältnisse. Also Sportler und Sportlerinnen sind davon abhängig, sie wollen ja irgend etwas erreichen im Sport. Darin zu kommen sind sie abhängig von Entscheidungen von ihren Trainingspersonen, von Vorstand, von anderen Persönlichkeiten. Da ist es nicht leicht zu sagen, ich decke Gewalt auf.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Wir kommen zur Fraktion der FDP. Frau Kollegin Dassler. Auch wieder vier Minuten.

Abg. Britta Dassler (FDP): Vielen Dank. Also nochmal kurz daran anknüpfend, Frau Professor Rulofs, kann es denn nicht auch sein, dass wenn Eltern, ich sag mal auf Kinder schon Druck ausüben, damit das Kind besser wird und den Sprung in den Bundeskader oder Profikader schafft, dass solche Kinder dann viel anfälliger sind, wenn eben im Abhängigkeitsverhältnis, so

wie Frau Schwedes das gerade gesagt hat, dann praktisch noch mehr aufgebaut wird?

Die Vorsitzende: Frau Dr. Rulofs, bitte.

Prof. Dr. Bettina Rulofs: Ja, wir müssen uns vor allem vor Augen führen, dass Sportvereine und überhaupt viele Settings im Sport ja sehr familiär strukturiert sind. Also oftmals ist es ja auch so, dass Eltern beispielsweise selbst schon in dem Verein geturnt oder Sport getrieben haben, vielleicht selber auch im Leistungssport aktiv waren. Und da gibt es dann so eine Vermischung zwischen den Eltern und den Trainern, die sich auch oftmals sehr gut kennen. Dass es in solchen Konstellationen dann gerade auch für Kinder und Jugendliche beispielsweise schwierig ist, wenn sie sich ausgebautet oder bedroht fühlen, Hilfe zu finden, liegt – glaube ich – auf der Hand. Ich würde mal sagen, die Eltern spielen eine sehr wichtige Rolle. Sicherlich gibt es viele Eltern, die inzwischen sehr genau hinschauen und da wachsam sind und zusammen mit den Vereinen diese Kultur der Aufmerksamkeit auch ganz gut hinbekommen.

Abg. Britta Dassler (FDP): Danke. Da hätte ich noch kurz eine Frage an Herrn Schenk. Bei Hochschulsport denkt man im Moment ja gar nicht so an dieses Thema. Jetzt haben Sie diese Kampagne gemacht „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“ in 2016. Wie spielt das Thema in den Hochschulsport rein und haben Sie Berührungspunkte mit dem organisierten Sport und haben Sie auch viele konkrete Fälle von Gewalt und Missbrauch?

Die Vorsitzende: Herr Schenk, bitte.

Jörg Schenk (adh): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank für die Nachfrage. Um das kurz einzuordnen: Wir sind ein Verband mit besonderen Aufgaben unter dem Dach des DOSB. Wir haben natürlich eine ganz spezielle Schnittstelle zwischen Sport und Bildung. Und ja, innerhalb unserer Umfrage und unserer Kampagne #aktiv! aus dem Jahr 2016 haben wir explizit auch innerhalb unserer Mitgliedschaft, es waren damals 191 Mitgliedshochschulen, gefragt und letztendlich auch zu dem Thema diese Erhebung durchgeführt. Und ja, dort gab es auch Fälle sexualisierter Gewalt, die doch in den allermeisten Fällen dann innerhalb des Systems Hochschule geregelt worden sind. Das heißt, dort gibt es Ansprechpersonen zur



Prävention sexualisierter Gewalt bzw. Gleichstellungsbeauftragte und weitere Akteure dafür, die für dieses Thema verantwortlich sind, so dass das in unserem System an unseren Verband nicht direkt gemeldet wurde. Oder was wir auch gemacht haben: Damals ist gefragt worden, welche Unterstützungsleistungen, welche Angebote können euch helfen, in diesem wichtigen Themenfeld handlungssicher zu werden und präventiv agieren zu können. Da ist unter anderem letztendlich auch in Anlehnung an das, was die dsj an Schulungsmaßnahmen und Konzepten durchführt, eine Qualifizierungsreihe entstanden und auch im letzten oder vorletzten Jahr durchgeführt worden. Da sehen wir unsere Rolle auch in dem Gesamtsystem des Sports, gerade in unserem Setting da entsprechend zu agieren.

Abg. **Britta Dassler** (FDP): Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur Fraktion Die LINKE. Auch vier Minuten. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hahn.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Das eine sind ja die postulierten Ziele, wo man was erreichen möchte und was man anstrebt. Das andere ist, wie das denn konkret umgesetzt wird. Deshalb möchte ich Frau Tzschorpe und auch Herrn Klein fragen. Schauen Sie denn da genau hin, wenn Fälle auftreten wie beispielsweise im Boxverband? Was unternehmen Sie dort? Dort sind ja zwei Athletensprecherinnen jetzt zurückgetreten. Es stehen Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Raum. Und Athletinnen, die zu internen Vorgängen den Mund aufmachen, werden ganz offenkundig durch die Verbandsspitze gemobbt. Was passiert da von Ihrer Seite DOSB und Athleten Deutschland?

Die **Vorsitzende**: Sie teilen sich bitte die Antwortzeit. Frau Tzschorpe.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB) An der Stelle muss man deutlich machen, dass die Verbände natürlich auch autonom sind. Wir wollen als DOSB, dsj mit einer klaren Haltung und mit entsprechenden Anforderungen selbstverständlich auch in den Mitgliedsorganisationen das Auftreten von sexualisierter Gewalt oder auch psychischer und physischer Gewalt möglichst nicht zulassen, können aber ganz konkret den Umgang im Boxverband aus unserer Perspektive, wir können dort nicht eingreifen. Das ist etwas, was in der Autonomie des

Verbandes tatsächlich bleibt. Aber wir können natürlich unsere Position deutlich machen, dass wir das für nicht akzeptabel halten und wir können und tun das auch beispielsweise. Es ist ein Punkt, der bisher ja noch gar nicht so angesprochen war, der jetzt aber mit der Frage auch nochmal deutlich wird, in einem besonderen Maße sind eben Mädchen und Frauen, durchaus auch erwachsene Frauen, betroffen, wenn es um sexualisierte Gewalt im Sport geht. Und dort wird über das Themenfeld Gleichstellung im DOSB an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Aktivitäten auch eine Stärkung von Mädchen und Frauen im Sinne auch von „Empowerment“ und im Sinne des Kampfes gegen Schutz vor Gewalt auch geleistet. Aber die konkrete Situation im Boxverband liegt tatsächlich in der Autonomie des Verbandes.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Tzschorpe. Herr Klein, bitte.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Ich kann natürlich jetzt nicht im Einzelnen auf Fälle eingehen. Was wir aber tun, wir stehen im Kontakt mit Athletensprechern, mit männlichen und weiblichen Athletensprechern, stehen auch im Kontakt mit einzelnen Athleten und versuchen zu beraten, versuchen auch Unterstützung und Hilfe zu vermitteln und das gestaltet sich mitunter durchaus schwierig und komplex. Ich denke auch, die Fälle, die Sie jetzt angesprochen haben im Boxen, aber auch was öffentlich wurde im Schwimmen und Turnen, das ist ja genau das, was der Punkt dieses unabhängigen Zentrums für SafeSport ist. Die Sachen sind bekannt. Die Athletinnen und Athleten sprechen das auch teilweise in den Verbänden an und es wird nicht gehandelt, es gibt keine Konsequenzen. Das ist ein riesen Skandal, dass da viele Sachen bekannt sind, dass die Athletinnen und Athleten sich an keine unabhängige Stelle wenden können. Das ist das Problem.

Abg. **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.): Wer soll die Konsequenzen ziehen? Die Frage zielt ja genau darauf, wer zieht Konsequenzen, wer greift ein? Der DOSB sagt, der Verband ist zuständig. Athleten sagt, wir sprechen mit den Athleten. Wer sanktioniert, wer greift ein?

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Wir sind als Verein, der seit drei Jahren existiert mit drei Mitarbeitern, nicht sanktionsberechtigt. Das können wir natürlich nicht. Wir haben aber deshalb ja



angeregt, weil das eben ein riesen Problem ist. Ganz viel passiert unterhalb des strafrechtlich relevanten Rahmens. Viel wird nicht verstanden, dass das Grenzüberschreitungen sind. Deshalb haben wir auch angeregt, dass so ein Zentrum für SafeSport einheitliche Sanktionsstandards zumindest festlegt, vielleicht Sanktionen ausspricht, sogar vielleicht Durchgriffsbefugnisse bekommt. Das wäre ja doch mal zu prüfen. Wir können diese Frage nicht abschließend beantworten, aber das ist das fundamentale Problem. Und Betroffene wollen natürlich auch, dass da Hinweisen nachgegangen wird und dass da auch jeglicher Grenzverstoß geahndet wird.

Die Vorsitzende: Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Vier Minuten, Frau Kollegin Lazar, bitte.

Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte an Herrn Klein und Frau Professor Rulofs die Frage stellen, weil Sie das auch in Ihren Materialien mitgeliefert haben. Wir haben ja bis jetzt eher intern, also deutschlandweit geschaut. Mich würde interessieren, wie die internationale Lage bei diesem Themenfeld ist und deshalb die Frage an Sie beide. Was gibt es außerhalb von Deutschland für Strukturen, woran wir uns auch orientieren können und woran wir uns ein positives Beispiel mitnehmen können?

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Klein, beginnen Sie bitte.

Maximilian Klein (Athleten Deutschland): Wir sprechen über Probleme, die sind in vielen Ländern ähnlich. Wir stehen in Kontakt mit anderen Athletenvertretungen aus anderen Ländern USA, Kanada, Großbritannien und man sieht, dass die Diskussion genau die gleichen sind wie hier. Dass der Sport sich teilweise nicht selbst beaufsichtigen kann, dass der Bedarf sehr hoch ist für unabhängige Strukturen. In Amerika wurde als Reaktion in USA auf den Nassar-Skandal das U.S. Center for SafeSport aufgebaut. Da gab es viel Kritik auch von Betroffenen, aber man muss sagen, die haben eine Falllast innerhalb von wenigen Jahren in den Tausenden. Das sind 250 Fälle in 2019 glaube ich pro Monat gewesen. Die haben Budget aufgestockt bekommen. Also da ist schon was passiert. In Kanada gab es einen großen Konsultationsprozess. Das ist genau, was ich sagte. Dieser Konsultations- und Dialogprozess, wo genau das gleiche diskutiert

wird. In den Niederlanden wird auch so etwas diskutiert. Schweiz hat jetzt Swiss Antidoping zu Swiss Sport Integrity gemacht. In Australien wurde sowas gemacht. Also die Diskussion wird geführt. Man sieht am Ausland, was passiert. Man sieht auch die Fehler und wir können ja hier auch in Deutschland aus den Fehlern lernen und uns aber auch die Erfolge anschauen, natürlich im Bewusstsein unserer föderalen Struktur und auch der landesspezifischen Strukturen, die wir hier natürlich haben.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Klein. Und jetzt hat das Wort Frau Dr. Rulofs.

Prof. Dr. Bettina Rulofs: Wie Herr Klein schon sagte, passiert sehr viel zu diesem Thema in den anderen Ländern und insbesondere auch, was den Aufbau von unabhängigen Strukturen anbelangt. Es ist in vielen Ländern so, also Vorreiter ist sicherlich Großbritannien, aber auch eben die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. In vielen Ländern ist es so, dass das Thema nicht alleine von den Sportverbänden bearbeitet wird. Fakt ist, dass die Präventionsarbeit bei den Verbänden liegt und sie hier sozusagen die Hauptverantwortung übernehmen. Aber wenn wir zum Beispiel mal nach Großbritannien schauen, dort gibt es eine Child Protection in Sport Unit, die Teil einer nationalen Kinderschutzorganisation ist und diese Organisation übernimmt das Präventions-Monitoring. Also das heißt, es wird regelmäßig mit den Verbänden zusammen draufgeschaut, wo steht ihr, welchen Präventionslevel – da gibt es ein ausgeklügeltes System an Standards, dass die Verbände erfüllen müssen – erfüllt ihr und wo müsst ihr weiter hin. Und feststeht, dass gerade eben das Thema Intervention und Aufarbeitung durch unabhängige Institutionen geleistet wird, die im Übrigen, was die Finanzierung anbelangt, in der Regel anteilig vom Staat, also von den Regierungen, und den Sportverbänden getragen werden. Ich glaube, das kann man lernen aus diesen guten Beispielen aus anderen Ländern, dass wir unabhängige Strukturen brauchen, die auch institutionalisiert werden und auch mit entsprechenden Mitteln unterstützt werden.

Die Vorsitzende: Ich komme jetzt aber zu der entscheidenden Frage. Ich frage die Fraktionen kurz ab, ob es noch Bedarf für eine Drei-Minuten-Runde gibt, die dann für alle Fraktionen gleichmäßig drei Minuten für Fragen und Antworten



betrugen würde. CDU/CSU nein, AfD ja, SPD nein, FDP nein, DIE LINKE. ja, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ja. Gut, dann Herr König, haben Sie das Wort. Drei Minuten jetzt insgesamt, bitte bei den Antworten darauf achten.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe noch eine Frage, ja wen wundert es, speziell zum Eiskunstlauf. Es gab in den vergangenen Jahren speziell im Frauenwettbewerb sehr junge Mädchen, die bei den WMs und EMs die Medaillen abgeräumt haben. Junge Mädchen, die danach entweder ganz oder für viele Jahre wieder verschwunden waren, wahrscheinlich psychisch oder auch physisch verletzt, auch ganz besonders von einer Trainerin nach oben gebracht. Herr Ketterer, wie sehen Sie das, sehen Sie in solchen Fällen auch physische und psychische Gewalt im Sport? Ich muss ganz ehrlich sagen, ich sehe da welche – unter anderem da –, die jungen Mädchen hatten auch mal das Ziel langfristig Erfolg zu haben.

Die Vorsitzende: Herr Ketterer, bitte.

Reinhard Ketterer (DEU): Die Einsicht zu dem Thema, mit dem wir uns jetzt heute beschäftigen, die habe ich natürlich nicht, weil ich nicht weiß, was in Moskau oder Leningrad oder sonst irgendwo passiert. Aber was ich sehen kann, dass diese Erfolge auch auf sehr gute Technikkonzepte und biomechanische Kenntnisse zurückzuführen sind. Ich würde das nicht jetzt in eine Schublade nur geben, sondern es gibt da auch noch andere Facetten zu diesem Thema. Ansonsten die Frage nach dem Alter: Es wäre eine Lösung, dass das Alter für die Meisterklasse oder – der unglückliche Begriff Senioren – für die Seniorenklasse von 15 auf 17 Jahre erhöht wird. Dann wären nach dem Reglement die Mädchen, wenn die Wettkämpfe stattfinden im Frühjahr des nächsten Jahres, 18 Jahre oder knapp davor. Ob das natürlich von der ISU gemacht wird, das wage ich zu bezweifeln, aber das wäre mein Vorschlag.

Die Vorsitzende: Danke schön.

Abg. Jörn König (AfD): Vielen Dank dafür, denn diesen Vorschlag hatten wir auch schon in einer anderen Sportausschusssitzung herausgearbeitet. Vielen Dank. Keine weiteren Fragen.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Dann geht das Wort an die Fraktion DIE LINKE. und den Abgeordneten Dr. Hahn.

Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.): Ich würde gerne von Frau Kliewer und auch von Frau Gassner wissen, ob aus Ihrer Sicht das gegenwärtige Tempo und die derzeit beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen ausreichen, um zeitnah spürbare Fortschritte hinsichtlich des Anteils von Frauen in den Vereins- und Verbandsvorständen zu erreichen und auch gemischte Trainerteams oder was muss da getan werden aus Ihrer Sicht, um das zu verbessern?

Die Vorsitzende: Frau Kliewer, bitte.

Katja Kliewer (DBS): Nein, meines Erachtens reicht es nicht und das Tempo ist auch viel zu langsam. Ich denke, es muss gemacht werden: starke Sensibilisierung, ein Starkmachen von jungen Mädchen und Frauen in den Strukturen, dass sie sich auch trauen und die Kompetenzen entwickeln können und die Tätigkeiten entwickeln können, dort auch in solchen Vorstandsvorständen oder solchen Gremien und auch als Trainer wirksam zu sein und auch ernst genommen werden zu sein. Da muss eine ganz klare Haltung her, auch von allen männlichen Kollegen. Denn es nützt nichts, wenn man eine Frauenquote beispielsweise einführt und dort das gesetzlich verankert, um mehr Trainerinnen und auch mehr Frauen in Vorstandsposten zu erhalten. Wenn man dort auf Gegenwehr auch stößt und nicht ernst genommen wird, sondern da muss ein Kulturwandel her, ein Wertewandel, dass man sich dort auf Augenhöhe auch begegnet und gleichzeitig auch wahrgenommen wird und die Kompetenzen auch der Frauen und jungen Mädchen anerkannt werden. Und damit übergebe ich gerne an Frau Gassner.

Die Vorsitzende: Ja vielen Dank, Frau Kliewer. Frau Gassner, bitte schön.

Christina Gassner (dsj): Sehr herzlichen Dank, da schließe ich sehr gerne an. Vielen Dank auch für die Frage. Das ist natürlich eine sehr gute Frage für die Kinder- und Jugendsportorganisation. Wir versuchen natürlich frühzeitig anzusetzen und insbesondere schon junge Engagierte in die Strukturen zu bringen, dass man ihnen eine Perspektive bietet, auch langfristig ein Engagement im Sport in Aussicht zu stellen oder zu ermöglichen. Vor allen Dingen und eben ganz früh Beteiligung zu lernen,



sich selber aber auch zu erfahren und ausprobieren zu können, Erfahrung zu sammeln und sich dann eben auch für ein Amt zur Verfügung zu stellen. Und daher muss man sagen, dass im Moment der dsj-Vorstand zumindest seit einem halben Jahr sehr weiblich geworden ist und auch sehr jung geworden ist. Und ich glaube, das zeigt eben auch den Erfolg unserer Konzepte. Insgesamt versuchen wir das natürlich auch in unterschiedlichen Rahmen. Wir werden ganz viele Mädchen sportcamps anbieten, das machen ganz viele Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend, um da genau das zu machen, nämlich ganz gezielt auf Mädchen und junge Frauen weiterhin im Sport vor allem zu halten, aber vor allen Dingen eben auch fürs Ehrenamt gewinnen zu können. Und ja so mit geballter Power kann es dann gelingen, dass ganz viele Mädchen und junge Frauen auch motiviert sind, Positionen, Ämter in Vorständen zu bekommen, auch zu erreichen, dass es für sie auch sehr erstrebenswert ist. Das dauert ein bisschen, ist ein Strukturwandel, aber ich glaube, wir sind da sehr gut dabei.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kollegin Lazar, bitte schön.

Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Frau Dr. Tzschorpe und Frau Gassner und möchte nochmal auf das Monitoring und die Evaluation der heute zu besprechenden Maßnahmen zurückkommen. Mich würde interessieren, wer eben Monitoring/Evaluation macht intern/extern? Und wenn es externe Möglichkeiten noch nicht gibt, wie das künftig vielleicht geändert werden kann und wer da die richtigen Anlaufstellen Ihres Wunsches wären?

Die **Vorsitzende**: Frau Gassner, Sie machen bitte gleich weiter, bitte schön.

Christina Gassner (dsj): Nochmal ganz herzlichen Dank auch an Sie für die Frage. Wenn es um die Präventionsmaßnahmen geht, das war ja auch nochmal konkret angesprochen auch im Impuls-papier, dann ist es natürlich so, also das wissen Sie alle, dass die Zuwendungen daran geknüpft sind, die Weiterleitung von Zuwendungen in der Deutschen Sportjugend, aber auch ab kommendem Jahr des DOSB. Deswegen gibt es natürlich eine Prüfung in Bezug auf die Maßnahmen oder die Umsetzung der Maßnahmen, die erfolgen, aller-

dings nicht gleichwohl im Sinne eines umfangreichen Monitorings oder einer Evaluierung. Auch deswegen nicht, weil wir der Auffassung sind, dass unsere Aufgabe darin besteht, vor allen Dingen ganz intensiv zu beraten und die Mitgliedsorganisation in die Lage zu versetzen, bestmöglich Konzepte umzusetzen und dass das einer Kontrollinstanz an sich widerspricht und wir uns auch nicht selber kontrollieren wollen und können. Gleichwohl würden wir das sehr begrüßen, ein externes Monitoring und so auch, wie das Athleten Deutschland ja vorschlägt. Wir würden das tatsächlich uns vorstellen können. Es gibt auch zum Teil Gütesiegel für Vereine schon in zwei Bundesländern, zum Beispiel Niedersachsen, die das durchführen. Wenn man die Masse an Vereinen sieht, also die Breite an Möglichkeiten, hier mit 90 000 Vereinen, ist das natürlich eine Mammutaufgabe.

Die **Vorsitzende**: Frau Gassner, darf ich Sie erinnern, dass Frau Tzschorpe noch ein bisschen Zeit braucht.

Christina Gassner (dsj): Deswegen könnten wir uns das vorstellen, mit externer Hilfe und natürlich mit einer Sicherstellung der finanziellen Mittel.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Tzschorpe, bitte.

Dr. Petra Tzschorpe (DOSB): Ist jetzt glaube ich nicht dramatisch, weil DOSB und dsj in dem Thema ja unmittelbar zusammenarbeiten und das, was Frau Gassner eben geschildert hat, wäre an der Stelle von mir auch nochmal zu unterstreichen. Ich nutze vielleicht die paar Sekunden noch, um auf die Frage von Herrn Dr. Hahn eben nochmal aus meiner unmittelbaren Perspektive Frauen und Gleichstellung kurz einzugehen. Nämlich wir haben ja tatsächlich auch gesehen, in Gremien, in Konstellationen, wo das Geschlechterverhältnis eben ausschließlich männlich dominiert ist, dass dort mehr Risikokonstellationen entstehen. Da sind wir sehr aktiv, mehr Trainerinnen in Funktionen zu bringen, mehr Frauen in Führungspositionen. Da rede ich nicht nur über Quote, sondern wirklich eine ganze Reihe von Aktivitäten, die wir genau in dem Feld in den letzten Jahren initiiert haben, mit Erfolg.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt aber sind wir am Ende auch dieser kurzen Folgefragerunde. Ich darf mich bei den Sachverständigen sehr herzlich



bedanken. Darf denen, die persönlich angereist sind, einen guten Heimweg wünschen. Bei den anderen bedanke ich mich für die digitale Teilnahme. Gleichzeitig schließe ich damit die 73. Sitzung.

Ende der Sitzung: 15:35 Uhr

Dagmar Freitag, MdB
Vorsitzende

Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema
„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“

1. **Begriffsbestimmungen:** Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?
2. **Ausmaß & Graduierung:** Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?
3. **Personenkreise:** Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen? Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport? Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?
4. **Ausgangslage & Ursachen:** Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?
5. **Rahmenbedingungen & Institutionen:** Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei? Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiatützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?
6. **Aufklärung & Angebote:** Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden? Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athlete Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen

Einrichtung zur Aufklärung bei? Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampalters eine geeignete Präventionsmaßnahme? Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

7. **Arbeitsrecht & Strafrecht:** Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?
8. **Maßnahmen & Finanzierung:** Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?
9. **Internationale Ebene:** In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?
10. **Politische Ableitungen & Empfehlungen:** Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

VERBUNDKOORDINATION:



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne
Institut für Soziologie
und Genderforschung

KOOPERATIONSPARTNER/-INNEN:



Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm



GEFÖRDERT VOM:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

»Safe Sport«

Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland

Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes

*zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und
Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt*



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne
Seite 27 von 244

FORSCHUNGSPROJEKT:

»Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland - Analyse von Ursachen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt

FÖRDERUNG:

Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Förderlinie „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ (01.10.2014 – 30.09.2017),
FKZ 01SR1401

VERBUNDKOORDINATION:

Dr. Bettina Rulofs (Deutsche Sporthochschule Köln,
Institut für Soziologie und Genderforschung)

KOOPERATIONSPARTNER/-INNEN IN DEN**FÜNF MODULEN DES PROJEKTES:**

Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Soziologie und Genderforschung (Module 1, 2 & 4)

Leitung: Dr. Bettina Rulofs & Prof. Dr. Ilse Hartmann-Tews
Mitarbeit: Fabienne Bartsch, Meike Schröer & Dr. Ingo Wagner

Deutsche Sporthochschule Köln,
Institut für Sportökonomie und Sportmanagement (Modul 4)
Leitung: Prof. Dr. Christoph Breuer
Mitarbeit: Svenja Feiler

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie,
Universitätsklinikum Ulm (Module 3 & 5)
Leitung: Prof. Dr. Jörg M. Fegert,
Dr. Marc Allroggen & Dr. Thea Rau
Mitarbeit: Corinna Gramm & Dr. Jeannine Ohlert

Deutsche Sportjugend (Module 1-5)
Peter Lautenbach & Elena Lamby

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| 1. Einleitung <i>Bettina Rulofs</i> | 6 |
| 2. Zusammenfassung der Hauptbefunde | 8 |
| 3. Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen <i>Marc Allroggen, Jeannine Ohlert, Corinna Gramm & Thea Rau</i> | 9 |
| 4. Zur Situation der Prävention und Intervention in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj <i>Bettina Rulofs, Ingo Wagner & Ilse Hartmann-Tews</i> | 13 |
| 5. Zur Situation der Prävention und Intervention in Sportvereinen <i>Ilse Hartmann-Tews, Bettina Rulofs, Svenja Feiler & Christoph Breuer</i> | 18 |
| 6. Fazit & Ausblick <i>Bettina Rulofs</i> | 22 |
| Literaturverzeichnis | 24 |



”

Das Forschungsprojekt »Safe Sport« kann erstmals für Deutschland Daten zu sexualisierter Gewalt im Sport vorlegen, und zwar sowohl für die Häufigkeiten und Formen von sexualisierten Gewalterfahrungen bei Athlet/-innen als auch für den Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im gemeinnützig organisierten Sport.

Vorwort

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

wir freuen uns sehr, dass zwei Jahre nach dem Startschuss für das Forschungsprojekt »Safe Sport« der vorliegende Ergebnisbericht Einblicke in die Auswertung der Befragungen gibt. Von der Antragsstellung über die Entwicklung der Erhebungsinstrumente bis hin zur Auswertung der nun vorliegenden Ergebnisse haben wir gemeinsam mit unseren Partner/-innen viel Kraft und Zeit in dieses Projekt investiert.

Daher geht zunächst ein besonderer Dank für die konstruktive Zusammenarbeit an die Mitarbeiter/-innen des Instituts für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm – insbesondere an die Verbundkoordinatorin und langjährige Weggefährtin der dsj im Themenfeld, Dr. Bettina Rulofs.

Wir sind stolz darauf, dass wir mit »Safe Sport« im Rahmen der Förderlinie „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) aktiv sind und bedanken uns an dieser Stelle für die Berücksichtigung unseres Forschungsanliegens. So können erstmals Einblicke in Ausmaß und Formen von sexualisierter Gewalt im gemeinnützig organisierten Sport gewonnen werden.

Besonders unsere Ansprechpartner/-innen für die Prävention von sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen von dsj und DOSB haben mit der Bereitstellung ihrer zeitlichen Ressourcen dazu beigetragen, dass wir belastbare Ergebnisse haben. Auch die vielen Vertreter/-innen von Sportvereinen, die im Rahmen der Erhebung zum Sportentwicklungsbericht Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt beantwortet haben, tragen dazu bei, dass wir nun ein umfassendes Gesamtbild haben. Ein herzliches Dankeschön für Ihr Engagement!

Nicht zuletzt möchten wir den vielen Athlet/-innen danken, die sich an der Befragung zu Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im Sport beteiligt haben. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung des Schutzes von Sportler/-innen geleistet.

Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse von »Safe Sport« werden wir in der dsj und im DOSB gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen unsere Aktivitäten und Strategien zur Prävention von sexualisierter Gewalt systematisch und qualitätsorientiert weiterentwickeln. Denn das Recht der Kinder und Jugendlichen auf einen persönlichkeitsfördernden und selbstbestimmten Kinder- und Jugendsport unter dem Dach einer verantwortungsvollen und transparenten Vereins- oder Verbandsführung, muss stets die Grundlage für unsere Angebote im Breiten- und Freizeitsport, aber auch im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sein.



Jan Holze (1. Vorsitzender
der Deutschen Sportjugend)



Lisa Druba (Vorstandsmitglied
der Deutschen Sportjugend)

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht enthält die ersten zentralen Befunde des noch laufenden Forschungsprojektes »Safe Sport«. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Laufzeit von drei Jahren gefördert und hat im Oktober 2014 begonnen. Die Forschungsgruppe hat sich bewusst dafür entschieden, die ersten Ergebnisse zeitnah zu veröffentlichen, um dem gemeinnützigen organisierten Sport in Deutschland unmittelbar Wissen für die Praxis bereit zu stellen. Ausführliche und vertiefende Publikationen werden nach Abschluss der Studien erfolgen.

Zum Hintergrund

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) zählt mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften in über 90.000 Turn- und Sportvereinen. Seine Jugendorganisation, die Deutsche Sportjugend (dsj), repräsentiert mit über zehn Millionen jungen Menschen den größten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Der gemeinnützige organisierte Sport gehört in Deutschland zu den wichtigsten Orten für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sportverbände und -vereine fördern dabei nicht nur die sportliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sondern stellen einen bedeutsamen Sozialisationsrahmen für Heranwachsende dar. Nähe und Bindungen, die im Sport entstehen, bergen jedoch mitunter Risiken für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse können missbraucht werden und auch sexualisierte Übergriffe und Gewalthandlungen sind dabei nicht auszuschließen. In der internationalen Forschungsliteratur existieren zu dieser Thematik zwar erste Befunde (z.B. Vertommen et al., 2016; Fasting & Brackenridge, 2009; Brackenridge et al., 2005; Brackenridge, 2001), allerdings lassen sich diese nicht ohne weiteres auf den gemeinnützigen organisierten Sport in Deutschland übertragen. Spezifisch für Deutschland liegen bislang nur wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über sexualisierte Gewalt im Sport vor (Rulofs, 2015; Klein & Palzkill, 1998). Es fehlen umfassende Daten in Bezug auf die Häufigkeit und Schwere von Übergriffen im Sport sowie die Ursachen und Entstehungsbedingungen von sexualisierter Gewalt.

Seit im Jahr 2010 Enthüllungen über sexualisierte Übergriffe in Internaten und kirchlichen Einrichtungen bekannt wurden, engagieren sich der DOSB und die dsj verstärkt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport. Sie haben sich am Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung beteiligt und die Mitgliederversammlung des DOSB verabschiedete 2010 die Münchener Erklärung, eine Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. In dieser Erklärung verpflichteten sich die Mitgliedsorganisationen, eine Kultur des bewussten Hinnehens zu entwickeln, konkrete Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einzuführen (z.B. Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/-innen zu benennen) und Handlungskompetenz zur Intervention bei sexualisierter Gewalt zu schaffen (DOSB, 2010).

Inwieweit diese Vorgaben bislang im organisierten Sport umgesetzt wurden und inwiefern Sportler/-innen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt machen, ist bislang noch nicht umfassend untersucht worden.

Zentrale Ziele

Hier setzt das Projekt »Safe Sport« an, und möchte sowohl die Forschungslücken schließen, als auch dazu beitragen, Sportorganisationen als verlässliche und sichere Orte für Kinder und Jugendliche zu stärken. Das Projekt verfolgt dabei folgende vier übergeordnete Ziele:

- a) *Erfassung von Ausmaß und Art des Problembereichs sexualisierter Gewalt im organisierten Sport in Deutschland*
- b) *Erhebung von Bedingungen und Ursachen zur Entstehung von sexualisierter Gewalt im Sport*
- c) *Analyse der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie der förderlichen und hemmenden Rahmenbedingungen bei der Einführung*
- d) *Weiterentwicklung und Ausbau der Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport in Deutschland*

Projektpartner/-innen

»Safe Sport« ist ein Verbundprojekt, bestehend aus zwei wissenschaftlichen Einrichtungen, dem Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm. Die dsj unterstützt den Verbund als Kooperationspartnerin aus der Sportpraxis, insbesondere beim Zugang zum Befragungsfeld und dem Transfer der Ergebnisse in die Sportverbände und -vereine.

Die Zusammenarbeit im Verbund wird durch verschiedene Expertisen bereichert. Während die Forscher/-innen des Universitätsklinikums Ulm über eine hohe Fachexpertise zum Thema sexualisierte Gewalt in der allgemeinen psychologischen und psychiatrischen Kinder- und Jugendforschung und klinischen Praxis verfügen, hat das Forschungsteam der Deutschen Sporthochschule Köln eine besondere Expertise im Bereich der soziologischen Organisationsforschung und Geschlechterforschung im Sport. Beide Perspektiven sind für die Durchführung und Auswertung der verschiedenen Erhebungen wichtig und ergänzen sich fruchtbar. Die dsj gewährleistet in dem Projekt durchgehend die Beratung aus der praxisbezogenen Anwendungsperspektive, um insbesondere bei der Erstellung der Erhebungsinstrumente sicherzustellen, dass diese allgemein verständlich, problembezogen sowie praxisnah gestaltet werden. Für die Kontaktaufnahme mit der Zielgruppe der Untersuchungen (z.B. Verbände, Olympiastützpunkte, Athlet/-innen) war die Unterstützung der dsj unerlässlich.

Die Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen organisierten Sport in dem Verbundprojekt war und ist dabei durchgehend von der Unabhängigkeit der Wissenschaft gekennzeichnet.

Untersuchungsaufbau

Das Forschungsprojekt gliedert sich in fünf Module:

1. Basisbefragung von zentralen Organisationen und Einrichtungen des Sports in Deutschland

(Leitung: DSHS Köln)

In diesem Modul werden die Ansprechpartner/-innen für „Prävention sexualisierter Gewalt“ in den 98 Mitgliedsorganisationen von DOSB/dsj sowie die Leitungen von 19 Olympiastützpunkten und 62 Sportinternaten mit Hilfe von Online-Fragebögen und Telefoninterviews befragt, um den Umsetzungsstand bezüglich der Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie diesbezügliche Erfahrungen zu erheben. In dem vorliegenden Bericht werden im Kapitel 4 erste Ergebnisse zur Online-Befragung der DOSB-/dsj-Mitgliedsorganisationen, d.h. zum Präventionsstand in den Landessportbünden, Spartenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben präsentiert.

2. Vertiefende Interviewstudie zur Ergründung von hemmenden und förderlichen Bedingungen für die Prävention

(Leitung: DSHS Köln)

Basierend auf den Ergebnissen des Moduls 1 werden im Modul 2 Akteur/-innen in ausgewählten Sportorganisationen mit Hilfe von qualitativen Interviews vertiefend befragt. Dabei wird insbesondere untersucht, welche Bedingungen als förderlich oder hemmend für die Einführung von Präventionsmaßnahmen wahrgenommen werden. Die Erhebungen zum Modul 2 laufen zurzeit noch und sind daher nicht Bestandteil des vorliegenden ersten Berichts.

3. Befragung von Athlet/-innen

(Leitung: Universitätsklinikum Ulm)

Um Ausmaß, Formen und Folgen sexualisierter Gewalt im Sport sowie Schutzfaktoren auf individueller Ebene zu erheben, wurden in diesem Modul Kaderathlet/-innen mit Hilfe eines Online-Fragebogens zu ihren persönlichen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt befragt. Die Erhebungen sind abgeschlossen, und zentrale Befunde aus der Athlet/-innen-Befragung werden im Kapitel 3 des vorliegenden Berichtes vorgestellt.

4. Befragung von Sportvereinen

(Leitung: DSHS Köln)

Dieses Modul zielt auf die Ebene der Sportvereine und konnte im Rahmen der Erhebungen zum Sportentwicklungsbericht realisiert werden, der alle zwei Jahre grundlegende Daten zur Struktur und Situation von Sportvereinen in Deutschland erhält. Im Zuge der letzten Erhebungswelle (Sept.-Dez. 2015) wurden die Vorsitzenden von Sportvereinen in Deutschland auch zur Prävention sexualisierter Gewalt befragt, um den Umsetzungsstand von Präventionsmaßnahmen auf Vereinsebene zu erheben. Zentrale Befunde aus dieser Vereinsbefragung werden im Kapitel 5 vorgestellt.

5. Evaluation von Fortbildungen

(Leitung: Universitätsklinikum Ulm)

In diesem Modul wird das Qualifizierungsmodul der dsj zum Thema sexualisierte Gewalt evaluiert. Dazu wird eine schriftliche Befragung von Referent/-innen und Teilnehmer/-innen der Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Es gibt drei Erhebungszeitpunkte, unmittelbar vor und nach, sowie sechs Monate nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme. Die Untersuchungen in diesem Teilprojekt laufen noch, so dass Ergebnisse erst nach Abschluss des Forschungsprojektes präsentiert werden.

Sexualisierte Gewalt - Begriffsdefinition

Im Projekt »Safe Sport« wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur als ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität aufgefasst (Rulofs, 2015, S. 373). Dabei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten mit einbezogen (Jud, 2015). Für die Erhebungen wurde also auf ein weites Begriffsverständnis zurückgegriffen wie es u.a. bereits in Vorfürerstudien vom Deutschen Jugendinstitut e.V. angewendet wurde und vom DOSB und der dsj genutzt wird. Zu sexualisierter Gewalt zählen demnach verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Handlungen ohne Körperkontakt (z.B. das Zeigen pornografischer Inhalte), sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund (DJI, 2011, S. 69).

Ethische Aspekte

Angesichts der sensiblen Forschungsthematik wurden im Projekt »Safe Sport« ethische Forschungsgrundsätze intensiv reflektiert und differenziert umgesetzt. Die Untersuchungen wurden von den Ethikkommissionen der entsprechenden Hochschulen genehmigt. Bei der Vorbereitung, Durchführung und den Auswertungen der Erhebungen wurden die allgemeinen Grundsätze der „Declaration of Helsinki“ (z.B. informiertes Einverständnis, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit) und die spezifischen Grundsätze der Bonner Ethikerklärung für Forschung im Bereich von sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten befolgt (Poelchau et al., 2015). Dazu zählen insbesondere die Information über einschlägige Hilfs- und Beratungsangebote für die Teilnehmenden der Befragungen sowie die Zusicherung, dass bei der Auswertung und Publikation von Ergebnissen die Daten weder auf einzelne Personen, noch auf einzelne Einrichtungen oder Sportverbände zurückgeführt werden können.

Bettina Rulofs

2. Zusammenfassung der Hauptbefunde

Die Hauptbefunde der Untersuchung werden hier zunächst knapp zusammengefasst. Eine ausführlichere Darstellung der Studien und Befunde folgt in den nachfolgenden Kapiteln. Den Untersuchungen im Projekt »Safe Sport« liegt eine weite Definition von sexualisierter Gewalt zugrunde. Es wurden neben sexualisierten Gewalthandlungen mit Körperkontakt auch solche ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendes Verhalten einbezogen.

Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen

Mit Hilfe einer Online-Befragung wurden Daten zu Erfahrungen sexualisierter Gewalt bei 1.799 Kaderathlet/-innen in Deutschland erhoben. Die über 16-jährigen Befragten stammen aus 128 verschiedenen Sportarten in insgesamt 57 Sportverbänden.

- » Etwa ein Drittel aller befragten Kadersportler/-innen hat schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt im Sport im Sinne der oben genannten Definition erfahren.
- » Eine/-r von neun befragten Kadersportler/-innen hat schwere und/oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erfahren.
- » Sexualisierte Gewalt ist im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsports genauso präsent wie in der Allgemeinbevölkerung.
- » Sexualisierte Gewalt tritt in der Regel nicht isoliert auf, sondern gemeinsam mit anderen Gewaltformen (wie körperliche und emotionale Gewalt).
- » Athletinnen sind signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Athleten.
- » Die Mehrheit der betroffenen Athlet/-innen ist bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt unter 18 Jahre alt.
- » Kadersportler/-innen mit Migrationshintergrund oder Behinderung sind nicht häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Kadersportler/-innen ohne Migrationshintergrund oder Behinderung.
- » In Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsiehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer.
- » Sexualisierte Gewalt im Sport wird sowohl durch Erwachsene als auch durch Jugendliche ausgeübt. Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen im Sport tritt dabei insbesondere in Form von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt auf.

Zur Situation der Prävention und Intervention in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj

104 Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj wurden gebeten, an einer Online-Befragung zum Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmaßnahmen teilzunehmen. Insgesamt wurden Daten von allen Landessportbünden, 42 nationalen Spaltenverbänden (Rücklauf 68%) und 13 Verbänden mit besonderen Aufgaben (Rücklauf 65%) zur Prävention sexualisierter Gewalt erhoben.

- » Die Prävention sexualisierter Gewalt wird bundesweit vor allem durch das Engagement der Landessportbünde und ihren Sportjugenden bearbeitet und ist in nahezu allen Bundesländern in Qualifizierungsmaßnahmen verankert.
- » Jeder Landessportbund hat eine spezifische Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt. Ferner sind auch in 80% der Spaltenverbände bzw. ihrer Jugendorganisationen und in 54% (der Jugendorganisationen) der Verbände mit besonderen Aufgaben Ansprechpartner/-innen vorhanden.
- » Die finanziellen und organisatorischen Ressourcen zur Prä-

vention sexualisierter Gewalt sind in den verschiedenen Mitgliedsorganisationen unterschiedlich stark ausgeprägt. In den Landessportbünden stehen für die Präventionsarbeit überwiegend hauptberufliche Stellen und in jedem zweiten Landessportbund darüber hinaus auch ein spezifischer Finanzetat zur Verfügung. In den Spaltenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben sind diese Voraussetzungen seltener oder gar nicht gegeben.

- » Der Umsetzungsstand zur Prävention sexualisierter Gewalt ist in Landessportbünden weiter fortgeschritten als in Spaltenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben.
- » Alle Landessportbünde, 40% der Spaltenverbände und 23% der Verbände mit besonderen Aufgaben haben in den letzten fünf Jahren (2011 bis 2015) von Vorfällen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erfahren und sich in verschiedenen Formen, z.B. durch Beratungen der Vereine, an der Bearbeitung der Fälle beteiligt.

Zur Situation der Prävention und Intervention in Sportvereinen

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Befragung von Sportvereinen zum Sportentwicklungsbericht wurden von gut 13.000 Sportvereinen Daten zur Prävention von sexualisierter Gewalt erhoben. Dadurch ist es erstmalig auch auf Vereinsebene an der Basis des organisierten Sports möglich, ein repräsentatives Bild zum Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu erhalten.

- » Die Hälfte der befragten Vereine schätzt die Prävention sexualisierter Gewalt als ein relevantes Thema für Sportvereine ein.
- » Gut ein Drittel der Vereine gibt an, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einzusetzen.
- » Jeder zehnte Verein hat eine/-n Ansprechpartner/-in für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz.
- » Durchschnittlich haben die Vereine zwei definierte Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt implementiert, gleichzeitig ist in mehr als einem Drittel der Vereine keine spezifische Maßnahme vorhanden.
- » Je größer der Verein ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Prävention sexualisierter Gewalt als ein relevantes Thema angesehen wird und Maßnahmen zur Prävention implementiert werden.
- » Vereine mit bezahltem Führungspersonal stuften die Prävention sexualisierter Gewalt häufiger als relevant ein und setzen sich häufiger aktiv dafür ein als Vereine ohne bezahltes Führungspersonal.
- » Vereine mit Frauen im Vorstand stuften die Prävention sexualisierter Gewalt eher als relevant ein und haben mehr Maßnahmen implementiert als Vereine ohne Frauen im Vorstand.
- » Rund 2% der Sportvereine in Deutschland berichten von konkreten Verdachts-/Vorfällen im Bereich der sexualisierten Gewalt in den vergangenen fünf Jahren (2011 bis 2015).

3. Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen

In Modul 3 des Projekts wurde eine Befragung von Kaderathletinnen und -athleten durchgeführt, um zu untersuchen, welche Erfahrungen diese Personen mit dem Thema sexualisierte Gewalt im gemeinnützig organisierten Sport in Deutschland gemacht haben und wie diese Erfahrungen beschrieben werden können.

Beschreibung der Methode und Teilnehmenden

Die Studie wurde unter Federführung der Forschungsgruppe aus dem Universitätsklinikum Ulm durchgeführt. Die Athlet/-innen wurden von Mitarbeiter/-innen des Deutschen Olympischen Sportbundes bzw. des Deutschen Behindertensportverbandes über eine nicht personalisierte E-Mail-Adresse kontaktiert, um ihre Teilnahme gebeten und auf die Unabhängigkeit der Befragung von den jeweiligen Verbänden hingewiesen. Die E-Mail enthielt den Link zur Befragung und weitere Studieninformationen für die Teilnehmenden. Die angeschriebenen Personen wurden darauf hingewiesen, dass an der Befragung erst ab einem Alter von 16 Jahren teilgenommen werden kann, die Teilnahme freiwillig ist, jederzeit abgebrochen werden kann und eine Nicht-Teilnahme keine Konsequenzen mit sich bringt. Sie wurden weiterhin informiert, dass lediglich Wissenschaftler/-innen des Universitätsklinikums Ulm die Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes bearbeiten und keine Rohdaten an die Verbände gegeben werden. Das Ausfüllen aller Fragen des Fragebogens dauerte durchschnittlich 17 Minuten. Insgesamt 6.999 deutsche Kaderathlet/-innen wurden bezüglich der Teilnahme an der Befragung kontaktiert, davon liegen von 1.799 Personen (26% der Grundgesamtheit) ausreichend Daten zur Auswertung vor. Die Teilnehmenden stammen aus 128 verschiedenen Sportarten, die insgesamt 57 Sportverbände repräsentieren. Somit sind in unserer Stichprobe 93 von 107 Sportarten (87%) der Sportler/-innen ohne Behinderung und 35 von 43 Sportarten (81%) der Sportler/-innen mit körperlicher Behinderung vertreten. Da nicht jede Person auch jede Frage beantwortete, weichen die Anzahlen für die Antworten zu den einzelnen Fragen in der Regel von der Gesamtzahl der Teilnehmenden ab.

Etwas mehr als die Hälfte der Befragten ist weiblich (54%), das Durchschnittsalter liegt bei 21,5 Jahren. Verglichen mit der Grundgesamtheit der kontaktierten Kadersportler/-innen sind in unserer Stichprobe die Frauen somit etwas überrepräsentiert (nur 42% in der Grundgesamtheit), das Durchschnittsalter liegt leicht unter dem der Grundgesamtheit (22,2 Jahre). Die weitere Beschreibung der Befragten kann Tabelle 1 entnommen werden.

Einteilung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt in Kategorien

Erfahrungen sexualisierter Gewalt im Sport werden in der Studie in drei verschiedene Kategorien eingeteilt.

Unter sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind folgende Ereignisse zusammengefasst: sexistische Witze; nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen; sexuell anzügliche Bemerkungen; sexuell anzügliche Blicke; Mitteilungen mit sexuellem Inhalt; Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position.

Unter sexuelle Grenzverletzungen fallen folgende Ereignisse: unangemessen nahekommen; unangemessene Berührungen allgemein; unangemessene Berührungen im Training; unangemessene Massagen; betroffene Person auffordern, mit

Tabelle 1 Beschreibung der Befragten nach demographischen und sportbezogenen Merkmalen

| KATEGORIE | | ANTEIL DER BEFRAGTEN |
|-------------------------|--------------------|----------------------|
| Geschlecht | Männlich | 46% |
| | Weiblich | 54% |
| Altersgruppen | 16 - 17 Jahre | 27% |
| | 18 - 20 Jahre | 34% |
| | 21 - 30 Jahre | 31% |
| | 31 Jahre und älter | 8% |
| Kaderzugehörigkeit | A-Kader | 18% |
| | B-Kader | 29% |
| | C-Kader | 36% |
| | D/C- bzw. D-Kader | 17% |
| Beruflicher Status | Schüler/-in | 37% |
| | Studierende | 25% |
| | Sportfördergruppe | 12% |
| | Profisportler/-in | 8% |
| | Vollzeit arbeitend | 8% |
| | Auszubildende/-r | 5% |
| Körperliche Behinderung | Teilzeit arbeitend | 3% |
| | | 7% |
| Migrationshintergrund | | 14% |

ihr alleine zu sein; betroffene Person auffordern, sich vor anderen auszuziehen; sich vor betroffener Person exhibitionieren.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt meint folgende Ereignisse: unerwünschte Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration, jeweils gegen den eigenen Willen.

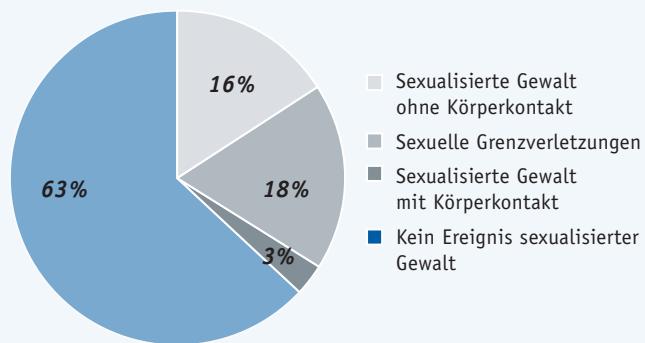
Bei der Kategorienbildung wurde nicht betrachtet, wie häufig Sportler/-innen die jeweiligen Ereignisse erfahren haben. Zudem waren Personen, die sexuelle Grenzverletzungen erfahren haben, möglicherweise gleichzeitig auch sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt ausgesetzt; Befragte, die von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt berichten, haben unter Umständen auch Ereignisse ohne Körperkontakt bzw. Grenzverletzungen erfahren.

Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt im Sport (Prävalenzen)

Insgesamt geben etwa vier von zehn befragten Kaderathlet/-innen an, bisher mindestens ein Ereignis mit sexualisierter Gewalt im Sportkontext erfahren zu haben. Davon waren dies bei einem/-r von sechs Befragten Ereignisse sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt, bei einer von fünf Personen sexuelle Grenzverletzungen, und bei einer von dreißig befragten Personen Erfahrungen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (siehe Abbildung 1). Diese Zahlen entsprechen im Wesentlichen den Ergebnissen bevölkerungsrepräsentativer Befragungen in Deutschland (Allroggen et al., 2016) bzw. Europa (Krahé et al., 2014) und zeigen, dass Kadersportler/-innen sexualisierter Gewalt weder häufiger noch seltener ausgesetzt sind als die Allgemeinbevölkerung.

Die betroffenen Sportler/-innen waren bei der ersten Erfahrung sexualisierter Gewalt durchschnittlich 17 Jahre alt, davon waren 10% unter 14 Jahren und weitere 57% zwischen 14 und 17 Jahren alt. Erfahrungen sexualisierter Gewalt treten somit überwiegend erstmalig im Kindes- und Jugendalter auf.

Abbildung 1 Prävalenz der Erfahrungen sexualisierter Gewalt unter Kaderathlet/-innen im gemeinnützig organisierten Sport in Deutschland



Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

Sexistische Witze; nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen; sexuell anzügliche Bemerkungen; sexuell anzügliche Blicke; Mitteilungen mit sexuellem Inhalt; Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position

Sexuelle Grenzverletzungen

Unangemessen nahekommen; unangemessene Berührungen allgemein; unangemessene Berührungen im Training; unangemessene Massagen; betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein; betroffene Person auffordern, sich vor anderen auszuziehen; sich vor betroffener Person exhibitionieren

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration, jeweils gegen den eigenen Willen

Sieht man sich die Ereignisse für Subgruppen von Teilnehmenden an, so zeigt sich, dass Frauen und Mädchen signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als Männer und Jungen (siehe Abbildung 2). Sportler/-innen mit nicht-heterosexueller Orientierung (homosexuell, bisexuell oder noch nicht sicher) erfahren sexualisierte Gewalt signifikant häufiger als heterosexuelle Athlet/-innen. Keine signifikanten Unterschiede

gibt es hingegen zwischen Kadersportler/-innen mit und ohne Migrationshintergrund sowie Kadersportler/-innen mit und ohne körperlicher Behinderung. Die Tatsache, dass für die letztgenannten Gruppen keine Unterschiede gefunden werden konnten, widerspricht den Ergebnissen bevölkerungsrepräsentativer Studien und ist ein Hinweis darauf, dass der Sport für diese Gruppen von Kindern und Jugendlichen besondere Schutzfaktoren bereit hält (Putnam, 2003).

Sexualisierte Gewalt tritt häufig nicht als isoliertes Phänomen auf, sondern ist vielfach mit körperlicher und/oder emotionaler Gewalt verbunden (Dong et al., 2004). Mit körperlicher Gewalt sind dabei Handlungen wie jemanden schütteln, schlagen oder würgen gemeint. Emotionale Gewalt beschreibt Handlungen von Mobbing über Erniedrigungen bis hin zur Androhung von körperlicher Gewalt. Auch für die befragten Kaderathlet/-innen zeigt sich, dass lediglich eine von fünfzig Personen, die von sexualisierter Gewalt berichteten, ausschließlich dieser ausgesetzt waren (siehe Abbildung 3). Mehr als die Hälfte der Betroffenen erfuhr außerdem emotionale Gewalt in irgendeiner Form, und zwei von fünf Befragten berichten, alle drei Gewaltformen mindestens einmal in ihrem Leben im Sportkontext erfahren zu haben. Auch bei Sportler/-innen finden sich demnach häufig sowohl Erfahrungen sexualisierter als auch emotionaler und körperlicher Gewalt.

Aus Forschung in anderen Bereichen ist bekannt, dass Erfahrungen sexualisierter Gewalt und eigene sexuell aggressive Handlungen häufig verknüpft sind (Paolucci et al., 2001). Dieser Befund kann für die Athlet/-innen ebenfalls bestätigt werden: Von denjenigen, die ein Ereignis sexualisierter Gewalt berichten, gibt eine von drei Personen (33%) an, auch selbst sexuell aggressives Verhalten gezeigt zu haben. Bei Befragten ohne diese Erfahrung ist es nur eine von elf Personen (9%). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den eigenen sexuell aggressiven Verhaltensweisen fast ausschließlich um sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt handelt.

Detailinformationen zu Erfahrungen sexualisierter Gewalt

Insgesamt liegen von 195 befragten Sportler/-innen Detailinformationen zu Ereignissen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt vor, von 162 Athlet/-innen zu Ereignissen sexueller Grenzverletzungen und von 21 Befragten zu Erfahrungen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt¹. Nachfolgend werden ausgewählte Charakteristika zu diesen drei Kategorien sexualisierter Gewalt vorgestellt (siehe dazu im Überblick die Tabelle 2).

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt wird in der Hälfte der Fälle von einer einzelnen Person verübt, bei der anderen Hälfte der Ereignisse ist eine Gruppe von Personen beteiligt. Im Falle einer einzelnen sexuell aggressiven Person ist die überwiegende Mehrheit männlich und erwachsen, jedoch sind in einem von drei Fällen auch Jugendliche verantwortlich. Bei den meisten Ereignissen ist die sexuell aggressive Person ein/-e Sportler/-in aus dem eigenen oder einem fremden Verein, aber auch bei einem von fünf Fällen eine betreuende Person (z.B. Trainer/-in, Betreuer/-in, Physiotherapeut/-in). Meistens handelt es sich bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt um ein einmaliges Ereignis, in einigen Fällen liegt die Dauer aber bei bis zu einem Jahr oder

¹ Andere Gesamtzahlen bei den weiteren Angaben kommen durch Mehrfachantworten bzw. fehlende Antworten zustande.

Abbildung 2 Übersicht der Prävalenzen für einzelne Gruppen von Athlet/-innen

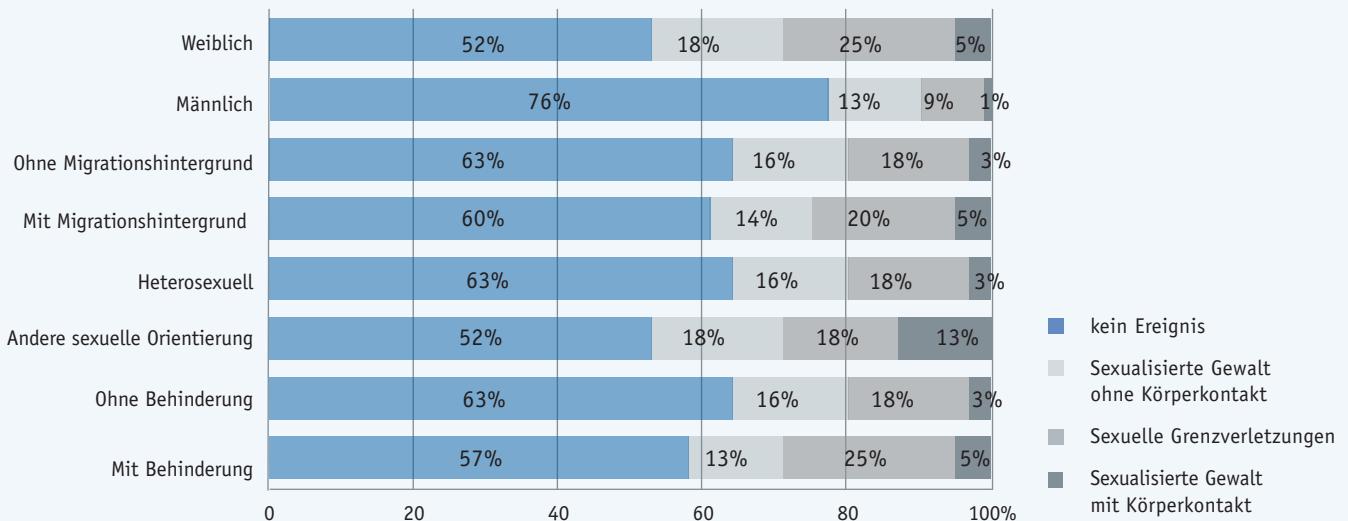
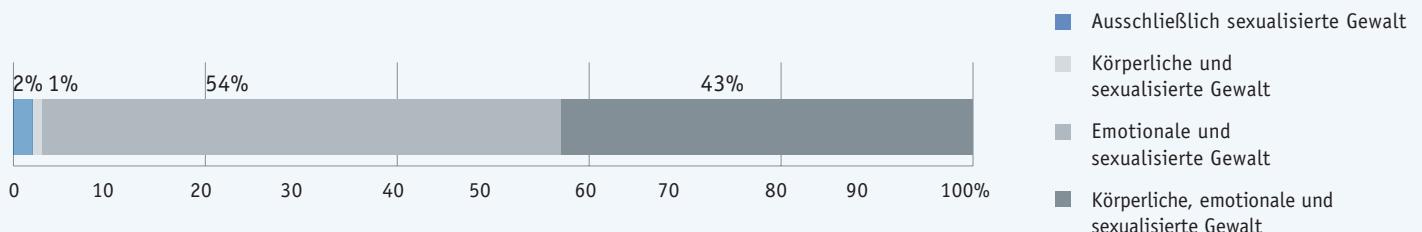


Abbildung 3 Überschneidung der Erfahrungen sexualisierter Gewalt mit Erfahrungen zu anderen Gewaltformen innerhalb des Sports



sogar darüber hinaus. Zwei von drei Ereignissen finden im Umfeld eines Sportvereins statt, gefolgt von Sportverbänden² und nachrangig anderen Institutionen im Feld des gemeinnützig organisierten Sports (z.B. Sportinternat, Eliteschule des Sports). Ort bzw. Anlass der Ereignisse ist mehrheitlich das reguläre Training, zudem wird häufig das Umfeld des Trainings mit Trainingslager/ Lehrgang, das Trainingsgelände und/oder Fahrten zum und vom Training angegeben. Auch das Umfeld bzw. die Fahrt zu oder von einem Wettkampf wird von einigen Personen genannt.

Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt berichtet keine persönlichen Folgen durch die jeweiligen Erfahrungen. Jedoch geben jeweils eine/-r von zehn Betroffenen an, dass sie nach dem Ereignis unter psychischen Beschwerden litten bzw. die eigene Sportmotivation deutlich reduziert war. Wenige wechselten in Folge der Ereignisse die Trainingsgruppe, den Verein oder sogar die Sportart. Diese Angaben zeigen, dass auch sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt nicht als Bagateldelikt zu sehen ist, sondern gerade bei längerer Dauer auch Folgen sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die Vereine haben kann, wenn ein Talent aufgrund von Vorfällen den Verein oder sogar die Sportart wechselt.

Sexualisierte Gewalt im Bereich von sexuellen Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen werden fast ausschließlich durch eine einzelne Person begangen, zudem ist in der Regel eine männliche Person im Erwachsenenalter verantwortlich. Jedoch ist hier zu erwähnen, dass immerhin eine von 13 sexuell aggressiven Personen

jugendlich ist und eine von 17 eine Frau. Im Gegensatz zu den Ereignissen ohne Körperkontakt ist die sexuell aggressive Person bei Grenzverletzungen in den meisten Fällen eine betreuende Person und nur in einem von fünf Fällen ein/-e andere/-r Sportler/-in. Bei der Mehrheit der Ereignisse handelt es sich um eine einmalige Erfahrung, jedoch liegt auch bei einigen die Dauer bei über einem Jahr. Etwas mehr als die Hälfte der Ereignisse findet in einem Sportverein statt, eines von vier in einem Sportverband und eines von acht an einem Olympiastützpunkt. Die meisten Betroffenen geben auch hier das reguläre Training bzw. das Umfeld des Trainings als Ort bzw. Anlass der Ereignisse an. Ein weiteres Drittel nennt einen Wettkampf.

Bei mehr als drei Viertel der Betroffenen blieb die Erfahrung einer sexuellen Grenzverletzung nach eigener Angabe ohne persönliche Folgen. Jedoch berichtet auch hier jeweils etwa eine von zehn Personen über deutlich reduzierte Sportmotivation bzw. psychische Beschwerden (bei wenigen Personen sogar länger als sechs Monate). Einige Betroffene wechselten die Trainingsgruppe und wenige den Verein bzw. die Sportart in Folge der erfahrenen sexuellen Grenzverletzungen.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt

Alle Athlet/-innen, die hier Angaben machten, berichten, dass die sexuell aggressive Person eine erwachsene und männliche Einzelperson war. Mehrheitlich handelte es sich um einen Betreuer oder um eine andere Person aus dem Vereinsumfeld, seltener um einen anderen Sportler. Die Dauer der Ereignisse variiert stark, jedoch sind mehr als die Hälfte keine einmaligen Erfahrungen.

² Gemeint sind hier Kadermaßnahmen des Verbandes, also z.B. Kaderlehrgänge, -reisen oder -wettkämpfe.

Tabelle 2 Charakteristika sexualisierter Gewalt (jeweils % der Antworten) im Vergleich

| | SEXUALISIERTE GEWALT OHNE KÖRPERKONTAKT (195 BEFRAGTE) | SEXUALISIERTE GEWALT IM BEREICH VON SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN (162 BEFRAGTE) | SEXUALISIERTE GEWALT MIT KÖRPERKONTAKT (21 BEFRAGTE) |
|---|---|---|--|
| Anzahl sexuell aggressiver Personen | 51% Einzelperson 49% Gruppe von Personen | 96% Einzelperson 4% Gruppe von Personen | 100% Einzelperson |
| Charakteristika der sexuell aggressiven Person | 86% männlich 68% erwachsen 30% jugendlich | 94% männlich 91% erwachsen 8% jugendlich | 100% männlich 100% erwachsen |
| Beziehung der Betroffenen zur sexuell aggressiven Person | 60% andere/-r Sportler/-in 20% betreuende Person 11% andere Person aus Verein | 59% betreuende Person 19% andere/-r Sportler/-in 13% andere Person aus Verein | 63% betreuende Person 21% andere Person aus Verein 11% andere/-r Sportler/-in |
| Dauer der Ereignisse | 74% einmaliges Ereignis 17% Dauer bis ein Jahr 9% länger als ein Jahr | 74% einmaliges Ereignis 19% Dauer bis ein Jahr 7% länger als ein Jahr | 48% einmaliges Ereignis 38% Dauer bis ein Jahr 14% länger als ein Jahr |
| Umfeld der Ereignisse (4 häufigste Nennungen)* | 67% Verein 22% Verband 10% Sportinternat 9% Eliteschule des Sports | 56% Verein 23% Verband 12% Olympiastützpunkt 5% Eliteschule des Sports | 65% Verein 20% Olympiastützpunkt 10% Verband 5% Sportinternat |
| Anlass bzw. Ort der Ereignisse (5 häufigste Nennungen)* | 63% reguläres Training 25% Trainingslager/Lehrgang 23% Wettkampf 15% Trainingsgelände 10% sportbezogene Feier | 56% reguläres Training 31% Wettkampf 27% Trainingslager/Lehrgang 10% Trainingsgelände 7% sportbezogene Feier | 57% reguläres Training 38% private Treffen 29% nicht-öffentlicher Raum 29% Trainingslager/Lehrgang 19% sportbezogene Feier |
| Folgen für die Betroffenen (wichtigste Nennungen)* | 81% ohne Folgen 10% psychische Beschwerden 9% reduzierte Sportmotivation 4% Wechsel der Trainingsgruppe 2% Vereinswechsel | 78% ohne Folgen 10% reduzierte Sportmotivation 8% psych. Beschwerden (2% länger) 5% Wechsel der Trainingsgruppe 2% Vereinswechsel | 32% ohne Folgen 53% psych. Beschwerden (32% länger) 26% Vereinswechsel 16% Wechsel der Trainingsgruppe 11% Psychotherapie |

* Bei dieser Frage waren mehrere Antworten möglich.

Auch hier findet die Mehrheit der Ereignisse im Rahmen eines Sportvereins statt, gefolgt von Olympiastützpunkt, Verband und Sportinternat. Im Gegensatz zu den Ereignissen ohne Körperkontakt und den Grenzverletzungen sind Ort bzw. Anlass häufiger private Treffen in einem nicht-öffentlichen Raum und/oder in einem Büro/Seminarraum. Die überwiegende Mehrheit findet jedoch nach wie vor im Rahmen des Trainings bzw. Trainingsumfeld statt. Mehr als die Hälfte der betroffenen Personen berichtet über psychische Beschwerden aufgrund ihrer Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt. Bei den meisten dauerten diese Beschwerden zudem mehr als sechs Monate lang an, und ein Teil der Athlet/-innen begab sich deswegen in Therapie. Ein Viertel der Betroffenen wechselte aufgrund der Erfahrungen den Verein, andere die Trainingsgruppe oder sogar die Sportart. Lediglich ein Drittel der Betroffenen gab an, aufgrund der Ereignisse keine persönlichen Konsequenzen erfahren zu haben.

Die Ergebnisse zeigen, dass es zum Teil deutliche Unterschiede in den Begleitumständen und Charakteristika der verschiedenen Schweregrade sexualisierter Gewalt gibt. Im Vergleich zu sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt und bei sexuellen Grenzverletzungen dauern Ereignisse sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt länger an. Es handelt sich in allen hier erhobenen Fällen um einen erwachsenen männlichen Einzeltäter, und auch die Anlässe der Ereignisse verschieben sich bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt häufiger in den privaten Bereich hinein. Dies bestätigt die Ergebnisse anderer Untersuchungen, die berichten, dass sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt von der sexuell aggressiven Person meistens über einen längeren Zeitraum dadurch vorbereitet wird, dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut und anschließend ausgenutzt wird (Craven et al., 2006).

Andere Formen sexualisierter Gewalt finden häufiger auch in Gruppen, unter Sportler/-innen und im vergleichsweise öffentlichen Raum statt. Dieser Unterschied hat Folgen für die Präventionskonzepte der Sportorganisationen, die möglicherweise die verschiedenen Schweregrade sexualisierter Gewalt getrennt betrachten und bearbeiten sollten. Hierbei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt bzw. Grenzverletzungen auch als vorbereitendes Verhalten zur Anbahnung von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt eingesetzt wird.

Einfluss der Vereinskultur

In den Befragungsergebnissen zeigen sich deutliche Hinweise darauf, dass eine „Vereinskultur des Hinnehens und der Beteiligung“ den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Verein erhöht: Sportler/-innen, die sexualisierte Gewalt im eigenen Verein erfahren haben, berichten im Vergleich zu anderen Sportler/-innen, dass ihnen seltener eine Ansprechperson für Beschwerden bekannt war, dass Regeln für Verdachtsfälle weniger klar waren und dass die eigenen Trainer/-innen als dominanter und mächtiger wahrgenommen wurden. Diese Tendenzen sind noch ausgeprägter, wenn man sich nur die Fälle sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt ansieht. Die Größe eines Vereins oder die Dominanz eines Geschlechts in der Trainingsgruppe spielt jedoch keine Rolle. Demnach zeigen die bereits häufiger kommunizierten Schutzstrategien der Vereine gegen sexualisierte Gewalt durchaus ihre Wirkung, wenn sie konsequent umgesetzt und kommuniziert werden.

4. Zur Situation der Prävention und Intervention in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj

Im Folgenden werden zentrale Befunde der Befragung von Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj vorgestellt. Ausgangspunkt der Befragung war dabei u.a. die im Jahre 2010 von den Mitgliedsorganisationen verabschiedete Münchener Erklärung.

In dieser Erklärung verpflichten sich die Mitgliedsorganisationen konkrete Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention einzuführen und Grundlagen sowie Kompetenzen zur Intervention bei sexualisierter Gewalt zu schaffen (DOSB, 2010). Die Münchener Erklärung kann somit als ein zentrales Steuerungsinstrument für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im organisierten Sport bezeichnet werden. Die Erklärung beinhaltet klare Sollens-Vorgaben für die Prävention sexualisierter Gewalt (vgl. Rulofs et al., 2016; Thiel, 1997). Mit der vorliegenden Untersuchung wird deutlich, welche der Vorgaben rund sechs Jahre später von den Mitgliedsorganisationen umgesetzt worden sind.

Methodische Vorgehensweise und Stichprobe

Die Studie wurde unter Federführung der Deutschen Sporthochschule Köln durchgeführt und basiert auf einer standardisierten Online-Erhebung. Die Befragung richtete sich an alle Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj, d.h. an 22 Landessportbünde (LSB)¹, 62 Spitzenverbände (SV) und 20 Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA). Als Zielgruppe der Befragung wurde die auf der Homepage der dsj öffentlich zugängliche Kontaktliste der Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen ausgewählt, um die themenbezogenen Expert/-innen in den jeweiligen Verbänden zu befragen. Da in einigen Mitgliedsorganisationen die Bearbeitung des Themas in der jeweiligen Jugendorganisation (z.B. Landessportjugend, Jugendorganisation des SV) verankert ist, richtete sich die Befragung in diesen Mitgliedsorganisationen dann an die jeweilige Ansprechperson der Jugendorganisation. Die zu befragenden Personen wurden im Herbst 2015 mit Hilfe einer E-Mail kontaktiert; über den darin enthaltenen Link war die Befragung unmittelbar zugänglich. Im Schnitt benötigten die Teilnehmer/-innen 37 Minuten zur Beantwortung der Fragen. Dabei wurden Fragen zu verschiedenen Themenbereichen gestellt, wie z.B. zur Verankerung und Ausstattung der Position des/-r Ansprechpartners/-in im Verband, zu den Vorerfahrungen und Aufgaben der Ansprechpartner/-innen, zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Verband und zur Intervention bei Verdachts-/Vorfällen. Strukturelle Besonderheiten der verschiedenen Verbandstypen (LSB vs. SV vs. VmbA) wurden bei der Gestaltung der Fragebögen berücksichtigt, so dass alle Mitgliedsorganisationen einen gemeinsamen Kern an Fragen erhielten, der jedoch um verbandstypspezifische Items ergänzt wurde. Auf dieser Basis kann ein umfassendes Bild des Arbeitsfeldes der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen beschrieben werden, wobei nachfolgend ausgewählte zentrale Befunde präsentiert werden. Die Rücklaufquoten zur Befragung sind im Vergleich zu ähnlichen Erhebungen als hoch zu bewerten (Tabelle 3): 100% der Landessportbünde nahmen an der Erhebung teil, 68% der Spit-

Tabelle 3 Teilnahmequoten der Befragung in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj

| | ANZAHL GESAMT | ANZAHL DER BEANTWORTETEN FRAGEBÖGEN | RÜCKLAUF |
|---|------------------|---|----------|
| Landessportbünde (LSB) | 22 | 22 | 100% |
| Spitzenverbände (SV) | 62 | 42 | 68% |
| Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) | 20 | 13 | 65% |
| Gesamt | 104 | 77 | 78% |

zenverbände und 65% der Verbände mit besonderen Aufgaben². Da nicht alle Teilnehmer/-innen jede Frage der Erhebung beantwortet haben, liegen Schwankungen in den Gesamtzahlen der Antworten bei den nachfolgend dargestellten Befunden vor. Die Teilnehmer/-innen der Befragung sind im Schnitt 41 Jahre alt, 60% weiblich und 40% männlich.

Verankerung der Ansprechpartner/-innen für Prävention sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen

Die von den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj verabschiedete Münchener Erklärung beinhaltet als zentrale Selbstverpflichtung, eine Vertrauensperson als Ansprechpartner/-in für sexualisierte Gewalt zu benennen und „Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zur Verfügung zu stellen“ (DOSB, 2010, S. 2). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob in den letzten Jahren solche Ansprechpartner/-innen und entsprechende Ressourcen für die Prävention sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen verankert wurden. Insgesamt zeigen die Daten dazu deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Verbandstypen (LSB vs. SV vs. VmbA), die sowohl auf eine unterschiedliche Relevanzsetzung der Thematik hinweisen, als auch in den Strukturen und Zielsetzungen der drei Verbandstypen begründet sein können.

In allen Landessportbünden, in 80% der Spitzenverbände und in 54% der Verbände mit besonderen Aufgaben ist eine spezifische Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt vorhanden (Tabelle 4).³ Im Durchschnitt existiert die Ansprechperson in den Landessportbünden seit knapp sieben Jahren und in den anderen Verbänden seit ca. vier Jahren. Während in den Landessportbünden die deutliche Mehrheit (89%) der Ansprechpersonen hauptberuflich tätig ist, liegt der Anteil in den Spitzenverbänden mit 54% deutlich niedriger,

² Von den insgesamt 20 Verbänden mit besonderen Aufgaben sind zehn Mitglied in der Deutschen Sportjugend, d.h. auch mit Aufgaben im Bereich der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen befasst. Von diesen zehn Verbänden mit besonderen Aufgaben, die zugleich Mitglied in der dsj sind, haben sich sieben an der Befragung beteiligt.

³ Von den sieben befragten Verbänden mit besonderen Aufgaben, die Mitglied in der dsj sind, haben fünf angegeben, eine/-n Ansprechpartner/-in für die Prävention sexualisierter Gewalt zu haben.

¹ In den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden auch die dort je existierenden drei regionalen Untergliederungen befragt, so dass sich die Gesamtzahl von 22 befragten Organisationen auf Ebene der Landessportbünde ergibt.

Tabelle 4 Ressourceneinsatz und Verankerung der Ansprechpartner/-innen für Prävention sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj

| | LSB (N = 15-22) | SV (N = 28-41) | VmbA (N = 3-13) |
|--|---------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Ansprechpartner/-in für Prävention sexualisierter Gewalt vorhanden | 100% (22) | 80% (32) | 54% (7) |
| Ansprechpartner/-in benannt seit: | 6,7 Jahren | 4,0 Jahren | 4,5 Jahren |
| hauptberuflich | 89% (16) | 54% (15) | 14% (1) |
| ehrenamtlich mit Aufwandsentschädigung | 6% (1) | 7% (2) | 0% (0) |
| ehrenamtlich ohne Bezahlung | 6% (1) | 39% (11) | 86% (6) |
| durchschnittlicher Arbeitsumfang pro Woche | 12,3 h | 2,1 h | 0,7 h |
| spezif. Finanz-Etat vorhanden | 50% (11) | 15% (6) | 0% (0) |
| Höhe der finanziellen Mittel im Durchschnitt (für das Jahr 2015) | 35.509 € | 9.100 € | 0 € |
| spezif. Arbeitsgruppe/-gremium vorhanden | 18% (4) | 20% (8) | 15% (2) |

und bei den Verbänden mit besonderen Aufgaben ist nur eine Ansprechperson hauptberuflich beschäftigt. Hier wiederum überwiegen die Ehrenamtlichen (86%), die diese Aufgabe sogar ohne jede Aufwandsentschädigung wahrnehmen. Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich der Arbeitsumfang für diese Position: In den Landessportbünden befassen sich die Ansprechpartner/-innen durchschnittlich gut zwölf Stunden pro Woche mit der Thematik, während die Arbeitsumfänge in den anderen Verbänden deutlich niedriger sind (gut zwei Stunden pro Woche bei den Spaltenverbänden, knapp eine Stunde bei den Verbänden mit besonderen Aufgaben). Die Hälfte der Befragten in den Landessportbünden verfügt über spezifische finanzielle Ressourcen für Maßnahmen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt (durchschnittlich 35.509 € im Jahr 2015), während die finanzielle Ausstattung bei den Spaltenverbänden deutlich seltener gegeben ist (in 15% der Fälle) und geringer ausfällt (durchschnittlich 9.100 € im Jahr 2015). Insgesamt zeigt sich bei den zur Verfügung stehenden Finanzetats in den Landessportbünden und Spaltenverbänden eine große Spannweite. Bei den Verbänden mit besonderen Aufgaben ist eine finanzielle Ausstattung für das Thema gar nicht gegeben. Spezifische Arbeitsgruppen zur Prävention sexualisierter Gewalt wurden insgesamt selten (in bis ein Fünftel der Mitgliedsorganisationen) eingerichtet.

Werden diese Befunde vor dem Hintergrund der o.g. Selbstverpflichtungen bewertet, so ist festzuhalten, dass die Vorgaben der Münchener Erklärung im Bereich der strukturellen Verankerung von Positionen und Ressourcen bisher am stärksten von den Landessportbünden umgesetzt wurden. Da in allen Landessportbünden ein/-e Ansprechpartner/-in für das Thema existiert, haben Sportvereine bundesweit die Möglichkeit, Unterstützung und Beratung zum Thema zu erhalten. Geringer ausgeprägt ist die Umsetzung bei den nationalen Spaltenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben.

Diese Befundlage ist vor dem Hintergrund der Aufgabenstellungen und Strukturen der verschiedenen Mitgliedsorganisationen einzuordnen. Während sich die Landessportbünde allgemein eher mit übergeordneten Aufgaben der Sportentwicklung befassen und dabei in der Regel über entsprechende Geschäftsstellen mit hauptberuflichem Personal verfügen, fokussieren die Spaltenverbände die Förderung des Wettkampf- und Leistungssports ihrer Sportart. Die Verbände mit besonderen Aufgaben stellen insgesamt eine sehr heterogene Gruppe von Organisationen mit verschiedensten Aufgabenschwerpunkten dar und verfügen über vergleichsweise kleine Geschäftsstellen mit einem geringeren Anteil an hauptberuflichem Personal. Diese Schwerpunktsetzungen und Strukturen mögen dazu beitragen, dass die Landessportbünde eher Positionen und Ressourcen für die Prävention sexualisierter Gewalt bereitstellen als die anderen Verbandstypen. Ob der geringere Ressourceneinsatz der Spaltenverbände und Verbände mit besonderen Aufgaben angemessen ist, bleibt zunächst eine offene Frage.

Einschätzungen zur Situation und Relevanz der Prävention sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen

Um die Einstellungen zur Relevanz und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu erheben, erhielten die Teilnehmer/-innen Fragen zur Bedeutung des Themas im Verband, zur Kommunikation und den vorliegenden Kenntnissen sowie zum Grad der Präventionsaktivität. Die Befragten konnten auf einer fünfstufigen Skala angeben, inwiefern die Aussagen zutreffen (siehe Tabelle 5).

Fast alle befragten Mitgliedsorganisationen stimmen der Aussage zu, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt ein relevantes Thema für Verbände im organisierten Sport sei. Grundsätzlich ist also die Relevanzsetzung des Themas in allen Verbänden hoch ausgeprägt. Unterschiede zeigen sich jedoch in den Einschätzungen der Befragten zur Umsetzung des Themas. So sind z.B. die Befragten in den Landessportbünden deutlich häufiger davon überzeugt, dass ihr Verband über fundierte Kenntnisse zur Prävention sexualisierter Gewalt verfügt und sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einsetzt. So gut wie keine Unterschiede zeigen sich bezüglich der Einschätzungen zur Kommunikation: Rund zwei Drittel der befragten Verbände stimmen der Aussage zu, dass in ihrem Verband über sexualisierte Gewalt und präventive Maßnahmen offen gesprochen werde.

Maßnahmen zur Prävention in den Verbänden

Die Prävention von sexualisierter Gewalt kann über eine Reihe an spezifischen Maßnahmen in den Verbänden umgesetzt werden. Einige konkrete Elemente werden in der Münchener Erklärung vorgegeben, wie z.B. Satzungen zu prüfen und sich darin gegen sexualisierte Gewalt auszusprechen, die Thematik in Qualifizierungsmaßnahmen zu integrieren, Mitarbeiter/-innen über Selbstverpflichtungen (z.B. Ehrenkodizes) für die Prävention sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und einen Verfahrensplan zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen (Beschwerdemanagement) zu installieren.

In der Befragung wurde den Teilnehmer/-innen eine Reihe an Items zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen vorgelegt, wobei die Befragten jeweils angeben konnten, ob diese Maßnahme bereits im Verband „vorhanden“ ist, „noch nicht vorhanden, aber in Planung“ ist oder „nicht vorhanden und nicht geplant“ ist (Abbildung 4). Die Auswahl der dargestellten Items orientiert sich dabei an der Münchener Erklärung

Tabelle 5 Einschätzungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj
[Skala von „trifft voll zu“ (1) bis „trifft gar nicht zu“ (5)]

| | LSB (N = 22) | | SV (N = 41) | | VmbA (N = 13) | |
|--|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|
| | Zustimmung (1 und 2) | Mittelwert (Skala 1-5) | Zustimmung (1 und 2) | Mittelwert (Skala 1-5) | Zustimmung (1 und 2) | Mittelwert (Skala 1-5) |
| Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein relevantes Thema für Verbände im organisierten Sport. | 86% | 1,5 | 85% | 1,5 | 100% | 1,1 |
| Unser Verband verfügt über fundierte Kenntnisse zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt. | 77% | 1,9 | 39% | 2,7 | 39% | 3,0 |
| Unser Verband setzt sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport ein. | 86% | 1,6 | 49% | 2,6 | 46% | 2,6 |
| In unserem Verband wird über sexualisierte Gewalt und präventive Maßnahmen offen gesprochen. | 68% | 2,0 | 63% | 2,2 | 62% | 2,5 |

sowie den allgemeinen fachlichen Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen (Wolff, 2015). Bei der Darstellung werden die Befunde für die Verbände mit besonderen Aufgaben nicht aufgeführt, da hier vergleichsweise wenige Antworten vorlagen. Von den 13 in Abbildung 4 dargestellten Präventionsmaßnahmen haben die Landessportbünde durchschnittlich 7,9 Maßnahmen umgesetzt, die Spaltenverbände 4,9 und die Verbände mit besonderen Aufgaben 2,5.

Bei den Landessportbünden zeigt sich, dass fast alle aufgeführten Präventionsmaßnahmen in mindestens knapp der Hälfte bis zu vier Fünftel der Organisationen und mehr vorhanden sind. Sind einzelne Maßnahmen noch nicht implementiert, gibt ein guter Teil der Landessportbünde an, dass diese in Planung seien. Nur ein geringer Anteil von LSBs sieht die aufgeführten Maßnahmen überhaupt nicht vor. Dabei sind konkrete Maßnahmen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (z.B. Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen; Stärkung der Selbstbehauptung) oder die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den Präventionsaktivitäten am seltensten implementiert und am häufigsten nicht vorgesehen. Knapp 20% bis gut 30% der Landessportbünde ziehen die jeweilige Maßnahme für Kinder und Jugendliche auch perspektivisch nicht in Betracht. Über die in Abbildung 4 dargestellten Daten hinaus zeigt sich auch in weiteren Teilen der Erhebung, dass die Mitgliedsorganisationen Maßnahmen zur direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen seltener als andere Maßnahmen an deren Untergliederungen (wie z.B. Vereine) empfehlen.

In den Spaltenverbänden ist der Umsetzungsstand von Präventionsmaßnahmen vergleichsweise niedriger. Am häufigsten werden hier (in jeweils 62% der Spaltenverbände) die Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden (durch z.B. einen Ehrenkodex) oder der Einbezug externer Beratungsstellen bei Problemen oder Verdachtsfällen umgesetzt. Die Hälfte der Spaltenverbände hat das Thema in die Qualifizierung integriert und auch hier stehen Maßnahmen zur Stärkung oder zum Einbezug von Kindern und Jugendlichen am unteren Ende des Rankings von vorhandenen Maßnahmen (in gut einem Fünftel der Spaltenverbände).

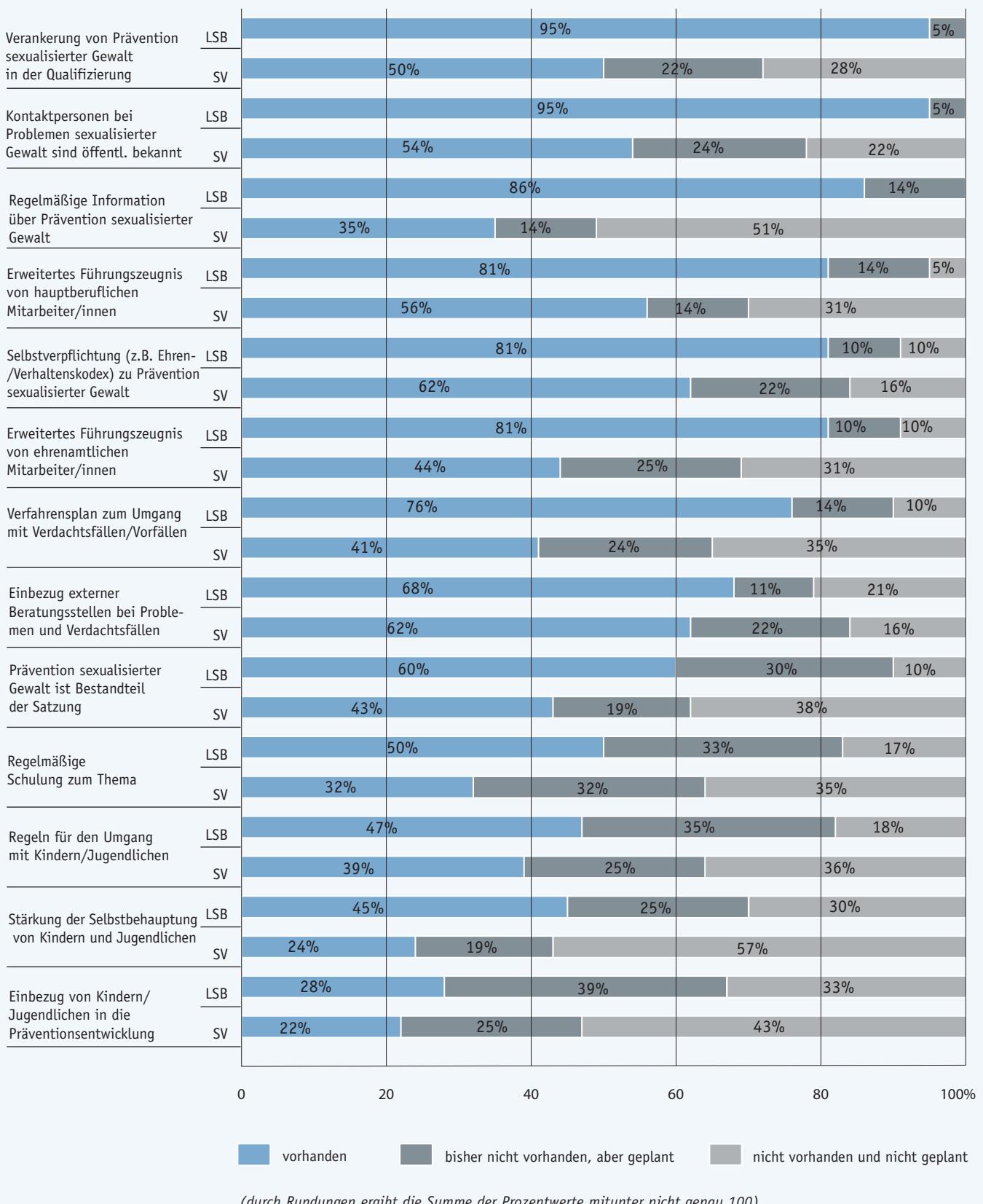
Werden die Daten auf Korrelationen geprüft, um zu ermitteln, ob es systematische strukturelle Einflussfaktoren auf den

Umsetzungsstand der Präventionsmaßnahmen gibt, zeigen sich folgende Ergebnisse: Weder der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) an den Mitgliedern der Verbände, noch die Geschlechterverteilung in den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Führungsgremien der Verbände scheint einen Einfluss auf den Umsetzungsstand der Präventionsmaßnahmen zu haben. Das Vorhandensein von Präventionsmaßnahmen scheint auch nicht mit der Hauptberuflichkeit (vs. Ehrenamtlichkeit) oder dem Geschlecht (weiblich vs. männlich) der Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt zu korrelieren. Allerdings zeigen die Daten, dass das Vorhandensein von Präventionsmaßnahmen mit den finanziellen Ressourcen und der Existenz von Arbeitsgruppen zusammenhängt. So sind in den Mitgliedsorganisationen, die einen eigenen Finanzetat oder eine spezifische Arbeitsgruppe zur Prävention sexualisierter Gewalt eingerichtet haben, häufiger Maßnahmen vorhanden, als in denen ohne solche Bedingungen. Auch zeigt sich in den Daten, dass diejenigen Organisationen, die in den letzten Jahren bereits konkrete Verdachts- oder Vorfälle im Bereich der sexualisierten Gewalt hatten, eher Präventionsmaßnahmen eingeführt haben bzw. mit der Einführung von Präventionsmaßnahmen eine Sensibilisierung für Verdachtsfälle korreliert.

Unterstützung und Unterstützungsbedarf der Mitgliedsorganisationen bei der Prävention sexualisierter Gewalt

Werden die Mitgliedsorganisationen danach gefragt, von welchen anderen Organisationen sie bezüglich der Prävention sexualisierter Gewalt Unterstützung erhalten, so zeigt sich sehr deutlich, wie wichtig die Unterstützung des DOSB oder der dsj für die Sportverbände ist. Alle Landessportbünde, gut 90% der Spaltenverbände und 85% der Verbände mit besonderen Aufgaben bestätigen, dass sie Unterstützung durch den obersten Dachverband im Sport erhalten. Bei den Landessportbünden folgen dann an zweiter Stelle die externen Fachberatungsstellen. 91% der Landesverbände im Sport werden von solchen externen Fachstellen in der Präventionsarbeit unterstützt, während die Spaltenverbände (28%) und Verbände mit besonderen Aufgaben (7%) seltener mit externen Fachstellen kooperieren. Bei den Spaltenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben werden hingegen die Landessportbünde am zweit-

Abbildung 4 Präventionsmaßnahmen in den Landessportbünden und Spitzerverbänden (LSB: N = 17-21; SV: N = 35-38)



häufigsten zur Unterstützung hinzugezogen (SV: 59%; VmbA: 23%). Auch 68% der Landessportbünde geben an, dass sie Unterstützung und Rat durch andere Landessportbünde erfahren, was als Hinweis auf die hohe Relevanz der Landessportbünde als fachliche Impulsgeber im Themenfeld gewertet werden

kann. Gut 30% der Landessportbünde (13% SV und 8% VmbA) nehmen auch Unterstützungsangebote der Polizei wahr. Zusammenfassend lässt sich für die Mitgliedsorganisationen also festhalten, dass der DOSB und die dsj eine wichtige Position für die fachliche Unterstützung und Beratung im Themenfeld Seite 42 von 244

Tabelle 6 Unterstützungsbedarfe bei der Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt (*Mehrfachnennungen möglich*)

| UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE | LSB (N = 22) | SV (N = 39) | VmbA (N = 13) |
|---|-----------------|----------------|------------------|
| Durchführung einer Risikoanalyse | 50% | 31% | 31% |
| Beratung zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen | 46% | 36% | 31% |
| Vermittlung von Kontakten/ Aufbau von Netzwerken | 36% | 36% | 15% |
| Erstellung eines Schutzkonzeptes | 23% | 44% | 31% |
| Gestaltung von Informationsmaterialien | 14% | 33% | 46% |
| Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen | 5% | 39% | 39% |
| Kein Unterstützungsbedarf | 14% | 18% | 23% |
| Sonstiges | 9% | 8% | 0% |

haben. Dies bestätigen auch die Antworten der Befragten zur Einschätzung, wie hilfreich verschiedene Empfehlungen oder Vorgaben bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Verband sind (z.B. Handlungsleitfaden der dsj, Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes, Empfehlungen des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch oder von anderen Fachstellen). Bei einer insgesamt positiven Beurteilung dieser verschiedenen Empfehlungen und Vorgaben, wird der von der Deutschen Sportjugend veröffentlichte Handlungsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt von den Mitgliedsorganisationen am höchsten bewertet.

Werden die Organisationen danach gefragt, in welchen Bereichen sie Unterstützungsbedarf zur besseren Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt haben (siehe Tabelle 6), so geben die Landessportbünde am häufigsten an, Unterstützung bei der Durchführung einer Risikoanalyse (50%) sowie der Beratung zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen (46%) zu benötigen. Am seltensten sind sie angewiesen auf Unterstützung bei der Gestaltung von Informationsmaterialien oder der Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Spaltenverbände haben am häufigsten Unterstützungsbedarf bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes (44%), gefolgt von der Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (39%), der Beratung zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen und dem Aufbau von Netzwerken (je 36%). Knapp ein Fünftel der Spaltenverbände gibt an, keinen Unterstützungsbedarf zu haben.

Die Sportverbände mit besonderen Aufgaben benötigen am häufigsten Unterstützung bei der Gestaltung von Informationsmaterialien (46%) und der Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (39%). Immerhin knapp ein Viertel der Verbände mit besonderen Aufgaben hat gar keinen Unterstützungsbedarf.

Zusammenfassend lässt sich für die Analyse der Unterstützungsbedarfe festhalten, dass sich diese bei den drei Verbandsarten unterscheiden. Während die Landessportbünde besondere Bedarf in der Durchführung von Risikoanalysen und beim Umgang mit konkreten Verdachts-/Vorfällen haben und weniger Unterstützung bei den grundlegenden Maßnahmen zur Sensibilisierung anzeigen, benötigen z.B. die Verbände mit besonderen Aufgaben noch häufiger Unterstützung bei der Einführung

von Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Information und Qualifizierung. Dies entspricht dem Status Quo der bisher umgesetzten Maßnahmen, denn die Landessportbünde haben im Vergleich zu den anderen Verbandstypen bereits mehr Maßnahmen zur grundlegenden Sensibilisierung im Themenfeld angestossen.

Verdachtsfälle und Umgang damit

Um zu erheben, ob und wie häufig die Sportverbände mit Verdachtsäußerungen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, wurden die Befragten um Angaben hierzu gebeten. Dabei bezogen sich die Antworten auf den in der Einleitung dargelegten weiten Begriff von sexualisierter Gewalt, d.h. es wurden neben Vorfällen mit Körperkontakt auch solche ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendes Verhalten erhoben.

Alle Landessportbünde, 40% der Spaltenverbände und 23% der Verbände mit besonderen Aufgaben zeigen an, in den letzten fünf Jahren (von 2011 bis 2015) von solchen Vorfällen oder Verdachtsfällen erfahren zu haben. Dabei berichten die Landessportbünde von insgesamt 218 Fällen, die Spaltenverbände von 42 Fällen und die Verbände mit besonderen Aufgaben von 5 Fällen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Befragten in den verschiedenen Mitgliedsorganisationen von den gleichen Fällen erfuhren.

Genauere Daten zu den Verdachts-/Vorfällen wurden in Bezug auf die letzten beiden bekannt gewordenen Vorfälle erhoben. Hier zeigt sich u.a., dass knapp 80% der Betroffenen in den berichteten Fällen weiblich sind und 20% männlich, und gut drei Viertel der betroffenen Personen unter 18 Jahre alt sind. Die Verursacher/-innen in den berichteten Fällen sind ausschließlich männlich und überwiegend erwachsen. In gut 40% der Fälle wurde die Polizei eingeschaltet und in 33% wurde eine professionelle externe Beratung hinzugezogen. In 23% der Fälle wurde auch Rat und Unterstützung beim DOSB/der dsj oder einem anderen Sportverband eingeholt. In einem Fünftel der Fälle hatte der Vorfall auch rechtliche Konsequenzen, wie z.B. den Ausschluss der verursachenden Person aus dem Verein oder einen Lizenzentzug.

Bettina Rulofs, Ingo Wagner & Ilse Hartmann-Tews

5. Zur Situation der Prävention und Intervention in Sportvereinen

Die Befragung der Sportvereine erfolgte im Rahmen des Sportentwicklungsberichts 2015/16. Zweck der regelmäßigen Untersuchungen von Sportvereinen im Rahmen der Sportentwicklungsberichte ist es, den Entscheidungsträger/-innen im gemeinnützig organisierten Sport sowie in der öffentlichen Sportpolitik und -verwaltung systematische Informationen zur Entwicklung der Sportvereine in Deutschland an die Hand zu geben. Erstmalig wurden 2015 in die Erhebung Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein aufgenommen.

Stichprobe und Rücklauf

Die Erhebung wurde Ende 2015 als Online-Befragung über drei Monate durchgeführt. Als Grundlage für die Stichprobe dienten die von den Landessportbünden zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen der Vereine. Von den insgesamt 90.240 Sportvereinen in Deutschland (DOSB, 2015) wurden knapp 78.800 E-Mail-Adressen übermittelt. Die Stichprobe wurde um diejenigen Vereine bereinigt, die aus verschiedenen Gründen wie bspw. fehlerhafte E-Mail-Adressen und Absagen nicht an der Befragung teilgenommen haben. Aus dieser bereinigten Stichprobe (75.845 Vereine) konnten insgesamt 20.546 Befragungen realisiert werden, was einem Rücklauf von rund 27% entspricht.

Die Auswertung wurde mit gewichteten Daten in Bezug auf die Größe der Vereine vorgenommen, um die Grundgesamtheit der deutschen Sportvereine möglichst repräsentativ darzustellen. Hierzu wurden alle Vereine der Grundgesamtheit anhand der Mitgliederzahlen in fünf Größenklassen eingeteilt (bis 100 Mitglieder; 101 bis 300 Mitglieder; 301 bis 1.000 Mitglieder; 1.001 bis 2.500 Mitglieder und über 2.500 Mitglieder) und die Vereine in jedem Bundesland nach den Größenklassen gruppiert. Diese Größenklassenverteilung in der Grundgesamtheit wurde anschließend durch Gewichtungsfaktoren in den Datensatz der Stichprobe übertragen. Der vorliegende gewichtete Datensatz der Stichprobe von 20.546 Vereinen ist somit in Bezug auf die regionale Verteilung der Größenklassen der Sportvereine in Deutschland repräsentativ.

Da die Online-Befragung des Sportentwicklungsberichts sehr umfangreich ist und nicht alle Vereine alle Abschnitte beantworten, basiert die Auswertung der Daten zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt auf insgesamt 13.058 Vereinen, die zu diesem Bereich Auskunft gegeben haben.

Einschätzung zur Situation und Relevanz der Prävention sexualisierter Gewalt in den Vereinen

In der Befragung der Vereine wurde wie auch in der Befragung der Verbände ein weites Verständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt und dieses auch zu Beginn der Befragung erläutert (siehe Einleitung). Um zu ermitteln, wie die Vereine das Thema Prävention sexualisierter Gewalt wahrnehmen und damit umgehen, wurden Fragen zur Relevanz des Themas im Verein, zur Kommunikation und den vorliegenden Kenntnissen, sowie zum Grad der diesbezüglichen Präventionsaktivität im Verein gestellt. Die Vereine konnten auf einer fünfstufigen Skala angeben, inwieweit die Aussagen zutreffen.

Knapp die Hälfte der Vereine erachtet die Prävention sexualisierter Gewalt als ein relevantes Thema (vgl. Tabelle 7), gut ein Drittel pflegt vereinsintern auch eine offene Kommunikation über dieses Thema, verfügt nach eigener Einschätzung über fundierte Kenntnisse zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt und setzt sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport ein.

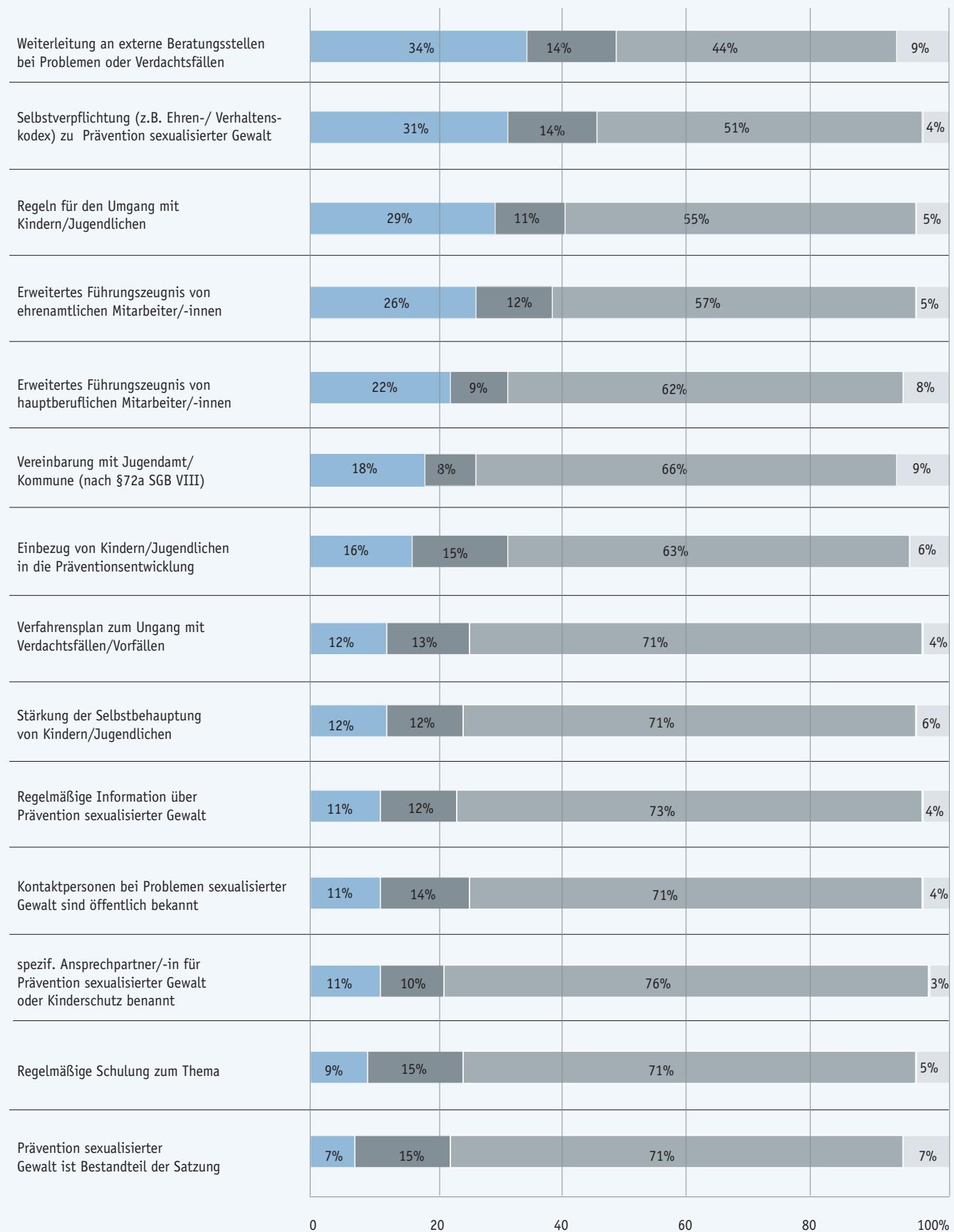
Tabelle 7 Einschätzungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Vereinen (N = 13.058)
[Skala von „trifft voll zu“ (1) bis „trifft gar nicht zu“ (5)]

| | Zustimmende Vereine [1 und 2] | Mittelwert |
|--|-------------------------------|------------|
| Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein relevantes Thema für Sportvereine | 49% | 2,7 |
| Unser Verein verfügt über fundierte Kenntnisse zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt | 36% | 3,1 |
| Unser Verein setzt sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport ein | 38% | 3,1 |
| In unserem Verein wird über sexualisierte Gewalt und präventive Maßnahmen offen gesprochen | 39% | 3,0 |

Ein differenzierterer Blick in die Daten zeigt große Unterschiede zwischen den Vereinen in der Einschätzung der aktuellen Situation. Unterscheidet man die Vereine nach strukturellen Faktoren wie bspw. Vereinsgröße, Anzahl der Sparten im Verein, Vorhandensein von hauptamtlichem Führungspersonal oder von Frauen im Vorstand, ergeben sich deutliche Unterschiede in der Relevanz der Prävention sexualisierter Gewalt.

Je größer die Vereine sind, desto häufiger geben sie an, dass die Prävention sexualisierter Gewalt ein relevantes Thema für Sportvereine sei, dass in ihrem Verein offen über sexualisierte Gewalt und präventive Maßnahmen kommuniziert werde, dass fundierte Kenntnisse zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt vorlägen und der Verein sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einsetze. Die Zustimmung zu diesen Aussagen nimmt dabei schrittweise mit der Größe des Vereins zu.

Abbildung 5 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Sportvereinen
(Anteil an Vereinen in %) (N = 13.058)



Die gleiche Tendenz zeigt sich mit Blick auf weitere strukturelle Faktoren, die mit der Größe des Vereins zusammenhängen, nämlich die Zahl der Sparten in einem Verein und die Existenz bezahlter Führungskräfte. Mehrspartenvereine und Vereine mit bezahlten Führungspositionen stimmen den o.g. Aussagen zur Prävention sexualisierter Gewalt stärker zu als Einspartenvereine und solche ohne bezahlte Führungskräfte. Auch Vereine mit Frauen im Vorstand weisen eine höhere Zustimmungsrate auf als Vereine ohne Frauen im Vorstand, was als ein Hinweis auf die hohe Bedeutung von Geschlechterverhältnissen in den Führungsgremien im Hinblick auf die Relevanzsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt in Sportvereinen gedeutet werden kann.

Maßnahmen zur Prävention in den Vereinen

Es gibt vielfältige Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Organisationen. Sie umfassen bspw. die Benennung einer Ansprechperson für den Kinderschutz und/oder die Prävention sexualisierter Gewalt, regelmäßige Informationen oder Schulungen zum Thema, Leitlinien zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen oder auch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für die Mitarbeiter/-innen im Kinder- und Jugendbereich. In der Befragung wurden die Vereine gebeten anzugeben, welche der 14 aufgelisteten Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in ihrem Verein bereits „vorhanden“ ist, „noch nicht vorhanden, aber in Planung“ ist oder „nicht vorhanden und nicht geplant“ ist (siehe Abbildung 5).

63% der Vereine haben mindestens eine Maßnahme implementiert, d.h. umgekehrt existiert in gut einem Drittel der Vereine keine einzige spezifische Maßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt. Durchschnittlich sind in den Vereinen insgesamt zwei Maßnahmen vorhanden.

Am häufigsten (34%) geben die Vereine an, dass sie bei Problemen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt die Weiterleitung an eine externe Beratungsstelle gewährleisten, am zweithäufigsten (in 31% der Vereine) müssen Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen eine Selbstverpflichtung wie bspw. einen Ehren- oder Verhaltenskodex unterschreiben, der sich auch auf die Prävention sexualisierter Gewalt bezieht. In gut einem Viertel der Vereine (29%) existieren verbindliche Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, bspw. bezüglich Körperkontakt, Umkleidesituationen, oder auch Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im kinder- und jugendnahen Bereich (26%).

Nur 11% der Vereine haben allerdings eine/-n Ansprechpartner/-in für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz, umgekehrt haben drei Viertel der Vereine keine Kontaktperson und planen auch nicht, eine solche Kontaktperson zu benennen. Der Umgang mit Verdachtsfällen oder Vorfällen ist in 12% der Vereine durch Leitlinien und Verfahrenspläne geregelt. Wenige Vereine (9%) führen regelmäßig Schulungen zum Thema durch, und nur 7% der Vereine haben sich bisher dazu entschlossen, die Prävention sexualisierter Gewalt in die Satzung aufzunehmen.

Knapp die Hälfte bis drei Viertel der Vereine geben bei den jeweiligen Maßnahmen an, dass sie diese weder implementiert haben, noch planen diese einzuführen. Ein relativ hoher Teil der Vereine zieht also die Einführung von ein-

zernen Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt noch nicht in Betracht.

Auch hier zeigt sich wiederum, dass die Größe des Vereins, die Anzahl der Sparten, das Vorhandensein von bezahlten Führungskräften und von Frauen im Vorstand einen signifikanten Einfluss darauf haben, ob und wie viele Präventionsmaßnahmen im Verein vorhanden sind. Je größer der Verein, desto mehr Maßnahmen sind vorhanden – in den Kleinstvereinen bis 100 Mitglieder sind es durchschnittlich 1,8 Maßnahmen, in den großen Vereinen mit über 2.500 Mitgliedern sind es 5,7 Maßnahmen. In Einspartenvereinen sind weniger Maßnahmen realisiert als in Mehrspartenvereinen (2,0 vs. 2,9), und in Vereinen mit bezahlten Führungspositionen (Vollzeit/Teilzeit) sind mehr Maßnahmen realisiert (4,0/3,5) als in solchen ohne eine bezahlte Führungsposition (2,3). Vereine mit Frauen im Vorstand haben im Schnitt 2,5 Präventionsmaßnahmen eingeführt, Vereine ohne Frauen im Vorstand dagegen nur 1,8.

Es zeigt sich somit zusammenfassend, dass die Größe des Vereins sowie das Vorhandensein von hauptamtlichem Führungspersonal und von Frauen im Vorstand nicht nur für die Haltung und Kommunikation zum Thema förderlich zu sein scheinen, sondern auch für die konkrete Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Möglicherweise betrachten kleine Vereine ihre Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen als so gut überschaubar und vertrauenswürdig, dass sie es nicht für notwendig erachten, spezifische Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzuführen.

Insgesamt verweisen diese Befunde auf den allgemeinen Unterstützungsbedarf der Sportvereine bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, und dies gilt besonders für kleine und rein ehrenamtlich geführte Vereine.

Unterstützung und Unterstützungsbedarf der Vereine bei der Prävention sexualisierter Gewalt

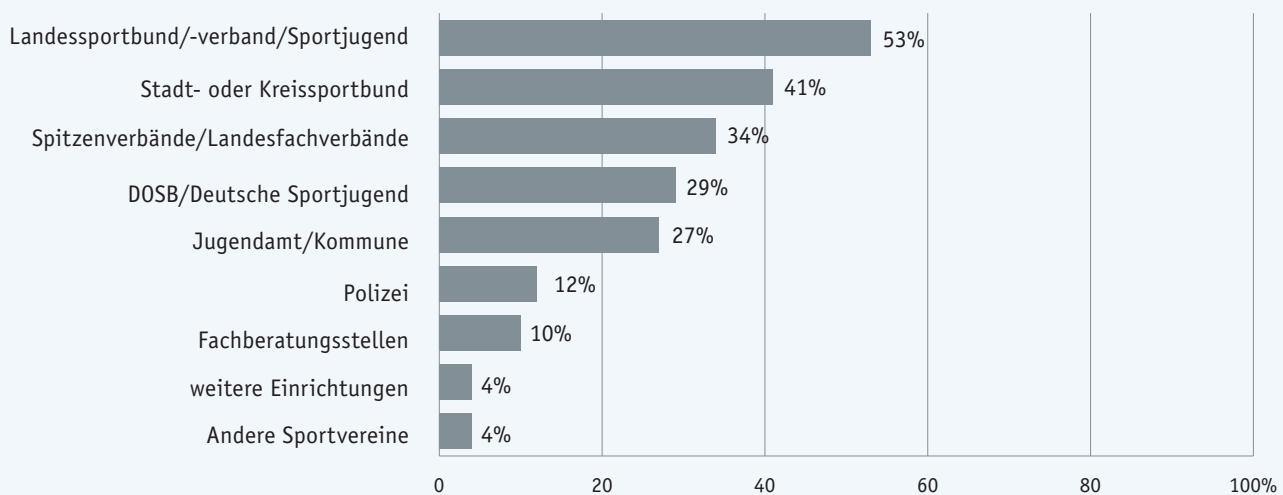
In der Erhebung wurden die Vereine nach konkreten Unterstützungsbedarfen gefragt. Am häufigsten wünschen die Vereine Unterstützung bei der Erstellung von Informationsmaterialien (38%), gefolgt von Unterstützung beim Umgang mit Verdachtsfällen oder Vorfällen (30%) und bei der Entwicklung von Schulungen (29%). Darüber hinaus wird aber auch Unterstützungsbedarf angezeigt bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes (21%) und der Erstellung von Vereinbarungen mit dem Jugendamt oder der Kommune bspw. im Sinne des § 72a, SGB VIII (19%). Ein Fünftel der Vereine benennt auch den Bedarf an der Vermittlung von Kontakten und dem Aufbau von Netzwerken (20%).

Unterstützung wird jedoch auch schon durch verschiedene Organisationen geleistet (vgl. Abbildung 6). Die meiste Unterstützung erhalten die Vereine durch Verbände des gemeinnützigen organisierten Sports selbst. Am häufigsten und an prominenter Stelle wird hier der Landessportbund bzw. die Sportjugend im eigenen Bundesland genannt (53%), gefolgt von dem Stadt-/Kreissportbund (41%), den Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene (34%) und dem DOSB/der dsj (29%).

Verdachtsfälle und Umgang damit

Die Teilnehmer/-innen der Befragung wurden auch dazu gefragt, ob es in ihrem Verein in den letzten fünf Jahren,

Abbildung 6 Erhaltene Unterstützung bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen durch verschiedene Organisationen (Anteil an Vereinen in %) (N = 13.058)



also zwischen 2011 und 2015, Verdachtsfälle bzw. Vorfälle sexualisierter Gewalt gab. Dabei wurden die Fragen auf die in der Einleitung dargelegte weite Definition bezogen (d.h. sexualisierte Handlungen mit und ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendes Verhalten).

Insgesamt gaben 220 Vereine (2%) an, in den vergangenen fünf Jahren von solchen Verdachts- bzw. Vorfällen sexualisierter Gewalt in ihrem Verein erfahren zu haben. Die Möglichkeit, Details und Hintergründe zu diesen Fällen anzugeben, nutzte im weiteren Verlauf des Sportentwicklungsberichts nur die Hälfte der betroffenen Vereine (n = 109). Diese berichten von durchschnittlich 1,3 Fällen, d.h. insgesamt 143 Fällen. Die meisten Vereine (78%) hatten in den vergangenen fünf Jahren mit einem Fall zu tun, weitere 15% berichten von zwei Verdachts-/Vorfällen und die restlichen 7% von drei oder mehr Fällen.

Würden diese Daten aus der Befragung auf die Grundgesamtheit von 90.240 Sportvereinen in Deutschland hochgerechnet, so wäre davon auszugehen, dass sich ca. 1.530 Sportvereine in Deutschland in den letzten fünf Jahren mit Vorfällen oder Verdachtsäußerungen von sexualisierter Gewalt befassen mussten und dabei insgesamt ca. 1.990 Fälle aufgetreten sind. Eine solche Hochrechnung der Befunde kann dabei nur eine Schätzung sein und ist nur mit Vorsicht zu interpretieren, da zum einen nur ein Teil der befragten Vereine hier überhaupt Angaben machte und zum anderen sexuelle Gewalthandlungen häufig im Verborgenen bleiben

und gar nicht bekannt werden. Letzteres ist besonders dann in Betracht zu ziehen, wenn in den entsprechenden Organisationen nur wenige oder gar keine Präventionsmaßnahmen zum Thema (wie z.B. Ansprechpersonen) vorhanden sind.

Die Vereine wurden des Weiteren dazu befragt, wie sie mit dem zuletzt bekannt gewordenen Fall umgegangen sind. Diesbezüglich zeigt sich, dass 39% der Vereine eine professionelle externe Beratung hinzugezogen und 40% die Polizei eingeschaltet haben. Ein Fünftel der Vereine hat sich bei diesem konkreten Fall Rat und Unterstützung im Sportverbandsystem geholt. Dieser Befund ist insofern bemerkenswert, da er deutlich macht, dass die internen Strukturen des Sportsystems, nämlich die übergeordneten Bünde und Verbände, selten, d.h. in nur 20% der Fälle, von solchen Problemen erfahren und insgesamt mit ihrem Unterstützungsangebot bei der Bearbeitung von Fällen selten genutzt werden.

*Ilse Hartmann-Tews, Bettina Rulofs,
Svenja Feiler & Christoph Breuer*

6. Fazit und Ausblick

Das Forschungsprojekt »Safe Sport« kann erstmals für Deutschland umfängliche Daten zu sexualisierter Gewalt im Sport vorlegen, und zwar sowohl für die Häufigkeiten und Formen von sexualisierten Gewalterfahrungen bei Athlet/-innen als auch für den Umsetzungsstand von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im gemeinnützigen organisierten Sport.

Sexualisierte Gewalt – auch im Sport

Ein zentraler Befund des Projektes ist, dass sexualisierte Gewalt auch im Wettkampf- und Leistungssport vorkommt und zwar nicht häufiger oder seltener als in der Allgemeinbevölkerung. Etwa ein Drittel aller Kadersportler/-innen hat schon einmal sexualisierte Gewalt im Sport erfahren, eine/-r von neun Athlet/-innen schwere und/oder länger andauernde Gewalt. Die Mehrheit der Betroffenen ist unter 18 Jahre alt, wenn sie erstmals mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Daraus folgt für die Sportverbände und -vereine genauso wie für andere Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit, dass sie in der Verantwortung stehen, einen besseren Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten und umfassende Maßnahmen zur Prävention und Intervention einzuführen.

Verantwortung für die Prävention im Sport übernehmen – Deutsche Sportjugend und Landessportbünde als wichtige Impulsgeber

Mit der sogenannten Münchener Erklärung haben sich im Jahr 2010 alle Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj klar für die Übernahme von Verantwortung ausgesprochen und sich selbst dazu verpflichtet, konkrete Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt, aber auch zur Intervention bei Vorfällen einzuführen. Rund sechs Jahre nach dieser Erklärung zeichnet sich ab, dass neben der Deutschen Sportjugend alle Landessportbünde bzw. ihre Sportjugenden in den einzelnen Bundesländern den Handlungsbedarf erkannt, entsprechende Positionen benannt sowie vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention eingeführt haben. Somit finden Sportvereine in allen Bundesländern bei ihren übergeordneten Landesverbänden Strukturen zur Beratung und Unterstützung im Themengebiet.

Dabei werden die Landessportbünde zentral von der dsj unterstützt, die regelmäßige Fachforen und Netzwerktreffen durchführt und verschiedene Unterstützungsangebote in Form von z.B. Handlungsleitfäden und Schulungsmaterialien bereitstellt. Alle Landessportbünde oder ihre Sportjugenden sind dabei auch in der Bearbeitung von Vorfällen und Verdachtsfällen aktiv und haben seit dem Jahr 2010 von mehr als 200 Fällen sexualisierter Gewalt Kenntnis erhalten. Dabei wurden in gut einem Drittel der Fälle auch die Strafverfolgungsbehörden eingebunden und gut ein Fünftel der Fälle führte zu verbandsinternen rechtlichen Konsequenzen (wie z.B. Verbands/Vereinsausschluss oder Lizenzentzug). Entsprechend haben die Ansprechpartner/-innen in den Landessportbünden – so zeigen es die Befunde der Studie – auch besonderen Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Intervention bei Vorfällen. Sie benötigen konkrete Hilfestellungen bei der Beratung von Verdachtsäußerungen und in Bezug auf ihre Handlungsoptionen bei Vorfällen.

In den Spaltenverbänden und den Verbänden mit besonderen Aufgaben bzw. in ihren Jugendorganisationen ist der Umsetzungsstand von Maßnahmen zur Prävention und Intervention weniger weit fortgeschritten als in den Landessportbünden. Obwohl auch hier einzelne Verbände vielfältige Schutzmaßnahmen und entsprechende Ressourcen bereitgestellt haben, zeigt sich in der

zusammenfassenden Bilanz, dass diese Ebenen des Sportsystems weniger aktiv sind.

Werden der Ressourceneinsatz und der Aktivitätsgrad auf Ebene der Mitgliedsorganisationen des DOSB zusammengefasst, so sind diese bei den Landessportbünden am stärksten ausgeprägt, gefolgt an zweiter Stelle von den Spartenverbänden und an dritter Stelle von den Verbänden mit besonderen Aufgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Strukturen und übergeordneten Zielsetzungen dieser verschiedenen Verbandstypen unterscheiden. Dass sich die Landessportbünde als Dachverbände aller Vereine in den jeweiligen Bundesländern für die Prävention von sexualisierter Gewalt engagieren, erscheint auch angesichts ihrer zentralen Aufgabe der allgemeinen Sportentwicklung konsequent. Des Weiteren sind hier die nötigen Strukturen und Personalressourcen in den Geschäftsstellen gegeben, um sich kontinuierlich und umfassend mit der Thematik zu befassen.

Ob und inwiefern die Bemühungen zur Prävention sexualisierter Gewalt insbesondere in den Spartenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben noch gesteigert werden müssen und wie sie dabei unterstützt werden können, bleibt also eine wichtige Frage, die sowohl vom DOSB und der dsj als auch von den Verbänden selbstkritisch beantwortet werden muss. Dabei ist auch abzuwägen, wie stark die Verbände mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind. Für den Bereich des Nachwuchsleistungssports ist z.B. festzuhalten, dass dieser auch im Verantwortungsbereich der nationalen Spartenverbände liegt und gerade hier aufgrund der engen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erwachsenen und jungen Menschen spezifische Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt notwendig sind. Die Entwicklung von entsprechenden Präventionskonzepten in den einzelnen Sportarten auf Basis von sportartspezifischen Risikoanalysen könnte daher eine besondere Aufgabe der Spartenverbände sein.

Die Verbände mit besonderen Aufgaben – so unterschiedlich sie in ihren inhaltlichen Ausrichtungen auch sind – haben in der Regel einen besonderen Schwerpunkt bei der Qualifizierung von Multiplikator/-innen. Hier erscheint es folglich ratsam, dass sie das Thema noch stärker in ihre Qualifizierungsmaßnahmen integrieren. Im Übrigen belegen die Daten des Forschungsprojektes auch, dass die Verbände mit besonderen Aufgaben gerade bezüglich der Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen (im Bereich der Information und Qualifizierung) Unterstützungsbedarf anzeigen.

Beim weiteren Ausbau der Präventionsmaßnahmen in den Mitgliedsorganisationen können neben der Deutschen Sportjugend also auch die Landessportbünde als wichtige Impulsgeber gelten. Viele Ansprechpartner/-innen in den Landessportbünden verfügen über reichhaltige Wissensbestände und vielfältige Erfahrungen zur Prävention und Intervention, die sie an die anderen Verbände vermitteln (können).

Prävention an der Basis des Sports ausbauen

Wird die Basis des Sports betrachtet, d.h. die rund 90.000 Sportvereine in Deutschland, so ist zu konstatieren, dass hier

Optimierungsbedarf bei der Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu sexualisierter Gewalt besteht. Für Sportvereine ist grundsätzlich zu konstatieren, dass sie sich verhältnismäßig langsam auf Veränderungen der Umwelt einstellen und eher „träge“ Strukturen aufweisen (Thiel & Meier, 2004). Dies zeigt sich auch bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu sexualisierter Gewalt: Nur gut ein Drittel der Vereine gibt an, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einzusetzen. In gut einem Drittel der Vereine ist keine spezifische Maßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt vorhanden. Regelmäßige Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt werden nur in 9% der Vereine durchgeführt und nur jeder zehnte Verein hat eine/-n Ansprechpartner/-in für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz. Diese relativ schwach ausgeprägte Präventionsstruktur und -kultur in den Sportvereinen ist angesichts der Ergebnisse aus der Athlet/-innen-Befragung umso bedenklicher, denn sexualisierte Gewalterfahrungen machen Athlet/-innen am häufigsten im Kontext des Vereins. Zugleich beinhaltet die Vereinskultur wichtige Voraussetzungen für die Prävention von sexualisierter Gewalt. Dies bestätigen ebenfalls die Ergebnisse der Athlet/-innen-Befragung deutlich, denn in Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinnehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für Athlet/-innen, sexualisierte Gewalt zu erfahren, signifikant geringer.

Auf Basis dieser Befunde ist also zu schließen, dass die Sportvereine an der Basis noch stärker für die Prävention von sexualisierter Gewalt aktiviert werden müssen. Dabei sollte das Ergebnis der Vereinsbefragung, nach dem sich rund 2% der Vereine in den letzten fünf Jahren mit einem Vorfall sexualisierter Gewalt in ihrem Verein befassten, nicht darüber hinwegtäuschen, dass Handlungsbedarf auf Ebene der Vereine besteht. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt berichten und Vereinsverantwortliche davon erfahren, steigt mit der Einführung von entsprechenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Gemeinhin bekannt ist, dass die Vereinsstrukturen an der Basis des Sports durch einen hohen Anteil an Ehrenamtlichkeit geprägt sind und gerade kleinere Vereine häufig komplett auf die freiwillige Mitarbeit von engagierten Personen im Trainings- und Übungsbetrieb angewiesen sind (vgl. Breuer & Feiler, 2015). Dass solche Strukturen problematisch für eine systematische Einführung von Maßnahmen zur Gewaltprävention sein können, zeigt sich in den Ergebnissen des vorliegenden Forschungsprojektes: Je größer der Verein ist, desto wahrscheinlicher ist es auch, dass die Prävention sexualisierter Gewalt als ein relevantes Thema angesehen wird und Maßnahmen zur Prävention implementiert werden. Vereine mit bezahltem Führungspersonal stufen die Prävention sexualisierter Gewalt eher als relevant ein und setzen sich häufiger aktiv dafür ein als Vereine ohne bezahltes Führungspersonal.

Prävention von sexualisierter Gewalt – eine Frage des Geschlechterverhältnisses?

Ebenfalls bekannt ist, dass Vereins- und Verbandsstrukturen des Sports in der Führung noch stark von Männern geprägt sind (Breuer & Feiler, 2015). Da Mädchen und Frauen gemäß der allgemeinen Befundlage deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind, hat das Forschungsprojekt »Safe Sport« auch die Relevanz der Geschlechterverhältnisse für die Entstehung und Prävention von sexualisierter Gewalt in den Blick genommen. Dabei bestätigt sich, dass Athletinnen signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen sind als Athleten und die sexualisierte Gewalt im Kontext des Sports überwiegend von Jun-

gen und Männern ausgeht. Gemäß den Befunden aus der Athlet/-innen-Befragung sind bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt die Verursacher ausschließlich männlich und erwachsen (z.B. in der Funktion als Trainer oder Betreuer), was ein Indiz für den Machtmmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen sein kann. Bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind die Verursacher/-innen zu 86% männlich und zu 68% erwachsen. Bei diesen Handlungen sind also auch zu einem geringen Teil Frauen (z.B. in der Rolle als Trainerin) oder Mädchen (z.B. als gleichaltrige Teamkolleginnen) beteiligt.

Mit Blick auf die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zeigt sich, dass in den Verbänden das Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt nur etwas häufiger von Frauen als von Männern bearbeitet wird: 60% der Ansprechpartner/-innen in den DOSB-Mitgliedsorganisationen sind weiblich und 40% sind männlich. Jedoch scheint das Geschlecht der für das Thema verantwortlichen Personen keinen systematischen Einfluss auf den Umsetzungsstand der Präventionsmaßnahmen zu haben. Auch die Geschlechteranteile in den Führungsstrukturen der Verbände sind gemäß der vorliegenden Zusammenhangsanalysen nicht relevant für den Aktivitätsgrad der Verbände bei der Prävention.

Dies stellt sich jedoch in den Sportvereinen an der Basis anders dar, denn Vereine mit Frauen im Vorstand stufen das Thema als relevanter ein und engagieren sich eher dafür als Vereine ohne Frauen im Vorstand. Dies kann als ein Hinweis dafür gewertet werden, dass die Prävention sexualisierter Gewalt an der Basis des Sports noch eher ein sogenanntes „Frauenthema“ ist. Für die weitere Umsetzung des Themas wäre es hilfreich, wenn die Prävention sexualisierter Gewalt aus dem Abseits des „Frauenthemas“ geholt werden würde und auf die Standard-Agenda eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein käme.

Kinder und Jugendliche an der Gestaltung von Prävention beteiligen

Bei der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport geht es vor allem um den Schutz von jungen Menschen. Mit Blick auf die Umsetzung im organisierten Sport ist allerdings auffällig, dass die Zielgruppe der Präventionsaktivitäten relativ selten an der Gestaltung von Präventionsmaßnahmen beteiligt wird, und zwar sowohl auf Ebene der Sportverbände als auch auf Ebene der Vereine. Zukünftig wäre also verstärkt nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Perspektive der Kinder und Jugendlichen selbst, ihre diesbezüglichen Erfahrungen und Umsetzungsideen in die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen integriert werden können. Dabei könnten auch Ansätze der sogenannten „peer-to-peer-education“ hilfreich sein, um die Präventionsarbeit an den Lebenswelten und Kommunikationsgewohnheiten der jungen Menschen zu orientieren. Eine solche Beteiligung der Zielgruppe schließt jedoch nicht die klare Verantwortungsübernahme durch die erwachsenen Bezugspersonen in den Sportorganisationen aus.

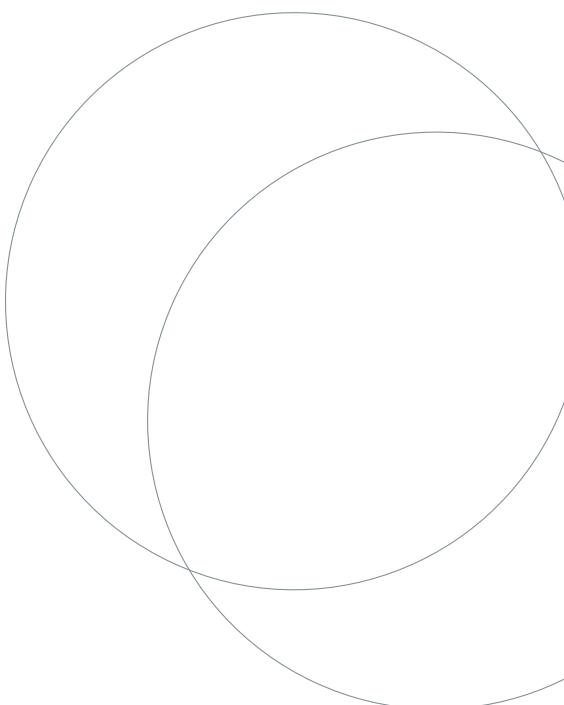
Das Forschungsprojekt »Safe Sport« wird im dritten Förderjahr die vorliegenden Daten noch vertiefend analysieren und weitere Daten erheben. So werden z.B. zurzeit noch systematische Informationen zum Umsetzungsstand von Präventionsmaßnahmen an Olympiastützpunkten und Sportinternaten erhoben und eine Evaluationsstudie zur Akzeptanz und Wirksamkeit des dsj-Qualifizierungsmoduls durchgeführt. Ende 2017 wird das Projekt mit einem Fachsymposium schließen.

Literaturverzeichnis

- Allroggen, M., Rassenhofer, M., Witt, A., Plener, P.L., Brähler, E. & Fegert, J.M. (2016). Prävalenz sexueller Gewalt – Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe. *Deutsches Ärzteblatt*, 113(7), 107-113.
- Brackenridge, C. (2001). *Spoilsports. Understanding and preventing sexual exploitation in sport*. London/New York: Routledge.
- Brackenridge, C., Pawlaczek, Z., Bringer, J.D., Cockburn, C., Nutt, G., Pitchford, A. & Russell, K. (2005). Measuring the impact of child protection through Activation States. *Sport, Education and Society*, 10(2), 239-256.
- Breuer, C. & Feiler, F. (2015). Sportvereine in Deutschland – ein Überblick. In C. Breuer (Hrsg.), *Sportentwicklungsbericht 2013/14 – Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland* (S. 15-50). Köln: Sportverlag Strauß.
- Craven, B., Brown, S. & Gilchrist, E. (2006). Sexual grooming of children: Review of literature and theoretical considerations. *Journal of Sexual Aggression*, 12(3), 287-299.
- Deutscher Olympischer Sportbund [DOSB] (2010). *Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – „Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!“* Zugriff am 28. August 2016 unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevenition_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Erklarung_DOSB_Praevention_und_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt.pdf.
- Deutscher Olympischer Sportbund [DOSB] (2015). *Bestandserhebung 2015*. Frankfurt: Deutscher Olympischer Sportbund.
- Deutsches Jugendinstitut (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Dong, M., Anda, R., Felitti, V., Dube, S., Williamson, D., Thompson, T., Loo, C. & Giles, W. (2004). The interrelatedness of multiple forms of childhood abuse, neglect, and household dysfunction. *Child Abuse & Neglect*, 28, 771-784.
- Fasting, K. & Brackenridge, C. (2009). Coaches, sexual harassment and education. *Sport, Education and Society*, 14(1), 21-35.
- Jud, A. (2015). Sexueller Kindesmissbrauch - Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J.M. Fegert u.a. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 41-49). Berlin/Heidelberg: Springer.
- Klein, M. & Palzkill, B. (1998). *Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport*. Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Krahé, B., Tomaszevska, P., Kuyper, L. & Vanwesenbeek, I. (2014). Prevalence of sexual aggression among young people in Europe: A review of the evidence from 27 EU countries. *Aggression and Violent Behavior*, 19, 545-558.
- Paolucci, E. O., Genuis, M. L., & Violato, C. (2001). A meta-analysis of the published research on the effects of child sexual abuse. *The Journal of Psychology*, 135(1), 17-36.
- Poelchau, H.-W., Briken, P., Wazlawik, M., Bauer, U., Fegert, J. M. & Kavemann, B. (2015). *Bonner Ethik-Erklärung – Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. Entwickelt im Rahmen der BMBF-Forschungslinie „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“*. Zugriff am 08. September 2016 unter <https://www.bmbf.de/files/Ethikerklaerung%281%29.pdf>.
- Putnam, F. D. (2003). Ten-year research update review: Child sexual abuse. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 42(3), 269-278.
- Rulofs, B. (2015). Sexualisierte Gewalt. In Schmidt, W. u.a. (Hrsg.), *Dritter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht* (S. 370-392). Schorndorf: Hofmann.
- Rulofs, B., Axmann, G. & Wagner, I. (2016). Zur Steuerung von Kinderschutzmaßnahmen im organisierten Sport – am Beispiel des NRW-Qualitätsbündnisses zur Prävention sexualisierter Gewalt. *Leipziger Sportwissenschaftliche Beiträge*, LVII(1), 69-94.
- Thiel, A. (1997). *Steuerung im organisierten Sport – Ansätze und Perspektiven*. Stuttgart: Nagelschmid.
- Thiel, A. & Meier, H. (2004). Überleben durch Abwehr – Zur Lernfähigkeit des Sportvereins. *Sport und Gesellschaft*, 1(2), 103-124.
- Vertommen, T., Schipper-van Veldhoven, N., Wouters, K., Kampen, J., Brackenridge, C., Rindh, D., Neels, K. & van den Eede F. (2016). Interpersonal violence against children in sport in the Netherlands and Belgium. *Child Abuse & Neglect*, 51, 223-236.
- Wolff, M. (2015). Sexueller Missbrauch in Institutionen – bisherige Problematierungen des Themas und die Entwicklung am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“. In J. M. Fegert u.a. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 293-298). Berlin/Heidelberg: Springer.

“

In Sportvereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für Athlet/-innen, sexualisierte Gewalt zu erfahren, signifikant geringer.



Notizen

IMPRESSUM:**Titel:**

»Safe Sport«
Schutz von Kindern und Jugendlichen im
organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse
des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten,
Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen
bei sexualisierter Gewalt

Herausgeberin:

Dr. Bettina Rulofs
Deutsche Sporthochschule Köln,
Institut für Soziologie und Genderforschung

Redaktion:

Fabienne Bartsch
Deutsche Sporthochschule Köln,
Institut für Soziologie und Genderforschung

Layout:

Sandra Bräutigam
Deutsche Sporthochschule Köln,
Abteilung Presse und Kommunikation

Stand:

2016

VERBUNDKOORDINATION:



KOOPERATIONSPARTNER/-INNEN:



GEFÖRDERT VOM:





BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne



Klinik
für Kinder- und Jugend-
psychiatrie/Psychotherapie
UNIVERSITÄTSKLINIKUM ULM

Univ.-Prof. Dr. Bettina Rulofs
Institut für Sportwissenschaften
Arbeitsbereich Sportsoziologie
[rulofs@uni-wuppertal.de]

Dr. Jeannine Ohlert
Psychologisches Institut der DSHS Köln
Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie und
Psychotherapie der Uniklinik Ulm
[j.ohlert@dshs-koeln.de]

Stellungnahme zur Anhörung im Sportausschuss des Bundestages am 5. Mai 2021

**zum Thema
„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt
gegen Sportlerinnen und Sportler“**

Zusammenfassung der Stellungnahme und Empfehlungen

In Deutschland existiert bislang lediglich eine einzige Studie, die die Abschätzung des Ausmaßes von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im organisierten Sport ermöglicht: die »Safe Sport«-Studie (Ohlert et al., 2018; 2020; im Druck; Rulofs, 2016). Die Ergebnisse dieser Studie an über 1.500 Kaderathlet:innen belegen, dass Gewalt gegen Athlet:innen ein Problem im Leistungssport darstellt, denn insgesamt 30% der Befragten berichteten physische Gewalt, 37% sexualisierte Gewalt und 86% psychische Gewalterfahrungen (Ohlert et al., 2018; 2020; im Druck). Dabei kommt Gewalt in allen Sportarten vor und betrifft beide Geschlechter (mit Ausnahme der sexualisierten Gewalt, wo Mädchen und Frauen stärker betroffen sind). Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse aus Interviewstudien mit Betroffenen sexualisierter Gewalt (Rulofs u.a., 2019), dass spezifische Strukturen des organisierten Sports, vor allem starke Machtgefälle, eine biographische Fixierung der Athlet:innen und enge Abhängigkeitsverhältnisse, es potentiellen Täter:innen leicht machen, sexualisierte Gewalt ausüben zu können. Für psychische und physische Gewalt gibt es in dieser Hinsicht noch keine Erkenntnisse. Jedoch findet die »Safe Sport«-Studie hohe Überschneidungen der drei Gewaltformen, so dass davon auszugehen ist, dass auch psychische und physische Gewalt durch die spezifischen Strukturen des Sports begünstigt werden. Daten aus dem aktuell laufenden Projekt „TraiNah“ zeigen, dass insbesondere die Schaffung eines Empowerment-fördernden Klimas in Trainingsgruppen das Potential hat, alle Formen interpersonaler Gewalt im Sport zu reduzieren (Ohlert et al., in Vorbereitung).

Es können einige Reformen im Sportsystem beobachtet werden, diese beziehen sich vor allem auf den Aufbau von Präventionsstrukturen, angestoßen durch die Dachverbände und übergeordneten Sportorganisationen (wie z.B. der Deutschen Sportjugend, dem Deutschen Olympischen Sportbund und den Landessportbünden). Auf der anderen Seite weisen Fallbeispiele von Sportorganisationen, die mit gewaltbezogenen Verdachtsfällen konfrontiert sind, darauf hin, dass diese im Umgang mit der Situation überfordert scheinen und Fachpersonal fehlt, um professionell intervenieren zu können. Zudem bemängeln Betroffene sexualisierter Gewalt im Sport die fehlende unabhängige Aufarbeitung gegenwärtiger und vergangener Fälle durch die Sportorganisationen.

Aus wissenschaftlicher Sicht werden daher folgende Punkte als relevant betrachtet:

1. Um konstruktive Handlungsprinzipien zum Umgang mit interpersonaler Gewalt im Sport ableiten zu können, sind weitere Studien in Deutschland notwendig, insbesondere zu Entstehungsbedingungen und Details von psychischer und physischer Gewalt. Weiterhin sollten Bedingungen für die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sowie Probleme im Umgang mit Verdachtsfällen und der Aufarbeitung erforscht werden.
2. Der organisierte Sport verfügt in seinen Dachorganisationen (vor allem dsj / DOSB und Landessportbünde) bereits über eine eigene gewachsene Struktur zur Gewaltprävention. Diese ist bislang stark auf das Thema der Prävention und insbesondere den Bereich der sexualisierten Gewalt fokussiert. Diese Strukturen sollten auf die Prävention psychischer und physischer Gewalt ausgeweitet werden und die Verbreitung der Maßnahmen in die Struktur der Sportvereine hinein unterstützt werden.
3. Die Entwicklung von Schutzkonzepten und die Einführung von konkreten Maßnahmen gegen personale Gewalt und Diskriminierung sollte genuine Aufgabe der Sportverbände bleiben. Zudem sollte es aber eine neutrale externe Stelle geben, welche die Umsetzung und Wirksamkeit der auf verschiedenen Ebenen initiierten präventiven Maßnahmen unabhängig evaluiert.
4. Gegenwärtig sind aus wissenschaftlicher Sicht folgende Defizite im Hinblick auf den Umgang mit interpersonaler Gewalt im organisierten Sport zu konstatieren:
 - a) Es fehlt ein regelmäßiges Monitoring und die Evaluation der Umsetzung und Wirksamkeit von präventiven Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt in Sportorganisationen.
 - b) Sportorganisationen benötigen eine Unterstützung bei der Entwicklung von passgenauen Schutzkonzepten, inklusive eines Assessments ihrer Ausgangslage und spezifischen Risiken.
 - c) Es besteht ein Mangel an ausgebildeten Fachkräften und Multiplikator:innen, die Vereine und Verbände bei der Erstellung und Umsetzung von Risikoanalysen und Schutzkonzepten unterstützen können.
 - d) Im Sportsystem fehlt eine neutrale und unabhängige Ansprechstelle bei Vorfällen interpersonaler Gewalt (sowohl für Betroffene als auch für Sportvereine und Sportverbände).
 - e) Sportorganisationen benötigen professionelle Unterstützung beim Umgang mit Verdachtsfällen und in der Intervention; es braucht hier eine unabhängige Vermittlungsinstanz, Prozessbegleitung sowie Rechtsberatung.
 - f) Für die Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt und den Umgang mit Betroffenen existieren bislang weder systematische Konzepte noch entsprechende Ressourcen im Sport.
 - g) Es fehlt eine Bündelung, Initiierung und Konzeptionierung von Forschung im Bereich interpersonale Gewalt im Sport, insbesondere in der praxisorientierten Anwendungsforschung.

Die von Athleten Deutschland e.V. vorgestellten Überlegungen zur Einrichtung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport greifen verschiedene dieser Defizite auf und führen sie in einer institutionellen Struktur zusammen. Die Vorschläge von Athleten Deutschland e.V. sind somit aus wissenschaftlicher Hinsicht positiv zu bewerten. Für die konkrete Planung und Umsetzung eines solchen Zentrums empfehlen wir einen Konsultationsprozess mit den relevanten Stakeholdern, auch unter Einbezug von Good-Practice-Beispielen aus anderen Ländern, mit dem Ziel der Entwicklung eines konkreten Konzeptes zur Umsetzung. Nach einer Pilotphase sollten die eingeführten Strukturen evaluiert werden, und in eine dauerhafte institutionalisierte Form überführt werden.

Detaillierte Stellungnahme zu den Fragen im Einzelnen

- Begriffsbestimmungen:** Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

Zur Beantwortung dieser Frage beziehen wir uns auf den Vierten Deutschen Kinder- und Jugendsportbericht und auf das darin enthaltene Kapitel zu „Gewalt und Missbrauch im Sport“ (Rulofs, 2020).

Der Artikel 19 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1989) fordert beim Schutz von Heranwachsenden, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „... um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (ebd., Art. 19)

Es geht somit darum zu beleuchten, wie erwachsene Personen in Betreuungs- und Autoritätspositionen (als Trainer:in, Vereinsvorsitzende:r etc.) Heranwachsende im Sport vor den o.g. Schädigungen schützen können. In pädagogischen Einrichtungen erhalten Erwachsene qua Amt die Autorität und Macht, Kinder und Jugendliche zu betreuen, zu bilden oder zu erziehen. Die Heranwachsenden vertrauen auf diese positive Macht und den Schutz der von Erwachsenen geführten Institutionen. Vernachlässigen Erwachsene ihre Schutzfunktion oder nutzen sie gar selbst ihre Autoritätsposition aus, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auszuüben, liegt ein Machtmissbrauch vor, der auch als Kindesmissbrauch bezeichnet wird. Die World Health Organisation (WHO) (1999) legt dazu folgende Definition vor, die internationale Anerkennung findet:

“Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual or potential harm to the child’s health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power.” (ebd., S. 15).

Diese Definition hebt hervor, dass es um Gewaltausübungen im Kontext von Beziehungen geht, die durch Verantwortung, Vertrauen oder Macht gekennzeichnet sind, d.h. um Beziehungen wie sie entweder innerfamiliär (zwischen Eltern und Kindern) gegeben sind oder in pädagogischen Institutionen zwischen den Inhaber:innen von Erziehungs- oder Betreuungsrollen und Heranwachsenden. Auf den Kinder- und Jugendsport bezogen sind hiermit z.B. Beziehungen zwischen Trainer:innen und Sportler:innen gemeint.

In Anlehnung an die WHO-Definition können schließlich auch die verschiedenen Formen von „child abuse“ differenziert werden:

a. Körperliche Gewalt

Als körperliche Gewalt gelten einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potentielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen und im Rahmen der Aufsicht bzw. Kontrolle von Autoritätspersonen stattfinden (ebd.). Für den Sport lassen sich hierunter Gewaltanwendungen fassen, wie z.B. Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln, die nicht unmittelbar im Vollzug einer Sportart (wie z.B. Kampfsportart), sondern außerhalb dieser Sportausübung, aber im Kontext des Sports stattfinden – etwa am Spielfeldrand oder in der Umkleide etc. (unter potentieller Aufsicht oder Billigung der Trainer:innen, oder gar selbst von ihnen verursacht).

b. Emotionale Gewalt

Emotionale Gewalt bezeichnet Handlungen gegenüber Heranwachsenden, die dazu führen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die psychische, mentale oder soziale Gesundheit bzw. Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt wird. Dazu zählen nicht-körperliche Handlungsweisen wie Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung (WHO, 1999). Im Sport ist auch das „Unter-Druck-setzen“ von Kindern und Jugendlichen und das Abverlangen von unrealistischen Leistungen hinzuzuzählen (CPSU, 2019).

c. Sexuelle Gewalt - Sexualisierte Gewalt - Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird nach der WHO folgendermaßen definiert:

“Child sexual abuse is the involvement of a child in sexual activity that he or she does not fully comprehend, is unable to give informed consent to, or for which the child is not developmentally prepared and cannot give consent, or that violate the laws or social taboos of society. Child sexual abuse is evidenced by this activity between a child and an adult or another child who by age or development is in a relationship of responsibility, trust or power, the activity being intended to gratify or satisfy the needs of the other person. This may include but is not limited to:

- *The inducement or coercion of a child to engage in any unlawful sexual activity.*
- *The exploitative use of child in prostitution or other unlawful sexual practices.*
- *The exploitative use of children in pornographic performances and materials.” (WHO, 1999, S. 15f)*

Im Kontext der deutschsprachigen sozialwissenschaftlichen Forschung hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt etabliert. Darunter werden verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität und auf Basis der Geschlechterordnung gefasst (vgl. Rulofs & Palzkill, 2018; Rulofs, 2015). Der Begriff der sexualisierten Gewalt hebt dabei hervor, dass es nicht zuvorderst um die Ausübung von sexuellen Handlungen geht, sondern um die Ausübung von Macht mit Hilfe von sexuellen Handlungen.

Die Spannweite an Handlungen reicht von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt (Allroggen et al. 2016; Jud, 2015). Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt werden auch als „hands-off“-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z. B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z. B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen (Jud, 2015). Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt („hands-on“-Handlungen) beinhalten Vergewaltigung, versuchte oder vollendete Penetration sowie sexuelle Berührungen (z. B. in der Leistengegend, an den Genitalien; ebd.).

Sexuelle Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Es handelt sich hierbei um Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen können (aber dies nicht zweifelsfrei tun), und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z. B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden (ebd.; Allroggen et al., 2016). Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position der verursachenden und betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um eine sexuelle Grenzverletzung handelt, eine Rolle.

2. Ausmaß & Graduierung: Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Als Datengrundlage dient eine umfangreiche Befragung an über 1.500 Kader-Sportler*innen in Deutschland aus dem Jahr 2016 im Rahmen des Projekts »Safe Sport« (Rulofs et al., 2016).¹ Für den Bereich der sexualisierten Gewalt wurde für den Sport in Deutschland insgesamt eine Lebenszeit-Prävalenz von 37% ermittelt, wobei 16% auf vermeintlich „leichte“ Formen sexualisierter Gewalt entfallen, 10% auf moderate und 11% auf schwere Formen (Ohlert et al., 2018).

Für körperliche Gewalt lag die Prävalenz bei insgesamt 30%, wobei bei 19% der Befragten schwere körperliche Gewalt vorlag (bislang unveröffentlichte Daten der »Safe Sport« Studie).

Die Daten der »Safe Sport« Studie wurden aufgrund der aktuellen Vorwürfe für den Bereich der psychischen Gewalt neu ausgewertet (Ohlert et al., im Druck). In der Befragung zeigte sich, dass 86% der befragten Athlet:innen angaben, mindestens eine der vorgelegten Situationen psychischer Gewalt im organisierten Sport erfahren zu haben. Werden diese Erfahrungen nach Schweregrad kategorisiert, so ergibt sich, dass 21% der befragten Athlet:innen angeben, eine Erfahrung schwerer psychischer Gewalt im Kontext des Sports gemacht zu haben (dies betrifft vor allem dauerhafte oder immer wiederkehrende Gewalterfahrungen).

Vergleicht man die verschiedenen Sportarten hinsichtlich der Prävalenzraten von sexualisierter und psychischer Gewalt (für physische Gewalt liegen noch keine Analysen vor), so zeigt sich für die sexualisierte Gewalt kein signifikanter Unterschied zwischen den Sportarten mit Prävalenzraten zwischen mind. 32% für Zielsportarten (z.B. Schießsport, Golf, Curling) und max. 42% in den Kampfsportarten (Ohlert et al., 2018). Hinsichtlich psychischer Gewalt sind ebenfalls alle Sportarten betroffen, da die Prävalenzraten hier von 83% in den Kampfsportarten sowie den Rückschlagspielen bis hin zu 95% in den ästhetischen Sportarten reichen. Die Raten liegen jedoch in den ästhetischen Sportarten statistisch bedeutsam höher als in den meisten anderen Sportartengruppen (Ohlert et al., im Druck).

Verglichen mit den Niederlanden und Belgien (Flandern), wo in einer Befragung ein identischer Fragebogen eingesetzt wurde, ist festzustellen, dass die Anteile der Betroffenen in Deutschland für alle drei Gewaltformen (psychische, physische und sexualisierte Gewalt) bedeutsam höher liegen als in diesen beiden Ländern (Ohlert et al., 2020).

In der »Safe Sport« Studie erfolgt keine Schätzung der Dunkelziffer. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für alle Gewaltformen die Dunkelziffer deutlich höher einzuschätzen ist, da insbesondere leichtere Formen von Gewalt, die womöglich weniger eindrücklich waren und schon einige Jahre zurück liegen, weniger gut erinnert werden.

Festzuhalten bleibt insgesamt eine sehr hohe Überschneidung der drei Gewaltformen, es gibt also Betroffene, die mehrere Gewaltformen erfahren haben (Allroggen et al., 2016). Insbesondere psychische und sexualisierte Gewalt werden sehr häufig gemeinsam erfahren. Lediglich 3% der Betroffenen sexualisierter Gewalt haben keine andere Gewaltform erfahren. An diesen Zahlen zeigt sich die Notwendigkeit, die Gewaltformen nicht isoliert zu betrachten und auch, psychische Gewalt nicht zu unterschätzen, da sie „Wegbereiterin“ anderer Gewaltformen sein kann.

Insgesamt bestehen im Bereich der Forschung zur interpersonalen Gewalt im Sport noch ausgeprägte Forschungslücken. Die hier präsentierten Daten zur psychischen und physischen Gewalt sind lediglich

¹ Das Forschungsprojekt »Safe Sport« wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert und hat sowohl die Häufigkeit und Formen von Gewalt im Leistungssport als auch den Stand der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt in Sportorganisationen in Deutschland untersucht (Laufzeit: 2014-2017; Förderkennzeichen: 01SR1401). Verbundkoordination: B. Rulofs (DSHS Köln); Projektpartner: DSHS Köln, Institut für Soziologie und Genderforschung (Leitung: B. Rulofs & I. Hartmann-Tews), Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie (Leitung: J.M. Fegert, M. Allroggen & T. Rau), Deutsche Sportjugend (Leitung: P. Lautenbach, E. Lamby).

ein Beiproduct der »Safe Sport«-Studie und beziehen sich ausschließlich auf den Leistungssport. Weitere Studien in diesem Bereich sind dringend notwendig. Zurzeit laufen dazu zwei Forschungsprojekte (in Kooperation der Bergischen Universität Wuppertal und des Universitätsklinikums Ulm), deren Befunde zum Ende des Jahres 2021 zu erwarten sind.

3. Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen? Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport? Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behinderten-sports besondere Präventionsmaßnahmen?

Die »Safe Sport« Studie zeigt: Im Bereich sexualisierte Gewalt sind Athletinnen stärker betroffen als Athleten (48% zu 24%), für psychische und physische Gewalt lässt sich kein Geschlechterunterschied finden (Ohlert et al., 2020). Bei sexualisierter Gewalt sind Athlet*innen mit nicht-heterosexueller Orientierung stärker betroffen, besonders hinsichtlich schwerer sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt unter gleichaltrigen Sportler*innen ist vor allem dadurch charakterisiert, dass die Gewalterfahrung in Gruppen stattfindet, und es um sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt geht (Allroggen et al., 2016).

Zu den Gemeinsamkeiten von Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport kann aktuell kein Statement abgegeben werden, da hier keine Forschungsergebnisse für Deutschland vorliegen. Eine Studie zum Breitensport befindet sich aktuell in der Durchführung (Studie [SicherImSport](#) der Bergischen Universität Wuppertal und des Uniklinikums Ulm, gefördert vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen).

Eine körperliche Behinderung scheint weder bei psychischer noch bei sexualisierter Gewalt einen Einfluss auf das Ausmaß der Gewalterfahrungen zu haben, für physische Gewalt wurde dieser Aspekt noch nicht analysiert. Für Menschen mit geistiger Behinderung existieren keine Daten aus dem Sportbereich.

4. Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Die Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport sind bislang noch nicht hinreichend untersucht. Es existieren jedoch qualitative Studien zur Entstehung von sexualisierter Gewalt, deren Erkenntnisse zumindest auch Hinweise auf die Ursachen für andere personale Gewaltformen erlauben (siehe dazu zusammenfassend Rulofs, 2020).

In einem für den Sport entwickelten Modell zur Entstehung von Missbrauch stellen Cense und Brackenridge (2001) dar, dass neben der Motivation der Täter*innen und ihren Strategien zur Vorbereitung der Gewalttaten im sogenannten Grooming-Prozess (also der schrittweisen Anbahnung von Übergriffen) auch bestimmte sozio-kulturelle Bedingungen im Sport dafür verantwortlich sind, dass die Gewalt stattfinden kann und nicht aufgedeckt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Grundannahme werden nachfolgend ausgewählte relevante soziale und kulturelle Strukturen des Sports knapp zusammengefasst, die Gewalt und Machtmissbrauch im Kinder- und Jugendsport begünstigen können. Eine fundierte empirische Grundlage hierfür liefert insbesondere das von der EU geförderte Forschungsprojekt [VOICE](#), in dessen Rahmen insgesamt 72 qualitative

Interviews mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in sieben europäischen Ländern geführt wurden, davon 20 in Deutschland (Rulofs et al., 2019). Dabei wurden in dieser Studie überwiegend schwere Fälle von sexueller Gewalt (mit Körperkontakt) im Kinder- und Jugendsport untersucht.

Zuvorderst ist festzuhalten, dass der Sport **spezifische Situationen und Gelegenheitsstrukturen** aufweist, die die Ausübung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen können. Dazu gehören insbesondere Übernachtungen an Wettkampfstätten und in Trainingslagern oder Fahrten zum Training im Auto, sowie die **körperbezogenen Situationen** des Umkleidens und gemeinsamen Duschens, Hilfestellungen im Training, Massagen und physiotherapeutische Behandlungen. Aber auch das Wiegen und Kontrollieren des Körpers werden in den Berichten von Betroffenen als Gelegenheiten für Übergriffe geschildert.

Die Gelegenheit des „Zugriffs“ auf den Körper, aber auch die Normalisierung von Körperkontakt im Sport stehen im Zusammenhang mit **Praktiken der Disziplinierung des Körpers** im Sport. Sportliche Aktivität und Trainingsprozesse gehen nicht nur im Leistungssport, sondern auch im Breiten- und Freizeitsport häufig mit einer Disziplinierung des Körpers einher. Dabei ist die körperbezogene Sozialisation von Kindern und Jugendlichen im Sport auch davon geprägt, den Körper zu reglementieren, ihn an seine Grenzen zu bringen, Schmerzen zu ignorieren und die Gesundheit zu riskieren (vgl. Thiel et al., 2010). Dies hat auch in den Berichten der Betroffenen im Rahmen des VOICE-Projektes eine auffällig hohe Relevanz. **Das Prinzip „no pain, no gain“** scheint in die Biographien der Betroffenen eingeprägt, wenn sie davon berichten, wie ihr sportliches Umfeld sie immer wieder dazu gebracht hat, für den sportlichen Erfolg Schmerzen zu tolerieren und sich dem vorbestimmten Trainingsregime zu unterwerfen.

Die **mangelnde Möglichkeit der Selbstbestimmung und die totale Macht der sportlichen Institution** und der darin tätigen Erwachsenen über die Nachwuchsathlet:innen wird vom britischen Forscher Hartill (2017) auch mit dem Konzept des „**athlete obligatus**“ beschrieben. Dabei ist diese unterordnende Orientierung der jungen Athlet:innen an ihren Trainer:innen mitentscheidend dafür, dass der Missbrauch im Verborgenen bleibt und sich die Betroffenen nicht offenbaren. Das Eintreten für ein Recht auf Unversehrtheit und Selbstbestimmung scheint somit bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen durch die zur Normalität gewordene Unterordnung unter die Autorität der sportlichen Institution verloren gegangen zu sein.

Des Weiteren basiert das System des Sports, insbesondere der Wettkampf und Leistungssport, im Wesentlichen auf **fortwährenden Selektionsprozessen** derjenigen, die durch Talent, hartes Training und Disziplin sportliche Erfolge erreichen. Die Gratifikation für die Besten besteht darin, Teil einer sportlichen Elite zu werden, wie z.B. für die erste Mannschaft ausgewählt oder für einen hochklassigen Wettkampf nominiert zu werden, oder zum renommiertesten Club oder Trainer zu gelangen. Dass solche Konstellationen der Elitebildung auch besondere Risiken für Machtmissbrauch und die Ausübung von Gewalt haben, hat sich außerhalb des Sports z.B. am Fall der Odenwaldschule gezeigt, die als Vorzeiginternat der Reformpädagogik hoch anerkannt war (Heitmeyer, 2012). Auch die Berichte von Betroffenen im VOICE-Projekt zeigen, dass solche Prozesse der Selektion und Bestenauslese eine erhebliche Relevanz für die Verdeckung von sexualisierter Gewalt haben, entweder weil die Täter explizit oder implizit damit drohten, die Betroffenen fallen zu lassen, sofern diese den Missbrauch bekannt machten oder weil die Betroffenen selbst ihre hart erarbeitete und besondere Position in ihrem Sport nicht gefährden wollten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Betroffenen sich mit ihrem Sport stark identifizieren, sich dort verbunden fühlen und Anerkennung erfahren – unter solchen Bedingungen fällt es jungen Menschen schwer, Gewalterfahrungen zu offenbaren oder gar mit ihrem Sport aufzuhören, um sich den Übergriffen zu entziehen.

Einige Vereine sind von engen **Freundschaften, Seilschaften und Verwandtschaften** geprägt, die **familienähnliche Strukturen** hervorbringen, d.h. **Vertrauen und Loyalität** sind hoch relevant, vermitteln Sicherheit und Zugehörigkeit, die von Vielen wertgeschätzt werden, aber im Falle von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch zum Verhängnis werden können. Nicht umsonst zeigen die Prävalenzstudien, dass sexuelle Gewalt am häufigsten in der Familie vorkommt, somit sind auch solche Institutionen

der Kinder- und Jugendarbeit besonders gefährdet, die familienähnliche Strukturen hervorbringen – wie etwa Wohngruppen und Heime für Jugendliche, aber auch in einzelnen Fällen der Sportverein, wenn er sozusagen zur **Ersatzfamilie** wird. In solchen Konstellationen haben Täter:innen nur geringe Barrieren zu überwinden. Das Risiko der Entdeckung ist gering, da sowohl die Betroffenen ihren Zugehörigkeitsbereich nicht gefährden wollen aber auch die Bystander (d.h. die Beobachtenden im Umfeld) das gemeinschaftliche System von Vertrauen und Loyalität schonen möchten (vgl. Rulofs et al., 2019).

Schließlich sind auch die **Geschlechterverhältnisse** für die Erklärung von Gewalt im Sport hoch relevant (Klein & Palzkill, 1998), und besonders die Befunde aus der quantitativen Forschung zu sexualisierter Gewalt drängen eine Betrachtung der Geschlechterverhältnisse auf: Die Ausübenden von sexualisierter Gewalt sind überwiegend männlich und Mädchen und Frauen sind häufiger als Opfer betroffen. Zugleich gilt der Sport als einer der wenigen letzten gesellschaftlichen Bereiche, in dem **Ungleichheiten in der Geschlechterordnung und männliche Überlegenheit** noch besonders markant sind. Sexualisierte Belästigung und Gewalt kann somit auch vor dem Hintergrund dieses hierarchischen Geschlechterverhältnisses im Sport betrachtet werden (Rulofs & Palzkill, 2018). Dies bestätigt sich auch in den Interviews des VOICE-Projektes, die zum Ausdruck bringen, dass herabwertende Bemerkungen oder sexualisierte Handlungen von Männern und Jungen gegenüber Mädchen und Frauen zur Realität des Sports gehören und immer wieder im Umfeld des Sports bagatellisiert werden, so dass es den betroffenen Mädchen und Frauen schwer fällt, sich dagegen zu positionieren (Rulofs et al., 2019). Sportvereine und -gruppen können somit auch als Orte verstanden werden, die in der Sozialisation von Heranwachsenden ungleiche und heteronormative Geschlechterordnungen (re)produzieren – auch mit dem Mittel von sexualisierter Belästigung und Gewalt. Dies kann nicht nur für Mädchen und Frauen herabsetzend sein, sondern auch für solche Jungen oder junge Männer belastend sein, die dem männlichen Überlegenheitsanspruch nicht nachkommen.

Um den zuvor beschriebenen Ursachen für die Entstehung und Verdeckung von Gewalt gegen Sportler:innen zu begegnen, scheint ein tiefgreifender struktureller und kultureller Veränderungsprozess in Sportorganisationen notwendig. Wichtige allgemeine Schritte auf diesem Weg sind u.a.:

- Die Förderung der Selbst- und Mitbestimmung von Sportler:innen in allen Phasen ihrer sportlichen Entwicklung, beginnend im frühen Kindesalter
- Die Sensibilisierung und Schulung von Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionär:innen im organisierten Sport für ihre Verantwortung, die Unversehrtheit und gewaltfreie Entwicklung von Sportler:innen zu gewährleisten
- Die breite Förderung von Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter im Sport, auch im Sinne einer Vorbildfunktion für Sozialisationsprozesse der jüngeren Menschen im Sport
- Die Vermeidung von geschlossenen und abgeschotteten Systemen / Beziehungen durch eine Förderung der Transparenz, durch Supervision und Beratung von Externen
- Die Einführung einer unabhängigen Anlauf- oder Meldestelle, an die sich von Gewalt betroffene Sportler:innen wenden können, um Beratung und Unterstützung zu erhalten

5. Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei? Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Die Ergebnisse der »Safe Sport«-Studie geben Hinweise darauf, dass eine Vereinskultur des Hinsehens und der Beteiligung den Schutz vor sexualisierter Gewalt erhöht: Sportler:innen, die sexualisierte Gewalt im eigenen Verein erfahren haben, berichten im Vergleich zu anderen Sportler:innen, dass ihnen seltener eine Ansprechperson für Beschwerden bekannt war, dass Regeln für Verdachtsfälle weniger klar waren und dass die eigenen Trainer:innen als dominanter und mächtiger wahrgenommen wurden. Diese Tendenz ist noch ausgeprägter, wenn ausschließlich diejenigen Sportler:innen betrachtet werden, die sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt erlebt haben. Diese Befunde deuten darauf hin, dass konsequent umgesetzte Schutzstrategien auch Wirkung erzeugen können (vgl. Allroggen et al., 2016). Vertiefende Studien und solche, die auch körperliche und psychische Gewalt untersuchen, fehlen dazu allerdings noch.

Das aktuell noch laufende und vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft geförderte Projekt „[TraiNah](#)“ greift dieses Thema auf. In diesem Projekt werden die sozialen Beziehungen zwischen Trainer:innen und Athlet:innen untersucht, und die Daten zeigen, dass insbesondere ein Empowerment-förderndes Klima in Trainingsgruppen das Potential hat, alle Formen von interpersonaler Gewalt im Sport zu reduzieren, während ein autoritäres und von Trainern dominiertes Empowerment-reduzierendes Klima die Erfahrung von interpersonaler Gewalt begünstigt (Ohlert et al., in Vorbereitung).

Die »Safe Sport«-Studie belegt außerdem, dass unter den verschiedenen Organisationen des Sportsystems die Vereine der organisatorische Kontext sind, wo sexualisierte Gewalt am häufigsten auftritt: 62% der Athlet:innen mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt gaben den Sportverein als Ort der Ereignisse an, gefolgt von Sportverbänden (22%), Olympiastützpunkten (8%), Eliteschulen des Sports (7%) und Sportinternaten (7%) (Allroggen et al., 2016). Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt sind somit alle Organisationsstufen des Wettkampf- und Leistungssports relevant; den Vereinen sollte dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Ergebnisse der »Safe Sport«-Studie zeigen schließlich auch, dass die verschiedenen Organisationsarten des Sports (zum Zeitpunkt der Erhebung im Winter 2015/16) unterschiedlich stark im Hinblick auf den Kinderschutz und die Einführung von Maßnahmen zur Gewaltprävention aktiviert waren. Während sich die Landessportbünde in vielerlei Hinsicht dadurch auszeichneten, relevante Präventionsmaßnahmen eingeführt zu haben (z.B. Ansprechpersonen, Qualifizierungsmaßnahmen, Leitfäden zur Intervention), waren solche Maßnahmen im Bereich der Spitzenverbände seltener vorhanden, noch seltener im Bereich der Olympiastützpunkte, und am geringsten war der Stand der Präventionsmaßnahmen in Sportvereinen (Rulofs et al., 2016; 2017; Hartmann-Tews et al., 2016). Nur 11% der Sportvereine hatten Ansprechpersonen oder Kinderschutzbeauftragte benannt, 12% verfügten über einen Verfahrensplan zum Umgang mit Vorfällen und 9% hatten regelmäßige Schulungen zum Thema implementiert (vgl. Hartmann-Tews et al., 2016). Obwohl Sportler:innen sexualisierte Gewalt am häufigsten im Kontext des Vereins erfahren, sind es also gerade die Vereine im Sportsystem, die am wenigsten für den Schutz gegen sexualisierte Gewalt aktiviert sind.

Zu berücksichtigen ist dabei sicherlich, dass Sportvereine durch einen hohen Grad an Ehrenamtlichkeit und geringe Professionalität geprägt sind und vor diesem Hintergrund kann gemutmaßt werden, dass sie weniger zum Schutz von Sportler:innen leisten können. Interessanterweise zeigt eine differenzierte Analyse der Vereinsdaten in der »Safe Sport«-Studie jedoch, dass das Vorhandensein von bezahlten, hauptamtlichen Mitarbeiter:innen in Sportvereinen weitaus weniger Einfluss auf deren Aktivierung für das Thema hat, als andere strukturelle und kulturelle Faktoren (Rulofs et al., 2019). So scheinen z.B. Frauen als Mitglied im Vorstand von Vereinen einen signifikanten Einfluss darauf zu haben, dass der

Verein auch Schutzmaßnahmen gegen Gewalt ergreift und auch der Status des Vereins als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe steht in einem signifikanten Zusammenhang mit der Aktivierung zum Kinderschutz. Vereine, die in ihrer Orientierung als „traditionell“ gelten und viel Wert auf Tradition, Geselligkeit und Gemeinschaft legen, sind weitaus weniger aktiviert als z.B. jugend- oder diversitäts-orientierte Vereine, die der sozialen Integration einer vielfältigen Bevölkerung einen hohen Stellenwert einräumen. Die Frage, ob sich Vereine für den Schutz ihrer Sportler:innen gegen Gewalt engagieren, ist somit eher eine Frage ihrer Haltung und Kultur als der vorhandenen hauptamtlichen Ressourcen in den Vereinen (vgl. Rulofs et al., 2019).

- 6. Aufklärung & Angebote:** Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden? Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei? Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampalters eine geeignete Präventionsmaßnahme? Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Es besteht ein generelles Forschungsdefizit im Hinblick auf die Evaluation von Schutzmaßnahmen gegen interpersonale Gewalt im Sport. Die »Safe Sport«-Studie hat hier vor rund fünf Jahren einen ersten wissenschaftlichen Einblick in einen Teilbereich ermöglicht, denn es konnte z.B. gezeigt werden, dass die Teilnahme an Workshops zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt dazu führt, dass in den Vereinen vermehrt Maßnahmen umgesetzt werden (Schäfer et al., eingereicht). Jedoch fehlt nach wie vor ein langfristiges wissenschaftliches Monitoring, das sowohl die Entwicklung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen personale Gewalt erhebt, als auch die Effekte verschiedener Maßnahmen analysiert.

Das im Jahr 2019 eingeführte Stufenmodell der Deutschen Sportjugend (dsj), welches seit 1.1.2021 auch für die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gilt, kann als ein wesentlicher Schritt in Richtung der verbindlichen Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Sportverbänden bewertet werden. Sportverbände müssen die einzelnen Stufen des Präventionsmodells nun Schritt für Schritt umsetzen, um weiterhin finanzielle Förderung seitens der dsj und des DOSB zu erhalten. Damit erhalten die Schutzmaßnahmen erstmalig verpflichtenden Charakter. Das Stufenmodell ist allerdings auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt fokussiert, was vor dem Hintergrund der langen Tabuisierung des Themas und der nun gesamtgesellschaftlich wachsenden Aufmerksamkeit für die Problematik nachvollziehbar und bedeutsam ist.

Mit Blick auf die vorliegenden Daten zu interpersonaler Gewalt gegen Sportler:innen ist die Vernachlässigung von psychischer und physischer Gewalt in dem Präventionsmodell jedoch als nicht sachlogisch zu bewerten. Zu empfehlen wäre somit eine zukünftige Ausweitung des Modells auf weitere Formen der personalen Gewalt; dabei sollten nicht die speziellen Bedingungen beim Thema sexualisierte Gewalt aus den Augen verloren werden.

Das Stufenmodell sieht vor, dass die Maßnahmen von den Verbänden selbst und innerhalb der eigenen Strukturen umgesetzt werden. Dies ist ein zentraler und bedeutsamer Aspekt: Die Sportorganisationen sind selbst verantwortlich dafür, Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sie diese Aufgabe in allen Bereichen selbst wahrnehmen können und inwiefern sie Unterstützung durch externe fachliche Expertise benötigen. Verweise auf externe oder unabhängige Akteure zur Unterstützung werden in dem Stufenmodell bislang lediglich im Hinblick auf die Einführung eines Beschwerdemanagements gemacht. Dazu heißt es in den Vorgaben, dass „interne und externe Anlaufstellen für Betroffene“ benannt werden sollen. Neben einer verbandseigenen Ansprechperson auch

eine unabhängige externe Anlaufstelle für Beschwerden anzubieten, ist aus fachlicher Sicht hoch bedeutsam, denn die Aufarbeitung von bspw. Fällen sexualisierter Gewalt zeigt immer wieder, dass es hier sowohl für die sportverbandsinternen Ansprechpersonen als auch für die Betroffenen zu hoch problematischen Konflikten kommen kann, die mitunter dazu führen, dass Aufarbeitsprozesse nicht stringent genug durchgeführt werden oder sogar gänzlich im Sande verlaufen (vgl. Hartill u.a., 2019).

Die Befragungen der sportinternen Ansprechpersonen im Rahmen des »Safe Sport«-Projektes bestätigen, dass ihre Aufgaben konfliktreich sind und dass sie insbesondere dann an ihre Grenzen geraten, wenn es bei der Intervention darum geht, problematische verbandsinterne Konstellationen oder Konflikte aufzudecken. In den Interviews, die im Rahmen der »Safe Sport«-Studie mit den Beauftragten geführt wurden, verweisen diese auf solche problematische Konstellationen, wenn z.B. renommierte Personen des Verbandes selbst in die Vorfälle eingebunden sind oder der Verband die Verantwortung für die Aufklärung nicht übernehmen möchte (vgl. Hartmann-Tews u.a., 2020). Selbst wenn die Ansprechpersonen der Integrität und Transparenz höchstmögliche Priorität einräumen, können sie in Dilemmata geraten, die für eine rechtmäßige, stringente und sachgerechte Intervention hinderlich sind.

Eine umfassende Aufarbeitung von vergangenen Fällen scheint von den internen Ansprechpersonen alleine nicht zu leisten zu sein. Eine Nach-Betreuung der Betroffenen oder systematische Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt findet – wenn überhaupt – dann nur in wenigen Einzelfällen statt. Der Deutsche Turnerbund hat mit Hilfe einer externen Anwaltskanzlei die Vorfälle am Olympiastützpunkt in Chemnitz untersuchen lassen; die Reiterliche Vereinigung und der Landessportbund NRW sind zurzeit dabei, einen Betroffenenrat zu gründen. Wie im Hearing der Aufarbeitungskommission im Herbst 2020 von Betroffenen aus dem Bereich des Sports betont wurde, fühlen sie sich nach wie vor vom Sportsystem zu oft alleine gelassen. Entsprechende Strukturen für die Aufarbeitung im Sport fehlen bislang, auch auf der Ebene der Dachorganisationen.

Hier lassen sich die von Athleten Deutschland e.V. vorgestellten Überlegungen zu einem unabhängigen Zentrum unmittelbar anschließen. Für den organisierten Sport fehlt bislang eine solche unabhängige, externe Institution, die insbesondere im Bereich der Intervention als Anlaufstelle für die Betroffenen aber auch als Beratungsinstanz für die Verbände und Vereine fungieren kann. Das Stufenmodell des DOSB sieht zudem vor, dass Sportorganisationen selbst Kontakte zu einer solchen externe Beschwerdestelle aufnehmen und dies in ihr Beschwerdemanagement integrieren. Wenn diese Forderung nun konsequent von allen Mitgliedsorganisationen umgesetzt wird, führt dies zu der Situation, dass 100 Sportverbände in Deutschland eine solche eigene externe Stelle suchen, aufbauen oder hinzuziehen müssen. Es liegt somit auf der Hand, diese Bemühungen zu konzentrieren und die Verbände zu unterstützen, indem eine gemeinsame externe Anlaufstelle eingerichtet wird, die eine hohe Fachexpertise in der Beratung und bei der Intervention zu Diskriminierung und Gewalt hat, Unabhängigkeit gewährleisten kann und gleichzeitig ein profundes fachliches Verständnis von den Strukturen des Sports aufweist.

7. Arbeitsrecht & Strafrecht: Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Eine umfassende arbeitsrechtliche und strafrechtliche Einordnung der Thematik sollte aus (sport)juristischer Perspektive erfolgen.

Über die rein rechtliche Perspektive hinaus erscheint es jedoch wesentlich, dass auch die vermeintlich leichteren Formen von Diskriminierung und Übergriffen im Sportsystem aufgegriffen und bearbeitet werden. Betroffene von z.B. wiederholten verbalen Erniedrigungen oder sexualisierten Belästigungen leiden i.d.R. auch unter diesen sogenannten leichten Formen und können schwerwiegende Folgen davontragen. Sie brauchen Möglichkeiten, gehört zu werden, sich Rat und Unterstützung zu holen. Eine Bagatellisierung oder gar Duldung solcher Formen von Belästigung und Diskriminierung kann zudem den Boden für schwerere Übergriffe bereiten. Da sich Sportvereine und -verbände als wichtige gesellschaftliche Sozialisationsinstanzen für Heranwachsende verstehen, müssen sie auch konsequent den Weg beschreiten, sich gegen jede Form von Belästigung, Mobbing oder Gewalt einzusetzen. Den Blick auf strafrechtliche Aspekte von interpersonaler Gewalt zu verengen, greift somit zu kurz.

Zudem fehlen in Deutschland Rechts-Expert:innen, die sich sowohl mit speziellen sportrechtlichen Aspekten als auch mit dem Umgang mit Betroffenen interpersonaler Gewalt auskennen und diese in diesem hochsensiblen Themenfeld adäquat betreuen können, ohne Retraumatisierungen zu riskieren. Gesonderte Aus- und Weiterbildungen für solche Expert:innen bezogen auf das Themenfeld der interpersonalen Gewalt sind dringend notwendig.

8. Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Diese Frage richtet sich zuvorderst an die Sportorganisationen selbst, aus wissenschaftlicher Perspektive liegen dazu keine Daten vor.

9. Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Auf internationaler Ebene haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Aktivitäten zum Schutz von Sportler:innen vor Gewalt entwickelt, die gemeinhin mit dem Begriff „safeguarding in sport“ verknüpft sind. Eine international vergleichende systematische Untersuchung der „Safeguarding“-Aktivitäten in den verschiedenen Sportsystemen steht bislang noch aus.

Als Vorreiter für den Kinderschutz im Sport gilt das britische Sportsystem, da dort das Thema vergleichsweise früh aufgegriffen wurde und bereits 2001 eine eigene Institution eingerichtet wurde – die [Child Protection in Sport Unit](#) (CPSU). Diese Einrichtung ist Teil der „National Society for the Prevention of Cruelty to Children“ (NSPCC) und wird finanziell von den nationalen Sportverbänden getragen. Be merkenswerterweise wurde somit in Großbritannien die Behandlung von Kinderschutz im Sport von vorne herein nicht allein aus dem Sport heraus getragen, sondern das Bündnis mit einer externen fachlich versierten Organisation zum Kinderschutz gesucht. Die CPSU bietet ein umfassendes Portfolio an Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im Sport, mit einem Schwerpunkt bei der Prävention wie z.B. der Entwicklung von Schutzkonzepten für Sportorganisationen und Qualifizierungsmaßnahmen für verschiedene Akteursgruppen im Sport; auch Maßnahmen im Bereich des Beschwerdemanagements und der Intervention werden von der CPSU betreut. Ein besonderes Kennzeichen der Arbeit in der CPSU ist, dass Sportorganisationen engmaschig dabei unterstützt werden, Risikoanalysen und ein Assessment der vorhandenen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen dieses Prozesses werden die Sportorganisationen regelmäßig hinsichtlich ihrer Schutzkonzepte bewertet. Somit übernimmt die CPSU eine Monitoring-Funktion, und es wird ein kontinuierliches Monitoring der Schutzstandards in den Sportorganisationen gewährleistet.

Vergleichbar umfassende Einrichtungen existieren in anderen europäischen Ländern bisher noch nicht. Gleichwohl unternehmen nun weitere europäische Länder systematische Schritte in Richtung der Entwicklung von spezifischen Einrichtungen gegen Gewalt im Sport, wie z.B. in den Niederlanden mit dem [Centrum Veilige Sport](#), das sowohl im Bereich der Prävention von Gewalt, als auch im Bereich von Intervention und Fallmanagement tätig ist oder in Belgien mit dem [Vlaams Sporttribunaal](#), das einen Fokus auf Beschwerdemanagement, Investigation und Intervention hat.

Außerhalb von Europa kann der 2017 gegründete [US Center for Safe Sport](#) als die wohl herausragendste Einrichtung für „safeguarding in sport“ bewertet werden. Bemerkenswert ist, dass diese Organisation vor dem Hintergrund des sogenannten *Safe Sport Act* begründet wurde, einem spezifischen vom U.S. Kongress erlassenen Gesetz, welches das U.S. Olympic Committee dazu verpflichtet, ein sicheres Umfeld für Sportler:innen zu gewährleisten und Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Durch diese Gesetzgebung erhielt der US Center for Safe Sport als unabhängige Einrichtung die ausschließliche Befugnis, auf Vorwürfe von Missbrauch und Gewalt innerhalb der olympischen und paralympischen Bewegung der USA zu reagieren und auch Sanktionen auszusprechen. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt somit auf der Entgegennahme von Beschwerden, der Investigation und der Intervention. Darüber hinaus nimmt der US Center for Safe Sport aber auch Aufgaben im Bereich der Prävention und insbesondere beim Monitoring von Präventionsmaßnahmen im US Sport wahr. In finanzieller Hinsicht wird die Organisation vom US Olympic Committee und dem Staat getragen. Auch wenn die Organisationsform zum Teil kritisch gesehen wird, so trug dieses Zentrum in den letzten Jahren stark zur Aufdeckung und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt in den USA bei.

Wenngleich die internationalen Entwicklungen im Bereich von „Safeguarding athletes“ noch relativ jung und unübersichtlich sind, kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden: die von den Sportverbänden in Deutschland entwickelten Maßnahmen im Bereich der Prävention entsprechen weitestgehend den Maßnahmen in anderen demokratischen Sportsystemen, die sich den Grundsätzen von Chancengleichheit, Gewaltfreiheit und Kinderschutz verpflichten. Allerdings unterscheiden sich die hiesigen Aktivitäten durch ihren starken thematischen Fokus auf sexualisierte Gewalt, während in anderen Ländern auch weitere Formen wie psychische und physische Gewalt berücksichtigt werden. Good Practice Beispiele wie die britische *Child Protection in Sport Unit* oder der [US Center for Safe Sport](#) verweisen außerdem darauf, dass die Aufgabe des Schutzes von Sportler:innen nicht allein aus dem System des Sports heraus geleistet werden kann, sondern dass es dafür die Kooperation mit sportexternen Akteuren braucht und insbesondere unabhängige Strukturen bei der Entgegennahme von Beschwerden, Beratung von Betroffenen und bei der Intervention.

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

Die hier zitierten Projekte und Publikationen folgen hohen wissenschaftlichen Standards, wurden national und international publiziert und dabei wissenschaftlichen Begutachtungsprozessen unterzogen. Die Athlet:innen-Daten in der »Safe Sport«-Studie basieren auf einer Stichprobe, die weltweit herausragend ist. Dementsprechend kann an dieser Stelle von einer ausgeprägten Evidenzbasierung für den Bereich des Leistungssports gesprochen werden. Für den Bereich des Breitensports und auch für andere Forschungsbereiche (jeweils oben gekennzeichnet) liegen bislang (zu) wenige Daten vor.

Aus wissenschaftlicher Sicht werden zusammenfassend folgende Punkte als relevant betrachtet:

1. Um konstruktive Handlungsprinzipien zum Umgang mit interpersonaler Gewalt im Sport ableiten zu können, sind weitere Studien in Deutschland notwendig, insbesondere zu Entstehungsbedingungen und Details von psychischer und physischer Gewalt. Weiterhin sollten Bedingungen für die

Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen sowie Probleme im Umgang mit Verdachtsfällen und der Aufarbeitung erforscht werden.

2. Der organisierte Sport verfügt in seinen Dachorganisationen (vor allem dsj / DOSB und Landessportbünde) bereits über eine eigene gewachsene Struktur zur Gewaltprävention. Diese ist bislang stark auf das Thema der Prävention und insbesondere den Bereich der sexualisierten Gewalt fokussiert. Diese Strukturen sollten auf die Prävention psychischer und physischer Gewalt ausgeweitet werden und die Verbreitung der Maßnahmen in die Struktur der Sportvereine hinein unterstützt werden.
3. Die Entwicklung von Schutzkonzepten und die Einführung von konkreten Maßnahmen gegen personale Gewalt und Diskriminierung sollte genuine Aufgabe der Sportverbände bleiben. Zudem sollte es aber eine neutrale externe Stelle geben, welche die Umsetzung und Wirksamkeit der auf verschiedenen Ebenen initiierten präventiven Maßnahmen unabhängig evaluiert.
4. Gegenwärtig sind aus wissenschaftlicher Sicht folgende Defizite im Hinblick auf den Umgang mit interpersonaler Gewalt im organisierten Sport zu konstatieren:
 - a) Es fehlt ein regelmäßiges Monitoring und die Evaluation der Umsetzung und Wirksamkeit von präventiven Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt in Sportorganisationen.
 - b) Sportorganisationen benötigen eine Unterstützung bei der Entwicklung von passgenauen Schutzkonzepten, inklusive eines Assessments ihrer Ausgangslage und spezifischen Risiken.
 - c) Es besteht ein Mangel an ausgebildeten Fachkräften und Multiplikator:innen, die Vereine und Verbände bei der Erstellung und Umsetzung von Risikoanalysen und Schutzkonzepten unterstützen können.
 - d) Im Sportsystem fehlt eine neutrale und unabhängige Ansprechstelle bei Vorfällen interpersonaler Gewalt (sowohl für Betroffene als auch für Sportvereine und Sportverbände).
 - e) Sportorganisationen benötigen professionelle Unterstützung beim Umgang mit Verdachtsfällen und in der Intervention; es braucht hier eine unabhängige Vermittlungsinstanz, Prozessbegleitung sowie Rechtsberatung.
 - f) Für die Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt und den Umgang mit Betroffenen existieren bislang weder systematische Konzepte noch entsprechende Ressourcen im Sport.
 - g) Es fehlt eine Bündelung, Initiierung und Konzeptionierung von Forschung im Bereich interpersonale Gewalt im Sport, insbesondere in der praxisorientierten Anwendungsforschung.

Die von Athleten Deutschland e.V. vorgestellten Überlegungen zur Einrichtung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport greifen verschiedene dieser Defizite auf und führen sie in einer institutionellen Struktur zusammen. Die Vorschläge von Athleten Deutschland e.V. sind somit aus wissenschaftlicher Hinsicht positiv zu bewerten. Für die konkrete Planung und Umsetzung eines solchen Zentrums empfehlen wir einen Konsultationsprozess mit den relevanten Stakeholdern, auch unter Einbezug von Good-Practice-Beispielen aus anderen Ländern, mit dem Ziel der Entwicklung eines konkreten Konzeptes zur Umsetzung. Nach einer Pilotphase sollten die eingeführten Strukturen evaluiert werden, und in eine dauerhafte institutionalisierte Form überführt werden.

Literaturverzeichnis:

- Allroggen, M., Ohlert, J., Gramm, C. & Rau, T. (2016). Erfahrungen sexualisierter Gewalt von Kaderathlet/-innen. In B. Rulofs (Hrsg.). „Safe Sport“ – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt (S. 9-12). Köln: Deutsche Sporthochschule.
- Cense, M. & Brackenridge, C. (2001). Temporal and developmental risk factors for sexual harassment and abuse in sport. *European Physical Education Review*, 7(1), 61–79.
- Child Protection in Sport Unit (CPSU) (2019). *Child Abuse in a Sports Setting*. (Zugriff unter <https://thecpsu.org.uk/help-advice/introduction-to-safeguarding/child-abuse-in-a-sports-setting/>)
- Hartill, M. (2017). *Sexual abuse in youth sport: A sociocultural analysis*. Abingdon, Oxon; New York: Routledge.
- Hartill, M., Murphy, K., Taylor, S., Schröer, M., Axmann, G., Viseras, G., Leach, K., Harris, C., Rulofs, B. (2019). *Good Practice Guide: Supporting individuals affected by sexual violence in sport - a guide for sport organizations*. Cologne: German Sport University. (Zugriff unter: <http://voicesfortruthanddignity.eu/de/resources/>)
- Hartmann-Tews, I., Bartsch, F., Wagner, I. & Rulofs, B. (2020). Managing prevention of sexual violence and the role of commissioners in national sport federations in Germany. *Sport Management Review*, 23(1), 155-169. doi.org/10.1016/j.smr.2019.09.006
- Hartmann-Tews, I., Rulofs, B., Feiler, S. & C. Breuer (2016). Zur Situation der Prävention und Intervention in Sportvereinen. In B. Rulofs (Hrsg.). »Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt (S. 18-21). Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.
- Heitmeyer, W. (2012). Sozialer Tod. Sexuelle Gewalt in Institutionen: Mechanismen und System. In S. Andresen & W. Heitmeyer (Hrsg.). *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen* (S. 22-35). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Jud, A. (2015). Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Leibhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 41-49). Berlin: Springer.
- Klein, M. & Palzkill, B. (1998). Pilotstudie: "Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport". Düsseldorf: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Ohlert, J., Schäfer, A., Rau, T. & Allroggen, M. (in Vorbereitung). Exploring the influence of an empowering climate on incidences of interpersonal violence in sport groups.
- Ohlert, J., Schäfer, A., Rau, T. & Allroggen, M. (im Druck). Psychische Gewalt gegen Athlet*innen – ein Problem nicht nur im Turnsport. *Leistungssport*.
- Ohlert, J., Seidler, C., Rau, T., Rulofs, B. & Allroggen, M. (2018). Sexual violence in organized sport in Germany. *German Journal of Exercise and Sport Research*, 48 (1), 59-68. doi: 10.1007/s12662-017-0485-9
- Ohlert, J., Vertommen, T., Rulofs, B., Rau, T. & Allroggen, M. (2020). Elite athletes' experiences of interpersonal violence in organised sport in Germany, the Netherlands, and Belgium. *European Journal of Sport Science (online first)*. <https://doi.org/10.1080/17461391.2020.1781266>

- Rulofs, B. (2020). Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch im Sport. In Breuer, C., Joisten, C. & W. Schmidt (Hrsg.), *Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht – Gesundheit, Leistung und Gesellschaft* (S. 373-398). Schorndorf. Hofmann.
- Rulofs, B. (2016) (Hrsg.). »Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.
- Rulofs, B. (2015). Sexualisierte Gewalt. In W. Schmidt, N. Neuber, T. Rauschenbach, J. Süßenbach, C. Breuer & H.-P. Brandl-Bredenbeck (Hrsg.), *Dritter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht* (S. 370-392). Schorndorf: Hofmann Verlag.
- Rulofs, B., Doupona Topič, M., Diketmüller, R., Martin Horcajo, M., Vertommen, T., Toftegaard Støckel, J. & Hartill, M. (2019). *Final Report: VOICES FOR TRUTH AND DIGNITY – Combatting sexual violence in European Sport through the voices of those affected*. Cologne: German Sport University. (Zugriff unter: <http://voicesfortruthanddignity.eu/de/resources/>)
- Rulofs, B., Feiler, S., Rossi, L., Hartmann-Tews, I. & Breuer, C. (2019). Child protection in voluntary sports clubs in Germany—Factors fostering engagement in the prevention of sexual violence. *Children & Society*, 33, 270-285.
- Rulofs, B. & Palzkill, B. (2018). Sexualisierte Gewalt im Schul- und Vereinssport. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuider (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte* (S. 433-441). Weinheim: BeltzJuventa Verlag.
- Rulofs, B., Wagner, I. & I. Hartmann-Tews (2016). Zur Situation der Prävention und Intervention in den Mitgliedsorganisationen des DOSB/der dsj. In B. Rulofs (Hrsg.). »Safe Sport«: *Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt* (S. 13-17). Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.
- Rulofs, B., Wagner, I. & Hartmann-Tews, I. (2017). Olympiastützpunkte und die Prävention sexualisierter Gewalt. *Leistungssport*, 47(4), 19-23.
- Schäfer, A., Ohlert, J., Rau, T. & Allroggen, M. (eingereicht, unter Begutachtung). Short- and long-term effects of an intervention to act against sexual violence in sports. *Psychology of Violence*.
- Thiel, A., Mayer, J. & Digel, H. (2010). *Gesundheit im Spitzensport – Eine sozialwissenschaftliche Analyse*. Schorndorf: Hofmann.
- Vereinte Nationen (1989). *Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. (Zugriff unter <https://www.kinderrechtskonvention.info/>)
- World Health Organisation (WHO) (1999). *Report of the Consultation on Child Abuse Prevention*. (Zugriff unter <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>)

Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema**„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“**

1. **Begriffsbestimmungen:** Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

Mit dem Begriff sexualisierter Gewalt werden Situationen bezeichnet, in denen mit Hilfe von sexuellen Handlungen in erster Linie nicht-sexuelle Interessen durchgesetzt werden, z.B. Machtinteressen. Sexualisierte Gewalt bedeutet also, dass mit dem Mittel der Sexualität auf unterschiedliche Arten Macht ausgeübt wird. Es geht vordergründig nicht um sexuelle Interessen, sondern die sexuellen Handlungen, Grenzüberschreitungen und Äußerungen dienen einem anderen Zweck.

Mit sexueller Gewalt werden im Gegensatz zu sexualisierter Gewalt Handlungen beschrieben, bei denen konkrete sexuelle Interessen gegenüber Dritten gegen deren Willen durchgesetzt werden. Im Gegensatz zu sexualisierter Gewalt steht hier die sexuelle Handlung im Vordergrund.

Unter physischer Gewalt leidet ein Mensch, wenn die Unversehrtheit seines Körpers durch eine oder mehrere Personen absichtlich (also nicht durch Missgeschicke, Zufälle oder Unfälle) verletzt wird.

Psychische (auch: seelische oder emotionale) Gewalt ist „unsichtbar“: Man kann von außen meist weder die Gewalttat noch ihre Folgen sehen. Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung. Auch Stalking und Mobbing zählen zur psychischen Gewalt.

Die Übergänge sind fließend. Alle Formen der Gewalt haben immer auch einen Anteil psychischer Gewalt, da die Seele immer mit leidet und oftmals traumatisiert wird.

Auch die Grenze zwischen reiner Machtausübung mittels sexualisierter Gewalt oder doch sexuellen Interessen ist schwer zu ziehen.

Wenn ich jemandem aber eine Ohrfeige gebe, ist dies klar von sexualisierter oder sexueller Gewalt abzugrenzen.

Die Frage nach den Grenzen oder Übergängen ist pauschal schwer zu beantworten und müsste im Einzelfall geklärt werden.

Eine Form der Gewalt liegt aber in jedem Fall vor, wenn meine eigene Grenze überschritten wurde, obwohl ich geäußert habe, dass ich etwas nicht möchte.

Gewalt gibt es in unserer Gesellschaft überall, in der Schule, in der Nachbarschaft, in der Familie, auch im Sport. Es gibt Bedingungen im Sport, die dies begünstigen könnten bzw. die Täter auch dazu veranlassen könnten, sich den Bereich des Sports für das Ausleben ihrer Triebe und Bedürfnisse zu „suchen“.

2. **Ausmaß & Graduierung:** Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Die Datenlage bewerte ich als dürfzig. Begibt man sich auf eine Recherche nach wissenschaftlichen Artikeln, so scheint dies ein recht junges „Forschungsfeld“ zu sein (letzte 10-max. 15 Jahre). Die Aufarbeitungskommission hat da sicher einiges in die Wege geleitet. Hervorzuheben sind zudem das Voice-Projekt und Safe Sport. Es fehlen aber noch viele Daten, insbesondere auch in einzelnen Sportarten.

Die Dunkelziffer ist äußerst unsicheres Datum und schwer zu schätzen. Nur gemeldete Fälle tauchen in Statistiken auf. In so heiklen Themen wie diesen kann es sowohl Nicht-Meldungen als auch Meldungen geben, die gemäß Definition keine Gewalterfahrung sind, oder welche auch von der Seite des möglichen Opfers benutzt werden könnten, um wiederum Macht auszuüben. Hier ist viel Aufklärungsarbeit notwendig. Genauso notwendig ist es aber auch, sich jeden einzelnen Fall anzuschauen. Gerade bei Grenzüberschreitungen geht es um sehr subjektive Maßstäbe.

Betroffene meiden aber häufig auch nach Jahren, über ihre Erlebnisse zu reden. Oft kommt es zu Re-Traumatisierungen, welche von den Betroffenen vermieden werden. Auch dies sollte bei Schätzungen der Dunkelziffer beachtet werden.

3. **Personenkreise:** Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen? Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport? Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Zur Beantwortung verweise ich auf die Ergebnisse der Safe-Sport-Studie.

Forschungsergebnisse zu sexualisierter Gewalt im Sport (Vgl. Studie "SafeSport"):

- Kadersportler/innen sind weder häufiger noch seltener sexualisierter Gewalt ausgesetzt als die Allgemeinbevölkerung
- Zwischen Kadersportler/innen mit Migrationshintergrund oder Behinderung sowie Kadersportler/innen ohne Migrationshintergrund oder Behinderung gibt es keine signifikanten Unterschiede in der Häufigkeit der Gewalterfahrungen
- Athletinnen sind signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Athleten
- Sexualisierte Gewalt im Sport wird sowohl durch Erwachsene als auch durch Jugendliche ausgeübt

- Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen im Sport tritt insbesondere in Form von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt auf
- In Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer

Wie oben schon erwähnt muss jeder Fall individuell betrachtet werden. Aus meiner Erfahrung kann ich berichten, dass nicht selten Opfer gewählt werden, welche allein und einsam sind bzw. in einer Außenseiterrolle sind. Das können Athlet*innen sein, die minderjährig, aber z.B. weit weg von zuhause, also ohne stabiles Umfeld, trainieren. Oder es werden Athlet*innen gewählt, welche gerade in einer kritischen Lebensphase stecken oder Belastungen ausgesetzt sind. Mit Zuwendung, „Love Bombing“ -wie man es ja auch von Sekten kennt- etc. wird dann schnell eine Vertrauensbasis aufgebaut, die dann auch missbraucht wird. Dies passiert auch in den anderen Bereichen abseits des Sports.

4. **Ausgangslage & Ursachen:** Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Siehe Punkt 3.

Täter*innen suchen gezielt Situationen, in denen sie auf leichte und unkomplizierte Weise (körperliche) Kontakte eingehen und aufbauen können. Und da Sportvereine mit einem hohen Abhängigkeitspotential behaftet sind (wenn Du nicht nett zu mir bist, stelle ich Dich am Wochenende nicht auf), besteht die Gefahr, dass sich Täter*innen genau mit dieser Intention in Sportvereine begeben.

Als Besonderheiten im Sport sind beispielhaft folgende zu nennen: Körperzentriertheit der sportlichen Aktivitäten, Notwendigkeit von Körperkontakt, spezifische Sportkleidung, „Umziehsituationen“, Rahmenbedingungen wie Fahrten zu Wettkämpfen mit Übernachtungen etc., abgeschirmte Situationen, bei denen die Handlung einfach gelegnet oder die „Schuld“ dem Opfer zugewiesen werden kann, Rituale wie Umarmungen z.B. nach Siegen.

Man kann präventiv Verhaltensregeln aufstellen. Diese müssen gemeinsam mit einem Ehrenkodex von den Trainer*innen und Betreuer*innen unterzeichnet werden. Zudem muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Das Thema muss regelmäßig und regelhaft in Traineraus- und -weiterbildungen behandelt werden.

Letztendlich müssten die Präventivmaßnahmen noch viel eher ansetzen. Schon kleine Kinder müssen geschult werden, was „in Ordnung“ ist und was nicht. Bzw. können mit gezielten Programmen die Selbstwertgefühle schon von kleinen Kindern gestärkt werden. Man kennt diese Programme z.B. auch aus der Suchtprävention. Letztendlich wird den Kindern beigebracht, dass es völlig o.k. ist „nein“ zu sagen. Zudem werden sie mit Fähigkeiten ausgestattet da ihnen die Stärke geben, das auch zu tun. Beispielhaft seien hier Programme wie „Eigenständig werden“ oder „Mutig sein wie Til Tiger“ erwähnt.

5. **Rahmenbedingungen & Institutionen:** Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei? Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Auch hier verweise ich auf die Ergebnisse der Safe Sport-Studie. Für Vereine gilt:

- Die Hälfte der befragten Vereine schätzt die Prävention sexualisierter Gewalt als ein relevantes Thema für Sportvereine ein
- Gut ein Drittel der Vereine gibt an, sich aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport einzusetzen
- Jeder zehnte Verein hat eine/-n Ansprechpartner/-in für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz
- Durchschnittlich haben die Vereine zwei definierte Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt implementiert, gleichzeitig ist in mehr als einem Drittel der Vereine keine spezifische Maßnahme vorhanden.
- Je größer der Verein ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Prävention sexualisierter Gewalt als ein relevantes Thema angesehen wird und Maßnahmen zur Prävention implementiert werden
- Vereine mit bezahltem Führungspersonal stufen die Prävention sexualisierter Gewalt häufiger als relevant ein und setzen sich häufiger aktiv dafür ein als Vereine ohne bezahltes Führungspersonal
- Vereine mit Frauen im Vorstand stufen die Prävention sexualisierter Gewalt eher als relevant ein und haben mehr Maßnahmen implementiert als Vereine ohne Frauen im Vorstand
- Rund 2% der Sportvereine in Deutschland berichten von konkreten Verdachts-/Vorfällen im Bereich der sexualisierten Gewalt in den vergangenen fünf Jahren (2011 bis 2015)

Für die Mitgliedsorganisationen des DOSB/dsj gilt (vgl. Safe Sport):

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird bundesweit vor allem durch das Engagement der Landessportbünde und ihren Sportjugenden bearbeitet und ist in nahezu allen Bundesländern in Qualifizierungsmaßnahmen verankert.

- Jeder Landessportbund hat eine spezifische Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt
- Ferner sind auch in 80% der Spitzerverbände bzw. ihrer Jugendorganisationen und in 54% (der Jugendorganisationen) der Verbände mit besonderen Aufgaben Ansprechpartner/-innen vorhanden
- Die finanziellen und organisatorischen Ressourcen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind in den verschiedenen Mitgliedsorganisationen unterschiedlich stark ausgeprägt. In den Landessportbünden stehen für die Präventionsarbeit überwiegend hauptberufliche

Stellen und in jedem zweiten Landessportbund darüber hinaus auch ein spezifischer Finanzetat zur Verfügung

- In den Spaltenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben sind diese Voraussetzungen seltener oder gar nicht gegeben
- Der Umsetzungsstand zur Prävention sexualisierter Gewalt ist in Landessportbünden weiter fortgeschritten als in Spaltenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben
- Alle Landessportbünde, 40% der Spaltenverbände und 23% der Verbände mit besonderen Aufgaben haben in den letzten fünf Jahren (2011 bis 2015) von Vorfällen oder Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt erfahren und sich in verschiedenen Formen, z.B. durch Beratungen der Vereine, an der Bearbeitung der Fälle beteiligt

Schaut man sich die meistgenannten Orte von Vorfällen an, werden der Verein, der Verband, das Sportinternat und die Eliteschule genannt.

Als Umstände werden Training, Trainingslager/Lehrgang, Wettkampf, Trainingsgelände und sportbezogene Feiern genannt.

Insofern betrifft es alle in der Frage genannten Stationen.

Entsprechende Stellen mit Präventionsbeauftragten sollten verpflichtend sein. In kleineren Vereinen könnte auch über Lotsensysteme nachgedacht werden. Wobei ich in meiner Arbeit immer wieder auch gehört habe, dass man sich insbesondere innerhalb des Vereins/Verbands nicht getraut hat, etwas zu sagen, da man Angst hatte, dass nicht geglaubt werden könne oder die Personen nicht neutral, sondern dem Täter oder der Täterin verbunden sein könnten.

6. **Aufklärung & Angebote:** Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden? Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei? Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampalters eine geeignete Präventionsmaßnahme? Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

In erster Linie müssten alle Beteiligten für das Thema sensibilisiert werden. Opfern muss vermittelt werden, dass sie sich mit allem, was sie beobachten oder wo sie ein „komisches Gefühl“ haben, an eine entsprechende Vertrauensperson wenden können. Die Frage ist, inwieweit vereins- oder verbandsinterne Strukturen das notwendige Vertrauen und die notwendige Unabhängigkeit bieten können. Hier wären ergänzende zentrale und neutrale Stellen aus meiner Sicht sehr zu unterstützen. Die Initiative „Safe Sport“ von Athleten Deutschland e.V. befürworte ich sehr. Zentrale und neutrale

Strukturen, die sich im Sport auskennen, als Ansprechpartner, Vermittler, Supervisor sind sehr sinnvoll und erachte ich auch als notwendig. So könnte auch die Qualität der Konzepte der einzelnen Vereine und Verbände einheitlich hoch gehalten werden. Nicht nur Athlet*innen, sondern auch Präventionsbeauftragte hätten hier eine Anlaufstelle und Stütze. Und die den Vereinen anvertrauten Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene wären besser abgesichert! Denn darum geht es, um den Schutz der Sportler*innen.

Das Stufenmodell bietet eine gute Basis. Wichtiger ist es aber, dieses Modell mit Leben zu füllen bzw. dieses auch zu leben und danach zu handeln. Vielleicht könnte man über einheitliche und verbindliche Satzungstexte bzw. Formulierungen in Lizenzvereinbarungen nachdenken.

7. **Arbeitsrecht & Strafrecht:** Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizialbel, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Auf eine ausführliche Darstellung der strafrechtlichen Grundlagen wird hier verzichtet.

Es greifen im Sport die gleichen strafrechtlichen Sanktionen wie in jedem anderen Bereich. Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt u.a. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§ 174 StGB – 184g StGB.

Der Deutsche Schwimm-Verband e.V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in seiner Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln.

Die Arbeitsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des DSV enthalten einen Passus zum Ausschluss sexualisierter Gewalt. Der Ehrenkodex des DOSB muss verbindlich unterzeichnet werden und ist Teil der Arbeitsverträge.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Weiteres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Präventionskonzept.

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es den Verbänden leider nicht immer möglich in der gewünschten Konsequenz zu handeln. Hier wird oft nur auf das Ergebnis eines Strafprozesses verwiesen. Oftmals werden Anzeigen auf den Straftatbestand einer „Beleidigung“

heruntergebrochen. Die löst bei den Opfern nicht nur Verständnislosigkeit, sondern auch Hilflosigkeit aus, was oft auch der Grund ist, warum sich weitere Opfer nicht melden. „Es bringt ja eh nichts.“

Zudem ergeben sich Probleme aus dem Abhängigkeitsverhältnis. Die Athlet*innen haben oft genug Angst, dass eine Meldung Auswirkung auf Nominierungsvorgänge hat. Hier müsste an den Abhängigkeitsstrukturen gearbeitet werden. Ein 4-Augen-Prinzip wäre denkbar oder klarere, objektive Nominierungsrichtlinien auch schon für Lehrgangsteilnahmen.

8. **Maßnahmen & Finanzierung:** Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Hier kann ich nur für den Deutschen Schwimm-Verband sprechen, welcher seit dem letzten Jahr dabei ist, den Präventionsbereich auszubauen. Es sind übergreifende Schulungen geplant. Die einzelnen Präventionsbeauftragten der Landesverbände sollen besser vernetzt werden. Hier ist ein regelmäßiger Austausch geplant. Eine Informationsbroschüre ist erstellt worden. Weitere Materialien sollen folgen. Zudem ist ein Lotsen-System geplant. Ältere bzw. erfahrenere Athlet*innen, welche als Vermittler und unmittelbare Vertrauensperson dienen können. Dies beispielhaft einige der Vorhaben. Da es zur Zeit über eine ehrenamtliche Tätigkeit bewältigt wird, sind die zeitlichen Ressourcen sehr begrenzt. Hier wäre eine finanzielle Förderung einer hauptamtlichen Stelle im Verband wünschenswert, um den Bereich professioneller und zeitintensiver aufstellen zu können.

In Sportarten, in denen Athleten über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert sind, könnten diese als Finanzgeber fungieren. Auch psychische Erkrankungen, z.B. verursacht durch eine Gewalterfahrung im Sport, könnten Rentenansprüche verursachen, so dass von Seiten der VBG ein Interesse an Prävention bestehen müsste.

Da es aber nur wenige Sportarten betrifft, sind dann aber wohl eher Bund und Länder gefragt.

Projekte könnten ggf. auch über Kooperationen mit Universitäten unterstützt werden, z.B. mit Masterarbeiten etc.

9. **Internationale Ebene:** In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

<https://lockerroomtalk.se> ist ein schwedisches Projekt, das mir bekannt ist. Dieses richtet sich an männliche Jugendliche und den oftmals eben abwertenden Kabinen-Talk (eine Form der psychischen Gewalt). Hier werden direkt in der Kabine vor dem Training Workshops abgehalten (Rollenspiele, Virtual Reality-Einheiten etc.).

Ein Problem ist es, solche Projekte, in den normalen Trainingsalltag zu integrieren. So etwas könnte man aber auch in Maßnahmen/Trainingslager integrieren.

Wie oben schon erwähnt ist ein frühes Schulen der sozialen Kompetenz und der Selbstsicherheit wünschenswert.

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

Die geschilderten Positionen fundieren auf den genannten, sehr gut basierten Studien, sowie auf der Erfahrung aus der Tätigkeit als Präventionsbeauftragte sowie als langjährige Diplom-Psychologin. In den Gesprächen mit Betroffenen werden immer wieder die o.g. Schwierigkeiten deutlich, ebenso in den Gesprächen mit anderen Präventionsbeauftragt*innen.

Meine Anregungen wären

- ein frühes Schulen der sozialen Kompetenz und Selbstsicherheitstraining schon im Grundschulalter, fortlaufend
- regelhafte, einheitliche Schulungen der Trainer
- neutrale Ansprechpartner neben den Beauftragten
- verbindliche Errichtung von Präventionsbeauftragten mit entsprechender Schulung dieser Personen; ggf. Qualifikationsforderungen für die Beauftragten
- jährliche Austauschtagungen und Supervisionen für die Beauftragten
- hauptamtliche Stellen in den Verbänden und eine zentrale Anlaufstelle, in der alles geregelt und auch supervidiert wird
- regelmäßige anonyme Befragungen von Athlet*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen
- Aufbau von Interventions- und auch Therapiemaßnahmen für Betroffene, z.B. Selbsthilfegruppen etc.
- Hilfestellung durch eine zentrale Stelle bei der Bearbeitung von Fällen, insbesondere auch bei denen, die keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen haben
- Kompetente Ansprechpartner, die sich mit Sportstrukturen auskennen (herkömmlichen Beratungsstellen fehlt hier oft das sportspezifische Wissen)
- ein einheitliches Vorgehen und einheitliche Strukturen über die Verbände und Vereine hinweg, zentral gesteuert



Die Ausführungen und Anregungen von Athleten Deutschland e.V. unterstützen ich aus meiner ganz praktischen Sicht sehr.

28.04.2021

Dipl.-Psych. Franka Weber

DSV-Beauftragte für die Prävention sexualisierter Gewalt

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

18. September 2020



Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Zielstellung des Konzeptes**
- 2. Ansprechperson**
- 3. Eignung von Mitarbeitern**
 - 3.1 Ehrenkodex
 - 3.2 Arbeitsvertrag
 - 3.3 Honorarvereinbarungen
 - 3.4 Überlassungsvereinbarungen
 - 3.5 Athletenvereinbarung
 - 3.6 Erweitertes Führungszeugnis
- 4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des DSV**
- 5. Satzung und Ordnungen**
- 6. Lizenzerwerb**
- 7. Lizenzentzug**
- 8. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden**
 - 8.1 Anfertigung eines Beobachtungs- und Gesprächsprotokolls
 - 8.2 Kooperation mit externen Fachstellen
 - 8.3 Kommunikation
 - 8.4 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- 9. Evaluation von Verbandsmaßnahmen**
- 10. Risikoanalyse**
- 11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse**

Anlagen

1. Ehrenkodex
2. Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
3. Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
5. Vorlage Gesprächsprotokoll

Präambel

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken; der respektvolle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.

Angesichts der Verantwortung des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) für die ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die hauptamtlich und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen hat der Vorstand des DSV eine Überarbeitung des bisherigen Präventionskonzepts veranlasst und auf seiner Sitzung am 22.06.2019 in Potsdam das vorliegende Präventionskonzept beschlossen.

Das verabschiedete Konzept gilt gleichfalls für die im DSV organisierte Deutsche Schwimmjugend und sollte auf die Mitgliedsverbände des DSV übertragen werden. Es wird auf der Website des DSV veröffentlicht.

1. Zielstellung des Konzepts

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie aktive Funktionsträger/innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Ziel ist deshalb die Schaffung von Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben, sondern im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Es werden konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung eingesetzt, um damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens zu kreieren. Damit sollen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen, geschaffen werden.

2. Ansprechperson

Der Vorstand des DSV hat eine Ansprechperson als Beauftragten in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt berufen. Der Beauftragte koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts und steht als Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt zur Verfügung. Bei Bedarf vermittelt er Betroffene an Fachberatungsstellen weiter. Er unterliegt stets der Verschwiegenheit im Rahmen aller ihm zugetragenen Fälle.

Der Beauftragte arbeitet im Auftrag des DSV auf der Basis der Beschlüsse des Vorstands und stimmt die eigene Arbeit mit dem Vorstand ab. Der Beauftragte wird den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen bekannt gemacht und ist zudem auf der Website des DSV veröffentlicht.

Name: Franka Weber
Anschrift: DSV, Korbacher Str. 93, 34132 Kassel
Email: weber@dsv.de
Telefon: 0173 2332370

3. Eignung von Mitarbeiter/innen

3.1 Ehrenkodex

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DSV, die im Nachwuchsleistungssport/Spitzensport tätig sind, sind verpflichtet den DSV-Ehrenkodex zu unterzeichnen. Insbesondere im Rahmen einer Anstellung im DSV bzw. vor dem Einsatz als Trainer/in und/oder Betreuer/in im Rahmen einer Maßnahme des DSV ist die Unterzeichnung des DOSB Ehrenkodex zwingend notwendig.

Nach erfolgter Zeichnung und Rücksendung wird der Ehrenkodex in digitaler Form und in der physischen Personalakte abgelegt.

Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren im DSV Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter/-innen erfolgen.

Der im DSV angewandte Ehrenkodex ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

3.2 Arbeitsvertrag

Die Arbeitsverträge der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen enthalten den folgenden Passus:

3.2.1 Ausschluss sexualisierter Gewalt

- a. Gemäß § 2 der Satzung des Arbeitgebers (DSV) verurteilt der Arbeitgeber (DSV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/Die Arbeitnehmer(in) erkennt den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
- b. Der/Die Arbeitnehmer(in) weist dem Arbeitgeber (DSV) im ersten Jahr der Einstellung durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber (DSV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber (DSV) unverzüglich nach.
- c. Der/Die Arbeitnehmer(in) informiert den Arbeitgeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d. Der/Die Arbeitnehmer(in) akzeptiert, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages führt.

3.3 Honorarvereinbarungen

Die Honorarvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.3.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

- a. Gemäß § 2 der Satzung des Auftraggebers (DSV) verurteilt der Auftraggeber (DSV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der/die Auftragnehmer(in) erkennt den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Der Ehrenkodex wird Bestandteil dieses Vertrages.
- b. Der/die Auftragnehmer(in) weist dem Auftraggeber (DSV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des § 72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Auftraggeber (DSV) die Prüfung zur Einhaltung des § 72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen

wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber (DSV) unverzüglich nach.

- c. Der/Die Auftragnehmer(in) informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn gegen sie/ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d. Der/Die Auftragnehmer(in) akzeptiert, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses führt.

3.4 Überlassungsvereinbarungen

Die Überlassungsvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.4.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Gemäß § 2 der Satzung des DSV verurteilt der DSV jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Verein/Verband stellt daher sicher, dass der von ihm eingesetzte Trainer den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch die gesonderte Unterschrift anerkennt und die Regelungen des § 72a SGB VIII eingehalten werden.

3.5 Athletenvereinbarung

Die Athletenvereinbarungen enthalten den folgenden Passus:

3.5.1 Versicherung in Bezug auf § 72 SGB VIII

Der Athlet verpflichtet sich, den DSV unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand hat.

3.6 Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der DSV verpflichtet alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden die in einem besonderen Näheverhältnis Athleten, Kindern und Jugendliche betreuen mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex und alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DSV mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Ehren- und Verpflichtungserklärung dazu, den DSV unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Um den Schutz junger Athletinnen und Athleten gemäß Bundeskinderschutzgesetzes zu gewährleisten, hat sich der DSV in Anlehnung an den „Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein der Deutschen Sportjugend“ ([ANLAGE 2](#)) dazu entschieden, bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) bei allen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des DSV Kinder und Jugendliche im Leistungssport in einem besonderen Näheverhältnis betreuen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII zu verfahren.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

3.6.1 Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des DSV erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (diese ist der ANLAGE 3 zu entnehmen). Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter/innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Verbands von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Der Verband hat den verantwortlichen Personalsachbearbeiter im Bereich Recht/Personal damit beauftragt, die Einsichtnahme vorzunehmen. Er fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner für Fragen zum eFZ. In der Personalabteilung wird durch ihn Einsicht in das eFZ genommen.

Mit dem ebenfalls in der ANLAGE 4 befindlichen Formular wird die Einsichtnahme protokolliert.

Das Protokoll und die Datenschutzerklärung werden in einem separaten Ordner chronologisch abgelegt. Für jedes Kalenderjahr wird dazu ein neuer Ordner angelegt, um eine Beantragung im Turnusverfahren zu vereinfachen.

Nach Einsichtnahme des vom Mitarbeiter eingesendeten Führungszeugnis durch den Bereich Personal/Recht des DSV erhält der Mitarbeiter sein persönliches Führungszeugnis wieder zurück und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst. Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, darf diese Person nicht im Auftrag des DSV Kinder und Jugendliche im Leistungssport betreuen.

Mit der Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt immer eine konkludente Einwilligung. Hinweise zum Datenschutz sowie zum Widerruf dieser Einwilligung sind ebenfalls der ANLAGE 3 zu entnehmen. Diese werden an den/die jeweilige/n Mitarbeiter/in weitergegeben. Zum Zwecke der Dokumentation der Einsichtnahme wird im Bereich Personal/Recht des DSV eine Aufstellung geführt. Nach Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht.

Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zwischen dem DSV und der überprüften Person soll alle fünf Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Ergänzend zum Formblatt zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt und abgelegt.

4. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des DSV

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird in der Aus- und Fortbildung der haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DSV, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, eingebunden. Somit haben alle Mitarbeitenden des DSV die Möglichkeit, ihre Handlungskompetenzen in diesem Themengebiet weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der DSV-Trainerausbildungen (C/B/A-Lizenz) wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in mindestens 2 Lerneinheiten thematisiert. Bei der Vergabe und Verlängerung aller Lizenzen wird überprüft, ob der oben beschriebene Ehrenkodex durch den Lizenzinhaber/die Lizenzinhaberin unterzeichnet wurde.

5. Satzung und Ordnungen

Der DSV hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in seiner Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der DSV hat dazu in seiner Satzung in der Fassung vom 08.12.2018 in § 2 (Zweck und Ziele des DSV) in Absatz 3 ausgeführt:

„Der DSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.“

Damit wurde die Grundlage für notwendige Interventionen und ein Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt geschaffen.

6. Lizenzerwerb

Wie bereits unter Ziffer 4 beschrieben unterzeichnen alle Absolventen von DSV-Lizenzausbildungen den DOSB-Ehrenkodex.

Dieses Verfahren findet ebenfalls bei Lizenzverlängerungen Anwendung. Zudem wird dieser von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des DSV im Rahmen des Vertragsschlusses unterzeichnet.

7. Lizenzentzug

Die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DSV regeln, dass Lizenzen von Übungs- und Jugendleiter/innen, Trainer/innen sowie Kampfrichter- und Schiedsrichter/innen befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden können, wenn diese rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Der DSV hat als Ausbildungsträger das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe DOSB-Ehrenkodex) verstößt.

Nur Personen mit einem einwandfreien Leumund, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungen erfüllen, können im DSV Lizenzen erwerben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, kann im Umkehrschluss die Lizenz auch entzogen werden.

Die näheren Umstände regelt der DSV in seiner Rechtsordnung in den Paragraphen 5, 11 und 23., ebenso unter welchen konkreten tatbestandlichen Voraussetzungen Lizenzen entzogen werden können.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (sog. „rechtliches Gehör“). Existieren mit den Betroffenen zivilrechtliche Anstellungsverträge, erledigen sich diese nicht von selbst durch den Lizenzentzug, sondern müssen separat gekündigt werden.

8. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.

Ein wichtiger Schritt ist dabei, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der DSV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

- Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im DSV ist dieser dem Beauftragtem für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Dieser ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtfalles verantwortlich. Wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener selbst dem DSV gegenüber offenbart, so ist dies dem Beauftragten mitzuteilen.
- Oberste Prinzipien sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.
- Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der/die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.
- Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem/der Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden (siehe weitere Ausführungen zum Protokoll im nachfolgenden Text und ANLAGE 5). Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Es ist mit dem/der Betroffenen zu klären, was für ihn/sie getan werden kann und welche Erwartung er/sie an den DSV hat. Insbesondere ist zu klären, ob der/die Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.
- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.
- Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Das Präsidium des DSV kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte

eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.

- Wenn ein begründeter Anfangsverdacht besteht, sollte die Trainerin/der Trainer oder die Übungsleiterin/der Übungsleiter bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen/ihren Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

8.1 Anfertigung eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

8.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich ist die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen

- die regionalen Kinderschutzbünde (z.B. Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt, Telefon: 069 97 09 01-20)
- die örtlichen Untergliederungen des Weißen Rings (z.B. Landesbüro Hessen, Schwalbacher Str. 54, 65760 Eschborn, Telefon: +49 116 006 (kostenloses Opfer-Telefon bundesweit))
- die örtlichen Jugendämter und
- die Polizei

8.3 Kommunikation

Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtigte benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.

Sollte sich ein Verdacht bestätigt haben, sind die weiteren Mitarbeiter/innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

Die Information der Öffentlichkeit ist stets sorgfältig unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten abzustimmen. Dabei sollte faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden.

8.4 Kündigung von verdächtigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter/innen, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom DSV arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines/einer verdächtigen angestellten Übungsleiter/in oder Trainer/in kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

Für die Verdachtkündigung ist es schon ausreichend, dass der DSV als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen kann noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.

Wegen des Risikos, einen Unschuldigen zu treffen, muss der DSV als Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Dazu gehört insbesondere, vor Ausspruch der Kündigung den/die Arbeitnehmer/in durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt anzuhören und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen.

Im Rahmen der Anhörung hat der DSV als Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer/in alle erheblichen Umstände mitzuteilen, auf die er den Verdacht stützt. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ohne eine ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung ist die Verdachtkündigung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam. Bei einer Anhörung sollten Zeugen hinzugezogen werden.

9. Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Der DSV führt Informationsrunden mit Athlet/innen und Eltern insbesondere im Rahmen von Kaderaufnahmegeräten durch, in denen der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln des DSV angesprochen werden. Zudem werden alle Teilnehmer/innen über die relevanten Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt, die Ansprechpartner in einem Verdachtsfall bzw. bei persönlicher Betroffenheit sowie die entsprechenden einzuleitenden Schritte gemäß Interventionsplan informiert.

Mit Hilfe von Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote im Rahmen von ITP-Gesprächen (Individuelle Trainingsplanung bei Kaderathleten/innen) evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Athleten/innen im Rahmen der Maßnahme sowie im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt. Diese anonymisierte durchgeführte Evaluationen sichern das Beschwerdemanagement ab und werden durch den Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt systematisch ausgewertet.

10. Risikoanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse hat der DSV mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im DSV betriebenen Sportart identifiziert.

Als spezifische Risikofaktoren im Bereich des DSV wurden folgende identifiziert:

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Dopingkontrollen
- Technikübungen an Land oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athletin oder des Athleten
- Massagen / Sauna
- Hilfestellungen, insbesondere beim Anfängerschwimmen, beim Üben von Rollwenden etc.
- Entsprechender „Körperkontakt“ beim Wasserball
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen oder Abklatschen

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakte sind können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wald, Fluss, Wettkampfplatz)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung
- Dopingkontrollen

Teil der Strategie von Täterinnen oder Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der DSV ist gefordert, durch gezielte Maßnahmen und Verhaltensregeln die Grundlagen von Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Daher wurden die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen entwickelt:

- a. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen
- b. In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet
- c. Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet
- d. Die Trainer/innen und Betreuer/innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen
- e. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip)

- f. Maßnahmen des Verbandes sollten grundsätzlich von zwei Personen begleitet werden, einer männlichen und einer weiblichen
- g. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern
- h. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt

Anlage 1

zum Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

**Orientierungsrahmen
zur Einsichtnahme in
erweiterte
Führungszeugnisse**

**Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
im organisierten Kinder- und Jugendsport**

**Orientierungsrahmen
zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein**

Stand: 11.10.2012

I. Einleitung

Der Bundestag hat mit der Zustimmung des Bundesrats am 22. Dezember 2011 das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz – BKiSchG)“ beschlossen. Hierin werden neben Fragen des Kinderschutzes in Familien und in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Bedingungen für den Kinderschutz bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen unterscheiden ehren- und nebenamtlich Tätige¹ von hauptberuflich Tätigen, wobei die Bedingungen für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Ehren- und Nebenamtlichen weiter spezifiziert werden müssen. Der hiermit vorliegende Orientierungsrahmen soll dies unterstützen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sowie der Deutsche Verein für private und öffentliche Fürsorge (DV) haben unter Beteiligung der Deutschen Sportjugend (dsj) Empfehlungen erarbeitet, wie die konkrete Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes aussehen kann und Bedingungen für den Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses benannt. Dazu liegen folgende Papiere vor:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), 25.09.2012

Die Maßnahmen, die sich aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, werden in der Regel auf der kommunalen Ebene umgesetzt. Die vorliegenden Papiere haben in diesem Zusammenhang lediglich die Funktion, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Orientierung für Regelungen in seinem Bereich zu geben. Daher können die konkreten Umsetzungen vor Ort auch von den Empfehlungen abweichen. Dazu heißt es im Gesetzeskommentar:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.“²

Demnach sind bei der Abwägung der Regelungen vor Ort die konkreten Bedingungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Unter Beachtung der spezifischen Situation des organisierten Sports gibt die dsj im Folgenden Hinweise zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses in Sportvereinen. Grundsätzlich empfiehlt die dsj den Sportvereinen sowie deren übergeordneten Strukturen, Entscheidungen zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis auf der Grundlage eines Präventionskonzeptes zu treffen.

¹ Im folgenden Text wird der im Bundeskinderschutzgesetz verwendete Begriff „nebenamtlich“ genutzt. Dieser umfasst in der Regel die als „nebenberuflich“ bezeichneten Tätigkeiten im organisierten Sport.

² Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin, S. 189

II. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes haben Sportvereine sorgsam zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt nutzen. Dazu bieten, ggf. in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger, folgende Schritte eine Orientierung (siehe Abschnitt III und V):

- Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport
- Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport
- Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Zu Schritt 1.

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen eine Vereinbarung mit dem Sportverein treffen. Inwiefern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist anhand von Kriterien zu prüfen. Diese werden im Folgenden aufgeführt. Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Zu Schritt 2.

Wenn nach § 72a Abs. 4 eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Tätigen getroffen wird, sind Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu spezifizieren. Dies kann auch dann hilfreich sein, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch den Verein auf freiwilliger Basis erfolgt. Dafür wird im Folgenden ein Rahmen entwickelt.

Zu Schritt 3.

Bei der Beschreibung, für welche Tätigkeiten die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt genutzt werden soll, sind Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit sowie schutzfördernde Maßnahmen abzuwegen. Bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger sind die spezifischen Bedingungen abzustimmen. Hierzu werden konkrete Hinweise gegeben.

III. Drei Schritte zur Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport

Im Bundeskinderschutzgesetz wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird u.a. die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Mitarbeiter/-innen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Es wird geregelt, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe **Vereinbarungen** treffen, die den Einsatz eines erweiterten Führungszeugnisses für bestimmte Tätigkeiten vorschreiben. Dies betrifft Personen, die im Auftrag des Sportvereins tätig sind.

„§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (...)

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.³

In § 72a Abs. 2 ist geregelt, dass die öffentlichen Träger durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicher stellen sollen, dass diese keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies bezieht sich auf den Kreis der **hauptberuflich** in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten und ist auf der Grundlage der Vereinbarung durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sicher zu stellen.

Bei der Regelung, die die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Abs. 4 für **ehren- oder nebenamtliche** Mitarbeiter/-innen bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen, sind Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer zu beurteilen (siehe Schritt 2 und 3).

Der Gesetzestext und der zugehörige Kommentar⁴ konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige weiter. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.⁵

³ Siehe auch www.gesetze-im-internet.de

⁴ Vgl. AGJ (Hrsg.) 2012: Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes. Gesamttext und Begründungen. Berlin

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen.

Grundlage dafür sollte ein Präventionskonzept (siehe Abschnitt IV.) sein, in dem verschiedene Bausteine ineinander greifen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann in diesem Rahmen und im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes ein sinnvoller Baustein des Präventionskonzepts sein.

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:⁶

1. Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
 - Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
2. Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
 - Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
 - Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
3. Häufigkeit der Aktivitäten
 - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
4. Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Die Kriterien 1 und 2 betreffen die pädagogische Qualität der Maßnahmen. Diese sollte mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in einem Präventionskonzept beschrieben werden. Dazu gehören beispielsweise schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden, das Teamprinzip in der Leitung oder die freie Zugänglichkeit des Veranstaltungsorts.

Kriterien 3 und 4 beschreiben die Häufigkeit und die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes. Es lassen sich in der zeitlichen Dimension verschiedene Tätigkeiten im organisierten Sport unterscheiden, wie z.B. Übungsstunde/Training, Wettkampf, Trainingslager oder Ferienfreizeiten. Gleichwohl können offene Nachmittagsangebote in Funsportarten ebenso lange wie regelmäßig stattfinden wie beispielsweise das Training der Mannschaft auf Kreisebene. Daher sind diesbezüglich weitere Spezifizierungen hilfreich.

Dazu zählt insbesondere die **Intensität** der Sportausübung. Diese ist einerseits für die konkrete Lebensführung und Alltagsgestaltung zu unterscheiden (z.B. drei vs. ein Mal Training in der Woche), andererseits für die biographische Perspektive (Wettkampfsport vs. Freizeitsport). Aus der höheren Intensität können ggf. Abhängigkeiten entstehen.

⁵ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 16

⁶ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2012: Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, S. 12

Bei der Prüfung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer ist immer auch zu erwägen, ob eine die sportliche oder schulische Laufbahn oder die berufliche Ausbildung betreffende Abhängigkeit zwischen Mitarbeiter/-innen und Kindern und Jugendlichen besteht. Diese ist in Bezug auf offene, nicht in erster Linie der Betreuung oder Ausbildung dienenden Angebote geringer einzuschätzen als beispielsweise bei verbindlichen Angeboten im schulischen Ganztag oder im trainingsintensiven Leistungssport.

Daher sollten bei einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger diesbezügliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen mit zu berücksichtigen.

Dazu gehört es allgemein, ein Präventionskonzept zu erarbeiten (s.u.), dieses den Mitgliedern des Sportvereins sowie der Öffentlichkeit bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder die Übungsleiterin wird durch einen Assistenten unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Schutzfördernde Maßnahmen sollten bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis berücksichtigt werden. Sie sind der Bewertung einer Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer gegenüber zu stellen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen mit zu berücksichtigen (siehe Abschnitt I).

Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen.

Eine besondere Situation stellen Aktivitäten mit Übernachtungen dar. Dazu empfiehlt der Deutsche Verein:

„Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.“⁷

⁷ Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 12

In Anlehnung an diese Einschätzung empfiehlt die dsj für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden. Dazu gehört es, wie in dem Papier des Deutschen Vereins beschrieben, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten wie auch für das regelmäßige Training schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.

Die beschriebenen Ausnahmen sollten in der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger festgehalten werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, die Regelungen im Präventionskonzept begründet darzulegen.

Hinsichtlich der Fristen für die Einsichtnahme und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen geben die Empfehlungen des Deutschen Vereins Orientierung.⁸ Eine fünfjährige Wiedervorlagefrist wird durch die dsj befürwortet.

Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Bezuglich des Datenschutzes ist zu beachten, dass nicht die Führungszeugnisse selbst, sondern die Einsichtnahme in diese dokumentiert wird. Dazu hat die dsj eine entsprechende Vorlage erstellt (Download unter www.dsj.de/kinderschutz).

⁸ Vgl. Deutscher Verein 2012: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII), S. 13-14

IV. Weitergehende Hinweise für die Erstellung von Präventionskonzepten

Im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung hat der organisierte Kinder- und Jugendsport bereits vielerorts zielgerichtete Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Sie verfolgen auch in Zukunft das Ziel, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Daher gilt es im Rahmen von Präventionskonzepten über Regelungen zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses hinaus weiterhin gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

Dabei ist die spezifische Verfasstheit des organisierten Sports als Ort des bürgerschaftlichen Engagements mit zu berücksichtigen. Dieser ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe. Je nach Sozialraum, Zielstellung und Größe ergeben sich spezifische Organisationslogiken, auf die die Maßnahmen abgestimmt sein müssen.

Grundsätzlich gilt, dass wirksame Prävention das Zusammenspiel verschiedener Instrumente erfordert. Bestandteile eines umfassenden Präventionskonzepts für Sportvereine sind:⁹

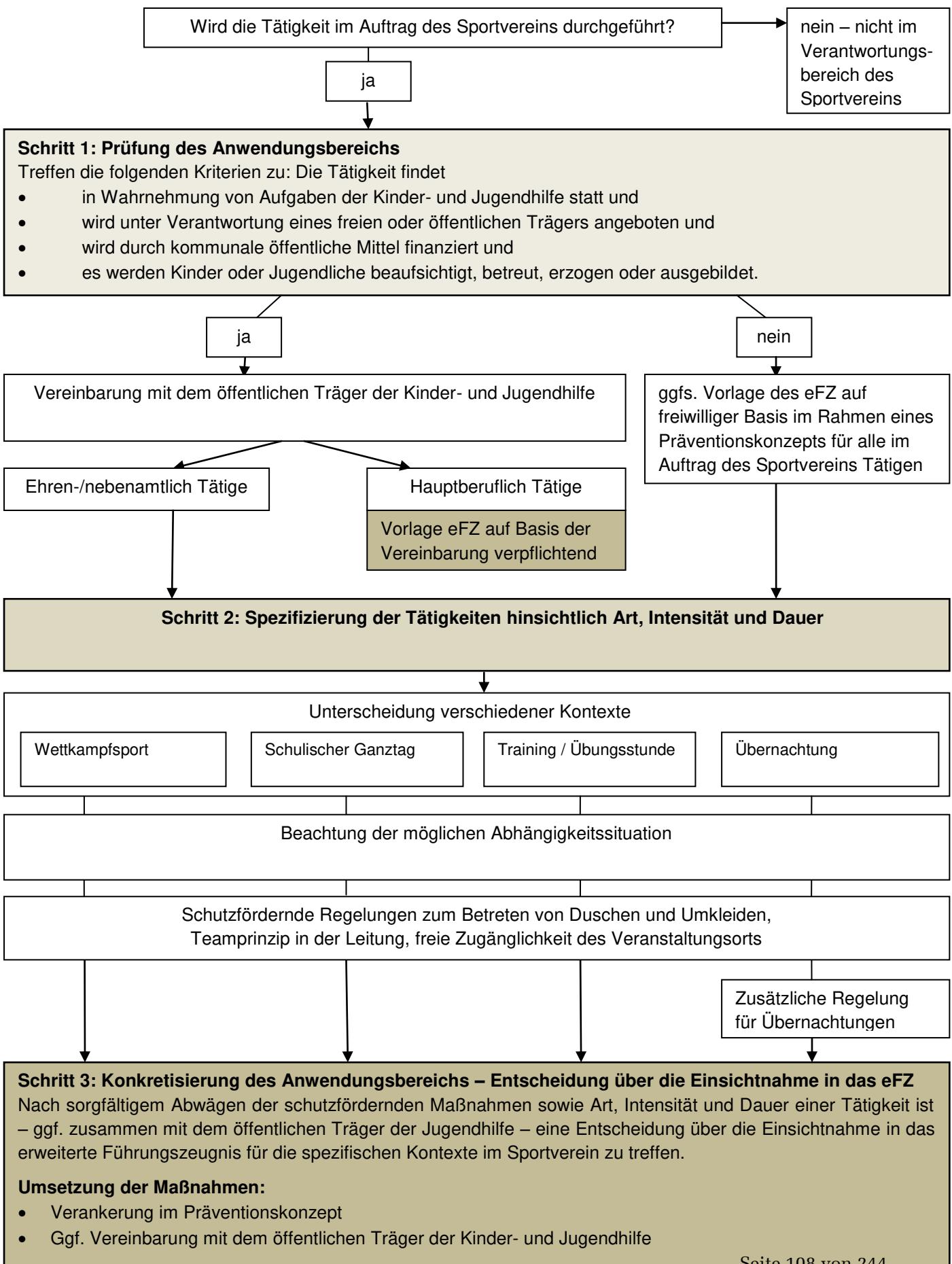
- eine klare Positionierung des Vereins z.B. in der Satzung und in den Ordnungen,
- die Benennung von Beauftragten oder Ansprechpartner/-innen,
- die Einführung des Ehrenkodex¹ für alle Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die Förderung von Handlungskompetenzen bei Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die transparente Gestaltung von Vereinsaktivitäten, z.B. durch die Erarbeitung eines Verhaltensleitfadens,
- die Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen.

Zur Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen gehören u.a. auch gezielte Gespräche über die Förderung des Kindeswohls oder die ausführliche Besprechung des Präventionskonzepts und die Unterzeichnung des Ehrenkodex¹.

Ein Präventionskonzept bietet Orientierung für das Vorgehen eines Sportvereins, auch in der Abstimmung von einzelnen Präventionsmaßnahmen, wie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

⁹ Vgl. Deutsche Sportjugend 2011: Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; Download unter www.dsj.de/kinderschutz

V. Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein (eFZ)



Anlage 3

**zum Konzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

**Bestätigung zur
Beantragung eines
erweiterten
Führungszeugnisses**

Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 b BZRG

Frau / Herr

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

geboren am

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

wohnhaft in

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

ist für den

Deutschen Schwimm-Verband e.V.

tätig oder

wird am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. eine Tätigkeit aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Kassel, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Ort und Datum

Unterschrift

Stempel

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir, der Deutsche Schwimm-Verband e.V., über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche sowie Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DS-GVO nach.

Wenn Sie eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, erfordern wir die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hieraus werden personenbezogene Daten von uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen. Wir speichern lediglich die folgenden Informationen: 1.) Die Einsichtnahme in Ihr erweitertes Führungszeugnis (einschließlich Ausstellungs- und Vorlagedatum) sowie 2.) den Umstand, dass Sie nicht einschlägig vorbestraft sind. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, weil Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis Sie Ihre (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns einstellen oder bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; im Falle der Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens 3 Monaten gelöscht. Sie sind zur Angabe dieser personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, eine (ehrenamtliche) Tätigkeit bei uns ist dann jedoch nicht möglich. Entsprechendes gilt für den Widerruf Ihrer Einwilligung.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist formfrei und zu richten an:

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Korbacher Straße 93, 34132 Kassel
info@dsv.de
Tel: 0561 / 940 83-0
Fax: 0561 / 940 83-15

Datenschutzbeauftragte/r des DSV

Korbacher Straße 93, 34132 Kassel
datenschutz@dsv.de
Tel: 0561 / 940 83-13
Fax: 0561 / 940 83-15

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Einwilligungserklärung:

Ich stimme der Verarbeitung meiner Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO für die Einsichtnahme in mein erweitertes Führungszeugnis zu. Obige Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Anlage 4

zum Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Frau / Herr

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

geboren am

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

hat dem

Deutschen Schwimm-Verband e.V.

am

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vorgelegt.

Lanatowitz, Patrick

Name, Vorname

Unterschrift

Anlage 5

zum Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Vorlage Gesprächsprotokoll



Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Der anrufenden Person sollte das Gefühl gegeben werden, dass sie ernst genommen wird und man der Aussage in jedem Fall nachgehen werde.
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht über die Tastatur aufgenommen werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrung sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung des/der Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Protokollpunkte:

- Datum und Uhrzeit des Anrufs/Gesprächs
- Name des Gesprächspartners, Kontaktdaten
- Grund des Anrufes
- Betroffene Person/en
- Schilderung des Vorfalls/Verdachts
- Wurden bereits andere Personen/Stellen über den Vorfall/Verdacht informiert?
- Ergebnis des Gesprächs
- Weitere Vorgehensweise



Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

19(5)353a

Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“

1. Begriffsbestimmungen:

Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen?

- Gewalt und Missbrauch im Sport basieren nicht auf isolierten Einzelfällen, sondern haben gesamtgesellschaftliche Wurzeln. Von dieser Problematik ist auch der organisierte Sport betroffen. (Impulspapier Athleten Deutschland e.V.)
- Besonderheiten im Sport: persönliche Beziehungsgeflechte, familiäre Nähe, falsch verstandene Loyalitäten, Interessenskonflikte geprägt durch Macht-/Abhängigkeits-verhältnissen zwischen Schutzbefohlenen und Autoritätspersonen
- Besonderheiten/Charakteristika lassen sich im Sport als Gesamtbegriff kaum festhalten, hier muss oftmals Sportartspezifisch gedacht werden
 - Jede Lebensumgebung, wie auch die Ausübung jeder Sportart, weist spezifische Faktoren auf, die das Risiko des Auftretens verschiedener Formen von Gewalt begünstigen können. (Impulspapier Athleten Deutschland e.V.)
 - Um sogenannte "Blinde Flecke" nicht zu übergehen
- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt beinhalten verbale, mimische oder gestische Übergriffe, wie z. B. Voyeurismus, Entwürdigung durch Blicke, Gesten, Witze oder „Sprüche“. Das Zeigen oder Verschicken von sexualisierten Nachrichten, Bildern oder sonstige Veröffentlichungen mit sexistischen Inhalten. Diskriminierende Handlungen gegenüber und/oder stereotypisierende Darstellungen von besonders vulnerablen Zielgruppen, wie bspw. Frauen/Weiblichkeit, Homosexuellen, Trans* & Inter*personen, Übergewichtigen, etc.)
- Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt beinhalten unangemessene Berührungen, wie z. B. bei Hilfestellungen und Übungen sowie gezielte sexualisierte Übergriffe, Küsse und Berührungen am Körper bis hin zu physischen Verletzungen mit sexuellem Hintergrund (Missbrauch, Vergewaltigung).
- Erscheinungsformen im Bereich sexueller Grenzverletzungen beinhalten Verhalten, welches als exhibitionistisch, provozierend oder unpassend beschrieben werden kann. Übergriffe in Bezug auf die Intimsphäre wie das Betreten von Umkleiden, Kabinen und Duschräumen. Zwischenmenschliches Fehlverhalten, welches aus persönlichen oder fachlichen Mängeln der verantwortlichen Person(en) resultiert und häufig unbewusst oder unabsichtlich verübt wird.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Seite 117 von 244

- Vorfälle sexualisierter Gewalt können für die betroffene(n) Person(en) weitreichende und langfristige Konsequenzen haben: Physisch, psychisch, sozial sowie ökonomisch stehen nicht nur Gesundheit und Lebensqualität, sondern auch gesellschaftliche Teilhabe, berufliche Chancengleichheit sowie die eigene Selbstverwirklichung auf dem Spiel.

Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

- Aus meiner Sicht sind hier fließende Übergänge festzustellen, deutlich wird dies in dem sogenannten Grooming-Prozess, wobei Täter*innen zunächst vertrauen gewinnen, um zunehmende Grenzüberschreitungen zu begehen.

2. Ausmaß & Graduierung:

Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen?

- Die Datengrundlage ist schwach, gleichzeitig veranschaulichen Studien wie „Safe Sport“ und „Voice“ die Relevanz/Wichtigkeit des Themas und die gesellschaftliche Verantwortung des Sports. Darüber hinaus lassen sie erkennen, welche Sportarten ein höheres Risiko auf Grundlage ihres spezifischen „Sportarten-Systems“ besitzen.

Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

- Pauschalisierung und ein ggf. undifferenzierter Blick bezüglich der Risikofelder des Systems

3. Personenkreise:

Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen?

- Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorzu- gehen, sie zu erkennen und zu ahnden. Dies erfordert vernetztes Arbeiten und Zusammenwirken aller relevanter Behörden, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen – einschließlich der des Sports. (Ehrenkodex adh)
- Vgl. Antwort Frage 1

Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht?

- Der (Hochschul-) Sport bietet vielfältige Orte der Begegnung und gemeinsame Aktivitäten. Emotionalität und Körperlichkeit von Spiel, Sport und Bewegung haben dabei eine hohe Bedeutung und machen oftmals auch die Attraktivität des Handlungsfelds aus. Die Kehrseite dieser Medaille ist, dass die körperliche und emotionale Nähe im Sport auch die Gefahr von gewaltsamem Übergriffen birgt. (Ehrenkodex adh)
- Zum Teil werden hier Rituale bagatellisiert sowie ein hoher Druck in der erzeugt, Vorfälle nicht anzugeben, um nicht als Schwächling wahrgenommen zu werden und/oder als „Nestbeschmutzer“
- Der Austausch innerhalb dieser Gruppe erfolgt häufig über die verschiedensten Kanäle, die insbesondere für psychische Gewalt anfällig sind
- Die Abhängigkeitsverhältnisse stehen hier weniger im Fokus
- Ggf. auch Mittel, um Gegner*innen zu schwächen

Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport?

- Gemeinsamkeiten: es existieren ganz ähnliche Risikofelder im Sportsystem – Hierarchie, „Blase“, Leistung, 1:1 Kontakt, Ehrgeiz, Infrastruktur
- Unterschiede liegen insbesondere in den Macht- und finanziellen Abhängigkeitsverhältnissen
- Im Hochschulsportkontext gestaltet sich die Situation grundlegend etwas anders, da sich die Beteiligten auf Augenhöhe begegnen und kein/kaum Machtgefälle zwischen beiden Parteien vorhanden ist

Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden?

Laut „Safe Sport“ Studie sind insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen von sexueller Gewalt betroffen – ca. 35% (Sexuelle Grenzverletzung, Sexualisierte Gewalt mit und ohne Körperkontakt)

Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

- Bisher sind uns solche besonderen Präventionsmaßnahmen nicht bekannt

4. Ausgangslage & Ursachen:

Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf?

- Interessenskonflikte geprägt durch Macht-/Abhängigkeits-verhältnissen zwischen Schutzbefohlenen und Autoritätspersonen
- Ehrgeiz und der unbedingte Wille zu gewinnen
- Rahmenbedingungen - knappe bereitgestellte Ressourcen (finanziell, Infrastruktur)

Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt?

- Oftmals starke Abhängigkeiten (Leistungsabhängigkeit) zwischen Autoritätspersonen (Trainern, Physiotherapeuten, Ärzten, ...) und den Athlet*innen
- Ausbleibende Förderungen, falls Unstimmigkeiten medial thematisiert werden würden

Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

- effektiven Gewaltenteilung
- unabhängige Strukturen im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport (Impulspapier Athleten Deutschland e.V.)
- Aufklärung aller Akteur*innen
- Trainer*innen Ausbildung und Sensibilisierung

5. Rahmenbedingungen & Institutionen:

Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt?

- Minimierung:

- Stärker in den Fokus der Öffentlichkeit rückendes Thema der Prävention sexualisierter Gewalt
- Präventiv ansetzende Maßnahmen wie Stellungnahmen von Athlet*innen, Trainer*innen und vor allem Verbänden
- Trainer*innen Ausbildung und Sensibilisierung
- Umsetzung dsj-Stufenplan
- Begünstigung:
 - Nähe zwischen Athlet*innen und Verantwortlichen (Trainer*innen, ...)
 - Erfolgsabhängigkeit (Innerverbandliche Förderungen, Förderungen durch andere Unterstützer, ...)

Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei?

- Herausforderung, trotz aller Anstrengungen sich unzureichend selbst zu beaufsichtigen
- Im Konkurrenzkampf mit anderen Nationen innerhalb des eigenen Professionalisierungsgrads nicht einfach für Themen hinwegzusehen
- Professionalisierungsgrad stellt viele vor "systemimmanente Herausforderungen" (Impulspapier Athleten Deutschland) innerhalb der Sportorganisationen
- Wichtig innerhalb der Strukturen geschulte Ansprechpersonen verbandsöffentlich zu kommunizieren

Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

- Die besondere Herausforderung gilt hier der Förderung der Athlet*innen als mündige Gestalter*innen ihrer eigenen Karriere und somit der Entwicklung hin zu einer starken Persönlichkeit. Dies schafft ein Bewusstsein für das eigen Handeln und führt zu einer offenen Kommunikation der eigenen Grenzen.
- Einzelne Stationen im Leistungssport benötigen möglicherweise einen anderen Zugang zur Athletin/zum Athleten als bisher. Dies betrifft vor allem die Betrachtung der Athlet*innen als Individuen anstelle einer Objektbetrachtungsweise, welche sich rein auf das Humankapital ausrichtet. Dabei ist eine spezifische Einzelfallbetrachtung von hoher Bedeutung. Im schlechtesten Fall kann der/die Athlet*in zum Objekt des Systems werden, bei dem die Wertschätzung lediglich durch das Erreichen von Erfolgen entsteht und somit die persönliche Ebene keinen Schutz mehr erfährt.

6. Aufklärung & Angebote:

Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden?

- Bewusstseinsstärkung durch das Thema durch Kampagnen wie beispielsweise #aktivgegensexualisierte Gewalt
- Verantwortlichkeit bei Wettkämpfen und an den Hochschulsporteinrichtungen stärken

Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam?

- Wirkungsvolle Vorstrukturierung und Handlungsorientierung des Dachverbands
- Gerade im Bereich der VmbA und damit inbegriffen auch im adh unterscheiden sich die Strukturen und Maßnahmen der Überprüfung und Handlungsmaßnahmen oftmals von denen anderer Sportverbände
 - Beispiele, die die Schwierigkeit der Umsetzung darstellen
 - Handlungsmaßnahme des Lizenzentzugs innerhalb der Mitgliedshochschulen schwierig, da nicht in jedem HSP eine Verpflichtung der Lizenzen innerhalb eines HSP-Angebots besteht
 - Im Bereich Wettkampfsport anders
 - Eignung der Mitarbeiter*innen innerhalb der Organisation mit über 200 Mitgliedshochschulen und der Unabhängigkeit der Mitgliedshochschulen

Schwierigkeit der Verpflichtung innerhalb der einzelnen HSP-Einrichtungen, weil Eigenständigkeit

Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden?

- Schwierigkeit der Bezugsaufnahme
 - Bei Einzelfällen innerhalb der Mitgliedshochschulen werden Konflikte meist innerhalb der Einrichtungen „gelöst“
 - Bewusstseinsstärkung für die Rolle der Ansprechpersonen wichtig
 - Art unabhängige Ansprechpersonen, die eine andere Eben vertreten und somit einen Außensicht auf die Dinge einnehmen
 - Stärkere Platzierung auch in den Mitgliedshochschulen als außenstehende Ansprechperson, auch für alle Studierende der jeweiligen mitgliedshochschule, falls dort kein entsprechender PSG-Beauftragter vorhanden sein sollte

Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei?

Vorstandssitzung 02/21

- In seinem demokratischen Selbstverständnis mit konstruktiver Diskussionskultur und transparenten Entscheidungsprozessen teilt der adh den Befund der Autoren, dass ein wirksamer Umgang und eine angemessene Aufarbeitung von Fällen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zukünftig nur durch und mit einer unabhängigen Institution erfolgen kann. Dies entspricht auch unserem Verständnis von Gewaltenteilung im Sinne eines demokratischen Verbandshandeln. Als adh verstehen wir uns sowohl durch unsere Historie, unsere Partizipationsstrukturen und vor allem durch das Werteverständnis der heute handelnden Personen, als Sprachrohr studentischer Sportler*innen. Entsprechend unterstützen wir die Schaffung einer Stelle, die Hemmschwellen abbaut und als neutraler Ansprechpartner dient.
- Die genaue Form der Kooperation und Unterstützung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen dem adh und Athleten Deutschland e.V. konkretisiert werden.

Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben?

- Es sind Anlaufstellen notwendig, die idealerweise außerhalb der Institutionen liegen, um Sportler*innen nach einem Vorfall eine systemexterne Ansprechperson zu liefern
- Dies würde einer oftmals angstbesetzten Vermutung, im System Nachteile zu erleiden, entgegenwirken und den Vertrauensvorschuss durch eine/n unabhängigen, systemexternen Ansprechpartner*in auch in der Nachbetreuung nutzen
- Auch in diesem Kontext unterstützen wir den Ansatz des Impulspapiers von Athleten Deutschland e.V. zur Gründung eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport
- Dies könnte das systematische Verhindern der Täter-Opfer-Umkehr grundlegend positiv beeinflussen und die oftmals auftretende Schuldzuweisung, welche die betroffenen Opfer erfahren, abweisen

Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme?

- Innerverbandlich besteht in diesem Zusammenhang vermutlich eine etwas andere Situation, da die jeweiligen Wettkampfteilnehmer*innen bereits volljährig sind.
- Die Position des Erwachsenenalters stärkt das eigenverantwortliche Handeln und könnte im Kampf gegen physische, psychische oder sexualisierte Gewalt einen Handlungsvorteil sein.
- Minderjährige sind oftmals verstärkt Vorfällen physische, psychische oder sexualisierte Gewalt ausgesetzt und gehören nicht zu der Gruppe der Athlet*innen im adh

Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

- Haltung und Kultur, die der Prävention sexualisierter Gewalt dienen deutlich machen
- 4 Handlungsbereiche zum Schutz vor sexualisierter Gewalt stärken: Risikoanalyse, Prävention, Intervention, Aufarbeitung
- Bewusste Kampagnen zur medialen Stellungnahme (#aktivgegensexualisierteGewalt)
- Bewusstseinsstärkung bei Ausrichtung großer Veranstaltung
 - Beispielsweise eine WUG im eigenen Land zur bewussten Positionierung gegenüber anderen Nationen
 - Vermehrte Einsetzung von Verantwortlichen Personen bei Großveranstaltungen, um die Hürde der Kontaktaufnahme bei etwaigen Fällen aktiv herunterzuschrauben

7. Arbeitsrecht & Strafrecht:

Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam?

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§174 – §184 StGB) im engeren Sinne: Die Nötigung zu sexuellen Handlungen mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer dem Täter schutzlos ausgeliefert ist
→ Lizenzentzug und/oder Berufsverbot möglich

Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine?

- Für die Arbeit im Hochschulsportkontext hat dieser Bereich nur eine begrenzte Auswirkung, da Kinder und Jugendliche nicht originäre Zielgruppe des Hochschulsports sind
- Bei Bewegungsangeboten für Kinder von Hochschulmitarbeitenden gibt es eine veränderte Sorgfaltspflicht der Übungsleiter und Institutionen. Hier wird die Wertigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis gelegt und die Orientierung an bereits umgesetzten Konzepten von Sportvereinen genutzt
 - Konsequenterweise sollte hier ein höheres Bewusstsein geschaffen werden, nur Personen zu beschäftigen, die im Kontext von psychischen oder physischen Übergriffen noch nie in Erscheinung getreten sind
 - Hier stellt der Datenschutz Institutionen oftmals vor Schwierigkeiten der konsequenten Umsetzung, da gewisse Datenbanken beispielsweise nicht Bundeslandübergreifend einsehbar sind

Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbessерungsbedürftig?

- *Grenzverletzungen in der „Grauzone“*: sexualisierte Gewalt im weiteren Sinne, strafrechtlich (zum Teil) nicht relevant, möglicherweise „Vorbereitungshandlungen“, Geschlechtsbezogene oder sexualisierende Anspielungen durch Worte, Gesten, Bilder

Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

- Persönliche Verbindungen/Freundschaften innerhalb des Systems
 - Funktionen und Aufgaben im System werden oft innerhalb eines Empfehlungsgeschäfts vergeben
 - Klassische Bewerbungssysteme sind kaum vorhanden
 - Keine entsprechende Dienstaufsicht, da Übungsleiter freiberuflich tätig sind und somit keine dienstrechtliche Aufsichtspflicht besteht
- Im Regelfall keine abhängigen Beschäftigungsverhältnisse, keine Über-/Unterordnung im System
- Große Abhängigkeit von „Mundpropagander“, da keine direkte Instanz dem Ganzen übergestellt ist

8. Maßnahmen & Finanzierung:

Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen?

- Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des dsj-Stufenplans (u.a. Präventionskonzept zur PsG im adh)
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Bewusstseinsstärkung und Verstärkung der Handlungskompetenz im Umgang mit dem Thema PSG
- Im Wettkampfbereich das Anstreben und Anleiten von wettkampspezifischen verantwortlichen Personen für das Thema vor Ort
 - Bewusstseinsstärkung bei nationalen Wettkämpfen und Sensibilisierung zur Prävention von Vorfällen und zur Verstärkung der Handlungsfähigkeit bei etwaigen Vorfällen am Wettkampfstandort
- Verpflichtung durch Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Einhaltung des Ehrenkodex „Positionspapier Prävention und Bekämpfung von Sexualisierter Gewalt und Missbrauch im (Hochschul-)Sport“

adh-Ehrenkodex:

- Den Einsatz eines Ehrenkodexes für Aktive im Hochschulsport auf verbandlicher Ebene.
- Die Erarbeitung einer Empfehlung für die Hochschulsportseinrichtungen, die auf den vorhandenen Materialien der Deutschen Sportjugend (dsj) basiert, in der jedoch auf die die strukturellen und organisatorischen Besonderheiten des Hochschulsports eingegangen werden soll.
- Die Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen und Weiterbildungsangeboten innerhalb des adh-Bildungsprogramms.
- Feste Ansprechpersonen:
 - Jugend- und Bildungsreferent*in
 - Ein für das Thema zuständiges Vorstandsmitglied
 - Teilnahme an regelmäßigen Fachveranstaltungen und Fortbildungen der dsj und des DOSB

Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

- Insbesondere finanzielle Mittel durch zuständige Bundesministerien: BMI, BMFSFJ, Kommunen
- Zur Verfügung stellen zweckgebundener Mittel für standardisierte Programme
 - „Verteilstation“ durch Ansprechpartner wie DOSB oder dsj
- Bereitstellung zweckgebundener öffentlicher Mittel notwendig, um diese zweckgebunden im organisierten Sport für die „Prävention sexualisierter Gewalt“ einzusetzen (Aufklärungs-/Schulungsmaßnahmen von Trainer*innen, Vorständen, ...)
- Wichtig: Stärkung vorhandener Systeme des DOSB/der dsj mit dauerhaft wissenschaftlicher Begleitung zur Prüfung der Maßnahmen
 - Phänomen des „dauerhaften Hinguckens“ als offenes System gegen psychische, physische und sexuelle Übergriffe

9. Internationale Ebene:

In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport?

Schweiz: Jugend und Sport (J+S)

- <https://www.jugendundsport.ch/de/themen/praevention/sexuelle-uebergriffe.html>
 - Angebot einer offenen modularen Qualifizierung in unterschiedlichen Themenbereichen (Kursprogramme):

([https://www.apps.baspo.admin.ch/ndbjs/kursprogramm/\(S\(juprplebhevwjed4c3hndeyy\)\)/kursplan.aspx?spr=d&sportartcode=51](https://www.apps.baspo.admin.ch/ndbjs/kursprogramm/(S(juprplebhevwjed4c3hndeyy))/kursplan.aspx?spr=d&sportartcode=51))

- Welches ist die «richtige» Nähe bzw. Distanz zu den Jugendlichen?
- Wann spricht man von sexuellen Übergriffen?
- Wo gibt es in meiner Sportart heikle Situationen und wie gehe ich damit um?
- Wie kann ich sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorbeugen?
- Wo erhalte ich Hilfe und Unterstützung im Verdachtsfall?

Swiss Olympic: Programm "Keine sexuellen Übergriffe im Sport"

- <https://www.swissolympic.ch/verbaende/praevention/sexuelle-uebergriffe.html>

Projekt "Voice" (von Europäischer Union unterstütztes Projekt), das sich zum Ziel gesetzt hat, den Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Sport eine Stimme zu geben.

- <https://taz.de/Sexualisierte-Gewalt-im-Sport/!5500515/>

Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft?

- Dieser Bereich entzieht sich unserer Kenntnis, die gesellschaftliche Rolle der Frau in skandinavischen Ländern kann hierbei kulturell vorbildhaft sein
- Hier würden wir eine intensive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen kulturellen Ansätzen und Lösungmodellen als neuen und fortgeschrittenen Ansatz befürworten, um Unwissenheit zu verringern

Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

- Gründung bilateraler Arbeitsgruppen zum regelmäßigen Austausch über Landesgrenzen hinaus
- Erasmus+ und Staff-Exchange-Programme, um Handlungsfelder aufzuweisen und zu vergleichen
 - Unmittelbarer Erfahrungsaustausch

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen:

Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen?

Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

- Wir stellen fest, dass es eine verstärkte Auseinandersetzung mit der Thematik gibt, und begrüßen es, wenn vor allem die wissenschaftliche Auseinandersetzung mehr Erkenntnisse über strukturelle Rahmenbedingungen liefert. Daraus könnten folglich auch Handlungsanweisungen abgeleitet werden. Zur Verallgemeinerung braucht es noch weitere Auseinandersetzungen zum kulturellen Kontext und Settings, da diese einen Einfluss auf die Rahmenbedingungen nehmen können (Frauenrolle o.ä.)
- Der Hochschulsportkontext stellt vor allem auch ein Handlungsfeld für angehende Sportlehrer*innen dar. Somit gibt es hier eine größere Chance, auf die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen einzuwirken. Einen verpflichtenden Anteil einer Fort-/Weiterbildung würden wir hier begrüßen, um institutionelle Rahmenbedingungen in diesem Kontext nutzen zu können (Vgl. 4. & 5.)
- Es ist von entscheidender Bedeutung, wie die Machtverhältnisse der einzelnen Strukturen sind. Somit lassen sich die vorgebrachten Positionen durchaus verallgemeinern (Cluster, Bedingungen zu sexuellen Übergriffen o.ä.). Hier kann vor allem strukturell gearbeitet werden. Vor dem Hintergrund der zuvor aufgezeigten Perspektiven würde dies die Gründung eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport aus dem Impulspapier von Athleten Deutschland e.V. positiv hervorheben und unterstützen.



adh | Max-Planck-Str. 2 | 64807 Dieburg

Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

19(5)353b

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im adh

(Stand November 2020)

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Inneren, für Bau
und Heimat



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

dsj DEUTSCHE
SPORTJUGEND
im DOSB

Seite 125 von 244

Inhalt

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Einführung | 3 |
| 2. | Hintergrund | 3 |
| 2.1. | Status quo | 4 |
| 2.2. | Begriffsbestimmung | 5 |
| 3. | Risikoanalyse | 5 |
| 3.1. | Bundesweite zentrale Bildungs- und Qualifizierungsangebote | 6 |
| 3.1.1. | Macht & Menschen | 6 |
| 3.1.2. | Struktur | 6 |
| 3.1.3. | Kultur | 6 |
| 3.1.4. | Maßnahmen | 7 |
| 3.2. | Wettkampf national | 7 |
| 3.2.1. | Macht & Menschen | 7 |
| 3.2.2. | Struktur | 8 |
| 3.2.3. | Kultur | 8 |
| 3.2.4. | Maßnahmen | 8 |
| 3.3. | Wettkampf international | 9 |
| 3.3.1. | Macht & Menschen | 9 |
| 3.3.2. | Struktur | 10 |
| 3.3.3. | Kultur | 10 |
| 3.3.4. | Maßnahmen | 10 |
| 3.4. | Verbandsinterne Tagungen | 10 |
| 3.4.1. | Macht & Menschen | 10 |
| 3.4.2. | Maßnahmen | 11 |
| 4. | Verhaltensregeln | 11 |
| 4.1. | Maßnahmen | 12 |
| 4.2. | Offene Maßnahmen | 13 |
| 4.3. | Intervention | 13 |
| 5. | Interventionsleitfaden – Prävention sexualisierter Gewalt | 14 |
| 5.1. | Interne Anlaufstelle | 14 |
| 5.2. | Externe Anlaufstellen | 15 |

1. Einführung

Die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport erhielt in den vergangenen Jahren durch verschiedene wissenschaftliche Publikationen und Forschungsaktivitäten (Vgl. „Safe Sport“ 2017, „Voice“ 2018) neue Erkenntnisse, die verdeutlichen, dass das System Sport seine Aktivitäten und Bemühungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärken muss. Mit dem vorliegenden Konzept möchte der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband (adh) als Dachverband der Hochschulsportheinrichtungen in Deutschland einen wirksamen Beitrag leisten.

Grundsätzlich soll diese Verschriftlichung Handlungssicherheit für die Arbeit des Verbands bieten und Maßnahmen – entsprechend des dsj-Stufenmodells – im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt abbilden. So enthält dieses Konzept ein Beschwerdemanagement, in dem interne und externe Anlaufstellen für Betroffene benannt werden, eine Risikoanalyse, die die organisationsspezifischen Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten, sowie Verhaltensregeln, die auf der Risikoanalyse basieren. Innerhalb eines Interventionsleitfadens werden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements bei Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt festgelegt. Diese Maßnahmen sollen Transfermöglichkeiten offerieren und Impulse für die Sensibilisierung der adh-Mitgliedshochschulen bieten.

2. Hintergrund

Nach der Kampagne „#AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt“ im Jahr 2016, die das Thema auf Verbandsebene erstmals systematisch analysiert hatte¹, sollen sich die nächsten Schritte der Vertiefung des Themas widmen. Mit dem vorliegenden Konzept sollen Aspekte für eine Risikoanalyse, Implementierungsmöglichkeiten im Aufbau von bedarfsoorientierten Strukturen sowie Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt im Hochschulsport vorgestellt werden. Damit werden die ersten Schritte der Kampagne nicht nur inhaltlich weitergedacht, sondern auch um Ableitungen und Maßnahmen, die sich für die hochschulsportspezifische Praxis ergeben, erweitert.

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband (adh) ist der Dachverband der Hochschulsportheinrichtungen in Deutschland. Er ist der einzige deutsche Verband, der als Zielgruppe die Studierenden sowie Hochschulmitarbeitenden hat. Über 200 Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) mit rund 2,4 Millionen Studierenden und 550.000 Bediensteten sind Mitglied im adh (November 2020). Hochschulsport ist unverzichtbarer Bestandteil des Hochschullebens, der als Förderungsaufgabe der Hochschulen in den Landes- sowie den entsprechenden Hochschulgesetzen verankert ist.

Neben der aktiven Interessenvertretung seiner Mitgliedshochschulen konzentriert sich der adh auf die Bereiche nationaler und internationaler Wettkampfsport sowie Qualifizierung und Wissensmanagement. Darüber hinaus bereitet der adh mit seinen Partnern federführend Projektentwicklungen vor und unterhält Partnerschaften, Mitgliedschaften und Kooperationen mit 40 nationalen und internationalen Organisationen im Sport und an den Hochschulen.

¹ Siehe hierzu auch die Veröffentlichung „#AKTIV! Gegen sexualisiert Gewalt im Hochschulsport“ (August 2016, https://www.adh.de/fileadmin/user_upload/adh.de/pdf/projekte/Praesentation_Ergebnisse_AKTIV_Gegen_sexualisierte_Gewalt_im_Hochschulsport_01.pdf)

In der adh-Satzung und im adh-Leitbild wird der Prävention sexualisierter Gewalt eine wichtige Rolle zugeschrieben. So heißt es in der Satzung (2018) unter Art. 2 „Der adh verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“ Ferner ist im Leitbild (2019) formuliert: „Wir stehen für manipulationsfreien Sport ein und fördern nachhaltig das Bewusstsein für Fair-Play. Wir richten unser Handeln an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit aus und wollen als Vorbild für andere Organisationen im Sport agieren. Die aktive studentische Mitwirkung und die Vielfalt im adh zeichnen uns aus. Das fördern und bewahren wir nach dem Grundsatz der Chancengleichheit. Respektvoller und solidarischer Umgang miteinander und gegenseitige Wertschätzung sind uns besonders wichtig. Unsere Werte prägen unser Handeln zu jeder Zeit.“

Im November 2018 beschloss der adh-Vorstand, die Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt an die Rolle der/des Jugend- und Bildungsreferent*in zu knüpfen. Dadurch soll eine enge Anbindung an die Jugend- und Bildungsarbeit des Verbandes gewährleistet sein und das Thema kontinuierlich innerhalb der Bildungs- und Qualifizierungsarbeit abgebildet sowie weiterentwickelt werden. Darüber hinaus führt diese institutionelle Verankerung zu einer verbindlichen Zuweisung und Verantwortlichkeit innerhalb des adh.

2.1 Lokaler Hochschulsport - Status quo

Bevor der Blick auf die Verbandsebene gerichtet wird, soll in diesem Abschnitt die Relevanz des Themas auf Ebene der lokalen Hochschulспорteinrichtungen dargestellt werden.

Sportliches Spiel und Miteinander sind häufig von physischer Nähe, Beobachtung, Körperkontakt sowie taktilem und verbalen Feedback gekennzeichnet. Diese Aspekte bewirken eine mithin gewünschte soziale Nähe, die sportlicher Interaktion im Positiven einen verbindenden Charakter einbringt. Genau diese Vertrauensverhältnisse, die je nach Sportkontext zudem mit Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen korrelieren, können die Entstehung von Situationen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen begünstigen. Dies gilt für den Kinder- und Jugendsport genauso wie für das Handeln im Erwachsenensport. In Hochschulспорteinrichtungen mit entsprechend breitem Spektrum sind alle Altersbereiche Teil des Sportangebots, vor allem jedoch junge Erwachsene und Universitätsbedienstete.

Im Kontext des lokalen Hochschulsports muss das Augenmerk auf die Umgangsformen in einer Vielzahl von unterschiedlichen Kursen, die aus ganz unterschiedlichen Bereichen und Sportkulturen bestehen, gelegt werden. Es geht um den Umgang zwischen Teilnehmenden untereinander sowie zwischen Teilnehmenden und Übungsleitenden. Letztere sind maßgeblich dafür verantwortlich, eine respektvolle und wertschätzende Art und Weise des Umgangs miteinander entstehen zu lassen. Dies wiederum geschieht durch die eigene Achtsamkeit, Wortwahl sowie persönliche Einstellungen.

In allen drei im Folgenden beschriebenen Erscheinungsformen von sexualisierter Gewalt kann es im Hochschulsport zu unerwünschtem Verhalten kommen. Zentral sind die beiden Formen „sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt“ sowie „Grenzverletzungen“, die - strafrechtlich betrachtet - schwer bzw. nicht greifbar sind. Es geschehen Übergriffe, welche die betroffenen Personen (z. T. sogar unbewusst) geschädigt oder handlungsunfähig zurücklassen und häufig durch Wiederholungen zu massiven (emotionalen) Verletzungen führen können. Verletzungen dieser Art geschehen häufig aufgrund fehlender Achtsamkeit im sozialen Umgang.

Im Gegensatz zu den Honorarkräften unterliegen die hauptamtlich Mitarbeitenden an Hochschulспорteinrichtungen allgemeinen universitären Strukturen, die wiederum eigene Machtstrukturen

und Abhängigkeitsverhältnisse aufweisen. Hauptamtliche sind in der Regel durch universitäre Rahmenbedingungen im Bereich sexualisierte Gewalt formal gesondert geschützt, unterliegen am Hochschulsport allerdings derselben Sportkultur, die Besonderheiten bei der Aushandlung von Nähe und Distanz im/durch Sport nach sich zieht. Viele Mitarbeitende an Hochschulsporthinrichtungen sind in ihrem Beruf mit anleitenden Tätigkeiten von Kursen betraut sowie ggf. im großen Netzwerk des Hochschulsports engagiert. Auch hier spielen Hierarchien, Machtverhältnisse, Struktur, Kultur im Umgang der Akteur*innen untereinander eine maßgebliche Rolle bei dem Auftreten von sexualisierter Gewalt.

2.2 Begriffsbestimmung

Der Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ steht für verschiedene Formen der Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität (Klein & Palzkill 1997). Er beinhaltet Handlungen mit Körperkontakt, ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendes Verhalten.² Grundsätzliche Gemeinsamkeit der unterschiedlichen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt ist das fehlende Einverständnis der betroffenen Person(en). Im Folgenden werden unterschieden:

Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt beinhalten verbale, mimische oder gestische Übergriffe, wie z.B. Voyeurismus, Entwürdigung durch Blicke, Gesten, Witze oder „Sprüche“. Das Zeigen oder Verschicken von sexualisierten Nachrichten, Bildern oder sonstige Veröffentlichungen mit sexistischen Inhalten. Diskriminierende Handlungen gegenüber und/oder stereotypisierende Darstellungen von besonders vulnerablen Zielgruppen, wie bspw. Frauen/Weiblichkeit, Homosexuellen, Trans* & Inter*personen, Übergewichtigen, etc.)

Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt beinhalten unangemessene Berührungen, wie z. B. bei Hilfestellungen und Übungen sowie gezielte sexualisierte Übergriffe, Küsse und Berührungen am Körper bis hin zu physischen Verletzungen mit sexuellem Hintergrund (Missbrauch, Vergewaltigung).

Erscheinungsformen im Bereich sexueller Grenzverletzungen beinhalten Verhalten, welches als exhibitionistisch, provozierend oder unpassend beschrieben werden kann. Übergriffe in Bezug auf die Intimsphäre wie das Betreten von Umkleiden, Kabinen und Duschräumen. Zwischenmenschliches Fehlverhalten, welches aus persönlichen oder fachlichen Mängeln der verantwortlichen Person(en) resultiert und häufig unbewusst oder unabsichtlich verübt wird.

Vorfälle sexualisierter Gewalt können für die betroffene(n) Person(en) weitreichende und langfristige Konsequenzen haben: Physisch, psychisch, sozial sowie ökonomisch stehen nicht nur Gesundheit und Lebensqualität, sondern auch gesellschaftliche Teilhabe, berufliche Chancengleichheit sowie die eigene Selbstverwirklichung auf dem Spiel.

² Diese weite Definition ist durch Studien des Deutschen Jugendinstituts e.V., der Arbeit des DOSB und dsj sowie durch jüngere Studien Rulofs (2015), SafeSport (2016), <http://voicesfortruthanddignity.eu> vorgeschlagen und verbreitet worden.

3. Risikoanalyse

Visualisierung der erarbeiteten Flipcharts der adh-Inhouse-Schulung

Innerhalb der Inhouse-Schulung „Prävention sexualisierter Gewalt“ am 22. August 2019 in Dieburg fand eine Risikoanalyse durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Mitglieder des adh-Vorstands statt. Innerhalb dieser Risikoanalyse wurden die organisationsspezifischen Bedingungen analysiert, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt im adh/ im Hochschulsport?? begünstigen könnten. In einem weiteren Schritt folgte die Ableitung konkreter Präventionsmaßnahmen. Folgende vier verbandsspezifischen Handlungsfelder sind hierzu identifiziert worden:

1. Bundesweite zentrale Bildungs- und Qualifizierungsangebote
2. Wettkampfsport national
3. Wettkampfsport international
4. Verbandsinterne Tagungen

Diese vier Bereiche wurden entsprechend der Faktoren Macht, Menschen, Kultur und Struktur differenziert untersucht und Maßnahmen der Prävention abgeleitet. Adressatinnen und Adressaten der skizzierten Formate sind Studierende sowie Mitarbeitende der Hochschulsporteinrichtungen in Deutschland. Im Anschluss der Prüfung wurden jeweils beispielhaft Altersdurchschnitte ermittelt, denn diese Information gilt es, für die Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen. So lag der Altersschnitt beim jährlich stattfindenden zentralen Bildungsangebot „Studierendenseminar“ im Jahr 2019 bei 25,3 Jahren, im Bereich Wettkampfsport national waren die Teilnehmenden der Deutschen Hochschulmeisterschaft Leichtathletik (Halle) 2019 im Schnitt 22,6 Jahre alt, im internationalen Kontext war das deutsche Universiade-Team 2019 mit 22,3 Jahren so jung wie nie zuvor. Als verbandsinterne Tagung zählt die Perspektivtagung, die Teilnehmenden im Jahr 2019 waren im Schnitt 41,1 Jahre alt.

3.1 Bundesweite zentrale Bildungs- und Qualifizierungsangebote

Der adh entwickelt praxisorientierte Bildungs- und Qualifizierungsangebote zur Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf einer breiten und zukunftsweisenden Basis. Neben der Verbesserung der Angebotsqualität im Hochschulsport vor Ort soll die Entwicklung des Hochschulsports aktiv mitgestaltet und unterstützt werden. Dafür organisiert er mit seinen Partnern bundesweit Seminare, Workshops und Tagungen sowie verschiedene Online-Formate, die der Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten sowie haupt- und nebenberuflichem Hochschulsportpersonal dienen.

3.1.1 Macht & Menschen

Verschiedene Faktoren sind hierzu festgehalten worden, ein wesentlicher besteht innerhalb der heterogenen Teilnehmendenschaft. Diese unterscheidet sich bezüglich der Statusgruppe (Studentisch/Hauptamtlich), der Hierarchieebene (z.B. Hochschulsportleitung/Verwaltungsmitarbeitende), unterschiedlichem Erfahrungsniveau, Alter und Geschlecht.

3.1.2 Struktur

In der Struktur lassen sich drei wesentliche Merkmale herausstellen – Übernachtung, Abendveranstaltung und Transport. Diese sind typisch für zentrale Bildungsveranstaltungen, da diese in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden (Beginn ca. 12 Uhr, Ende tags darauf ca. 14 Uhr), wodurch Übernachtungen im Hotel notwendig sind und Abendveranstaltungen bzw. Abendprogramme angeboten werden könnten. Darüber hinaus findet häufig ein Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder

individuell mit PKW zwischen Tagungsort (in der Regel Seminarräume an Hochschulen) und Hotel statt. Bei der Hotelbuchung kann aufgrund von Kapazitätsgrenzen der Fall eintreten, dass Doppelzimmer belegt werden müssen.

3.1.3 Kultur

Hinsichtlich der Kultur wurde erarbeitet, dass die körperliche Distanz häufig gering ist. So finden zur Begrüßung beispielsweise Umarmungen und/oder Küßchen auf die Wange statt. Darüber hinaus besteht eine Art „Klassentreffen-Flair“, das dafür sorgt, dass die Teilnehmenden, die sich bis dato nicht kannten, schnell beim Du sind und einen vertrauten Umgang pflegen. Darüber hinaus ist es häufig üblich, im Anschluss des Abendprogrammes einen „Absacker“ zu trinken, auch dies wurde als ein Element der Verbandskultur festgehalten.

3.1.4 Maßnahmen

Entsprechend der Risikofaktoren wurden verschiedene Maßnahmen der Prävention definiert. Neben der pro-aktiven Sensibilisierung der Teilnehmenden hinsichtlich Machtstrukturen und Abhängigkeiten sollen Shuttleservices und die Möglichkeit der Wahl eines Einzelzimmers garantiert werden. Eine offene Feedbackkultur wird über einen Online-Fragebogen forciert, der zu jeder Veranstaltung angepasst und an alle Teilnehmenden versendet wird. Daneben soll bewusst kein sozialer Druck zur Teilnahme an „Absacker-Runden“ entstehen und somit der Alkoholkonsum eingeschränkt werden.

3.2 Wettkampf national

Die Deutsche Hochschulmeisterschaft (DHM) ist das Aushängeschild des Hochschulsports auf nationaler Ebene. Jährlich veranstaltet der adh rund 40 Deutsche Hochschulmeisterschaften in über 30 Sportarten. Das Besondere einer DHM ist, dass Hobby- und Breitensportlerinnen gemeinsam mit Kaderathlet*innen starten. Darüber hinaus geht es nicht nur um den reinen Leistungsvergleich auf hohem Niveau, sondern auch darum, Aspekte des Leistungssports mit studentischen Interessen an Begegnung, Kommunikation und Austausch zu vereinen. Die DHMs werden von den adh-Mitgliedshochschulen im gesamten Bundesgebiet ausgerichtet und ermöglichen Studierenden wie Bediensteten eine Teilnahme als Einzelstarter*in oder im Team.

Einige Hochschulen bilden Wettkampfgemeinschaften (Hochschulangehörige mehrerer Hochschulen einer Stadt bilden ein Team), da sie sonst nicht genügend Aktive - beispielsweise für Mannschaftssportarten - finden. Für die Teilnahme an den Endrunden einiger DHMs (z.B. Fußball, Basketball, Handball) müssen sich die Teams über Rundenspielwettbewerbe qualifizieren. Die Vor- und Zwischenrunden finden in den adh-Regionen statt.

Die Meldung erfolgt über die lokale Hochschulsporteinrichtung beziehungsweise über das studentische Sportreferat.

3.2.1 Macht & Menschen

Der nationale Wettkampfsport ist gekennzeichnet durch ein komplexes Geflecht von Personen und Abhängigkeiten bzw. Machtverhältnissen.

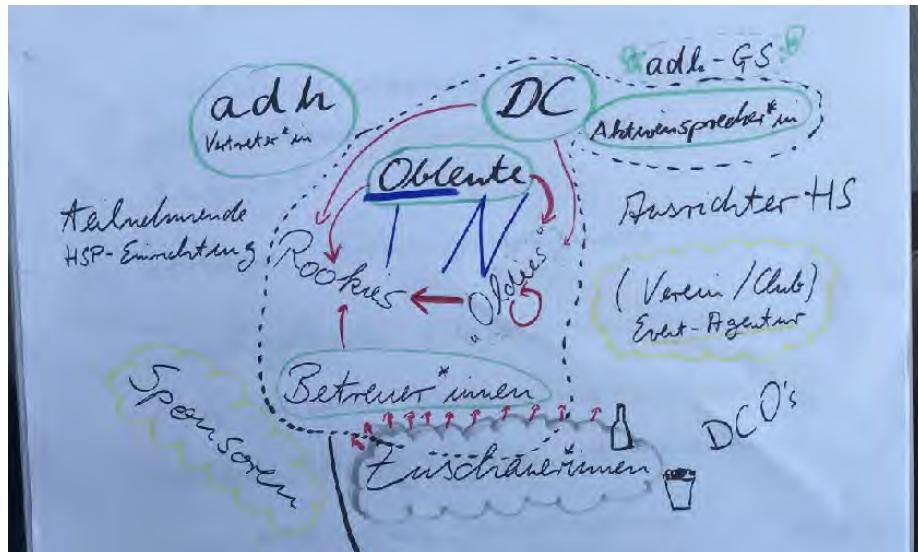


Abbildung 1 - Wettkampf national - Menschen & Machtverhältnisse

An einer Veranstaltung sind unterschiedliche Institutionen und Organisationen beteiligt. Neben der ausrichtenden Hochschule tritt der adh als Veranstalter einer DHM auf, verschiedene weitere Anspruchsgruppen inklusive (vgl. Abbildung 1). Im Mittelpunkt einer jeden Wettkampfveranstaltung stehen die Teilnehmenden. Diese werden von Hochschulen zu den Wettkampfveranstaltungen entsendet. Die Teilnehmenden wählen innerhalb Ihrer Wettkampfmannschaft Obleute, diese sind das Bindeglied zu den Organisator*innen vor Ort. Daneben gibt es für jede Sportart im adh-Sportartenkanon ein/e Disziplinchef*in als sportfachlich kompetente und verantwortliche Person für eine Disziplin/Sportart. Die Disziplinchef*innen werden vom Vorstand auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens für zwei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Aktivensprecher*innen für die einzelnen Sportarten sollen bei den DHM bzw. DHM-Endrunden von den betreffenden Teilnehmenden der Hochschulen gewählt werden. Neben diesen Akteur*innen auf Ebene des Verbandes und der Hochschulen sind weitere wie beispielsweise Sponsoren, Zuschauer*innen beteiligt, auch Vereine, Event-Agenturen oder weitere Dienstleister können für die Durchführung einer Hochschulmeisterschaft involviert sein.

Der adh übergibt den ausrichtenden Hochschulen die Verantwortung für die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung gemäß des Ausrichterleitfadens. Hierin heißt es unter 13.2 Prävention sexualisierter Gewalt: „Der adh verurteilt jede Art von Gewalt in der Gesellschaft, insbesondere auch jegliche Form der sexualisierten Gewalt und des Missbrauchs. In diesem Sinne appelliert der adh an alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in seinem Verband, sich mit den Aspekten der Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im (Hochschul-)Sport auseinander zu setzen. Dies betrifft in gleicher Weise die Ausrichter von adh-Wettkampfsportveranstaltungen.“

Die Kenntnisnahme und Umsetzung wird durch das Ausrichtungsbewerbungsformular schriftlich bestätigt. Ebenfalls die Anerkennung der adh-Satzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung. Innerhalb des Leitfadens sind sämtliche Handlungsfelder definiert und Orientierungshilfen hinterlegt, unter anderem zur Dopingprävention und Prävention sexualisierter Gewalt. Zu jeder Hochschulmeisterschaft wird eine Ausschreibung erstellt.

3.2.2 Struktur

In der Struktur der Wettkampfveranstaltungen wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. So kann die Sportarten-Community als Art geschlossenes System eigene Rituale und Gepflogenheiten entwickeln, die abgekoppelt sind von Vorgaben und Regelungen. Darüber hinaus werden häufig innerhalb der Ausschreibungen zu den Wettkampfveranstaltungen „Sammelübernachtungen/-Quartiere“ angeboten. Darüber hinaus spielen in der Struktur „DHM-Partys“ eine Rolle sowie der Umstand, dass die Wettkampfveranstaltungen in der Regel nicht nach Geschlecht getrennt werden.

3.2.3 Kultur

Die in der Struktur angedeuteten Faktoren verdeutlichen sich innerhalb der Kultur. So können Aufnahmerituale, Duschpartys, Alkoholkonsum und ein „animierendes“ Publikum innerhalb einer Wettkampfveranstaltung auftreten. Auch die heterogene Teilnehmendenschaft die zwischen A-Kaderathlet*innen und Hobbysportler*innen liegen kann, wirkt innerhalb der Kultur.

3.2.4 Maßnahmen

Als eine zentrale Maßnahme wurde die Sensibilisierung der Multiplikator*innen durch Qualifizierungsangebote festgehalten. Dies erfolgte im März 2020 im Rahmen der Tagung des adh-Sportbeirats durch die Referentin Meike Schröer. Bereits im August 2019 fand die Inhouse-Schulung zur Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals (Vorstand und Mitarbeitende des adh-Geschäftsstelle) statt. Auch für die Zielgruppe der Multiplikator*innen innerhalb der adh-Mitgliedschaft begann im Sommer 2020 eine Qualifizierungsreihe (mit 3 Online-Seminaren), die im Juni 2021 an der Uni Göttingen endet. Zukünftig sollen diese Angebote verstetigt werden. Eine weitere Maßnahme ist die durchgehende Verankerung der Prävention sexualisierter Gewalt in sämtlichen Verbandsdokumenten. So ist zu prüfen, inwiefern – analog zum Ausrichterleitfaden - ein entsprechender Passus innerhalb der Wettkampfausschreibungen hinterlegt werden kann. Als weitere Maßnahme soll ein Interventionsleitfaden Orientierung bieten und Handlungssicherheit schaffen. Nicht zuletzt gilt es den Alkoholkonsum rund um eine Wettkampfveranstaltung konsequent zu regulieren.

3.3 Wettkampf international

Der adh entsendet jährlich rund 500 studierende Sportler*innen zu internationalen Vergleichswettkämpfen, Europäischen Hochschulmeisterschaften (EUC), Studierenden-Weltmeisterschaften (WUC) und Universiaden. Während sich die Teilnehmenden von Europäischen Hochschulmeisterschaften ausschließlich über die erfolgreiche Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften (DHM) qualifizieren, handelt es sich bei den Aktiven der Studierenden-Weltmeisterschaften sowie Winter- und Sommer-Universiaden um studentische Spitzensportler*innen, die in den Bundeskadern ihrer Sportfachverbände stehen und sich über internationale Spitzenplatzierungen für ihren Zielwettkampf qualifizieren. Außerdem nehmen studentische Nationalteams unterschiedlicher Sportarten regelmäßig an bilateralen Ländervergleichen sowie internationalen Studierendenturnieren teil. Auch hier sind größtenteils Spieler*innen der ersten Bundesliga im Einsatz.

Doch der adh entsendet nicht nur Studierende zu internationalen Wettkampfveranstaltungen, er tritt auch regelmäßig als Ausrichter internationaler Wettbewerbe in Erscheinung. Ein Highlight in jüngster Vergangenheit war die Studierenden-Weltmeisterschaft Beachvolleyball (WUBC), die 2018 in München ausgetragen wurde.

3.3.1 Macht & Menschen

Viele Aspekte des nationalen finden sich in der Analyse des internationalen Wattkampfsports wieder. Neben den Athlet*innen sind Trainer*innen, Disziplinchef*innen, Betreuer*innen und weitere Personen wie Vorstandsmitglieder*innen, Sportdirektor*in sowie ein Organisationsteam involviert. Für dieses Team wird eine Delegationsleitung ernannt, diese ist in der Regel ein Mitglied des Vorstands.

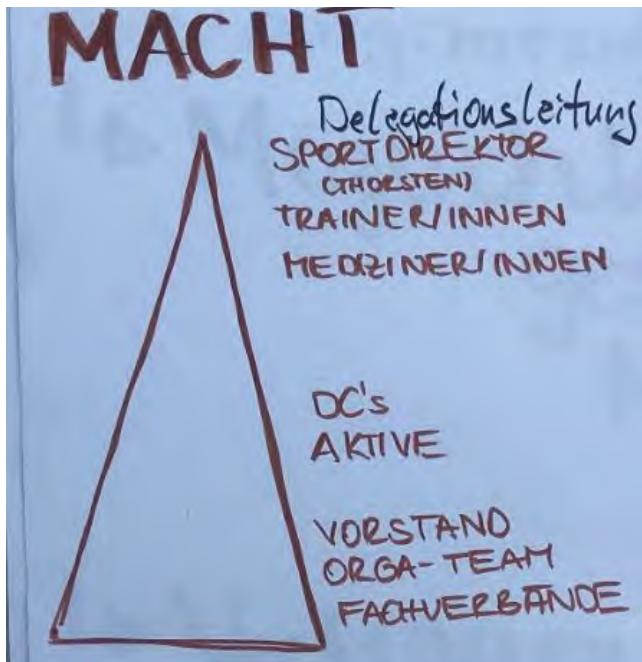


Abbildung 2 Machstrukturen im internationalen Wettkampfsport

3.3.2 Struktur

Zur Struktur wurden neben der Unterbringung, Wettkampfstätten und die Anreise genannt. Daneben ist ein lockerer und entspannter Umgang üblich, dass „Dutzen“ erzeugt dabei schnell Nähe.

3.3.3 Kultur

Aspekte wie Kleidertausch, Partys und Social Media (Instagram, Tinder) spielen hierzu eine Rolle.

3.3.4 Maßnahmen

Im internationalen Kontext ist es von großer Bedeutung, eine Thematisierung vorzunehmen und eine Vertrauenskultur zu schaffen. So kann beispielsweise die Kleidung/Ausstattung der Deutschen Mannschaften gemeinsam mit den Aktiven abgestimmt werden. Diese Möglichkeit zur gestaltenden Mitwirkung soll geschaffen werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt besteht in der Kommunikation einer Ansprechperson vor Ort. Insgesamt soll Prävention sexualisierter Gewalt ein stetiger Bestandteil konzeptioneller Überlegungen im Vorfeld einer Veranstaltung sein.

3.4 Verbandsinterne Tagungen

Der adh bietet seinen Mitgliedshochschulen eine Plattform zur gemeinsamen Gestaltung der Verbandsentwicklung an. Hierfür organisiert er zentrale Veranstaltungen, welche auf die spezifischen Anforderungen der studentischen und hauptamtlichen Funktionsträger im Hochschulsport zugeschnitten sind und die inhaltliche Ausrichtung des Verbands bestimmen. Zu den adh-Tagungen zählen: Perspektivtagung, Arbeitstagung kleiner Hochschulспорtheinrichtungen, Vollversammlung.

3.4.1 Macht & Menschen

Verschiedene Bedingungen einer zentralen Bildungsveranstaltung finden sich auch bei verbandsinternen Tagungen. Diese liegen zum einen in der Zielgruppe (engagierte Studierende innerhalb des Hochschulsports sowie hauptamtliche Mitarbeitende) zum anderen in der Struktur. Ein wesentlicher Unterschied besteht in

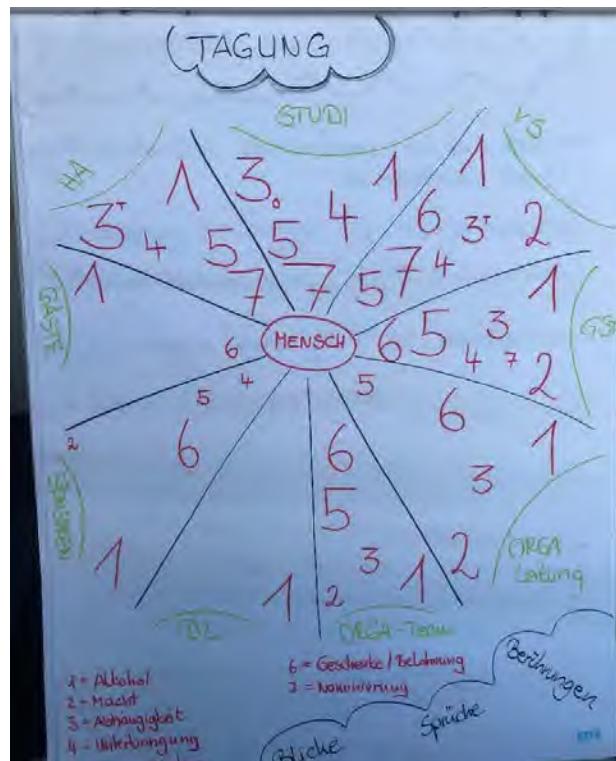


Abbildung 3 Risikoanalyse
Verbandsinterne Tagungen

der Größe der Veranstaltungen und der Anzahl der Teilnehmenden, so sind bei Perspektivtagung und Vollversammlung bis zu 200 Personen - aus ganz unterschiedlichen Anspruchsgruppen - vor Ort. Abbildung drei stellt das Netz der Beziehungen zwischen den Menschen und die strukturellen Ausgangsbedingungen dar. So richtet beispielsweise eine Hochschule eine Tagung aus, innerhalb dieser Hochschule ist ein Organisationsteam vor Ort verantwortlich für die Ausgestaltung der Tagung, gemeinsam mit den Akteur*innen der adh-Geschäftsstelle. Zu den Tagungen finden Ehrungen statt, darüber hinaus präsentieren sich Sponsoren und Partner*innen des Verbands. Auch (Ehren-)Gäste werden zu den Tagungen eingeladen. In der Regel finden diese mehrtägig statt, sodass Übernachtungen in Hotels notwendig sind. Ein weiterer Faktor in Ergänzung zu den zentralen Bildungsveranstaltungen besteht in der Möglichkeit der Gremienwahlen. So finden alle zwei Jahre Gremienwahlen statt, zu denen die verschiedenen Gremien durch ehrenamtlich engagierte Menschen innerhalb des Verbandes besetzt werden. Diese sind zum Teil mit einer muss (Vorstand) und soll Parität (z.B. Beirat Bildung und Entwicklung) zwischen Studierenden und hauptamtlich Mitarbeitenden versehen. Diese Ausgangssituation kann Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse hervorrufen. Weiterhin werden „Blicke“, „Sprüche“ und „Berührungen“ genannt, die innerhalb einer Tagung auftreten können.

3.4.2 Maßnahmen

Fünf zentrale Maßnahmen sind festgehalten worden. Neben dem Einschränken des Alkoholkonsums sollen unabhängige Ansprechpersonen einbezogen und hinterlegt werden. Daneben sollen Abfragen zur Unterbringung erfolgen sowie Schulungen/Rollenspiele zur Sensibilisierung. Gastgeschenke sollten zukünftig nicht vergeben werden.

4. Verhaltensregeln

Hochschulsport soll auf allen möglichen Ebenen ein Ort sein, an dem sich junge Menschen wohl fühlen. So kann der Boden bereitet werden für die persönliche Entwicklung. Oberste Priorität hat hierbei der Ausschluss jeglicher Form sexualisierter Gewalt. Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband hat dies in verschiedenen Verbandsdokumenten (Satzung, Leitbild, Ehrenkodex, Positionspapier, Ausrichterleitfaden) konstatiert, nun gilt es die Prävention in Form weiterer Maßnahmen zu konkretisieren. Entsprechend der Risikoanalyse sollen Verhaltensregeln für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich im adh und Hochschulsport tätigen Personen sowie Mitglieder der Studierendennationalmannschaft gelten und durch Unterschrift zur Einhaltung hierzu verpflichtet werden. Die Verhaltensregeln lauten wie folgt:

- Ich achte die Eigenart und Besonderheiten meiner Mitmenschen und unterstütze ihre Persönlichkeitsentwicklung.
- Insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achte ich bei deren Selbstverwirklichung auf ein angemessenes soziales Verhalten gegenüber anderen Menschen gegenüber. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Handeln innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier sowie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Umwelt bewegen.
- Ich achte das Recht der mir anvertrauten bzw. der sich mir anvertrauenden Personen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art - aus.
- Ich werde die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten bzw. der sich mir anvertrauenden Personen respektieren.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen jede verbale oder nonverbale Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus.
- Sofern dies in meinem Verantwortungsbereich liegt, biete ich den mir anvertrauten sowie den sich mir anvertrauenden Personen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, orientiere mich an deren Entwicklungsstand, schaffe dafür entsprechende Rahmenbedingungen und setze angemessene Methoden ein.
- Ich trage dafür Sorge, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden.
- Ich bin Vorbild für die mir anvertrauten Personen, vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handele nach den Gesetzen des Fair-Play. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Drogen und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich verpflichte mich einzutragen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Verhaltensregeln verstochen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Im Folgenden werden Maßnahmen des adh dargestellt, welche bereits als Impulse zur Weiterentwicklung und des Transfers auf lokaler Ebene des Hochschulsports genutzt werden und sich somit erste erfolgreiche Schritte zum Aufbau von Präventionsstrukturen innerhalb der jeweiligen Einrichtungen vollziehen können. Darüber hinaus werden noch einmal die ausstehenden Maßnahmen entsprechend der Risikoanalyse dargestellt und zusammengefasst.

4.1 Maßnahmen

| Maßnahme | Zweck | Zielgruppe |
|--|---|--|
| Verankerung & Verantwortung des Themas auf Leitungsebene sowie im Leitbild | Positionierung & Wirkung nach außen & top-down, um alle Beteiligten in ihrem Tätigkeitsbereich aufzuklären & zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sodass sexualisierte Gewalt und Diskriminierung unterbleiben oder abgestellt werden | alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich im adh und Hochschulsport tätigen Personen |
| Ehrenkodex - Verhaltenskodex zum wertschätzenden Miteinander im Verband (Unterschrift verpflichtend vor Einstellung) | Enttabuisierung & Sichtbarkeit: Explizite Festschreibung & Darstellung von erwarteten verbandsspezifischen Verhaltensweisen zum Thema PSG, Respekt & Wertschätzung. Positionierung & Ausrichtung des adh klar zum Thema (Leitbild) | alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich im adh tätigen Personen sowie Mitglieder der Studierendennationalmannschaft |
| Regelmäßige Qualifizierungsangebote zur Prävention sexualisierter Gewalt „Für Respekt & Wertschätzung im Hochschulsport – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ Regelmäßig entsprechend der Gremienwahlen, mind. jährliches Angebot | Enttabuisierung & Sichtbarkeit: Vertiefende Inhalte zum Thema PSG Aufklärung: Begriffsdefinitionen, hochschulsportspezifische Relevanz, Relevanz für Multiplikator*innen in ihrer Tätigkeit (Vorbilder, direkte Vermittler*innen der Wertekultur am HSP), Handlungsmöglichkeiten im Bereich Intervention Darstellung der Unterstützungs- & Informationsstrukturen im Verband und Hochschulsport Positionierung & Ausrichtung der Hochschulsporteinrichtung klar zum Thema (Leitbild) | alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich im adh und Hochschulsport tätigen Personen |
| Ausrichterleitfaden | Positionierung zur Prävention sexualisierter Gewalt | Verantwortliche Personen innerhalb der ausrichtenden Hochschulen von adh adh-Wettkampfveranstaltungen |
| Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt | Ansprechperson für den Verband uns seine Mitgliedshochschulen zur Prävention sexualisierter Gewalt ist an die Rolle Jugend- und Bildungsreferent*in geknüpft, dies ist auf der adh-Website veröffentlicht | alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich im adh und Hochschulsport tätigen Personen |

4.2 Offene Maßnahmen

| Maßnahme | Zweck | Zielgruppe |
|---|--|---|
| Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt im Wettkampfbereich u.a. innerhalb deutscher Delegationen im internationalen Kontext und im nationalen Wettkampfsport | Entsprechend der Risikoanalyse weitere Sensibilisierung, Enttabuisierung und Sichtbarkeit | Mitglieder der Studierendennationalmannschaft, alle weiteren Personen innerhalb der Delegationen (Betreuer*innen, Trainer*innen, Vorstandsmitglieder und weitere) |
| Öffentlichkeitsarbeit – Anknüpfung an die Kampagne #AKTIV! Aus 2016 | Verstärkte Darstellung der Aktivitäten/Maßnahmen für „Respekt und Wertschätzung im Hochschulsport“ | alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich im adh und Hochschulsport tätigen Personen |

4.3 Intervention

Darstellung von Handlungsmöglichkeiten beim Verdachtsfall

Fälle von sexualisierter Gewalt haben eine Gemeinsamkeit: Sie sind immer individuell und kontextuell zu betrachten und bedürfen stets eine situativ angemessene Einzelfallbehandlung, die jeweils mit der/dem Betroffenen abzustimmen sind. Deswegen gibt es wenig pauschale Handlungsempfehlungen. Zu den in der Regel sinnvollen Handlungszielen gehören:

- Schutz des Opfers
- Unterstützung für die Vertrauensperson(en)
- Schutz der Verdächtigten vor Verleumdung

Im konkreten Umgang mit Betroffenen gilt:

- Ruhe bewahren
- Verdacht dokumentieren
- Zuhören & Glauben schenken
- Eigene Gefühle klären, Grenzen erkennen und akzeptieren
- Nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann
- Bedürfnisse/Wünsche der betroffenen Person(en) haben stets Priorität
- Keinerlei Informationsweitergabe an mögliche Täter*in

5. Interventionsleitfaden – Prävention sexualisierter Gewalt

Vorgehensweise im Verdachtsfall – Darstellung der zu durchlaufenden Schritte

1. Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an die Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt gemeldet werden – Kontakt: <https://www.adh.de/projekte/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/>
2. Der/die Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt wird die Verdachtsäußerungen sorgfältig dokumentieren (Protokoll zu Ort, Zeit, beteiligte Personen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufzubewahren).
3. Die Ansprechperson wird externe Beratung durch entsprechende Fachstellen (z.B. Hilfeportal sexueller Missbrauch) zur Einordnung und Einschätzung der Situation zurate ziehen - Im Falle eines vagen Verdachts, merkwürdigen Verhaltens oder Gerüchts gilt es, Ruhe zu bewahren und die Situation aufmerksam zu beobachten. Beruht der Verdacht auf einem – erstmaligen – Verstoß gegen den Ehrenkodex bzw. den Verhaltensregeln wird der/die betreffende Person durch die Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt auf sein/ihr Fehlverhalten hingewiesen und die künftige Einhaltung der Regeln eingefordert. Stellt sich im weiteren Verlauf heraus, dass der vage Verdacht unbegründet ist und beispielsweise auf einer eindeutigen Fehlinterpretation oder einem Missverständnis beruht, so ist die zu Unrecht verdächtigte Person vollständig zu rehabilitieren.

Kann ein vager Verdacht nicht zeitnah ausgeräumt werden, so muss umgehend die Verbandsleitung (Generalsekretär*in, Vorstandsvorsitzende*r) informiert werden, um weiter wie folgt vorzugehen.

4. Handelt es sich um einen erheblichen Verdacht/Vorfall, so heißt es besonnen zu bleiben und umgehend Maßnahmen zum Schutz des Opfers und ggf. eine Trennung vom/von Täter*in sicherzustellen. Gleichzeitig beruft die Verbandsleitung (Generalsekretär*in, Vorstandsvorsitzende*r) mit der Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt einen Krisenstab, da für alle weiteren Schritte ggf. auch rechtliche Konsequenzen zu erwarten sind.
5. Der Krisenstab sollte sich zusammensetzen aus der Verbandsleitung, der benannten Ansprechperson, je nach Vereinbarung einer weiteren internen Ansprechperson und einem/r

Vertreter*in einer externen Beratungsstelle, je nachdem, welches Geschlecht das mutmaßliche Opfer hat. Aufgabe des Krisenstabs ist die weitere Verdachts- und Risikoabklärung. Der Krisenstab berät das weitere Vorgehen zur Aufklärung und Aufarbeitung, tauscht Informationen aus, trifft Absprachen und unterstützt die Leitung bei der Entscheidung der nächsten Schritte. Die einzelnen Aspekte, die es dabei zu berücksichtigen gilt – immer im Sinne der Wahrung der Interessen des Opfers – sind obenstehend dargestellt.

6. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb des Krisenstabs, bei Information durch andere Personen mit der Person, die den Vorfall gemeldet hat.
7. Informationen/Veröffentlichungen über den Vorfall erfolgen unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten.

5.1 Interne Anlaufstelle

Bei Vorfällen oder Verdachtsmomenten jeglicher Art können sich Betroffene, auch anonym, jederzeit an die Ansprechperson zur Prävention sexualisierter Gewalt des adh wenden - Benjamin Schenk, Tel: 06071-208614, Mobil: 01632086117, schenk@adh.de).

5.2 Externe Anlaufstellen

Auf Ebene der Mitgliedshochschulen können jeweilige Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulsporteinrichtungen oder der übergeordneten Fakultät sowie weitere Beratungsstellen der Hochschulen kontaktiert werden.

Es werden folgende externe Anlaufstellen kommuniziert (siehe adh-Website - <https://www.adh.de/projekte/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt/>):

Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Telefon: 0800 – 22 55 530 Website: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html> Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen Telefon: 08000 – 116016 Website: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html>

Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon: 116 111 Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>

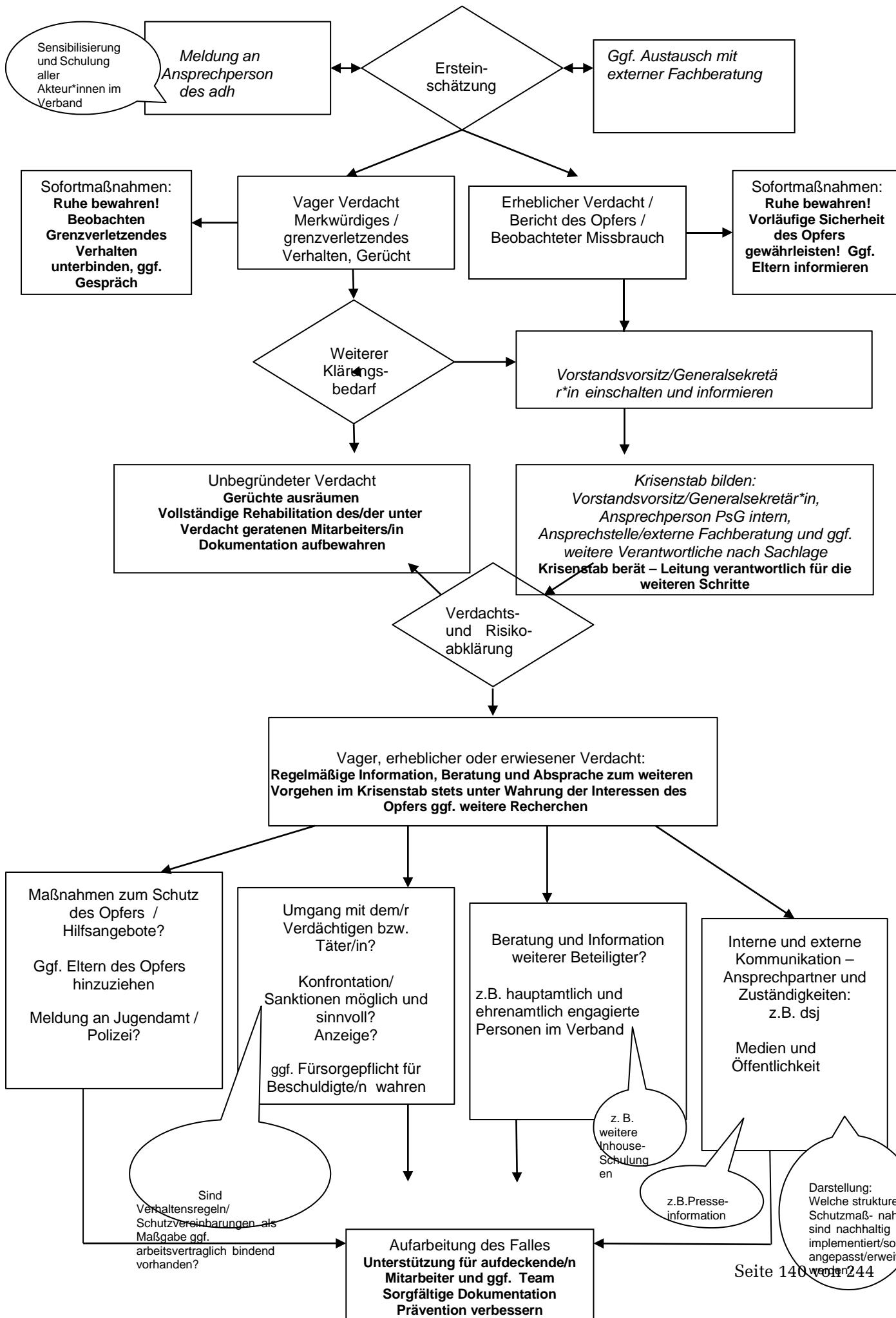
Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen Website: <https://www.was-geht-zu-weit.de/>

Suse hilft: Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken Website: <https://www.suse-hilft.de/>

Weißen Ring: Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen über das Telefon und Online Telefon: 116 006 Website: <https://weisser-ring.de/>

Kein Täter werden: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Website: <https://www.kein-taeter-werden.de>

Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall – Flussdiagramm Krisenintervention
Der Schutz und das Wohlergehen des betroffenen Kindes/Jugendlichen/jungen Erwachsenen stehen immer an erster Stelle!





**Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema
„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und
Sportler“**

1. Begriffsbestimmungen:

Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen?

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt. Sie wird oft bewusst aber ebenso oft ungewollt zugefügt. *Soziologisch betrachtet bedeutet Gewalt den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen, sie dem eigenen Willen zu unterwerfen bzw. sie zu beherrschen oder der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen.*

Psychische Gewalthandlungen können sehr unterschiedlich sein. Dazu können u.a. gehören z.B.

- Isolation des Opfers (Kontaktverbot zur Familie und zu Freunden, Telefonverbot, usw.)
- Beschimpfungen und Abwertungen. Die Betroffene beginnt, am eigenen Wert und an der eigenen Identität zu zweifeln.
- Drohungen und Nötigungen, indem dem Opfer Angst gemacht werden soll.

Kinder können Opfer psychischer Gewalt sein. In einer Trainingsgruppe kann dies sich bereits in Form von Mobbing äußern.

Sozialwissenschaftlich gesehen ist **sexuelle Gewalt** an Kindern jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Darunter fallen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten.

Die Deutsche Sporthochschule Köln hat in seinem Forschungsprojekt *Safe Sport* im Jahr 2016 die Besonderheit sexualisierter Gewalt im Sport.

Sie unterscheidet in drei Kategorien:

- sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (sexistische Witze; nachpfeifen oder in sexuell anzüglicher Weise nachrufen; sexuell anzügliche Bemerkungen;

sexuell anzügliche Blicke; Mitteilungen mit sexuellem Inhalt; Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position.

- sexuelle Grenzverletzungen (unangemessen nahekommen; unangemessene Berührungen allgemein; unangemessene Berührungen im Training; unangemessene Massagen; betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein; betroffene Person auffordern, sich vor an deren auszuziehen; sich vor betroffener Person exhibitionieren)
- sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (unerwünschte Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration, jeweils gegen den eigenen Willen).

Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

Psychische Gewalt ist nicht sichtbar. Man kann von außen meist weder die Gewalttat noch ihre Folgen sehen. Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung. Mobbing zählt ebenso zur psychischen Gewalt.

Gezielt ausgeübte psychische Gewalt ist dabei zu unterscheiden von der **kurzfristigen Abreaktion von Frustration**. So kann es in jedem Streit vorkommen, dass Worte fallen, die im Eifer des Gefechts und aufgrund eines aufgewühlten Gefühlslebens ausgesprochen werden.

Nicht jedes Unerfreuliche und nicht jede nachteilige Situation im Training dürfen als Mobbing oder psychische Gewalt bezeichnet werden. Nicht gelobt zu werden, macht wahrscheinlich unzufrieden und kann demotivierend wirken, ist aber ebenfalls kein Mobbing. Vieles spricht für eine fließende Grenze zwischen Mobbing und Konflikt. Transparent und fair geführte Konflikte sind kein Mobbing, selbst wenn dabei Sanktionen ins Spiel kommen sollten. Geringfügige Grenzüberschreitungen sind bereits der Anfang. Psychische Gewalt beginnt schleichend. Erste Grenzverletzungen werden oft kaum wahrgenommen. Sind die Opfer erstmal verängstigt sind sie optimale Opfer.

2. Ausmaß & Graduierung:

Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen?



Die veröffentlichten ersten Ergebnisse des Forschungsprojektes der Deutschen Sporthochschule Köln (Safe Sport) stellen eine Bestandsaufnahme bezogen auf die Untersuchungen aus den Jahren 2014 bis 2017 dar. Danach haben "ein Drittel der befragten Athletinnen und Athleten eine Form von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erlebt".

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 21.09.2019 (Drucksache 19/7211) stellt die Bundesregierung fest, dass die polizeiliche Kriminalstatistik keine explizite Erfassung zur Gewalt mit Bezug auf Sport ausweist. Die Bundesregierung kann keine Aussagen zur Anzahl der Straftaten machen. Auch sei eine Abschätzung einer Dunkelziffer nicht möglich.

Um allgemeine Rückschlüsse ziehen zu können, damit die Vereine und Verbände entsprechende Maßnahmenpakete, Handlungsanleitungen und Empfehlungen erarbeiten und ihre Mitglieder sensibilisieren können, reicht die Datenbasis aus. Entscheidend ist aber, dass neben geeigneten Präventionsmaßnahmen die Aufklärungsquote in den Einzelfällen erhöht werden muss. Eine lückenlose Aufklärung jedes Einzelfalls ist unerlässlich.

Um ein genaueres Bild zu erhalten, müssten weitere Untersuchungen vorgenommen werden. Unabhängig von konkreten Zahlen, muss das Gros an Energie in die Ausarbeitung von Schutzmaßnahmen, Sensibilisierung und Schulung von Vereinen, Funktionär*innen, Athlet*innen und Trainer*innen gehen.

Hilfreich wäre, wenn die Kriminalstatistik um die Erhebung der Straftaten, die mit dem Sport in Zusammenhang zu bringen sind, erweitert wird.

Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Die falsche Abschätzung der „Dunkelziffer“ hat zum einen zur Folge, dass im Falle einer falschen niedrigen Dunkelziffereinschätzung das Gewaltrisiko im Sport verharmlost wird. Zum anderen führt eine falsche hohe Risikoeinschätzung zur Stigmatisierung des Sports als gewaltpotentielles gesellschaftliches Feld und damit auch zur ungerechten Diffamierung des Trainers oder der Trainerin als potentielle Gewaltstifter*in. Beide Abschätzungsrichtungen sind nicht wünschenswert. Ob es wirklich ein erhöhtes Gewaltrisiko im Sport im Vergleich zur Gesamtgesellschaft und anderen Gesellschaftsfeldern (Kirche, Schule, Arbeit, ...) gibt, wird bezweifelt.

3. Personenkreise:

Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen

mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen?

Die Studie Safe Sport analysiert die betroffenen Personenkreise.

Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht?

Diesbezüglich liegen dem BVTDS keine Erkenntnisse vor.

Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport?

Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor. Daher findet er auch in allen o.g. Formen statt. Im Leistungssport bestehen für die Beteiligten besondere Ansprüche an die Zielerreichung. Der Umgangston und das Miteinander kann durchaus „rauer sein“. Das sorgt für Grenzverschiebungen, wobei sich in der Regel die Frage nach der Festlegung der Grenze stellt. Grundsätzlich ist es zielführender die Frage nach der Differenzierung im Erwachsenen-, Jugend- und Kindersport zu stellen.

Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden?

Hierzu kann der Deutsche Behindertensportverband kompetentere Aussagen treffen.

Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Hierzu kann der Deutsche Behindertensportverband kompetentere Aussagen treffen.

4. Ausgangslage & Ursachen:

Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf?

Ursachen sind immer im jeweiligen Handeln des Einzelnen zu suchen und zu analysieren. Leistungs- und Erfolgsdruck und die Arbeit im Grenzbereich kann durchaus als Motiv psychischer und physischer Gewalt vorkommen, rechtfertigt aber keine Grenzüberschreitung.

Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Die Thematik muss in der Traineraus- und Fortbildung eine intensive Beachtung geschenkt werden. Es muss eine Kultur des Hinnehens und der Wachsamkeit durch alle Beteiligte sich weiter entwickeln.

5. Rahmenbedingungen & Institutionen:

Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt?

Die Einrichtung und Finanzierung zusätzlicher Stellen und der damit einhergehenden Besetzung mit zusätzlichen Trainer*innen könnte das Problem lindern. Anerkanntermaßen sind gemischt weiblich/männliche Trainerteams nicht nur aus diesem Aspekt heraus leistungssteigernd. Personalmangel und fehlende Qualität des Personals kann die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Gewaltformen kommt, begünstigen. Mit der Besetzung qualitativ hochwertigem Personals erhöht sich die Aufmerksamkeit durch ein Mehraugenprinzip. Bei der Einsetzung gemischter Trainerteams (w/m) für Maßnahmen wie Turniere, Lehrgänge, etc haben Mädchen/Frauen eine gleichgeschlechtliche Ansprechpartnerin.

Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei?

Die Einrichtung neutraler Stellen im Verband oder im Verein, sowie ausgebildetes Personal als Kinderschutz- Fachkraft steigert die Professionalität. Diese können einerseits den Betroffenen zur Seite stehen, andererseits das pädagogische Knowhow in Form von Mentoring weiter ausbauen.

Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Der BVTDS steht hinter dem „Verbundsystem“ Leistungssport. Dabei ist unerlässlich, dass die Wachsamkeit in jeder Station und Institution gegeben ist. Das setzt aber voraus, dass in jeder Station gut ausgebildete, problembewusste und sensibilisierte Trainer*innen und Übungsleiter*innen arbeiten.

6. Aufklärung & Angebote:

Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden?

Die Stufenmodelle des DOSB und der DSJ, sowie die konkreten Maßnahmen der Spitzenfach- und Landesverbände sind wichtig und zielführend. Entscheidend ist aber, wie die Grundlagen in den Vereinen und Verbänden tatsächlich „gelebt“ werden. Es kommt darauf an, dass verantwortliche Trainer*innen und Funktionäre in den Vereinen und Verbänden bereits bei Beginn von Grenzüberschreitungen aktiv werden, auch wenn es ihnen als unangenehm erscheint.

Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam?

Siehe oben

Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden?

Die Wirksamkeit von eingesetzten Athletensprecher*innen und Vertrauenspersonen kann vom BVTDS nicht beurteilt werden. Die Einrichtung neuer Anlaufstellen wird für sinnvoll erachtet (siehe unten).

Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei?

Der BVTDS begrüßt die Initiative von Athleten Deutschland e.V., in Deutschland ein unabhängiges Zentrum für „Safe Sport“ zu etablieren. Betroffene Athlet*innen und Trainer*innen sollen hier eine von den Sportverbänden unabhängige Anlaufstelle finden. Hier sollen sie psychologische und juristische Ersthilfe finden und Hinweisen unvoreingenommen nachgegangen werden. Hierzu gehören auch zu Unrecht beschuldigte Trainer*innen.

Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben?

Dazu liegen dem BVTDS keine Erkenntnisse vor.

Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Heraufsetzung des Wettkampfalters in der Verantwortung der internationalen Sportverbände liegt. Grundsätzlich wird die Auffassung vom BVTDS vertreten, dass die Heraufsetzung des Wettkampfalters als eine Präventionsmaßnahme dienen kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kinder einen geringeren Erfahrungsschatz im Umgang mit dem eigenen Körper haben und in der Regel noch keine ausgereifte Urteilsfähigkeit besitzen. Die Erkenntnis zu Übergriffen, aber auch das geeignete zur Wehr setzen, verbunden mit reifebedingten Unsicherheiten wirkt sich gefahrerhöhend aus.

Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Die Thematik müsste ständig in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen problematisiert werden. Zudem müssen Eltern und Kinder sorgsam für dieses Thema sensibilisiert werden

7. Arbeitsrecht & Strafrecht:

Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge,

Zu differenzieren ist zwischen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Hinzukommen können auch zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielweise das Entstehen eines Anspruches auf Schadensersatz, insbesondere auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht erst dann gezogen werden können, wenn strafrechtlich ausgeurteilte Verfahren vorliegen (siehe unten).

(1) Zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen

Ordentliche und außerordentliche Kündigungen durch Arbeitgeber*innen sind zwangsläufige Instrumente als Reaktion bei Gewaltanwendung im Sport. Das wirksamste Mittel ist die außerordentliche Kündigung.

Gem. § 626 Abs 1 BGB kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile

die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die außerordentliche Kündigung ist jedoch gem. § 626 Abs. 1 BGB nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund hat, der ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar macht.

Das Gesetz kennt keine "absoluten" Kündigungsgründe, d.h. Pflichtverstöße, die ohne weiteres eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. In jedem Einzelfall ist eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes erforderlich.

Nach der Rechtsprechung (BAG NZA 2016, 116) sind zwei systematisch voneinander unabhängige Prüfschritte erforderlich:

1. Handelt es sich bei dem Sachverhalt um einen besonders schweren (gravierenden) Pflichtverstoß oder Vertragsverletzung, wobei auch der Grad des Verschuldens eine erhebliche Rolle spielt? Die Gerichte erkennen bei einer sexuellen Belästigung einen wichtigen Grund an. Gemäß § 3 Absatz 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist „eine sexuelle Belästigung eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“
2. Ist die außerordentliche Kündigung nach einer Interessensabwägung unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände als gerechtfertigt anzusehen? Dies ist immer der Fall, wenn keine andere Maßnahme, also kein milderes Mittel (Abmahnung, ordentliche Kündigung, Versetzung) zumutbar ist. Eine Interessensabwägung muss zugunsten des Arbeitgebers ausgehen.

Geht es um ein strafbares Verhalten des Arbeitnehmers kann sich der Arbeitgeber am Fortgang des Strafverfahrens orientieren oder eine Verdachtskündigung aussprechen. Oft ist es so, dass der Arbeitgeber keine wirklich zwingenden Beweise für den Pflichtverstoß des Arbeitnehmers hat, sondern sich nur auf mehr oder weniger gravierende Verdachtsmomente stützen kann. In einer solchen Lage hat der Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) die Möglichkeit, eine Kündigung wegen des Verdachts auszusprechen (Verdachtskündigung).

Das Arbeitsrecht kennt nicht die im Strafprozess übliche Unschuldsvermutung zugunsten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss aber seinerseits alles ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen, insbesondere ist er verpflichtet, den verdächtigen Arbeitnehmer mit dem Verdacht zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Zur strafrechtlichen Beurteilung bei psychischer Gewalt:

Da psychische Gewalt in vielen Facetten ausgeübt werden kann, können verschiedene Straftatbestände einschlägig sein:

- § 241 StGB (Bedrohung)
- § 253 StGB (Erpressung)
- § 238 StGB (Nachstellung, auch als „Stalking“ bekannt)
- § 185 StGB (Beleidigung)
- § 186 StGB (Üble Nachrede)

Hinzu kommen Strafbarkeiten nach § 4 Gewaltschutzgesetz, bei Verstoß gegen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Näherungsverbot, Stalking).

Im strafrechtlichen Grenzbereich ist Mobbing zu betrachten. Mobbing an sich ist kein Straftatbestand. Beim Mobbing können aber verschiedene Straftatbestände erfüllt werden.

(3) Zur strafrechtlichen Beurteilung von Sexualdelikten:

Am 27. Januar 2015 ist die *Reform des Sexualstrafrechts* in Kraft getreten. Danach gibt es folgende Straftatbestände:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Besitz, Erwerb und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen

Inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam?

Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind m.E. nach in Bezug auf Sexualstraftaten im Sport ausreichend. Durch das jüngst verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt wurde insbesondere der Strafraum für Sexualstraftäter*innen deutlich erhöht. Hinzu kommen die §§ 174 bis 174c StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen bei Handlungen mit oder vor Dritten erweitert werden).

Das Problem liegt häufiger in der Wahrheitsfindung und Beweisbarkeit. Sexuelle Übergriffe werden eventuell heruntergespielt. Verhaltensweisen, die zum Teil offensichtlich diskriminierend und unangebracht sind, werden entweder aus Gewohnheit einfach akzeptiert oder dem Opfer wird vorgeworfen, falsche Schlüsse gezogen und das Ganze viel zu ernst genommen zu haben. Betroffene haben Angst, dass ihnen möglicherweise niemand glaubt.

Auch behaupten belästigende Personen, das Ganze sei schlichtweg eine falsche Beschuldigung, wenn eine sexuelle Belästigung im Raum steht. Den Belästigten wird dann im schlimmsten Fall vorgeworfen, Mobbing oder üble Nachrede zu betreiben. Da

sie sich ohnehin schon in einer schwierigen Situation befinden, ist es ein weiterer Schlag ins Gesicht, wenn ihnen dann niemand glaubt.

Das Problem in der Verurteilung liegt oftmals in der Aufdeckung von Gewalt, der Ermangelung von Beweisen und an der Dauer der Strafverfahren.

Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine?

Für die Arbeit der Sportvereine hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen. Achtsamkeit und konsequentes Handeln bereits in einem früheren Stadium ist auch bei der vorherigen Rechtslage unabdingbar gewesen. Hinzu kommen zusätzliche Straftatbestände nach § 174 StGB ff.

Positive Auswirkungen kann es für die Betroffenen haben,

- sofern die Qualifizierung der Richter*innen und die Schaffung zusätzlicher Richter*innenstellen tatsächlich zur Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren führt,
- im Hinblick auf die Erhöhung des Strafrahmens,
- die verurteilte Tat als Verbrechen qualifiziert wird,
- die Eintragungen im Zentralregister länger wirksam sind,
- im Hinblick auf die Erweiterung der Straftatbestände gem. §§ 174 bis 174c StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen),
- die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen möglich wird.

Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-) pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbessерungsbedürftig?

Eine genaue Messlatte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle lässt sich nicht darstellen. Die Schwierigkeit liegt darin, dass Grenzüberschreitungen, die die Strafbarkeitsschwelle „gerade so“ unterschreiten, nicht allgemein definiert werden können. Es kommt daher immer auf den Einzelfall an.

Mit psychischer Gewalt geht es nicht darum, sich kurzfristig „Luft zu machen“, sondern der Täter verfolgt meist folgende Hauptziele:

- Macht
- Kontrolle
- Dominanz
- Privilegien

Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Strafrechtliche Konsequenzen sind unabhängig von der Anstellungsform oder einer ehrenamtlichen Ausübung. Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind nur bei einem Anstellungsverhältnis ein mögliches Instrument. Im Ehrenamt bleiben verbands- und vereinsrechtliche Instrumente bis hin zum Vereinsausschluss.

8. Maßnahmen & Finanzierung:

Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen?

Hierzu müssen die Sportorganisationen Auskunft geben. Der BVTDS wird die Trainer*innen in geeigneter Form sensibilisieren und als Berufsverband weiterhin eine klare Haltung zur Gewalt im Sport einnehmen.

Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Dazu kann der BVTDS keine Aussage treffen.

9. Internationale Ebene:

In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport?

Dazu liegen dem BVTDS keine Erkenntnisse vor. Nach Kenntnis des BVTDS gibt es jedoch Länder, die den Sport deutlicher als soziale Aufgabe sehen und staatliche und kommunale Unterstützung gewährt wird. Mit dem Einsatz von sozialpädagogisch ausgebildeten Personal erhöht sich die Wachsamkeit.

Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft?

Dazu kann der BVTDS keine Aussage treffen.

Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Siehe oben

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen:

Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen?

Die vorgebrachten Positionen sind auf rechtliche und wissenschaftliche Kenntnisse zurückzuführen. Ob die Maßnahmen bis in die Ebene der Vereine insbesondere bezogen auf die Breitensportbasis wirken, muss weiter untersucht werden.

Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

- Die Sportverbände müssen nicht nur ideell, sondern auch finanziell durch Bereitstellung von staatlichen Hilfen, unterstützt werden.
- Die Einrichtung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport muss finanziell begleitet werden. Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport ist nur dann erfolgreich, wenn qualifizierte Expert*innen, wie Psycholog*innen, Pädagog*innen, Praktiker*innen und Jurist*innen eingebunden werden.
- Die Verbände müssen in die Lage versetzt werden durch Förderung von Pädagog*innen- Stellen beispielsweise eine qualifizierte „Kinderschutz-Fachkraft“ einstellen zu können. Aus eigener Kraft schaffen die Verbände dies nicht.
- Deckung des Personalmangels und Besetzung von gemischten Trainerteams (männlich/ weiblich) wirkt sich positiv aus.
- Im Rahmen der Strafverfolgung müssen die Richter*innen und Staatsanwält*innen entsprechend qualifiziert sein.
- Die Sportorganisationen müssen weiter ihre Schutzkonzepte ausarbeiten und qualifizieren. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass diese auch in der täglichen Praxis „gelebt“ werden.
- Alle Organisationen, Führungskräfte, Trainer*innen und Betreuer*innen müssen wachsam bleiben.



Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport e.V. (BVTDS)
Sportforum Chemnitz • Reichenhainer Str. 154 • 09125 Chemnitz

**An die Damen und Herren Abgeordnete des
Sportausschusses des Deutschen Bundestages**

BVTDS

Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport

Holger Hasse - Präsident

Gert Zender - Präsident

E-Mail: praezident@bvtds.de

Geschäftsstelle

Sportforum Chemnitz

Reichenhainer Str. 154

09125 Chemnitz

Internet: www.bvtds.de

Chemnitz, den 29. April 2021

Statement zur Sportausschusssitzung am 05.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vorab möchten wir uns bedanken, dass wir bei diesem wichtigen und sensiblen Thema Gehör finden.

Der „Berufsverband der Trainerinnen und Trainer im deutschen Sport“ (BVTDS) wurde 2012 gegründet und verfolgt den Zweck, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder*innen zu fördern und zu wahren. Übergeordneter Zweck, so sagt es die Satzung, ist aber auch die Förderung eines humanen Sports in allen Bereichen und Zielgruppen des Sports.

Nicht nur deshalb, sondern aus tiefster Überzeugung distanzieren wir uns von jeglicher Form der Gewalt und Diskriminierung im Sport, ob ausgeübt von Trainer*innen oder anderen Personenkreisen.

In den vergangenen Wochen erschütterten Missbrauchsvorwürfe gegenüber Trainer*innen die deutsche Sportwelt. Als Berufsverband haben wir zu wenig konkrete Einblicke, um Einschätzungen zu Einzelfällen und insbesondere zu schwebenden Verfahren vornehmen zu können.

Jede Art des Missbrauchs von Schutzbefohlenen ist inakzeptabel, verlangt Aufklärung und Konsequenzen für die Ausübenden sowie jede mögliche Unterstützung der Betroffenen. Gleichzeitig lehnen wir aber auch Vorverurteilungen ab und fordern in jedem Fall eine objektive Aufklärung und Berichterstattung.

Den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei den zu Tage getretenen Vorfällen um ein trainerspezifisches, sportimmanentes und damit systemisches Problem handelt, wird von uns ebenso abgelehnt. Der Sport ist das Spiegelbild der Gesellschaft. In jeder gesellschaftlichen Gruppierung hat Gewalt nichts zu suchen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang den Blick auf die große und überwiegende Mehrzahl der vielen Trainer*innen und Übungsleiter*innen im deutschen Sport richten, die mit großer

Leidenschaft, positiver Zuwendung und einwandfreiem Verhalten den Sportler*innen als Wegbegleiter*innen zur Seite stehen.

Trainer*innen stehen unter einem hohen Leistungs- und Erfolgsdruck. Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen sind oft nicht so wie sie der Gesetzgeber vorschreibt. Kettenarbeitsverträge, Verstöße gegen das Arbeitsschutzrecht und vieles mehr, prägen mit einem hohen öffentlichen und verbandsinternen Erfolgsdruck die aktuelle Arbeitssituation unserer Trainer*innen.

Dennoch darf es keine Grenzüberschreitung im Hinblick auf eine erfolgreiche Zielerreichung geben.

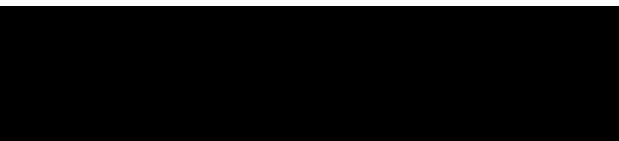
Geht es um ein strafbares Verhalten des Arbeitnehmers besteht die Notwendigkeit, dass sich der Arbeitgeber am Fortgang eines eingeleiteten Strafverfahrens orientiert. Oft ist es so, dass der Arbeitgeber keine wirklich zwingenden Beweise für den Pflichtverstoß des Arbeitnehmers hat, sondern sich nur auf mehr oder weniger gravierende Verdachtsmomente stützen muss. In diesen Fällen spricht er eine Verdachtkündigung aus.

Das Arbeitsrecht kennt im Gegensatz zum Strafrecht keine Unschuldsvermutung zugunsten des Arbeitnehmers. Umso verantwortungsvoller muss der Arbeitgeber mit den Beteiligten umgehen. Der Arbeitgeber muss seinerseits alles ihm zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen, insbesondere ist er verpflichtet, den verdächtigten Arbeitnehmer mit dem Verdacht zu konfrontieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verdacht muss "dringend" bzw. "erdrückend" sein. Bloße Verdächtigungen genügen für eine Verdachtkündigung nicht.

Untersuchungen, Handlungsempfehlungen und Konzepte sind zwingende Grundlagen für erforderliche Präventionsmaßnahmen. Entscheidend ist aber, wie diese in den Verbänden und Vereinen „gelebt“ werden.

Wir begrüßen die Initiative von Athleten Deutschland e.V., in Deutschland ein unabhängiges Zentrum für „Safe Sport“ zu etablieren. Betroffene, zu denen auch zu Unrecht beschuldigte Trainer*innen gehören können, sollen hier eine vom Sport unabhängige Anlaufstelle finden, der sie vertrauen können, die neutral ist und Hinweisen unvoreingenommen nachgeht.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Hasse
Präsident

Gert Zender
Präsident

Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“

Vorbemerkung:

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) beziehen eine klare Position gegen Gewalt im organisierten Sport in Deutschland. Diese haben sie entsprechend in ihren Grundsatzdokumenten verankert. In der Satzung des DOSB heißt es: „Er tritt (...) jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“. In der Jugendordnung der dsj ist festgeschrieben: „Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.“ (§ 3 Abs. 6 Jugendordnung).

Als Dachorganisationen des organisierten Sports nehmen wir seit langem unsere Verantwortung wahr, um den Schutz vor Gewalt im Sport bundesweit zu verankern. Bereits 2008 hatte der DOSB mit der Aktion „Starke Netze gegen Gewalt“ eine Plattform zur Prävention von Gewalt an Mädchen und Frauen geschaffen. 2010 gingen die DOSB-Mitgliedsorganisationen mit der „Münchener Erklärung“ unter dem Leitmotiv ‚Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!‘ eine Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport ein. In den Folgejahren wurde zahlreiche Aktivitäten insbesondere im Themenfeld sexualisierte Gewalt unter Federführung der dsj umgesetzt, dazu zählen Maßnahmen zur Prävention und Intervention, Qualifizierung und Vernetzung sowie die Unterstützung von Forschungsprojekten. Diese bisherigen Aktivitäten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden gerade von den Landessportbünden bundesweit aufgegriffen und weitergeführt, wie Ergebnisse des Forschungsprojekts „Safe Sport“ aufgezeigt haben. Mit dem Einrichten einer Ombudsstelle sowie einer Ethikkommission hat der DOSB seine Good-Governance-Aktivitäten auch in diesem Bereich ausgebaut. Weitere wichtige Wegmarken wurden mit dem Beschluss der dsj-Vollversammlung zur Einführung eines dsj-Stufenmodells im Jahr 2018 und dem Beschluss des DOSB-Stufenmodells durch die Mitgliederversammlung des DOSB 2020 gesetzt. Die Förderung der Mitgliedsorganisationen wird damit an die schrittweise Umsetzung umfassender Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport geknüpft. Ziel ist es, den Schutz vor Gewalt umfassend und flächendeckend im gesamten organisierten Sport bis zur Vereinsebene zu erreichen und so letztlich jeden der rund 90.000 Sportvereine zu einem sicheren Ort zu machen.

Zum Fragenkatalog:

1. **Begriffsbestimmungen: Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?**

Für den Gewaltbegriff gibt es je nach Kontext unterschiedliche Definitionen. So hängt das, was als Gewalt gedeutet wird, von spezifischen zeitlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen ab und erfährt somit Veränderungen. Im gängigen Begriffsgebrauch wird Gewalt als Einsatz von physischem oder psychischem Zwang verstanden. In einem übergreifenden Verständnis wird Gewalt als der Einsatz physischer oder psychischer Mittel verstanden, um eine andere Person gegen ihren Willen dem eigenen Willen zu unterwerfen (d.h. sie zu beherrschen) bzw. ihr Schaden zuzufügen. Allerdings sehen wir auch eine weitere Differenzierung hinsichtlich legitimer Gewalt, etwa mit dem Gewaltmonopol des Staates. Dies kann auch auf die Ausübung verschiedener Sportarten übertragen werden, wenn in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk z.B. in Kampfsportarten unter Einsatz physischer oder psychischer Mittel versucht wird, den sportlichen Gegner zu beherrschen.

Davon zu unterscheiden ist Gewalt im Sinne eines aggressiven Verhaltens, welches die Schädigung und/oder Verletzung einer anderen Person zur Folge hat oder billigend in Kauf nimmt. Der DOSB bezieht sich in seinem Gewaltverständnis auf die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie definiert Gewalt als „*absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der bzw. die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.*“

DOSB und dsj unterscheiden in psychische, physische und sexualisierte Gewalt. Im Rahmen der Aktivitäten zur Gleichstellung verweist der DOSB außerdem auf genderbasierte Gewalt. „*Genderbasierte Gewalt beinhaltet sowohl jede Gewalt gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität als auch Gewalt, die eine bestimmte Gender-Gruppe überproportional betrifft.*“ (https://cdn.dosb.de/Formen_von_Gewalt.pdf)

All die genannten Formen treten auch im Sport auf unterschiedlichen Ebenen auf. Betroffen sind insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Sportler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionär*innen. Darüber hinaus gibt es alle genannten Gewaltformen auch bei Sportzuschauer*innen/ Fans.

Der Fokus wird im Folgenden orientiert an der Fragestellung für den Sportausschuss auf **Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler** gerichtet. Physische (körperliche) Gewalt zielt darauf ab, vorsätzlich die körperliche Unversehrtheit eines Menschen zu beschädigen. Beispiele im Sport für **physische Gewalt** sind Schlagen und Stoßen oder die Verabreichung leistungssteigernder Mittel. Einige Formen des Übertrainings können ebenfalls als körperliche Misshandlung gelten (z.B. gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training).

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden, von dieser also nicht erwünscht sind. Formen sexualisierter Gewalt gehen fast immer mit psychischer und/oder physischer Gewalt einher. Im Rahmen der Aktivitäten zum Schutz vor **sexualisierter Belästigung und Gewalt** verdeutlichen DOSB und dsj, dass es sich hierbei um einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität handelt. Im Kinder- und Jugendsport wird zudem auf die Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Bezug genommen: „*Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen*

*vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihr Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“*

Die psychische (auch emotionale oder seelische) Gewalt setzt die Betroffenen psychisch massiv unter Druck. **Unter psychischer oder emotionaler Gewalt** (bei Kindern wird dies auch unter emotionaler Misshandlung gefasst) wird die fortgesetzte psychische Misshandlung (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung) verstanden, die sich langfristig negativ auf die Person auswirken kann. Zur psychischen Gewalt zählen auch Mobbing und Diskriminierungen. Es geht um vorsätzliche Handlungen, die bei einem Individuum die persönliche psychische Unversehrtheit beschneiden. Im Sport kann emotionale Misshandlung das ständige Kritisieren von Seiten der Trainer*innen, der Mannschaftsmitglieder und Eltern, Sarkasmen, Mobbing oder übermäßiger Leistungsdruck und Leistungserwartung beinhalten. Für eine ausführliche Begriffsbestimmung verweisen wir auf die Definition, die im Zuge der unabhängigen, durch den [Deutschen Turnerbund](#) in Auftrag gegebenen Untersuchung am Bundesstützpunkt Turnen in Chemnitz entwickelt wurde.

Psychische Gewalt ist Grundlage aller anderen Formen von Gewalt, da es kaum möglich ist, weitere Gewaltausprägungen zu skizzieren, die nicht zugleich auf psychischer Gewalt basieren.

DOSB und dsj beschäftigen sich ebenso mit der Prävention von und Intervention bei rassistischen und homo-, bi-, inter- und transphoben Diskriminierungen, die unter bestimmten Aspekten auch unter "psychischer Gewalt im Sport" einzuordnen sind. Die dsj koordiniert seit dem Jahr 2017 die Aktivitäten des gemeinnützigen, organisierten Sports im [Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“](#). Damit fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch die Bundeszentrale für politische Bildung in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus. Seit Januar 2018 ist bei der dsj auch die Geschäftsstelle des [Netzwerks „Sport und Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde“](#) angesiedelt.

2. Ausmaß & Graduierung: Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Auch wenn international seit 1990er Jahren Studien insbesondere zu Prävalenzen von Gewalt im Sport in verschiedenen Ländern erschienen sind (u.a. Australien, Kanada, Dänemark u. Norwegen, Kenia, Sambia, Simbabwe, Indien, Japan, Tschechien, Türkei), besteht weiterhin Forschungsbedarf. So gibt es bislang auch keine vergleichenden Studien zu unterschiedlichen Ländern bzw. Sportsystemen. Für Deutschland wurden mit dem [Forschungsprojekt „Safe Sport“](#) 2016 erstmals Daten zu sexualisierter Gewalt unter Kaderathlet*innen veröffentlicht. Die Ergebnisse sind repräsentativ für diese Personengruppe im Spitzensport. Vergleichbare Studien zu anderen Bereichen des Sports liegen bisher nicht vor.

Eine erste große Breitensport-Studie zu sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt wird jetzt vom Landessportbund NRW gefördert. An dem von der Bergischen Universität Wuppertal und dem Universitätsklinikum Ulm durchgeführten Forschungsprojekt „SicherImSport“ beteiligen sich elf Landessportbünde, in denen landesweit Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden Ende 2021 veröffentlicht. DOSB und dsj sind im Projektbeirat vertreten.

Die dsj ist aktuell Partnerin im EU-geförderten Forschungsprojekt CASES. In sechs verschiedenen europäischen Ländern – darunter auch Deutschland – wurde erhoben, ob Menschen zwischen 18 und 30 Jahren in ihrer Kindheit und Jugend im Sport Vernachlässigung, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Ergebnisse werden im Herbst 2021 veröffentlicht.

Im Hinblick auf die hohe Dunkelziffer im Bereich der Erfahrungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, unterstützen wir das Anliegen des UBSKM: Für evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen im Themenfeld und sowohl die fachspezifische als auch die gesamtgesellschaftliche Kommunikation weiter zu qualifizieren ist eine systematische und langfristige Häufigkeitsforschung nach sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen notwendig. Diese sollte sowohl regelmäßige Erhebungen im Dunkelfeld als auch eine Verknüpfung mit Daten zu (Verdachts-) Fällen im Hellfeld - also bei der Kinder- und Jugendhilfe, gesundheitliche Versorgung, Polizei und Justiz - umfassen. Die derzeitige Datenlage in Deutschland dazu ist nicht ausreichend. Daher wird der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen voraussichtlich im Sommer 2021 u.a. konkrete Empfehlungen für die Häufigkeitsforschung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen aussprechen.

3. Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen? Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern, selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport? Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Gewalt im Sport betrifft Sportler*innen jeden Alters, in allen Sportarten und auf jedem Leistungsniveau. Ein besonders hohes Risiko, Opfer psychischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt zu werden, haben Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus sind auch Leistungssportler*innen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Sportlerinnen sind laut aktueller Forschungslage signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen. Psychische Gewalt ist die häufigste Form im Leistungssport. Im Hinblick auf die Situation von LGBTI*-Personen im Sport liefert die vom DOSB unterstützte [Outsport-Studie](#) wichtige Anhaltspunkte. In dieser Studie gaben 16 % der befragten Sportler*innen an, in den letzten 12 Monaten persönliche negative Erfahrungen im Sport aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gemacht zu haben. In den meisten Fällen handelt es sich um verbale Anfeindungen und strukturelle Diskriminierung, aber auch verbale Bedrohung, digitales Mobbing sowie körperliche Grenzüberschreitung und Gewalt finden statt. Transpersonen (40%) sind insgesamt häufiger betroffen als Cisgender (9%).

Um Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit entgegenzuwirken, gibt es verschiedene Aktivitäten des organisierten Sports. An dieser Stelle besonders hervorzuheben ist die Bundesnetzwerktagung der queeren Sportvereine in Deutschland (BuNT), die vom DOSB mitorganisiert wird. Größere Kampagnen und Sichtbarkeit von LSBTI*-Themen werden zudem bereits durch den DOSB, der dsj und den Mitgliedsorganisationen wie bspw. dem DFB medial dargestellt.

Wissenschaftlich ist belegt, dass bestimmte Gruppen bei Kindern und Jugendlichen als besonders vulnerabel bezeichnet werden können und damit ein erhöhtes Risiko einhergeht, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Daher sensibilisiert die dsj z.B. auch in ihren Projekten mit minderjährigen Geflüchteten für das Themenfeld, da Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten zu den Hochrisikogruppen für sexuellen Missbrauch zählen.

Außerdem sind Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung insgesamt (unabhängig vom Sport) von allen Misshandlungsformen häufiger betroffen als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigung bzw. Behinderung. Sexueller Missbrauch tritt hier etwa dreimal häufiger auf als bei Heranwachsenden ohne Behinderung. In der Studie „Safe Sport“ wurden auch Kaderathlet*innen mit körperlicher Behinderung einbezogen. Es zeigen sich jedoch in dieser Studie keine signifikanten Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit von Athlet*innen mit und ohne körperliche Behinderung. Sportler*innen mit geistigen oder Mehrfachbehinderungen wurden bisher in Deutschland noch nicht systematisch im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt untersucht.

Die Deutsche Behindertensportjugend und die Deutsche Gehörlosensport-Jugend erfüllen als Mitgliedsorganisationen der dsj die notwendigen Maßnahmen des dsj-Stufenmodells und sind bereits seit Beginn der verstärkten Beschäftigung mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt im Jahr 2010 enge Partner der dsj in der Umsetzung. Auch Special Olympics Deutschland e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit und ohne Behinderung ein. In der Mitgliederversammlung 2019 wurde das gesamtverbandliche Präventionskonzept verabschiedet, welches verschiedene Umsetzungsschritte beinhaltet. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme des Deutschen Behindertensportverbands.

Wie in anderen Bereichen ist die Peer-Gewalt (unter Gleichaltrigen) auch im Sport ein Thema. Das ist vor dem Hintergrund der dort typischen Situationen, wie das Training in Gleichaltrigen-Gruppen, Umkleide- und Duschsituationen, gemeinsame Trainingslager oder gar der Aufenthalt in Internaten, nicht überraschend. Gerade sexuelle Übergriffe unter Heranwachsenden sind häufig eng mit gruppendiffusiven Prozessen, Alkoholkonsum oder (Männlichkeit-)Ritualen verknüpft. Sie haben unter anderem die Funktion, neuen Mitgliedern ihre untergeordnete Rolle in der Teamhierarchie zu verdeutlichen und bestehende Machtgefüge zu festigen.

4. Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Wir beantworten im Folgenden die Fragen 4 und 5 gemeinsam mit dem Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen.

5. Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei?

Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Gewalt ist in all ihren Ausprägungen ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Ursachen und typischen Ausgangslagen unterscheiden sich im organisierten Sport nicht grundsätzlich von anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dennoch gibt es einige Besonderheiten, in allen Bereichen des Sports - von Schulsport über Breitensport bis zum Leistungssport, werden sportliche Handlungen stets unmittelbar mit dem Körper vollzogen, der Körper wird damit in einer besonderen Weise verfügbar gemacht. Daran knüpfen sich strukturellen Risiken, die insbesondere Grenzverletzungen, sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport begünstigen können:

- Körperzentrierung und Notwendigkeit von Körperkontakten
- Spezifische Sportbekleidung
- Umzieh- und Duschsituationen
- Logistische Rahmenbedingungen (gemeinsame Autofahrten, Fahrgemeinschaften, Übernachtungen)
- Abgeschirmte Situationen
- Rituale (Umarmung bei Siegerehrungen, Rituale für Neuankömmlinge)
- Niedrigschwelliger Zugang (da zumeist ehrenamtliche Arbeit)
- Kompetenz- und Altersgefälle
- Geschlechterverhältnisse und -rollen
- Leistungsorientierung, Disziplinierung und Fremdbestimmung

DOSB und dsj setzen sich für eine Kultur des Hinnehmens, Ansprechens und Handelns auf allen Ebenen des Sports ein. Dazu gehört auch ein professioneller Umgang mit konkreten Fällen unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen, der stets den Schutz der Betroffenen im Blick hat. Damit sind Sportverbände und -vereine ein Puzzleteil in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, über (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufzuklären und diese nach Möglichkeit zu verhindern.

Im kürzlich von der dsj aktualisierten Handlungsleitfaden „[Safe Sport - zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport](#)“ gibt es konkrete Handlungsempfehlungen für Schutzkonzepte in Sportvereinen. Sie beziehen sich auf den Schutz vor den Formen sexualisierter Gewalt, umfassen aber Maßnahmen, die die Kinderrecht und das Kindeswohl insgesamt in den Mittelpunkt stellen. Dabei stehen basierend auf den Empfehlungen des Forschungsprojekts „Safe Sport“ folgende Aspekte im Mittelpunkt:

- Eine Vereinskultur des Hinnehmens und der Beteiligung entwickeln (Partizipation und Mitbestimmung von jungen Menschen, Elternarbeit).
- Einen formalen Rahmen und klare Regeln zum Umgang mit sexualisierter Gewalt schaffen (Beauftragte benennen, Verhaltensregeln einführen, Eignung der Mitarbeitenden prüfen).
- Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen (Kontakt zu örtlichen Fachberatungsstellen aufnehmen sowie Dachorganisationen).
- Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln (Qualifizierungen, Besprechung des Themas im Vorstand).

Für einen echten Kulturwandel muss das Thema Gewalt in der Sportorganisation an- und besprechbar sein. Das geht nur über die eigene Auseinandersetzung mit den Risiken und Gefahren im Sport.

Im Rahmen der Aktivitäten zur pädagogischen Trainingsqualität widmet sich die dsj intensiv der Unterstützung der vielen ehrenamtlich im Kinder- und Jugendsport engagierten und diskutiert wie die pädagogische Qualität an der Basis weiterentwickelt und unterstützt werden kann. Hierzu ist sie u.a. Partnerin im europäischen Projekt „ICoachKids⁺“. ICoachKids gibt Antworten darauf, was Trainer*innen zu einem gelingenden Kinder- und Jugendtraining brauchen und was sie gerade bei jungen Sportler*innen beachten müssen.

Auch die Kinderrechte mit ihrem Blick auf das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und das Recht auf Spiel rückten zuletzt verstärkt in den Fokus des Handlungsfelds „Kinder- und Jugendschutz“ in der dsj.

Das Problem der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt ist auch in den Strukturen und Institutionen des Leistungssports zu finden. Die intensiven und abgeschlossenen Funktionseinheiten und Systeme sowie die engen persönlichen, oft langjährigen Beziehungen können dies teilweise begünstigen.

Neben der Verpflichtung durch das dsj- und DOSB-Stufenmodell sind die Spaltenverbände durch die Fördervoraussetzungen des BMI bereits zu Maßnahmen der Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet und dies wird ebenso in der Potenzialanalyse, einem neuen Element der Fördersystematik bewertet. Die Prävention sexualisierter Gewalt findet somit Berücksichtigung in der Trainer*innen-Ausbildung und wird vor Nominierungen zu Multisportevents, wie jetzt mit den Integrity Checks im Vorfeld der Olympischen Spielen in Tokio 2021, geprüft.

War ein Ergebnis der „Safe Sport“-Studie noch, dass die Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport unzureichend geklärt sei, ist die Einführung eines umfassenden Schutzkonzeptes im Verbundsystem mittlerweile seit 2021 fester Bestandteil der Qualitätskriterien von Eliteschulen des Sports (Veröffentlichung in Vorbereitung) und ihren Partnern.

Im Rahmen der Aktivitäten „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ der dsj wurde der Prozess zur Entwicklung eines [Orientierungsrahmens zum pädagogischen Handlungsverständnis in Sportinternaten](#) angestoßen. Mit dem vorliegenden Orientierungsrahmen soll das Verständnis von pädagogischen Aufgaben der Sportinternate und der Rolle von Sportinternatspädagoginnen und -pädagogen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verbundsystem weiter gestärkt werden. Er kann als Grundlage dienen, das jeweilige pädagogische Handlungsverständnis gemeinsam zu beschreiben und Kriterien zu vereinbaren, mit deren Hilfe sich die pädagogische Qualität der jeweiligen Internate vor allem an den Olympiastützpunkten weiterentwickeln lässt.

Viel wichtiger als der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation sind jedoch die Kultur und die Haltung sowie das Leben von Werten in der Organisation. Dazu kommen formale Rahmenbedingungen und klare Regeln, die in den Präventionskonzepten verankert sind und die es in der Praxis umzusetzen gilt. In einem solchen Klima kann im Miteinander des Sportvereins auch die Aufmerksamkeit und Sensibilität gedeihen, um etwa Betroffenen von Gewalt im familiären Bezug (dem häufigsten Tatort) zu helfen, durch ein soziales Umfeld mit Personen, denen sie sich anvertrauen können und die für Hilfe sorgen. Vereine können auch in diesem Sinne eine Schutzfunktion ausüben. Dafür braucht es entsprechendes Wissen und Handlungskompetenz innerhalb des gesamten Sportsystems. Und es braucht die Zusammenarbeit mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen ebenso wie mit politischen Entscheidern von der lokalen bis auf die Bundesebene.

- 6. Aufklärung & Angebote:** Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden? Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei? Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme? Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Um Fälle von Gewalt aufzudecken, braucht es eine Organisationskultur, die offen für Beschwerden und Kritik ist, die die Kinder- und Menschrechte in den Mittelpunkt stellt und die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse reflektiert und so Machtmisbrauch vorbeugt.

Das vom DOSB beschlossene Stufenmodell knüpft an das dsj-Stufenmodell an. Ziel ist es, flächendeckend und verpflichtend Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte in den Mitgliedsorganisationen zu installieren. Dadurch wird das Thema noch stärker als zentrales und gesamtverbandliches Thema im organisierten Sport in Deutschland verankert. Die Wirksamkeit der Stufenmodelle ist noch nicht wissenschaftlich aufbereitet worden. Allerdings bieten diese Modelle eine Grundlage, auf denen weitere Maßnahmen zur Qualifizierung von Mitgliedsorganisationen, Intervention und Aufarbeitung (sexualisierter) Belästigung und Gewalt im Sport entwickelt werden.

Mit den Anlaufstellen in den Landessportbünden und -jugenden wurde seit 2010 ein flächendeckendes Beratungsnetz in Kooperation mit externen Fachberatungsstellen für Sportvereine und ihre Mitglieder entwickelt. DOSB und dsj sehen aktuell eine Notwendigkeit darin zu prüfen, wie die Verfahren der Intervention bei Gewalt und Missbrauch im Sport, die sich in der Zusammenarbeit von Sportverbänden mit spezialisierten Fachberatungsstellen in den letzten Jahren entwickelt haben, verbessert werden können. Die dsj wird über Gelingensbedingungen von Intervention durch die Anlaufstellen im Sport sprechen und gleichzeitig die vielfältigen Bedarfe der Betroffenen aufnehmen.

Nicht zuletzt aus dem europäischen Projekt VOICE, aber auch aus dem öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ist deutlich geworden, dass Betroffene in großen Abhängigkeitsverhältnissen oder mit schlechten Erfahrungen im Sportsystem auf externe Anlaufstellen angewiesen sind.

Zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V.:

Die Initiative bzw. der Vorstoß von Athleten Deutschland, den Schutz aller Athlet*innen gegen Gewalt und Missbrauch im Sport weiter zu stärken, unterstützen wir. Für bestimmte Aufgaben kann die Einrichtung einer unabhängigen Stelle sinnvoll und hilfreich sein. Diese Aufgaben und Funktionen müssen konkret definiert werden.

DOSB und dsj sind seit Jahren intensiv mit der Thematik – insbesondere zu sexualisierter Gewalt und Integrität – beschäftigt. Verschiedene Vorschläge aus dem Impulspapier, welche Maßnahmen ergriffen

werden sollten, sind uns daher nicht neu, werden bereits umgesetzt oder wurden an unterschiedlichen Stellen im und außerhalb des organisierten Sports schon diskutiert.

Der Vorschlag für ein bundesweites, unabhängiges Zentrum für unterschiedliche Aufgaben in Prävention, Intervention und Aufarbeitung ist bei einer differenzierten Betrachtung unserer Ansicht nach nicht der Königsweg. Dem Zentrum werden aktuell viele verschiedenartige Aufgaben mit unterschiedlichen Ansprüchen zugeordnet. Im Einzelnen müssen diese dahingehend geprüft werden, ob sie den Schutz der Sportler*innen bzw. von Betroffenen tatsächlich erhöhen können und sie konkret eine bessere Unterstützung der Aktivitäten des organisierten Sports darstellen.

Sportverbände und -vereine müssen selbst Verantwortung für den Schutz vor Gewalt im Sport übernehmen. Für einen echten Kulturwandel muss die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt in der Sportorganisation präsent sein. Das geht nur über die eigene Auseinandersetzung mit den Risiken und Gefahren im Sport. Das dsj- und DOSB-Stufenmodell mit den verankerten und zu erfüllenden Maßnahmen ist für diese Auseinandersetzung ein geeignetes Instrument.

Es braucht eine kurzfristige Klärung, wie Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in Sportverbänden und -vereinen professionell gestaltet werden kann sowie eine langfristige Klärung, mit welchen Rechten ein unabhängiges Zentrum Safe Sport für solch eine Aufgabe ausgestaltet sein müsste.

Wenn über ein unabhängiges Zentrum Safe Sport für den organisierten Sport diskutiert wird, darf der gesamtgesellschaftliche Ansatz nicht verloren gehen. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Maßnahmen nicht greifen, da ein bundesweites Zentrum nicht die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen in ihren Dörfern, Städten und Gemeinden vor Ort, in Schule und außerschulischen Kontexten im Blick haben kann. Hier sind die etablierten regionalen Netzwerke der Anlaufstellen im Sport in den Ländern dringend weiter zu stärken.

7. Arbeitsrecht & Strafrecht: Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbessерungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Die Begriffsbestimmung von Gewalt im Sport wird bewusst weit gefasst. Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es gerade nicht nur um erzwungene, sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch mit staatlicher Strafe bedroht sind. Unter dem Begriff sexualisierter Gewalt fallen verschiedenen Formen – von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt („Hands-off“-Handlungen) über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt („Hands-on“-Handlungen). Grund für diese weite Definition von Gewalt ist das Bestreben sicherzustellen, dass die hohen sportethischen Verhaltensmaßstäbe im Rahmen der Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten der Vereine und Verbände durchgesetzt werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Intensität und Schwere der Verstöße kommen für eine angemessene Ahndung unterschiedliche Sanktionen in Betracht. Je nach Einzelfall sind dabei bspw. zu berücksichtigen

- Liegt ein Anstellungsverhältnis oder ein ehrenamtliches Engagement vor? Davon hängt ab, ob arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden oder nach Vereinsrecht sanktioniert wird.
- Gilt der Verstoß als erwiesen? Je nach Zeitpunkt der Kenntnisnahme von vermeintlichen Verstößen und dem Stand der Untersuchung ist zu prüfen, ob vorläufige Maßnahmen (Suspendierung, Freistellung) oder endgültige Sanktionen (Kündigung, Vereinsausschluss) eingeleitet werden
- Ist der vermeintliche Täter Inhaber einer Lizenz (Übungsleiter*in, Trainer*in o.ä.)? Danach beurteilt sich die Frage, ob ein Lizenzentzug in Frage kommt.

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beinhaltet eine Verschärfung des Strafrechts, effektivere Strafverfolgungsmöglichkeiten sowie Stärkungen der Prävention und der Qualifikation in der Justiz.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei der Anstellung von Mitarbeiter*innen in Sportvereinen und -verbänden ist ein wichtiger Baustein unserer Präventionsarbeit. Das neue Gesetz sieht vor, dass nach Verurteilungen wegen Kindesmissbrauchs ein entsprechender Eintrag im erweiterten Führungszeugnis nicht bereits nach zehn Jahren gelöscht wird. Dies befürworten wir und haben dies auch im [Gesetzgebungsverfahren](#) konkret gefordert, da es dazu beiträgt, das erweiterte Führungszeugnis effektiver zur Abschreckung von Täter*innen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu machen und damit auch als sinnvolles Instrument im Sportverein vor Ort anerkannt und umgesetzt wird.

Im Zuge dessen sind wir ebenfalls erfreut darüber, dass mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) endlich eine Änderung im § 72a SGB VIII vorgenommen wird, die die Speicherung der Daten bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse legalisiert. Der bürokratische Aufwand bei den vielen Ehrenamtlichen in Sportvereinen bleibt jedoch und die Chance, die Umgestaltung hin zu einem von DOSB und dsj geforderten digitalen Negativatertest einzuführen, das die Umsetzung von Schutzkonzepten in Sportvereinen mit unterstützt, ist zunächst leider verpasst worden.

Großes Problem bleiben jedoch die Täter*innen, die von ihrem Verein bereits bei den ersten Grenzverletzungen des Vereins verwiesen werden und ohne strafrechtliche Konsequenz ihre „Wanderbewegung“ zwischen Kommunen, Bundesländern oder gar international fortsetzen können. Hier brauchen Sportverbände und -vereine mehr Sicherheit, was die Abwägung zwischen datenschutzrechtlichen Aspekten und der Verhinderung von Übergriffen betrifft. Gesetzliche Regelungen an geeigneter Stelle würden wir begrüßen.

Der organisierte Sport tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Strafrechtlich relevantes Verhalten stellt die schärfste Form des Bruchs dieser Vorgaben dar.

Die erwünschten Trainings- und Umgangsformen orientieren sich an den Maßstäben, die jeder Verband und auch jeder Verein für sich im Detail definieren kann. Der Ehrenkodex, der in Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen des DOSB und der dsj erstellt wurde, bietet hierfür eine wertvolle Orientierung.

Darüber hinaus soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter*innen erfolgen. Des Weiteren stellt die dsj mit dem Handlungsleitfaden „Safe Sport“ (siehe oben) Empfehlungen für konkrete [Verhaltensregeln](#) zur Verfügung, auf Basis derer bei Verstößen interveniert werden kann.

Die erforderlichen dienst-, arbeits- oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen sind vergleichsweise eindeutig zu ziehen, wenn vermeintliche Verstöße etwa aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder nach erfolgten sportgerichtlichen Verfahren geklärt wurden („bestätigte Fälle“).

Eine Sanktionierung allerdings ist im Gegensatz dazu in den Fällen erschwert, in denen der Verstoß nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. Aus diesem Grund arbeiten dsj und DOSB intensiv daran, bestehende rechtliche Fragen im Rahmen von Intervention/Sanktion zu klären, um die Handlungssicherheit der Sportorganisationen zu stärken und effektiv Verstöße ahnden zu können. Aktuell wurde beispielsweise ein Gutachten zum Lizenzentzug in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse den Verbänden im Juni 2021 vorgestellt werden sollen.

8. Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen haben 2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen, dass sie ihr intensives Engagement zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt fortsetzen und sich an der gemeinsamen Aufgabe beteiligen, die Präventionsarbeit weiterzuentwickeln. Damit hat sich die DOSB-Mitgliederversammlung hinter die Beschlüsse der Frauen-Vollversammlung vom 23. September 2018 zu „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt entwickeln, ausbauen und vernetzen“ und der dsj-Vollversammlung vom 28. Oktober 2018 zu „Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“ gestellt.

Sie wirken darauf hin, die Prävention von und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, insbesondere sexualisierter Gewalt, dauerhaft in den Sportorganisationen zu verankern. Die Instrumente und Maßnahmen dafür werden systematisch geprüft, ausgebaut und weiterentwickelt sowie kontinuierlich umgesetzt.

Die Mitgliederversammlung des DOSB hat darauf aufbauend bei der Mitgliederversammlung 2020 umfassende Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt (das sogenannte „DOSB-Stufenmodell“ – aufbauend auf dem dsj-Stufenmodell von 2018) verabschiedet. Hiermit verpflichten sich die Mitgliedsorganisationen des DOSB zur schrittweisen Umsetzung bis spätestens zum 31. Dezember 2024 (siehe auch Ausführungen unter „Vorbemerkung“). Zukünftige Aufgaben von DOSB und dsj im Themenfeld finden sich sowohl in den Bereichen Prävention als auch Intervention und Aufarbeitung. Zudem sollen alle Formen der Gewalt verstärkt in den Blick genommen werden. Die Einzelmaßnahmen sind dazu im Verband definiert worden.

Zu den einzelnen Themenbereichen findet seit 2010 eine ständige Vernetzung der Mitgliedsorganisationen mit Hilfe verschiedener Veranstaltungsformate statt. Darüber hinaus steht die Weiterentwicklung des Themenfelds hin zu „Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (im Kinder- und Jugendsport)“ im Programm.

Auch das Projekt "Starke Netze gegen Gewalt, Keine Gewalt gegen Mädchen und Frauen!" des DOSB mit 12 weiteren Aktionspartner*innen (Frauenorganisationen, Hilfevereinigungen, (Kampf-)Sportverbände) bietet weiterhin Sportvereinen fachliche, mediale und organisatorische Unterstützung und Begleitung für ein Engagement gegen Gewalt. Geplant ist auch weiterhin die jährliche Ausschreibung des Vereinswettbewerbs, im Rahmen der Aktion "Starke Netze gegen Gewalt" gemeinsam mit dem BMFSFJ.

Auf finanzielle Mittel gehen wir unter 10. ein.

9. Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Auf der Ebene internationaler Sportorganisationen sind die Aktivitäten, die seit 2007 vom IOC initiiert werden, durchaus vorbildhaft. Mit den 2016 veröffentlichten IOC-Leitlinien für IFs und NOCs in Bezug auf die Erstellung und Umsetzung einer Richtlinie zum Schutz von Athletinnen und Athleten vor Belästigung und Missbrauch im Sport wurde zugleich eine Vielzahl von entsprechenden Handlungsempfehlungen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Mit Safe Sport International gibt es seit einigen Jahren eine Organisation, die sich gemeinsam mit einem starken Netzwerk (z.B. IOC, Women in Sport Netzwerk, etc.) dafür einsetzt, den Schutz der Sportlerinnen und Sportler vor Gewalt durch die Umsetzung weltweiter Standards voranzubringen.

Erfolgreiche Initiativen aus anderen Ländern sind häufig dadurch entstanden, dass der Staat Verantwortung für den Kinderschutz im Sport mit übernommen und die finanziellen Ressourcen hierfür ausgebaut hat (z.B. „Child Protection in Sport Unit“ in Großbritannien).

Die dsj hat 2011 mit einem von ihr initiierten europäischen Projekt den Startschuss für den europäischen Austausch zum Thema sexualisierte Belästigung und Gewalt/Kinderschutz im Sport gegeben und einen ersten [Initiativen-Katalog „Prevention of sexual and gender harassment and abuse in sports“](#) veröffentlicht. Aufbauend darauf wurde u.a. auch die Idee des dsj-Stufenmodells entwickelt.

Der Blick ins Ausland kann helfen, aber es ist auch deutlich geworden, dass andere Länder die deutsche Sportstruktur um ihr föderales System beneiden. Insbesondere aufgrund des föderalen Systems in Deutschland können wir im organisierten Sport auf eine flächendeckende Struktur der Vereinsberatungen zurückgreifen. Dabei kommt den Landessportbünden und -jugenden sowohl in den Bereichen Prävention, aber auch bei der Intervention eine wichtige Rolle zu (z.B. Bearbeitung von Fällen im Netzwerk aus LSB, Fachberatungsstelle und Verein). Der bisherige Ansatz war daher, bewusst und dezentral Kompetenzen zu stärken und die dortigen Strukturen zu optimieren.

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen

Die Stellungnahme dokumentiert einerseits die Risiken und das Vorhandensein von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport. Sie zeigt andererseits auch auf, wie DOSB und dsj gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen durch weitreichende Beschlüsse und hohe Beratungsleistungen in den letzten Jahren eine bundesweite Struktur zum Schutz vor Gewalt im Sport aufgebaut haben. Diese Strukturen für den Schutz vor Gewalt in den Sportverbänden sollten zur Weiterentwicklung effektiver und zielgerichteter unterstützt und gleichzeitig die Bedarfe von Betroffenen ins Auge gefasst werden.

DOSB, dsj und die Mitgliedsorganisationen haben bereits 2018 auf die benötigte Unterstützung der Politik zur Weiterentwicklung der Praxis hingewiesen. Diese Unterstützung ist notwendig, um Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Sportverbänden und -vereinen auch in Zukunft aktiv gestalten zu können.

Nachfolgend führen wir einige Bedarfe aus Sicht des organisierten Sports aus.

Empfehlungen an die Politik:

a) Unterstützung von Forschung durch Bundesressorts realisieren

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, fehlen noch ausreichend evidenzbasierte Erkenntnisse zu Ausmaß und Formen von interpersoneller Gewalt in wesentlichen Bereichen des Sports.

Mit dem Projekt „SicherImSport“ sorgt der organisierte Sport in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen selbst für gute Studien zum Ausmaß und Formen von Gewalt im Breitensport. Die wissenschaftliche Begleitung des Themas ist unerlässlich und kann große Erfolge in der Veränderung der Kultur erzielen, wie wir es durch die Praxisnähe der Studie „Safe Sport“ erleben konnten. Eine politische Schlussfolgerung wäre daher zukünftig stärker in die Förderung solcher partizipativen Forschungsprojekte einzusteigen und für eine dauerhafte Evaluierung im Themenfeld einzustehen.

Eine vom Bund geförderte Studie zum Ausmaß von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Breitensport gab es bislang nicht. Versuche der dsj, ein solches Projekt mit den Partner*innen aus „Safe Sport“ für den Breitensport umzusetzen, sind zuletzt leider an den Absagen einer Finanzierung durch das BMBF sowie anschließend nach sehr weit fortgeschrittenen Vorabsprachen mit dem BMFSFJ gescheitert. DOSB und dsj wiederholen in diesen Zusammenhang den Appell an die entsprechenden Ressorts, die Umsetzung solcher Vorhaben stärker zu priorisieren. Der Verweis auf die nicht vorhandene Zuständigkeit für „den Breitensport“ auf Bundesebene darf für Absagen nicht länger als Begründung dienen. Beispielsweise sollten das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Fördermittel für wissenschaftliche Aufarbeitung und Analyse auch dem pädagogischen Kontext „Sportverband/verein“ zugänglich machen.

b) Praxis durch gesetzgeberische Steuerung unterstützen

DOSB und dsj fordern seit mehreren Jahren, bürokratische Hürden im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis abzubauen. Mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes („SGB VIII-Reform“) sind praxisfreundliche Anpassungen gemacht, ein digitaler Negativattest allerdings nicht eingeführt worden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sollte daher bei einer nächsten Gelegenheit diesen Punkt aufgreifen, die

Haftungs- und Datenschutzfragen des §72a SGB VIII klären und im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendarbeit überführen.

Sportvereine und -verbände brauchen außerdem mehr Sicherheit beim Problem von „Wanderbewegung“ von Täter*innen zwischen Kommunen, Bundesländern oder gar auf internationaler Ebene. Hierbei geht es für die Sportvereine und -verbände um eine Klärung der Abwägungsfragen zwischen den Anforderungen datenschutzrechtlicher Art und dem Ziel, Übergriffe zu verhindern, indem Informationen weitergegeben werden.

c) Einsetzung eines Bundesprogramms zur fachlichen Unterstützung der Präventions- und Interventionsarbeit in den Sportverbänden bei jeder Form von Gewalt beschließen

Verschiedene, in dieser Stellungnahme erwähnte Forschungsprojekte zeigen, dass eine umfassende und erfolgreiche Umsetzung von Schutzkonzepten und ein Kulturwandel nur dann gelingt, wenn es neben der intensiven Bearbeitung im eigenen Verband ein fachlich kompetentes Coaching durch externe Fachleute und Beratungsstellen dieser gibt. Diese Praxis wird bereits vielfach von den Verbänden wahrgenommen. Diese sind dazu jedoch auf finanzielle Ressourcen angewiesen. Der DOSB und die dsj haben sich, wie beschrieben, mit ihren Mitgliedsorganisationen zu 11 Mindeststandards zum Schutz vor (sexualisierter Belästigung und) Gewalt selbst verpflichtet und die Jugendorganisationen haben diesen umfassenden Organisationsentwicklungsprozess bisher selbst gestemmt. In Zukunft sollte die Weiterentwicklung des Schutzes vor Gewalt im organisierten Sport von Politik aktiv mitgestaltet werden. Daher halten wir die Einsetzung eines **Bundesprogramms zur fachlichen Unterstützung der Präventions- und Interventionsarbeit in den Sportverbänden** für notwendig. Die dsj hat neben eigenen vielfältigen Aktivitäten zur Unterstützung der Verbände bei der Umsetzung des Stufenmodells in den letzten Jahren bereits eindringlich für ein solches Bundesprogramm geworben. Die Absagen wurden von Seiten des Bundes damit gerechtfertigt, dass die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Eigenverantwortung aller Organisationen läge.

d) Durch angepasste Finanzierung der Sportinternate Kinder- und Jugendschutz verbessern

Es braucht Ansprechpersonen und Betreuungspersonal, das Kindern und Jugendlichen ein gesundes und geschütztes Aufwachsen im Sport – unabhängig ob freizeitorientiert oder im Nachwuchsleistungssport ermöglicht. Im [Orientierungsrahmen für Sportinternate](#) der dsj wird folgende Empfehlung gegeben: Es wird ein Betreuungsschlüssel benötigt, der eine ausreichende persönliche Kontaktzeit zulässt, um Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen und diesen begegnen zu können. Für die zu leistenden Aufgaben und Anforderungen in einem Sportinternat wird ein Betreuungsschlüssel von 1:10 empfohlen, mindestens muss sich dieser an den Vorgaben der zuständigen Heimaufsicht orientieren.

e) Spezialisierte Fachberatungsstellen flächendeckend ausbauen

Der flächendeckende Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen insbesondere in ländlichen Regionen ist unerlässlich für das Ehrenamt im Sport. Die Landesregierungen mit Unterstützung des Bundes sollten langfristige und nachhaltige Finanzierungspläne für spezialisierte Fachberatungsstellen sicherstellen und den barrierefreien Ausbau dieser vor allem auch in ländlichen Regionen fördern.

f) UBSKM und Unabhängige Aufarbeitungskommission stärken

Notwendig ist auch die Stärkung einer unabhängigen Aufarbeitung, die für alle gesellschaftlichen Bereiche zuständig ist. Eine naheliegende Möglichkeit wäre, dass die Bundesregierung das Mandat der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auch über 2023 hinaus (aktuelle Befristung) verlängert, bereits jetzt die Kompetenzen ausweitet und das Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs mit den entsprechenden personellen (aktuell 10 Personalstellen) und finanziellen Ressourcen ausstattet. Auch die Stärkung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein wichtiges Anliegen des organisierten Sports.

Empfehlungen an sportwissenschaftliche Forschung und Lehre:

Die aufgezeigten Forschungsdefizite hinsichtlich verschiedener Aspekte von Gewalt im Sport verweisen auf einen entsprechenden Bedarf an sportwissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Es fehlen (weiterführende) Studien zum Ausmaß der von Gewalt im Sport betroffenen unterschiedlichen Personenkreisen, beispielsweise von LGBTIQ*-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder andere Personengruppen. Darüber hinaus scheinen auch weitere im Sport handelnde Personengruppen wie Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Funktionär*innen hinsichtlich ihres Betroffenseins von Gewalt im Sport relevant.

Ebenso ist die Implementierung von Inhalten zum Themenfeld Gewalt im Sport und die Vermittlung entsprechender Kompetenzen in die Ausbildung aller sportwissenschaftlichen Studiengänge (Lehramt, Sportwissenschaft, Sportmanagement u.a.) unbedingt erforderlich. Während ein*e Trainer*in A/B/C oder ein*e Übungsleiter*in Stand jetzt mindestens zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschult ist, ist bisher nicht gewährleistet, dass alle sportspezifischen Studiengänge bundesweit das Themenfeld verpflichtend in ihren Ausbildungsgängen vermitteln.



Athleten
Deutschland e.V.

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
19(5)360

Stellungnahme¹

Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler

Öffentliche Anhörung des Sportausschusses am 5. Mai 2021

¹ Der [Fragenkatalog](#) wird separat beantwortet.

Einleitung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Athleten Deutschland hat sich den drei strategischen Säulen *Stimme, Schutz und Perspektive* verschrieben. Für unsere Mitglieder, die Athlet*innen im Leistungssport, und selbstverständlich vorgelagert im Breitensport wollen wir einen gewalt- und missbrauchsfreien Sport.² Leider stellen psychische, physische und sexualisierte Gewalt und Missbrauch im Sport ein weitverbreitetes Problem dar. Vereine und Verbände müssen ein sicheres Umfeld für junge Menschen bieten, dem Eltern ihren Nachwuchs ohne Bedenken anvertrauen können. Hierfür ist ein ernst gemeinter und athleten- sowie betroffenenzentrierter Struktur- und Kulturwandel nötig. Sport, Politik und Zivilgesellschaft sind für dessen Bewältigung gemeinsam verantwortlich.

Seit dem Öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs am 13. Oktober 2020 widmen wir uns intensiv und strukturiert dem Themenfeld Gewalt und Missbrauch im Sport. Nach einem ersten Analyseprozess und dem Austausch mit unseren Mitgliedern, mit Betroffenen von Gewalt und Missbrauch im Sport und mit weiteren Expert*innen im In- und Ausland haben wir im vergangenen Februar ein Impulspapier mit Anregungen für ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport veröffentlicht.

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass es im Handlungsfeld Safe Sport entlang der Säulen Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung bestimmte Aufgaben- und Kompetenzbereiche gibt, die zwingend unabhängig begleitet bzw. durchgeführt werden müssen. Eine **externe, finanziell und personell gut ausgestattete sowie unabhängige Organisation** wie ein Zentrum für Safe Sport kann ein wichtiger Baustein eines größeren Strukturwandels sein, der in eine rahmende **Nationale Strategie gegen Gewalt und Missbrauch im Sport** eingebettet werden könnte.

Neben unserem Einsatz für ein Zentrum für Safe Sport und der notwendigen Struktur- und Governancedebatte werden wir auch **verstärkt direkt von Betroffenen auf verschiedenen Wegen kontaktiert**. Die unterschiedlichen und individuellen Fallkonstellationen und Gewalterfahrungen führen uns jedes Mal aufs Neue vor Augen, welche fundamentalen strukturellen und kulturellen Herausforderungen im Umgang mit Fällen von Gewalt- und Missbrauch vorherrschen. Unsere eigene Auseinandersetzung mit diesem Thema auf Fallebene verdeutlicht uns nicht nur die Tragweite dieses Problems, sondern zeigt vor allem **akuten Handlungsbedarf im Bereich der Intervention und**

² Nachfolgend soll die Begrifflichkeit der Athlet*innen selbstverständlich nicht nur für Sportler*innen aus dem olympischen Sport verwendet werden, sondern inklusiven Charakter haben und auch nicht-olympische, paralympische und deaflympische Athlet*innen sowie Athlet*innen mit geistiger Behinderung einschließen.

Aufarbeitung auf: Es bedarf dringend einer unabhängigen Anlaufstelle, die Teil künftig Teil eines größeren Zentrums für Safe Sport mit mehreren Kompetenz- und Handlungsfeldern sein könnte.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns ein **Lichtblick, dass unsere Überlegungen für ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport auf breiten Zuspruch** verschiedenster Akteure treffen – von Wissenschaft, Praxis, Politik, Betroffenen und Sportverbänden.

Im Folgenden skizzieren wir in aller Kürze

- den Hintergrund eines übergeordneten Zentrums für Safe Sport,
- strukturelle Problem- und Fragestellungen entlang der Handlungsfelder Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- sowie unsere Ableitungen für mögliche Handlungsbereiche eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport.

Hintergrund zum Zentrum für Safe Sport

Bestimmte strukturelle und kulturelle Merkmale des Sports können sich nachteilig auf effektive Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch auswirken. Diese können zum Beispiel persönliche Beziehungsgeflechte, familiäre Nähe, falsch verstandene Loyalitäten und sich ergebende Interessenkonflikte sowie ungleiche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Schutzbefohlenen und Autoritätspersonen sein.

Solche **systemimmanente Herausforderungen sind für Sportorganisationen von innen und aus eigener Kraft heraus kaum auflösbar**. Sie sollten bei der Lösung Unterstützung erhalten. Betroffene von Gewalt und Missbrauch brauchen zudem dringend eine unabhängige und zentrale Anlaufstelle, von der sie Beratung erhalten und Unterstützung vermittelt bekommen.

Dass ähnliche Diskussionen in vielen anderen Ländern, wie zum Beispiel in den USA, Kanada, Großbritannien aber auch Niederlanden, Schweiz und Belgien, geführt wird, bestärkt uns in unserem Impuls. Dadurch können wir auch aus Fehlern lernen, bewährte Verfahren adaptieren und es in Deutschland besser machen.

Die bisherige **Landschaft aus Akteuren und Kompetenzträgern** im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch stellt sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sports als **diffus und verteilt** dar. Wir sollten uns nicht mit kleinschrittigen, ineffektiven und nicht aufeinander abgestimmten Vorhaben und Einzelmaßnahmen zufriedengeben. Das aktuelle System ist zerfasert und seine Akteure agieren teils isoliert und unkoordiniert.

Es gibt **keine übergeordnete Instanz** mit „Feldkenntnis“ und sportspezifischer Expertise, die die **Fäden zusammenführt und koordiniert; die unabhängig, kompetent und personell wie finanziell gut ausgestattet als zentrale Anlauf- und Kompetenzstelle** für den Bereich Gewalt und Missbrauch im Sport fungiert. Eine externe und unabhängige Organisation kann daher ein zentraler Baustein im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport sein.

Wir haben jetzt also die einmalige Chance, die Governance im Bereich Safe Sport frei von Zwängen so zu denken, wie sie sein sollte. Deutschland kann damit auch eine **weltweite Vorreiterstellung** im Bereich Safe Sport einnehmen. Das sollte unser aller Anspruch sein, der auch die notwendigen finanziellen Anstrengungen rechtfertigt.

Finanzierungsfragen müssten so gelöst werden, dass die Unabhängigkeit des Zentrums für Safe Sport zu jeder Zeit gewährleistet ist. Unter dieser Bedingung wäre eine anteilige Finanzierung seitens des Sports, des Bundes und der Länder in Erwägung zu ziehen.

Wichtig ist, dass ein Zentrum für Safe Sport nach außen hin stets unabhängig im Verhältnis zum organisierten Sport agiert. Nach innen hin wäre die **Untergliederung in getrennte Geschäftseinheiten entlang der Säulen Prävention, Intervention und Aufarbeitung** denkbar. Diese Geschäftseinheiten könnten ebenfalls intern mit „Firewalls“ voneinander abgetrennt sein, um etwa die Belange von Betroffenen nicht mit Belangen von Verbänden oder Vereinen zu vermischen. Ein strukturierter Austausch zwischen den Einheiten könnte zu wertvollen Lerneffekten führen. So könnten beispielsweise die gewonnenen Erkenntnisse aus der Intervention und Aufarbeitung zur stetigen Verbesserung der Risikoanalyse und Prävention genutzt werden.

Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport könnte somit als **Wissens- und Policy-Plattform** fungieren, die im Zusammenspiel und interdisziplinär Wissen mit Akteuren in- und außerhalb des Sports sammelt, aufbaut, Best-Practices zugänglich macht und mit den Erfahrungen seiner eigenen Arbeit angepasste Maßnahmen und Policy-Empfehlungen im Themenkomplex Gewalt und Missbrauch im Sport ableitet – für den Sport, aber auch für die Politik und Zivilgesellschaft.

Wir verstehen unsere Überlegungen als Impuls, der nicht alle Fragen- und Problemstellungen beantworten kann und dem nun eine **Machbarkeitsprüfung und eine Grobkonzeptionierung** folgen müsste. In diesem Rahmen und in weiteren Schritten könnten dann inhaltliche, finanzielle und rechtliche Fragen geklärt werden – unter der Prämisse, dass diese Prozesse mit Betroffenenbeteiligung und unter möglichst breitem Einbezug relevanter Akteure stattfinden.

Die Schaffung einer solchen Organisation entbindet den organisierten Sport als Institution damit keinesfalls von seiner Verantwortung und seiner Fürsorgepflicht. **Die internen Strukturen des Sports müssen ebenfalls gestärkt werden.** Für den notwendigen kulturellen Wandel und eine

flächendeckende Kultur des Hinsehens und Handelns sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich.

Erste Säule: Risikoanalyse und Prävention

Ausgangslage

- Die Präventionsarbeit **ist und bleibt Aufgabe der Verbände und Vereine**. Sie ist Teil ihrer Fürsorgepflicht.
- Die Stufenmodelle von dsj und DOSB sowie die BMI-Eigenerklärung knüpfen die Geldmittelvergabe an Präventionsmaßnahmen. Das sind wichtige und richtige Schritte.
- Allerdings wird die tatsächliche Umsetzung solcher Maßnahmen **keinem unabhängigen Monitoring- oder Auditsystem** unterzogen.
- Fraglich ist, wie die **hochwertige Qualifizierung von internen Ansprechpersonen** und Präventionsbeauftragten sichergestellt wird und welche Stelle diese Qualifikationsanforderungen definiert.
- Fraglich ist, wie **Mindestanforderungen und Ausbildungsstandards externer Berater*innen** für Verbände und Vereine zur Erstellung von Risikoanalysen und Schutzkonzepte definiert werden und welche Stelle diese Qualifikationsanforderungen definiert.
- Fraglich ist, wie ein vergleichbares und **qualitativ hochwertiges Niveau von Schutzmaßnahmen in Verbänden und Vereinen** sichergestellt wird. Schutzkonzepte sind keine statischen Maßnahmen, sondern Prozesse, die Weiterentwicklung und dementsprechend Evaluierung und Unterstützung von außen bedürfen.

Was könnte ein Zentrum für Safe Sport im Handlungsbereich der Risikoanalyse und der Prävention tun?

- Ein Zentrum für Safe Sport **soll nicht** die Präventionsarbeit des organisierten Sports übernehmen.
- Ein solches Zentrum **wird nicht** in der Lage sein, das komplexe Aufgabenspektrum im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch zentral zu bewältigen. Hierfür bleibt der Rückgriff auf und die Stärkung lokaler und regionaler Kompetenzträger*innen nach wie vor unerlässlich.
- Es könnte Aufgaben im Bereich der **Koordinierung, des Monitorings, der Auditierung, der Zertifizierung und Standardsetzung** übernehmen. Dadurch werden auch sportinterne Ressourcen durch externe Kompetenzbündelung ergänzt und gestärkt.
- Ein **externes Monitoring- und Auditsystem würde die vereins- und verbandsinterne Präventionsarbeit** und vor allem zuständige Ansprechpersonen/Präventionsbeauftragte durch die Begleitung über einen längeren Zeitraum hinweg **stärken**. Es könnte helfen, die **verbands-**

und vereinsinterne Legitimation interner Stellen zu erhöhen und Prävention als Alleinstellungs- und Qualitätsmerkmal von Sportorganisationen positiv zu besetzen.

- Ein Zentrum für Safe Sport könnte **externe Berater*innen für Risikoanalysen und Schutzkonzeptentwicklung zertifizieren** und damit entsprechende Mindeststandards setzen. Ein solches Netzwerk aus unabhängigen Berater*innen für Sportorganisationen könnte ebenfalls zumindest von übergeordneter Stelle von einem Zentrum für Safe Sport koordiniert werden.
- Das Zentrum könnte ferner **Mindeststandards für Aus- und Weiterbildung für vereins- und verbandsinterne Stellen** setzen und entsprechende Qualifizierungsangebote koordinieren bzw. zertifizieren.

Zweite Säule: Intervention

Ausgangslage

- Im (Leistungs-)Sport gibt es **keine hinreichend unabhängigen sowie glaub- und vertrauenswürdigen Anlaufstellen für Betroffene** von Gewalt und Missbrauch. Benannte Stellen des Sports werden oft nicht als unabhängig, vertrauens- und glaubwürdig wahrgenommen.
- Aus Betroffenensicht sind interne Ansprechpersonen oft der Institution zuzuordnen, die auch Täter*innen angehörten bzw. angehören. Sie unterliegen schon deshalb **Interessenkonflikten, weil sie im Zweifel zwischen Verbands-, Arbeitgeber- und Betroffeneninteressen** stehen.
- Viele direkt und indirekt Betroffene schrecken davor zurück, sich beim eigenen Verband oder dem Sport zugeordneten Ombudsstellen zu melden. Sie haben beispielsweise **Angst davor, kein Gehör zu finden**, nicht geschützt zu werden oder nicht anonym bleiben zu können. Betroffene fürchten ferner, dass man ihnen nicht glaubt, dass nicht gehandelt wird oder dass sie etwaig entstehende Konsequenzen für die Meldung von (Verdachts-)Fällen allein tragen müssen.
- Es kann vorkommen, dass Betroffene an kompetente Ansprechpartner*innen „weiterempfohlen“ werden, was innerhalb eines **informellen Netzwerkes** geschieht. Dieser Prozess ist weder strukturiert noch gibt es ein zentrales Monitoring zu den genauen Fallzahlen. **Es kann daher also auch einfach „Glück“ oder zufällig sein, durch Umwege an kompetente juristische und/oder psychosoziale Unterstützung zu geraten.**
- Spezialisierte Fachberatungsstellen leisten elementar wichtige Arbeit. Sie sind aber weder flächendeckend finanziert noch haben sie breite Expertise im Bereich des Sports aufgebaut.

Zudem beschränken sich Fachberatungsstellen oftmals auf sexualisierte Gewalt. Sie müssen dringend finanziell gestärkt werden.

Was könnte ein Zentrum für Safe Sport im Handlungsbereich der Intervention tun?

- Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport kann als **vertrauens- und glaubwürdige sowie breit kommunizierte Anlaufstelle für Betroffene** und ihr Umfeld bei (Verdachts-)fällen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch fungieren. Es könnte notwendige **Erstberatung** zu interpersonalen Gewalterfahrungen bieten sowie psychosoziale und juristische **Unterstützung vermitteln**.
- Das Zentrum soll dabei **nicht** lokal und regional anfallende Aufgaben erledigen, sondern einen koordinierenden und zentralen Überbau einer aktuell diffusen und verteilten Akteurslandschaft darstellen. Es sollte im **Zusammenspiel mit bereits bestehenden Kompetenzträger*innen** auf lokaler und regionaler Ebene sowie Institutionen, Verbänden und Vereinen koordinierend und netzwerkbasiert agieren. Ferner könnte es wichtige Expertise zum Umgang mit interpersonalen Gewalterfahrungen im Sport an lokale und regionale Kompetenzträger*innen vermitteln und damit in Funktion als „**Wissens-Hub**“ regionale Kompetenzträger*innen stärken.
- Zudem könnte ein Zentrum für Safe Sport die zuständigen Personen der Sportorganisationen **bei einer professionellen und unabhängigen Untersuchung eines (Verdachts-)falls unterstützen**.
- Für den Interventionsfall und im Rahmen eines **nationalen Fallmanagement-Systems** ist etwa der Aufbau verschiedener Netzwerke mit klar definierten Abläufen und Arbeitsteilungen zu empfehlen.
- Mögliche **Durchgriffs- und Sanktionsmöglichkeiten** und eine Art Schiedsstellenfunktion eines Zentrums für Safe Sport wären zu prüfen.

Dritte Säule: Aufarbeitung

Ausgangslage

- Eine ehrliche und tiefgreifende Aufarbeitung der Vorgänge innerhalb der Sportorganisation zeigt die **Verantwortungsübernahme für die Vergangenheit**, entspricht dem **Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung** und Anerkennung und ist zentrale Voraussetzung dafür, dass die Organisationen nach Vorfällen wieder konstruktiv arbeiten können.
- Der organisierte Sport und seine Verbände haben eine **institutionelle Verantwortung** für die systematische und flächendeckende Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in ihren Strukturen. **Gleichzeitig wird im organisierten Sport die Aufarbeitung von Fällen von Gewalt**

und Missbrauch aus der Vergangenheit in Deutschland bislang gar nicht bzw. nur in Einzelfällen angegangen.

- Aufarbeitung sollte dabei immer unabhängig von der jeweiligen Institution erfolgen bzw. zumindest unabhängig begleitet werden.
- Wesentlicher Treiber für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs in Deutschland sind Betroffene und seit 2016 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.
- **Die Kommission ist allerdings nicht die geeignete Struktur, um verbandsspezifische und flächendeckende Aufarbeitungsprojekte im Sport zu leisten.** Ihr Mandat ist mit einer Laufzeitverlängerung bis 2023 zeitlich beschränkt angelegt, bezieht sich explizit auf sexuellen Kindesmissbrauch sowie sexuelle Gewalt im familiären Umfeld und erstreckt sich auf verschiedene Institutionen unserer Gesellschaft. Sie kann und soll keine systematische wie flächendeckende Aufarbeitung in den jeweiligen Institutionen leisten.

Was könnte ein Zentrum für Safe Sport im Handlungsbereich der Aufarbeitung tun?

- Es könnte **Anlaufstelle für Betroffene von vergangenen Gewalt- und Missbrauchsfällen sein** (vgl. Empfehlungen der Kommission). Neben relevanter Beratung und Betreuung könnte es Betroffene auch z.B. beim Zugang zu bestehenden Unterstützungs- und Wiedergutmachungssystemen unterstützen.
- Ein Zentrum für Safe Sport könnte ferner ein **Netzwerk aus Expert*innen aufbauen und koordinieren**, die Aufarbeitungsprojekte von Verbänden und Vereinen unabhängig durchführen oder begleiten.



Athleten
Deutschland e.V.

Impulspapier | Gegen Gewalt und Missbrauch im Sport

Anregungen für ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport

Maximilian Klein
Johannes Herber

Februar 2021

Triggerwarnung:

Im folgenden Papier werden Gewalt und Missbrauch thematisiert. Dies kann belastend und retraumatisierend sein.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| ZUSAMMENFASSUNG | 1 |
| VORBEMERKUNG | 4 |
| 1. ZU UNSEREN ANREGUNGEN FÜR EIN UNABHÄNGIGES ZENTRUM FÜR SAFE SPORT..... | 4 |
| 2. ZUR NOTWENDIGKEIT UNABHÄNGIGER STRUKTUREN GEGEN GEWALT UND MISSBRAUCH IM SPORT | 5 |
| 3. EXKURS: ZUM DISKUSSIONS- UND SACHSTAND IN ANDEREN STAATEN | 8 |
| 4. ZU KOMPETENZ- UND HANDLUNGSFELDERN EINES UNABHÄNGIGEN ZENTRUMS FÜR SAFE SPORT | 11 |
| 4.1 Risikoanalyse | 11 |
| 4.2 Prävention | 12 |
| 4.3 Intervention..... | 13 |
| 4.4 Aufarbeitung | 15 |
| 4.5 Interdisziplinäre Wissens- und Policy-Plattform | 17 |
| 5. ZUR EINORDNUNG: MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN UNSERES VORSCHLAGS..... | 17 |
| 6. ZUM SCHLUSS: NÄCHSTE SCHRITTE – MACHBARKEITSSTUDIE, PILOTIERUNG UND DIALOG | 18 |

Zusammenfassung

Die traurigen und schockierenden Enthüllungen im In- und Ausland, wissenschaftliche Befunde sowie unser Austausch mit betroffenen Athlet*innen im In- und Ausland zeigen eindrücklich, dass psychische, physische und sexualisierte Gewalt und Missbrauch im Sport, auch und gerade im Leistungssport, ein weitverbreitetes Problem darstellen. Gewalt und Missbrauch im Sport basieren nicht auf isolierten Einzelfällen, sondern haben gesamtgesellschaftliche Wurzeln. Von dieser Problematik ist auch der organisierte Sport betroffen.

Der organisierte Sport steht vor der Herausforderung, dass er sich trotz aller Anstrengungen unzureichend selbst beaufsichtigen kann. Eine Reihe von strukturellen und kulturellen Merkmalen des Sports – wie zum Beispiel persönliche Beziehungsgeflechte, familiäre Nähe, falsch verstandene Loyalitäten und sich ergebende Interessenkonflikte sowie ungleiche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Schutzbefohlenen und Autoritätspersonen – können sich nachteilig auf effektive Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch auswirken.

Solche systemimmanente Herausforderungen sind für Sportorganisationen von innen und aus eigener Kraft heraus kaum auflösbar. Diese sollten bei der Lösung Unterstützung erhalten. Im Sinne einer effektiven Gewaltenteilung müssen wir in Deutschland unabhängige Strukturen im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport diskutieren. In vielen weiteren Staaten aus dem europäischen und angelsächsischen Raum stehen ähnliche Überlegungen zur Schaffung unabhängiger Strukturen beim Thema Safe Sport im Raum und wurden in unterschiedlichen Formen und „Ausbaustufen“ bereits geschaffen.

Es liegt nahe, dass eine externe und unabhängige Organisation ein zentrales Element für den Kampf gegen Gewalt im Sport und für den nötigen Strukturwandel sein könnte. Daher plädieren wir für die Schaffung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport. Dieses könnte

- eine unabhängige, glaub- und vertrauenswürdige sowie breit kommunizierte Anlaufstelle für Betroffene, ihr Umfeld, aber auch zuständige Personen aus beteiligten Vereinen und Verbänden sein,
- Kompetenzen in den Bereichen der Risikoanalyse, der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung vergangener Fälle haben sowie als Wissens- und Policy-Plattform dienen, und
- einen wichtigen Beitrag zu einem deutschen Leistungs- und Breitensport leisten, der frei von Gewalt und Missbrauch ist.

Risikoanalyse

Jede Lebensumgebung, wie auch die Ausübung jeder Sportart, weist spezifische Faktoren auf, die das Risiko des Auftretens verschiedener Formen von Gewalt begünstigen können. Neben der Bewusstmachung von bekannten Risiken sollen in einer Analyse gerade auch „blinde Flecken“ beleuchtet werden. Eine rein interne Analyse der Gefährdungspotenziale ohne Außenperspektive verschleiert den Blick gerade auf solche Risiken, die in der spezifischen Struktur und informellen Kultur eines Verbandes oder einer Organisation angelegt sind. Vor diesem Hintergrund ist die Begleitung von Risikoanalysen des

organisierten Sports durch externe Expert*innen, die von einer unabhängigen Organisation entsandt oder von ihr akkreditiert und koordiniert werden, unverzichtbar.

Prävention

Grundsätzlich steht für uns außer Frage, dass die Verantwortung für Prävention jeglicher Gewalt und aller Missbrauchsformen sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport originäre Aufgabe des organisierten Sports ist. Bestehende Instrumente wie Selbstverpflichtungen und Eigenerklärungen zu Schutz- und Präventionskonzepten sind richtige und gute Schritte der Sportorganisationen und des Bundes, die gleichzeitig jedoch nicht ausreichend sind. Sie können nicht gewährleisten, dass entsprechende Präventionsmaßnahmen tatsächlich, glaubwürdig und effektiv umgesetzt und eingehalten werden. Die vom organisierten Sport selbst geforderten Präventionsmaßnahmen können nur wirken, wenn sie von einem unabhängigen Monitoring- und Auditsystem begleitet werden – sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Eine solche Monitoring- und Auditaufgabe sollte dabei ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport fallen oder von ihm koordiniert werden.

Intervention

Die vom organisierten Sport benannten Melde- und Anlaufstellen genießen kaum Vertrauen und werden oftmals nicht als unabhängig wahrgenommen. Sie sind weder bekannt noch ausreichend in der Lage, sowohl für Betroffene und im weiteren Sinne für Beteiligte – auch seitens der Verbände und Vereine – ausreichend Unterstützung im Interventionsfall zukommen zu lassen. Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport kann als Anlaufstelle für Betroffene und ihr Umfeld bei (Verdachts-)fällen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch fungieren. Diese Organisation wäre Ansprechpartnerin für alle Beteiligte, d.h. Betroffene von Gewalt und Missbrauch, Athlet*innen, Eltern, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie weitere Außenstehende. Zudem könnte sie die zuständigen Personen der Sportorganisationen bei einer professionellen und unabhängigen Untersuchung eines (Verdachts-)falls unterstützen.

Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport sollte im Zusammenspiel mit bereits bestehenden Kompetenzträger*innen auf lokaler und regionaler Ebene sowie Institutionen, Verbänden und Vereinen agieren. Für den Interventionsfall und im Rahmen eines nationalen Fallmanagement-Systems ist etwa der Aufbau verschiedener Netzwerke mit klar definierten Abläufen und Arbeitsteilungen zu empfehlen – beispielsweise aus Ombudspersonen, spezialisierten Fachberatungsstellen, spezialisierten Juristen und weiterer Kompetenzträger*innen aus dem Kinder- und Jugend- sowie Opferschutz. Mögliche Durchgriffs- und Sanktionsmöglichkeiten wären zu prüfen.

Aufarbeitung

Aufarbeitung rückt erst langsam in den Fokus des Sports. Klar ist: Der organisierte Sport und seine Verbände haben eine institutionelle Verantwortung für die systematische und flächendeckende

Aufarbeitung von vergangenen Fällen von Gewalt und Missbrauch in ihren Strukturen. Aufarbeitung sollte dabei immer unabhängig von der jeweiligen Institution erfolgen bzw. zumindest unabhängig begleitet werden. Denn auch hier können sich die spezifischen Strukturen und die beziehungsorientierte Kultur des Sports nachteilig auf eine sachlich-neutrale Untersuchung und ein glaubwürdiges Aufarbeitungsvorhaben auswirken. Daher könnte auch hier ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport eine wichtige Rolle spielen.

Bisher stellt sich die Landschaft aus Akteuren und Kompetenzträgern im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sports als diffus und verteilt dar. Es gibt keinen zentralen Überbau, der unabhängig, kompetent, glaub- und vertrauenswürdig als zentrale Anlaufstelle für den Bereich Gewalt und Missbrauch im Sport fungiert. Das Unabhängige Zentrum für Safe Sport könnte also netzwerkbasiert eine koordinierende und steuernde Funktion einnehmen und nicht zuletzt auch dem teils überforderten (ehrenamtlichen) Verbandspersonal eine helfende Hand reichen. Es könnte den organisierten Sport durchsetzungskraftig und kompetent darin unterstützen, seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch nachzukommen. Die Schaffung einer solchen Organisation entbindet den organisierten Sport als Institution damit keinesfalls von seiner Verantwortung und seiner Fürsorgepflicht. Für den notwendigen kulturellen Wandel und eine flächendeckende Kultur des Hinnehmens und Handelns sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich.

Wir schlagen vor, die nachfolgend unterbreiteten Vorschläge einer Machbarkeitsstudie zu unterziehen. Zu prüfen und zu diskutieren wäre, ob ein pilotähnliches Umsetzungsvorhaben zunächst für den besser überblickbaren Leistungssport mit eindeutigen Zuständigkeiten Sinn ergibt. Daraus könnten wichtige Erkenntnisse für die Übertragung auf den Breitensport erlangt werden. Wir sind der tiefen Überzeugung, dass im weiteren Verlauf ein strukturierter, konstruktiver und ergebnisoffener Dialog zwischen allen relevanten Akteuren, also auch mit Betroffenen und ihren Vertreter*innen, stattfinden muss. Wir wollen im Wettstreit der Argumente und Ideen die besten Lösungen für die Athlet*innen und ihr sportliches Umfeld erzielen, das ohne Wenn und Aber frei von jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch sein muss.

„Ich stelle diese Geschichte zur Verfügung und sag': „Macht was damit.““

Autorisiertes Zitat der ehemaligen Fußballerin Nadine beim 4. Öffentlichen Hearing „Sexueller Kindesmissbrauch im Sport“ am 13. Oktober 2020. Sie erfuhr als Minderjährige schwere sexuelle Gewalt in ihrem Sport.

Vorbemerkung

Athleten Deutschland hat sich den drei strategischen Säulen *Stimme, Schutz und Perspektive* verschrieben. Die Bekämpfung jeglicher Formen von Gewalt und Missbrauch im Sport ist der Säule *Schutz* zuzuordnen. Das Öffentliche Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs¹ am 13. Oktober 2020 und der Austausch mit unseren Mitgliedern, Betroffenen und ihren Vertreter*innen, externen Expert*innen sowie Athleten- und Betroffenenvertretungen aus dem Ausland haben uns darin bestärkt, dieses Ziel verstärkt in den Fokus unserer Aktivitäten zu nehmen. Unsere erste Reaktion auf das Hearing vom 14. Oktober 2020 beinhaltete eine initiale Forderung nach einer unabhängigen Organisation für das Thema Safe Sport. Mit dem vorliegenden Impulspapier konkretisieren wir unsere Ideen und Anregungen. Unser Impuls erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder finanzielle und rechtliche Machbarkeit. Wir wollen eine fruchtbare und betroffenenzentrierte Debatte anstoßen und setzen dafür auf einen offenen, strukturierten und konstruktiven Austausch mit allen beteiligten Akteuren.

1. Zu unseren Anregungen für ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport

Die traurigen und schockierenden Enthüllungen im In- und Ausland, wissenschaftliche Befunde sowie unser Austausch mit betroffenen Athlet*innen zeigen eindrücklich, dass psychische, physische und sexualisierte Gewalt und Missbrauch im Sport, auch und gerade im Leistungssport, ein weitverbreitetes, strukturell und kulturell bedingtes Problem darstellen. Gewalt und Missbrauch im Sport basieren nicht auf isolierten Einzelfällen, sondern haben gesamtgesellschaftliche Wurzeln. Von dieser Problematik ist auch der organisierte Sport betroffen. Sie kann gar durch die Struktur und Kultur des Sports begünstigt werden. Die jüngsten öffentlich bekannt gewordenen Fälle im Boxen und im Turnen überraschen leider nicht. Sie stehen symptomatisch für die im folgenden benannten Problematiken.

Sport muss ohne Zwang, Missbrauch und Gewalt ausgeübt werden können. Durch die Kultur und Struktur des Sports dürfen diese Gefahren weder begünstigt noch geduldet werden. Fehlverhalten darf weder toleriert noch vertuscht werden. Individuelles wie institutionelles Versagen muss uneingeschränkt anerkannt und aufgearbeitet werden. Zugang zu Wiedergutmachung und Abhilfe muss gewährleistet werden. Vereine und Verbände müssen ein sicheres Umfeld für junge Menschen bieten, dem Eltern ihren minderjährigen Nachwuchs ohne Bedenken anvertrauen können. Gewaltfreiheit und die Achtung der Menschen- und

¹ Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wird im Folgenden mit „Kommission“ abgekürzt.

Kinderrechte müssen das Fundament für den Sportbetrieb und die sportliche Leistung sein. Dafür tritt Athleten Deutschland ein.

Der organisierte Sport steht vor der Herausforderung, dass er sich trotz aller Anstrengungen unzureichend selbst beaufsichtigen kann. Seine Autonomie findet unserer Meinung nach ihre Grenzen dort, wo die strukturellen und kulturellen Bedingungen des Sports sich nachteilig auf effektive Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch auswirken können. Eine Reihe von kulturellen und strukturellen Merkmalen tragen zu diesen Herausforderungen und Defiziten im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport bei. Diese Merkmale können zum Beispiel sein:

- familiäre Nähe,
- persönliche Beziehungsgeflechte und sich daraus ergebende Interessenkonflikte,
- ungleiche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Schutzbefohlenen und Autoritätspersonen,
- Überforderung engagierter (ehrenamtlicher) Stellen,
- falsch verstandene Loyalitäten,
- spezifische Sozialisation innerhalb des Sportsystems und
- unzureichende Sensibilisierung für Gewalt und Missbrauch.

Diese beispielhaft aufgeführten systemimmanenten Herausforderungen sind für Sportorganisationen von innen und aus eigener Kraft heraus kaum auflösbar. Diese sollten bei der Lösung Unterstützung erhalten. Im Sinne einer effektiven Gewaltenteilung müssen wir in Deutschland unabhängige Strukturen im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport diskutieren.

Konkret plädieren wir für die Schaffung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport. Dieses könnte Zuständigkeiten in den Bereichen der Intervention, aber auch in denen der Risikoanalyse, der Prävention und Aufarbeitung haben. Die Einrichtung des Zentrums soll zu einem Sportsystem beitragen, in dem das Wohl und die Rechte der Athlet*innen und Schutzbedürftigen uneingeschränkt im Mittelpunkt stehen – sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport.

2. Zur Notwendigkeit unabhängiger Strukturen gegen Gewalt und Missbrauch im Sport

Gewalt gegen Athlet*innen war in der Vergangenheit ein weithin tabuisiertes Thema. Wir wissen nicht erst aus der medialen Berichterstattung, sondern auch aufgrund wissenschaftlicher Befunde und unserem Austausch mit Athlet*innen und Betroffenen, wie schwierig es für betroffene Athlet*innen sein kann, für ihre Anliegen im organisierten Sport Unterstützung zu finden.

Dass interpersonale Gewalt – in Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Sport – im Leistungssport in Deutschland vorkommt, wurde in der „Safe Sport“-Studie² belegt: 37 % der

² Ohlert, J., Rau, T., Rulofs, B., & Allroggen, M. (2020). Comparison of elite athletes' sexual violence experiences in and outside sport. *German Journal of Exercise and Sport Research*, 50(4), 435-443.

befragten Kaderathlet*innen geben an, Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erfahren zu haben, 87 % geben Formen von psychologischer Gewalt an und 29 % körperliche Gewalt. Abseits vermeintlich leichter Gewaltformen, wie etwa verbale sexualisierte Bemerkungen, haben 12 % der Athlet*innen – 7 % der Männer und 16 % der Frauen – schwere Formen von sexualisierter Gewalt im Kontext des Sports erlebt, also z.B. sexuellen Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, unerwünschte sexuelle Berührungen am Körper oder wiederholte sexuelle Belästigungen. Diese schweren Formen sexualisierter Gewalt können auch eine strafrechtliche Relevanz haben.

22 % der Athlet*innen – 20 % der Männer und 25 % der Frauen – geben zudem an, schwere Formen von psychischer Gewalt im Sport erfahren zu haben. Darunter fallen z.B. Drohungen, aus dem Team geworfen zu werden, Aufforderungen, gewichtsreduzierende oder leistungssteigernde Substanzen einzunehmen, oder wiederholt gedemütigt zu werden. Fast 20 % der befragten Athlet*innen – 21 % der Männer und 15 % der Frauen – geben an, schwere Formen von körperlicher Gewalt im Kontext des Sports erfahren zu haben. Das bedeutet zum Beispiel, geschüttelt, geschlagen oder gewürgt worden zu sein.³

Die quantitativen Erhebungen der „Safe Sport“-Studie werden um qualitative Befunde aus dem europäischen Forschungsprojekt VOICE⁴ ergänzt und zeigen eindrücklich auf, wie schwer sexualisierte Gewalt- und Missbrauchserfahrungen betroffene Athlet*innen belasten können. Dabei wird deutlich, dass die Betroffenen mitunter ihr Leben lang unter den Gewalt- und Missbrauchserfahrungen aus dem Sport leiden und ihnen schweres Unrecht widerfahren ist, wenn sie etwa von den Sportorganisationen keine Unterstützung bei der Offenlegung von Missbrauch erfuhren oder mit Beschwichtigungen hingehalten wurden.

Sexualisierte Gewalt wurde gesamtgesellschaftlich in den letzten Jahren in die öffentliche Wahrnehmung gerückt – dies gilt auch für den Sport. Beispielsweise haben die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) Beauftragte bzw. Ansprechpersonen für das Thema benannt und eine Reihe von hilfreichen Präventionsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Hier sind neben der dsj und dem DOSB insbesondere die Landessportbünde als wichtige Impulsgeber bei der Prävention von sexualisierter Gewalt hervorzuheben.⁵

³ Während die „Safe Sport“-Studie keine signifikant höhere Belastung von Athlet*innen mit Behinderung feststellt, möchten wir nach Gesprächen mit unseren Mitgliedern darauf verweisen, dass Athlet*innen mit Behinderung oftmals eine hohe Vorbelastung an Diskriminierungserfahrung und durch ihre Einschränkungen eine spezifische Sensibilität für Missbrauchs- und Gewaltformen signalisiert haben.

⁴ Rulofs, B., Doupona Topič, M., Diketmüller, R., Martin Horcajo, M., Vertommen, T., Toftegaard Stöckel, J. & Hartill, M. (2019). *Final Report: VOICES FOR TRUTH AND DIGNITY – Combatting sexual violence in European Sport through the voices of those affected*. Cologne: German Sport University. Zugriff unter: <http://voicesfortruthanddignity.eu/de/resources/>.

⁵ Rulofs, B. (Hrsg.) (2016). »Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Köln: Deutsche Sporthochschule Köln.

Die Auswertungen im Rahmen der „Safe Sport“-Studie zeigen, dass für die Spaltenverbände strukturelle Netzwerkressourcen besonders wichtig sind, wenn es um die Entwicklung von Schutzmaßnahmen gegen Gewalt geht. So haben z.B. diejenigen Spaltenverbände, die für die Prävention sexualisierter Gewalt Netzwerke mit anderen, auch externen Organisationen gebildet haben, höchst signifikant mehr Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt entwickelt als solche Verbände, die sich nicht in solchen Kooperationsnetzwerken befinden.⁶ Es scheint, als erhielten die Verbände durch solche Kooperationen – auch mit externen Akteuren – wichtige Unterstützung für die Entwicklung von internen Schutzmaßnahmen gegen Gewalt.

Die von den Mitgliedsorganisationen des DOSB benannten Beauftragten für Probleme im Bereich der (sexualisierten) Gewalt entwickeln sich in den Verbänden zu Anlaufstellen für Beschwerden und Verdachtsäußerungen. Die Einrichtung dieser Positionen scheint somit ein bedeutsamer und konsequenter Schritt in der Bearbeitung des Problemfelds zu sein. Die Beauftragten leisten wichtige Arbeit dafür, dass die Verbände im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch voranschreiten. Die Ergebnisse des „Safe Sport“-Projekts zeigen allerdings auch, dass ihre Aufgaben sehr komplex und ihre Positionen ein schwieriger Balanceakt sind, sodass die Beauftragten mitunter in interne Konflikte geraten, wenn z.B. die Führung des Verbandes ihnen bei der Bearbeitung von Fällen nicht genug den Rücken stärkt.⁷ Selbst wenn die Ansprechpersonen der Integrität und Vertraulichkeit höchstmögliche Priorität einräumen, können sie in problematische Konstellationen, gar in Interessenkonflikte geraten und in Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Auch eine umfassende Aufarbeitung von vergangenen Fällen scheint von den internen Ansprechpersonen allein nicht zu leisten sein.

Im Falle einer Meldung zu einem Vorfall, eines Verdachts oder nur einer geäußerten Vermutung sind außerdem Beteiligte wie etwa Vorstandspersonen, Trainer*innen oder sonstige Ansprechpersonen im organisierten Sport meist sofort sekundär mitbetroffen: So können sie in interne Macht- und Abhängigkeitsdynamiken, sonstige Beziehungsgeflechte und damit in Interessenkonflikte verwickelt sein. Diese können einer neutralen, effektiven und unabhängigen Bearbeitung und Beurteilung von Fällen schaden, denen schwerwiegendes Fehlverhalten zu Grunde liegt.

Die vom [europäischen Projekt VOICE entwickelten Good Practice-Guidelines](#) für den Umgang mit Fällen im Sport verweisen zudem darauf, wie wichtig unabhängige Anlaufstellen für Betroffene im Sport sind, da das Vertrauen der Betroffenen in eine unabhängige und ernstgemeinte Unterstützung seitens der Sportorganisationen aufgrund der Missbrauchserfahrungen oftmals zu sehr erschüttert ist. Betroffene setzen oftmals wenig oder kein Vertrauen in Ansprechstellen, die innerhalb des organisierten Sports angesiedelt sind. Aus den Gesprächen mit unseren Mitgliedern und Betroffenen leiten wir ab, dass die Athlet*innen sie

⁶ Hartmann-Tews, I., Bartsch, F., Wagner, I. & Rulofs, B. (2020). Managing prevention of sexual violence and the role of commissioners in national sport federations in Germany. *Sport Management Review*, 23(1), 155-169.

⁷ Ebenda.

nicht als vertrauenswürdige und unabhängige Ansprechstellen bewerten. Neben vermeintlichen und faktischen Interessenskonflikten benannter Ansprechpersonen sind sie aus Betroffenensicht der Institution zuzuordnen, der auch Täter*innen angehörten bzw. angehören.

Viele direkt und indirekt Betroffene schrecken davor zurück, sich beim eigenen Verband oder dem Sport zugeordneten Ombudsstellen zu melden. Sie haben beispielsweise Angst davor, kein Gehör zu finden, nicht geschützt zu werden oder nicht anonym bleiben zu können. Auch aus anderen Tatkontexten wissen wir um die entscheidende Rolle von Vertraulichkeit und Glaubwürdigkeit, ohne die die berechtigte Sorge besteht, mit einer Meldung die Kontrolle zu verlieren und ggf. gegen den eigenen Willen geoutet zu werden. Betroffene fürchten ferner, dass man ihnen nicht glaubt, dass nicht gehandelt wird oder dass sie entstehende Konsequenzen für die Meldung von (Verdachts-)Fällen allein tragen müssen.

Nachfragen bei unseren Mitgliedern ergaben, dass die Beauftragten zudem kaum bekannt sind. Es besteht bisher wenig Wissen für Betroffene und ihr Umfeld um bestehende Melde- und Ombudsstellen, die vom organisierten Sport bereitgestellt werden. Gleches gilt für externe Fachberatungsstellen, die weder flächendeckend finanziert sind noch breite Expertise im Bereich des Sports aufgebaut haben.

Die dargelegten strukturellen und kulturellen Defizite des organisierten Sports können für die effektive und glaubwürdige Bekämpfung von gegen Gewalt und Missbrauch hinderlich sein und sich mitunter nachteilig für Betroffene auswirken.

3. Exkurs: Zum Diskussions- und Sachstand in anderen Staaten

Neben temporären Strukturen zur Aufarbeitung vergangener Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch lassen sich auch Diskussionen zur Schaffung permanenter unabhängiger Strukturen zum besseren Umgang mit Gewalt und Missbrauch im internationalen Sport nachzeichnen. Erstere ähneln dem Ansatz der 2016 in Deutschland eingesetzten [Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs](#) und finden sich in dieser Form beispielsweise in Australien ([Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse](#), 2013-2017) oder in Großbritannien ([Independent Inquiry into Child Sexual Abuse](#)).

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Nach Bekanntwerden der massiven und furchtbaren [Missbrauchsfälle im U.S.-Turnen](#) wurde 2017 mit dem [Protecting Young Victims from Sexual Abuse and Safe Sport Authorization Act of 2017](#) das [U.S. Center for Safe Sport](#) aufgebaut. Durch die Gesetzgebung hat es die Befugnis, auf Vorwürfe von jeglichen Formen von Gewalt und Missbrauch innerhalb des olympischen und paralympischen Sports in den USA zu reagieren. Neben Interventions-, Reporting- und Auditfunktionen trägt es weitere Verantwortung für Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen. Das Center wurde nach [Startschwierigkeiten](#) und [Kritik](#) u.a. an unzureichender Unabhängigkeit, Ermittlungsverfahren und Unterfinanzierung mit dem [Empowering Olympic and Amateur Athletes Act of 2020](#) im vergangenen Herbst zumindest finanziell gestärkt. Unsere Gesprächspartner seitens der Athleten- und Betroffenenvertretungen in den USA signalisieren weiterhin

große Unterstützung für die grundsätzliche Idee einer unabhängigen Organisation für Safe Sport, kritisieren allerdings die weiterhin große Abhängigkeit des Centers vom organisierten Sport. Nach der Gründung im März 2017 wurden mit Stand vom Februar 2020 etwa 5.000 Fälle aus dem olympischen und paralympischen Sport gemeldet.

Japan

Nach einer umfassenden Untersuchung des japanischen Sportsystems und Befragung von Athlet*innen im Vorfeld der Olympischen Sommerspiele 2020 forderte Human Rights Watch in seinem Abschlussbericht *I Was Hit So Many Times I Can't Count* die Schaffung eines unabhängigen japanischen Centers for Safe Sport.

Großbritannien

In Großbritannien wurde im Rahmen der *Sporting Future Strategy* mit der *Duty of Care Review of UK Sport* 2017 u.a. erstmals die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für den Sport angeregt. Nach Bekanntwerden zahlreicher Gewalt- und Missbrauchsfälle im britischen Turnen im Sommer 2020 zeigte sich Sally Munday, CEO von UK Sport, offen für eine solche Stelle, die die britischen Verbände bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten zur Rechenschaft ziehen solle.

Schweiz

Nach öffentlich bekannt gewordenen Fällen von Gewalt und Misshandlungen im Schweizer Leistungsturnen sprach sich der Exekutivrat von Swiss Olympic im November 2020 für eine nationale Meldestelle aus. Laut SRF sei „eine von Swiss Olympic und dem Bund gemeinsam getragene Stiftung, ähnlich der Stiftung Antidoping Schweiz“ wahrscheinlich. Nach dem Ständerat habe sich auch der Nationalrat für eine nationale Anlauf- und Meldestelle für Misshandlungen im Sport ausgesprochen.

Niederlande

Nach dem Abschlussbericht der Untersuchungskommission zu sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch im Sport vom Dezember 2017 wurde im Februar 2019 in den Niederlanden das *Centrum Veilige Sport Nederland* gegründet. Dieses „niederländische Center für Safe Sport“ fungiert als Nachfolgeinstitution des Vertrouwenspunt Sport, der bisherigen Anlaufstelle. Das Zentrum dient neben verbandsinternen Meldestellen als externe Meldestelle, überwacht die konsequente Verfolgung von Verstößen mit Hilfe eines nationalen Fallmanagement-Systems, hat Zuständigkeiten im Bereich der Prävention und fungiert als Wissenszentrum für Verbände und Vereine.

Belgien

Das Vlaams Sporttribunaal, das „flämische Sportgericht“, wurde im Januar 2021 offiziell eingerichtet. Es bündelt Kompetenzen des Anti-Doping-Kampfs im Spitzensport und neuerdings im Breitensport. Zudem dient es als übergeordnetes Disziplinarorgan für „grenzüberschreitendes Verhalten“ im Sport, bei dem Beschwerden eingereicht werden können.

Australien

Im Juli 2020 nahm [*Sport Integrity Australia*](#) (SIA) seine Arbeit auf – eine staatlich finanzierte Behörde, die Kompetenzen im Bereich der Sportintegrität bündelt. Dazu gehören neben der Funktion als nationaler Anti-Doping-Agentur und Kompetenzen zur Bekämpfung von Matchfixing auch Zuständigkeiten im Bereich Safe Sport. SIA wurde nach dem [*Report of the Review of Australia's Sports Integrity Arrangements*](#) von 2018 errichtet. Die Behörde bietet ein zentrales Melde- und Beschwerdesystem für alle sportrelevanten Integritätsfragen.

Kanada

Das [*Sport Information Resource Centre*](#) (SIRC) koordiniert und steuert die Entwicklung des [*Universal Code of Conduct to Prevent and Address Maltreatment in Sport*](#) (UCCMS bzw. *Universal Code*) in Kanada. Der *Universal Code* bildet die Grundlage für die Entwicklung einer koordinierten Umsetzungsstrategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Missbrauch auf allen Ebenen des kanadischen Sportsystems. Er ist das Ergebnis eines umfassenden Konsultationsprozesses, bei dem Erkenntnisse und Fachwissen aus dem Sportsystem und von externen Fachleuten eingeholt wurden. Die *UCCMS Leadership Group* beauftragte im Juni 2020 [*McLaren Global Sport Solutions*](#) (MGGS) mit einer unabhängigen Analyse, um die geeignetsten und effektivsten Mechanismen zur unabhängigen Verwaltung und Durchsetzung des UCCMS für staatlich geförderte Sportorganisationen zu ermitteln. Der im Dezember 2020 veröffentlichte und 411 Seiten umfassende [*Final Report on Independent Approaches to Administer the Universal Code of Conduct to Prevent and Address Maltreatment in Sport in Canada \("UCCMS"\)*](#) spricht 101 Einzelempfehlungen für einen *National Independent Mechanism* (NIM) aus, der den Universal Code implementieren soll. Der Aufbau und die Betreuung dieses *Independent Safe Sport Mechanism* zur Umsetzung des *Universal Codes* wurde bis Mitte Januar 2021 für externe Organisationen [ausgeschrieben](#). Kernaufgaben des *Independent Safe Sport Mechanism* sollen demnach u.a. Meldefunktionen, Ermittlungsaufgaben, Betroffenenunterstützung, Sanktionierung, Monitoring, Policy-Entwicklung und Weiterbildungsmaßnahmen sein.

Während diese landesvergleichende Perspektive keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit und Systematik erhebt, zeigt der kurze Blick in andere Länder, dass dort ähnliche Überlegungen zur Schaffung unabhängiger Strukturen beim Thema Safe Sport im Raum stehen und in unterschiedlichen Formen und „Ausbaustufen“ bereits geschaffen wurden. Ohne Frage dürfen die großen Unterschiede der jeweiligen Staatsformen, Rechtssysteme und Sport-Governance hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Der Aufbau und der Kompetenzumfang solcher Strukturen stellen viele der beteiligten Akteure vor Herausforderungen. Diese tun dem Grundgedanken zu unabhängigen Strukturen bei Integritätsthemen wie Safe Sport keinen Abbruch und bieten die Möglichkeit, von den Erfolgen, Herausforderungen und Fehlern im Ausland zu lernen.

4. Zu Kompetenz- und Handlungsfeldern eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport

Die für Deutschland vorhandenen wissenschaftlichen Befunde und unser Austausch mit Athlet*innen und Betroffenen sowie ihren Vertreter*innen im In- und Ausland legen nahe, dass eine externe und unabhängige Organisation ein zentrales Element für den Kampf gegen Gewalt im Sport und für den nötigen Strukturwandel sein würde. Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport könnte

- eine unabhängige, glaub- und vertrauenswürdige sowie breit kommunizierte Anlaufstelle für Betroffene, ihr Umfeld, aber auch zuständige Personen aus beteiligten Vereinen und Verbänden sein,
- Kompetenzen in den Bereichen der Risikoanalyse, der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung vergangener Fälle haben sowie als Wissens- und Policy-Plattform dienen, und
- einen wichtigen Beitrag zu einem deutschen Leistungs- und Breitensport leisten, der frei von Gewalt und Missbrauch ist.

Bereits 2010 verabschiedete der Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch auf Bundesebene allgemeine Leitlinien für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Institutionen.⁸ Die übergeordneten Ziele sind auch heute noch aktuell und bestehen darin, in Einrichtungen eine tiefgreifende Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln und diese für Übergriffe sensibler zu machen.

Neben der Funktion als Wissens- und Policy-Plattform erachten wir vor allem vier Handlungsbereiche⁹ des Unabhängigen Zentrums für Safe Sport als relevant:

1. Risikoanalyse
2. Prävention
3. Intervention
4. Aufarbeitung

4.1 Risikoanalyse

Eine umfassende Risikoanalyse von psychischer, physischer, sexualisierter Gewalt und Missbrauch sowie der Gefährdungspotenziale für Gewalt und Missbrauch in der spezifischen Organisation (z.B. im Sportverein oder am Olympiastützpunkt) sind die Basis und zentraler Ansatzpunkt für Vereine und Verbände, sich über mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in den eigenen Strukturen und in der eigenen Organisationskultur bewusst zu werden, diesen rechtzeitig zu begegnen und eigene Schutzkonzepte zu entwickeln.

Jede Lebensumgebung, wie auch die Ausübung jeder Sportart, weist spezifische Faktoren auf, die das Risiko des Auftretens verschiedener Formen von Gewalt begünstigen können. Neben der Bewusstmachung von

⁸ Rulofs, B (2015): Sexualisierte Gewalt. In Schmidt, W. (Hrsg.), Neuber, N., Rauschenbach, T., Brandl-Bedenbeck, H-P., Süßenbach, J., Breuer, C. (2015): *Dritter Deutscher Kinder- und Jugendbericht-Kinder- und Jugendsport im Umbruch*. Hofmann: Schorndorf.

⁹ Wolff, M. (2015). Sexueller Missbrauch in Institutionen–bisherige Problematisierungen des Themas und die Entwicklung am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“. In *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (pp. 293-298). Springer, Berlin, Heidelberg.

bekannten Risiken sollen in einer Analyse gerade auch „blinde Flecken“ beleuchtet werden. Unter professionellen Gesichtspunkten sollte dieser Analyseprozess von geschulten und unabhängigen Personen mit dezidierter Expertise im Themenfeld Gewalt und Missbrauch im Sport begleitet werden. Eine rein interne Analyse der Gefährdungspotenziale ohne Außenperspektive verschleiert den Blick gerade auf solche Risiken, die in der spezifischen Struktur und informellen Kultur eines Verbandes oder einer Organisation angelegt sind. Durch die externe und unabhängige Perspektive können dagegen bestehende Tabus betreffend Machthierarchien und Abhängigkeitsverhältnissen angesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Begleitung von Risikoanalysen des organisierten Sports durch externe Expert*innen, die von einer unabhängigen Organisation entsandt oder von ihr akkreditiert und koordiniert werden, unverzichtbar. Externe und unabhängige Beratung muss hierbei mit den zuständigen Stellen innerhalb des Sports ineinander greifen. Denn klar ist: Neben der fachlichen Expertise braucht es ebenso die Kenntnisse über das soziale System Sport.

4.2 Prävention

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen und Prozesse, die für das Thema sensibilisieren, Handlungsabläufe und -kompetenzen stärken sowie Wissen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch aufbauen und vermitteln. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) hat sich der organisierte Sport in den letzten Jahren breit gefächerte Kompetenzen, eine differenzierte Perspektive und eine gewisse Handlungssicherheit erarbeitet. Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sowie verschiedene Landessportbünde, Spartenverbände und Vereine arbeiten z.T. in Zusammenarbeit mit Hochschulen daran, die nötigen und wichtigen Bausteine eines Präventionskonzepts bis an die Vereinsbasis zu bringen. Beispiele für erfolgreiche Präventionsarbeit sind etwa beratende Angebote für Verbände und Vereine, Durchführung von Schulungen mit dem Ziel der Sensibilisierung aller beteiligten Zielgruppen und Koordinierung sowie Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Grundsätzlich steht für uns außer Frage, dass die Verantwortung für Prävention jeglicher Gewalt und aller Missbrauchsformen sowohl im Leistungs- als auch Breitensport originäre Aufgabe des organisierten Sports ist. Wir erachten dies als Selbstverständlichkeit bei der Wahrnehmung der Sorgfalts- und Fürsorgepflicht für die Athlet*innen und alle Beteiligten. Diese wichtige Arbeit muss bis in jede Sportstätte und in jeden Verein Deutschlands getragen werden. Wir wissen um die organisatorischen und rechtlichen Herausforderungen, die sich daraus ergeben – insbesondere für die Dachorganisationen.

Viele engagierte hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende widmen sich dieser Aufgabe seit mittlerweile über einem Jahrzehnt und das durchaus mit Erfolg. Seitens der Dachorganisationen des Sports sei besonders die Einführung des [dsj-Stufenmodells](#) im Jahr 2018 hervorzuheben, das von den dsj-Mitgliedsorganisationen bis Ende 2021 umgesetzt werden muss. Begrüßenswert ist auch, dass sich die Mitgliedsorganisationen des DOSB Ende 2020 zur Umsetzung eines [DOSB-Stufenmodells](#) bis Ende 2024 verpflichteten.

Wir befürworten, dass dsj und DOSB die Weiterleitung öffentlicher Zuwendungen an ihre Mitgliedsorganisationen an die Umsetzung ihrer jeweiligen Stufenmodelle knüpfen. Auch auf Bundesebene wird die Geldmittelvergabe des Bundes für den Bereich des Leistungssports explizit an Eigenerklärungen zum Vorhandensein von Schutz- und Präventionskonzepten geknüpft. Im Bereich des Spitzensports zeigt sich das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gewillt, „*den Spitzensport nur zu fördern, wenn die Akteure des organisierten Sports alles Erforderliche getan haben, um einen doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Sport zu gewährleisten*“. Diese Ansätze begrüßen wir ausdrücklich.

Instrumente wie Selbstverpflichtungen, Selbstauskünfte, Ehrenkodizes und Eigenerklärungen zu Schutz- und Präventionskonzepten sind richtige und gute Schritte, die gleichzeitig jedoch nicht ausreichend sind. Sie können nicht gewährleisten, dass entsprechende Präventionsmaßnahmen tatsächlich, glaubwürdig und effektiv umgesetzt werden; zumal Selbstverpflichtungen und Eigenerklärungen an der Spitze des organisierten Sports nicht automatisch die notwendige Umsetzung an der Basis, wie etwa in den Vereinen, nach sich ziehen. Die vom organisierten Sport selbst geforderten Präventionsmaßnahmen können nur wirken, wenn sie von einem unabhängigen Monitoring- und Auditsystem begleitet werden – sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport.

Eine solche Monitoring- und Auditaufgabe sollte dabei ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport fallen oder von ihm koordiniert werden. Ein entsprechendes stichprobenartiges Auditsystem wäre im Leistungssport möglicherweise leichter umsetzbar und könnte auch als Grundlage für das Attributesystem des Potenzial-Analyse-Systems PotAS dienen. Gleichzeitig bieten Monitoring und Evaluierungen für Vereine und Verbände im Sinne der Qualitätsanalyse und -verbesserung eine gute Möglichkeit, Handlungsbedarfe zu identifizieren und wichtige Ableitungen zu treffen.

Wir wissen um die hohen finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Umsetzungshürden eines solchen Monitorings- und Auditsystems. Deshalb müssen zu den damit verbundenen offenen Fragen weitere Überlegungen im Austausch mit allen Beteiligten angestellt werden. Diese Herausforderungen dürfen uns jedoch nicht daran hindern, die strukturelle Grundproblematik eines fehlenden Monitorings und mangelhafter Implementierungskontrollen unangetastet zu lassen.

4.3 Intervention

Um angemessen auf Verdachtsfälle und entsprechende Beschwerden zu reagieren, benötigen Organisationen strukturierte Konzepte und Ablaufpläne. Für die unmittelbare Abwendung von Schaden braucht es etablierte Wege und Instrumente, mit Hilfe derer auf Vorfälle reagiert werden kann, Betroffene geschützt und Täter*innen sanktioniert werden können. Einem Unabhängigen Zentrum für Safe Sport sollte eine Schlüsselrolle im Bereich der Intervention obliegen.

Auf Grundlage der bereits dargelegten systemimmanenter Herausforderungen des Sports sind wir der Auffassung, dass im Bereich der Intervention eine starke und unabhängige Institution mit hohem

Bekanntheitsgrad und hoher Reputation vonnöten ist, die als Anlaufstelle für Betroffene und ihr Umfeld bei (Verdachts-)fällen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt fungiert. Dies gilt selbstverständlich für alle Konstellationen von Gewalt, also auch Peer-Gewalt – Gewaltformen und Übergriffe durch Athlet*innen. Diese Organisation wäre Ansprechpartnerin für alle Beteiligte, d.h. Betroffene von Gewalt und Missbrauch, Athlet*innen, Eltern, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie weitere Außenstehende. Zudem könnte sie die zuständigen Personen der Sportorganisationen bei einer professionellen und unabhängigen Untersuchung eines (Verdachts-)falls unterstützen.

In der ganzheitlichen und professionellen Bearbeitung von Fällen von interpersonaler Gewalt muss mit einer Vielzahl von relevanten Professionen und Disziplinen zusammengearbeitet werden. Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport sollte daher nur im Zusammenspiel mit bereits bestehenden Kompetenzträger*innen auf lokaler und regionaler Ebene sowie Institutionen, Verbänden und Vereinen agieren. Ihm könnte damit die bisher fehlende zentrale Koordinierungs- und Steuerungsfunktion zukommen. Für den Interventionsfall und im Rahmen eines nationalen Fallmanagement-Systems ist etwa der Aufbau verschiedener Netzwerke mit klar definierten Abläufen und Arbeitsteilungen zu empfehlen – beispielsweise aus Ombudspersonen, spezialisierten Fachberatungsstellen, spezialisierten Juristen und weiterer Kompetenzträger*innen aus dem Kinder- und Jugend- sowie Opferschutz.

Die Interventionsfunktion eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport sollte dabei nicht als Konkurrenz zu den bereits etablierten Ansprechpersonen in den Verbänden verstanden werden. Die Beauftragten für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in den Verbänden sind wesentlich für eine gelingende Bearbeitung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Sportorganisationen. Im Fall einer Intervention ist der verbandsinterne Kompetenzbereich für eine professionelle und glaubwürdige Betreuung oftmals überschritten und die Zusammenarbeit mit unabhängigen Stellen außerhalb des organisierten Sports wird zwangsläufig notwendig.

Folgende Schwerpunkte bei (Verdachts-)fällen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Sport könnten u.a. bedient werden:

- Ansprechbar- und Erreichbarkeit für die Meldung von und den Umgang mit Vor- oder Verdachtsfällen
 - Elektronisches Meldeformular für Fälle von Gewalt und Missbrauch.
 - Anrufmöglichkeit zur (anonymen) Meldung von Vorfällen unter Einhaltung des nötigen Schutzes von Whistleblowern.
 - Hilfetelefon bei Unsicherheiten in Bezug auf Vorfälle.
- Beratung, Betreuung und Koordination bei der Intervention, sowohl für Betroffene, Beteiligte und Zuständige der jeweiligen Sportorganisationen
 - Vermittlung ggf. notwendiger psychosozialer Unterstützung durch Netzwerke geschulter Psycholog*innen und psychologischer Psychotherapeut*innen sowie Fachberatungsstellen mit relevanter Expertise im Sport. Hierzu muss dringend in das lückenhafte und unterfinanzierte

Netz aus Fachberatungsstellen investiert und besondere Expertisen im Umgang mit allen Formen von Gewalt und Missbrauch im Sport aufgebaut werden.

- Initiierung von Falluntersuchungen unter Rückgriff auf Netzwerke professioneller Anhörungs- und Ermittlungsteams soweit nötig und ggf. unter enger Einbindung staatlicher Strafverfolgungsbehörden.
- Netzwerk basierte- und koordinierende Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, so zum Beispiel Einrichtungen des Opferschutzes, des Kinder- und Jugendschutzes, Jugendämter, der relevanten Einrichtungen auf Stadt- und Kreisebene etc.
- Unterstützung und Beratung für Beteiligte der jeweiligen Sportorganisation bei der Handhabung und dem Umgang mit Beschwerden, z.B. bei rechtlichen Fragen sowie bei der Erstattung von Anzeige und strafrechtlicher Verfolgung von Täter*innen.
- Bereitstellung einheitlicher Richtlinien und Empfehlungen für Vereine und Verbände zur Verfahrensweise bei strafrechtlich nicht relevanten Vorkommnissen, die eine Vielzahl der Vorfälle ausmachen. Wir regen eine Prüfung zu möglichen Durchgriffs- und Sanktionsmöglichkeiten an, wie beispielsweise Integritätsüberprüfungen im Verdachtsfall, Negativlisten, Empfehlungen für Lizenzentzüge oder anderweitige Disziplinarmaßnahmen. Eine solche Prüfung müsste entsprechende Schieds- und Schlichtungsmechanismen untersuchen.
- Vermittlung von Supervision für beteiligte Personen im Rahmen von Interventionen.
- Zentralisierte Monitoring- und Berichtspflicht zur Prävalenz von gemeldeten (Verdachts-)fällen von Gewalt und Missbrauch auf Grundlage eines nationalen Fallmanagement-Systems.
- Koordinierende Nachsorge für Betroffene, wie Vermittlung psychosozialer und juristischer Unterstützung sowie Begleitung bei Entschädigungs- und Wiedergutmachungsprozessen.

4.4 Aufarbeitung

Eine ehrliche und tiefgreifende Aufarbeitung der Vorgänge innerhalb der Sportorganisation zeigt die Verantwortungsübernahme für die Vergangenheit, entspricht dem Recht der Betroffenen auf Aufarbeitung und Anerkennung und ist zentrale Voraussetzung dafür, dass die Organisationen nach Vorfällen wieder konstruktiv arbeiten können.

Wesentlicher Treiber für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und sexuellen Missbrauchs in Deutschland sind Betroffene und seit 2016 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR untersucht. Seit 2019 untersucht sie sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport und leistet damit wegweisende und wichtige Arbeit. Laut Kommission soll Aufarbeitung

„vergangenes Unrecht aufdecken. [...] Berichte [von Betroffenen] ermöglichen es, Ausmaß und Folgen sexuellen Missbrauchs in Deutschland offen zu benennen und zu untersuchen, welche Strukturen sexualisierte Gewalt ermöglicht haben. Aufarbeitung will klären, warum sexueller Kindesmissbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und Wege aus diesem Schweigen aufzeigen. [...] Gesellschaftliche

Aufarbeitung macht jedoch das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der Gegenwart. Aufarbeitung zielt auf ein besseres Verständnis der Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs, damit Kinder in Zukunft sicher leben können.“

Aufarbeitung soll demnach:

- „Schweigen beenden“
- *Taten aufdecken*
- *Folgen für Betroffene benennen*
- *Strukturen erkennen, die sexuellen Missbrauch begünstigt und Aufdeckung verhindert haben*
- *Bericht erstatten und Empfehlungen erarbeiten*
- *Unrecht anerkennen und Formate des Erinnerns entwickeln*
- *Konsequenzen für die Gegenwart und den Schutz von Kindern und Jugendlichen heute ziehen“*

Das Mandat der Kommission ist mit einer Laufzeitverlängerung bis 2023 zeitlich beschränkt angelegt, bezieht sich explizit auf sexuellen Kindesmissbrauch sowie sexuelle Gewalt im familiären Umfeld und erstreckt sich auf verschiedene Institutionen unserer Gesellschaft. Sie kann und soll keine systematische wie flächendeckende Aufarbeitung in den jeweiligen Institutionen leisten. Gleichzeitig wird im organisierten Sport die Aufarbeitung von Fällen von Gewalt und Missbrauch aus der Vergangenheit in Deutschland bislang gar nicht bzw. nur in Einzelfällen angegangen.

Klar ist: Der organisierte Sport und seine Verbände haben eine institutionelle Verantwortung für die systematische und flächendeckende Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in ihren Strukturen. Aufarbeitung sollte dabei immer unabhängig von der jeweiligen Institution erfolgen bzw. zumindest unabhängig begleitet werden. Denn auch hier können sich die spezifischen Strukturen und die beziehungsorientierte Kultur des Sports nachteilig auf eine sachliche und neutrale Untersuchung sowie ein glaubwürdiges Aufarbeitungsvorhaben auswirken. Daher könnte auch hier, entsprechende Kapazitäten vorausgesetzt, ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport eine wichtige und stärkende Rolle spielen.

Folgende Schwerpunkte im Bereich der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt und Missbrauch könnten bedient werden:

- Schaffung einer breit kommunizierten Anlaufstelle für Betroffene und Beteiligte von zurückliegenden Fällen im Sport (vgl. Kommissions-Empfehlungen).
- Aufbau eines Netzwerks von Expert*innen zur unabhängigen Durchführung von Aufarbeitungsvorhaben oder zumindest für deren unabhängige Begleitung.
- Schaffung relevanter Expertise und Kapazitäten zur Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch im DDR-Sport.
- Unterstützung von Verbänden und Vereinen bei der Aufarbeitung, u.a.
 - zum anerkennenden Umgang mit Betroffenen und
 - zur Rückspiegelung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Aufarbeitung mit Betroffenen für die Präventionsarbeit im Sport.

- Begleitung von und Beratung für Betroffene, z.B. beim Zugang zu bestehenden Unterstützungs- und Wiedergutmachungssystemen.

In enger Rücksprache mit Betroffenen und ihren Vertreter*innen könnte der Aufbau eines Netzwerkes von Betroffenen von sexualisierter Gewalt sowie anderen Gewalt- und Missbrauchsformen im Sport angestoßen werden. Gleiches gilt für den Aufbau möglicher Betroffeneräte innerhalb von Verbandsstrukturen. Sollten die Erkenntnisse und Erfahrungen der Betroffenen zur stetigen Verbesserung bestehender Strukturen und Erkenntnisgewinnung von Handlungsbedarfen im organisierten Sport herangezogen werden, so ist ihre Expertise und deren Bereitstellung mit angemessener Aufwandsentschädigung zu kompensieren.

4.5 Interdisziplinäre Wissens- und Policy-Plattform

Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport könnte abschließend als Wissens- und Policy-Plattform fungieren, die im Zusammenspiel und interdisziplinär Wissen mit Akteur*innen in- und außerhalb des Sports sammelt, aufbaut, Best-Practices zugänglich macht und mit den Erfahrungen seiner eigenen Arbeit angepasste Maßnahmen und Policy-Empfehlungen im Themenkomplex Gewalt und Missbrauch im Sport ableitet – für den Sport, aber auch für die Politik und Zivilgesellschaft. Der strukturierte Austausch mit vergleichbaren Institutionen und Strukturen aus dem Ausland ist anzuregen; ebenso die [Anbindung an Safe Sport International](#).

5. Zur Einordnung: Möglichkeiten und Grenzen unseres Vorschlags

Mit dem vorliegenden Impulspapier und unseren Anregungen für ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport wollen wir

- eine wichtige und drängende Debatte anstoßen,
- strukturelle Veränderungen im Sinne und zum Wohle der Athlet*innen und Betroffene bewirken, und
- alle beteiligten Akteure zu einem offenen und ernstgemeinten Austausch für einen echten und weitreichenden Strukturwandel ermutigen.

Wir wollen und können

- kein „schlüsselfertiges“ Konzept liefern, sondern erste Überlegungen und Ideen ableiten,
- keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und
- keine Einschätzung zur finanziellen und rechtlichen Umsetzbarkeit machen.

Wir wissen

- um unser Mandat für die Bundeskaderathlet*innen,
- dass das Thema psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie Missbrauch im Sport nicht nur den Leistungs-, sondern ebenso den Breitensport betrifft,
- um die verteilte und heterogene Akteurslandschaft,
- um die Gegebenheiten des föderalen Systems, und,

- dass eine zentrale und unabhängige Organisation einen wichtigen Beitrag für strukturellen Wandel leisten kann, dieser und insbesondere kultureller Wandel aber von allen Beteiligten an der Spitze und an der Basis abhängen.

Für eine wirkungsvolle und nachhaltige Arbeit in diesem Themenfeld ist es aus unserer Sicht mindestens nötig, dass

- sich alle beteiligten Akteure im Leistungs- und Breitensport zu einem Kultur- und Strukturwandel bekennen,
- konstruktiv zusammenarbeiten, und
- sich offen für neue Ansätze und messbaren Wandel zeigen.

Die Hauptverantwortung in diesem Bereich tragen Vereine und Verbände. Sie müssen ihrer Fürsorgepflicht nachkommen und die ihnen anvertrauten Athlet*innen adäquat schützen. Unsere Unabhängigkeit und unser Vertrauensverhältnis zu unseren Mitgliedern versetzen uns in die Lage, Missstände deutlich anzusprechen und Impulse für neue Lösungsansätze zu setzen. Diese Eigenschaften wollen wir zur Bewältigung des notwendigen Struktur- und Kulturwandels konstruktiv einbringen.

6. Zum Schluss: Nächste Schritte – Machbarkeitsstudie, Pilotierung und Dialog

Ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport kann einen Beitrag zur Überwindung struktureller und kultureller Defizite im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport leisten und alle engagierten Beteiligten dabei unterstützen, ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen. Schließlich soll diese Organisation nicht nur Betroffenen und weiteren Beteiligten, sondern auch den Sportorganisationen unabhängig als helfende Hand dienen. Die Schaffung einer solchen Organisation entbindet den organisierten Sport als Institution damit keinesfalls von seiner Verantwortung und seiner Fürsorgepflicht. Für den notwendigen kulturellen Wandel und eine flächendeckende Kultur des Hinnehmens und Handelns sind alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich.

Wir schlagen vor, die hier unterbreiteten Vorschläge einer Machbarkeitsstudie zu unterziehen. Zu prüfen und zu diskutieren wäre, ob ein pilotähnliches Umsetzungsvorhaben zunächst für den besser überblickbaren Leistungssport mit eindeutigen Zuständigkeiten Sinn ergibt. Daraus könnten wichtige Erkenntnisse für die Übertragung auf den Breitensport erlangt werden. Finanzierungsfragen müssen so gelöst werden, dass die Unabhängigkeit des Zentrums für Safe Sport zu jeder Zeit gewährleistet ist. Unter dieser Bedingung wäre eine anteilige Finanzierung seitens des Sports, des Bundes und der Länder in Erwägung zu ziehen.

Wir sind der tiefen Überzeugung, dass im weiteren Verlauf ein strukturierter, konstruktiver und ergebnisoffener Dialog zwischen allen relevanten Akteuren, also auch mit Betroffenen und ihren Vertreter*innen, stattfinden muss. Wir wollen im Wettstreit der Argumente und Ideen die besten Lösungen für die Athlet*innen und ihr sportliches Umfeld erzielen, das ohne Wenn und Aber frei von jeglicher Form von Gewalt und Missbrauch sein muss.

Autoren

Maximilian Klein

Johannes Herber

Wir danken allen Expert*innen und Gesprächspartner*innen, insbesondere Betroffenen und ihren Vertreter*innen im In- und Ausland, ohne deren Beteiligung und Gesprächsbereitschaft dieses Impulspapier nicht möglich gewesen wäre.

Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

Kontakt

Athleten Deutschland e.V.

Friedbergstraße 19

14057 Berlin

E-Mail: info@athleten-deutschland.org

www.athleten-deutschland.org



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

19(5)361

Uhlandstraße 165/166

D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.88916866

Fax: +49(0)30.88916865

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 03.05.2021

BKSF Stellungnahme zum Thema

„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“

zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestags am
05.05.2021

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben, sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Eines der übergeordneten Ziele der BKSF ist es, dass Personen, die in ihrer Kindheit oder Jugend von sexualisierter Gewalt bedroht bzw. betroffen sind oder waren, Zugang zu kompetenter Beratung und Unterstützung erhalten. Das genannte Erfahrungs- und Praxiswissen findet sich in dieser Stellungnahme wieder.

Vorweg: Uns ist es wichtig, festzuhalten, welch positiven Auswirkungen Sport für Kinder und Jugendliche haben kann – grundsätzlich, aber auch gerade für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche. Sport kann zu einem neuen Körpergefühl beitragen und bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen unterstützen. Auch die ethischen Grundsätze von sportlichem Verhalten, wie Gemeinschaft, Solidarität und Fairness, können nach Gewalterfahrungen zum Aufbau neuen Vertrauens in Menschen beitragen.

Dies alles kann dabei helfen, körperliche und psychische Folgen nach interpersonaler Gewalt zu überwinden und Mechanismen der Selbstbehauptung und des Wehrens zu erlernen. Im Folgenden werden wir dieses aber nicht genügend thematisieren können, da wir uns ausschließlich auf die Faktoren im Sport beziehen, die Gewalt begünstigen können.

1a) Begriffsbestimmungen: Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen?

Die BSKF beantwortet dies Frage entsprechend ihrer Expertise vor allem für sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Da Betroffene jedoch oft ein Zusammenwirken der verschiedenen Gewaltformen erfahren, beschreiben wir kurz unser Verständnis von physischer und psychischer Gewalt.

Unter **sexualisierter Gewalt**¹ an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

All diese sexualisierten Gewalthandlungen finden sich auch im Sportkontext.

Sportspezifische **Erscheinungsformen** können z.B. sein:

- Trainer*innen verletzen die Privatsphäre beim Duschen, Sportler*innen werden zum Duschen (ggfs. unter Beobachtung) im Sportheim gedrängt/gezwungen;
- unverhältnismäßige Berührungen im Intimbereich während der Übungshilfe;
- Zwang zu „unverhältnismäßig“ knapper Kleidung;
- sexistische und vulgäre Bemerkungen, ‚Witze‘ und Beleidigungen bis hin zu Stigmatisierungen/abwertenden Spitznamen.

Besonders hinweisen möchten wir auf **digitale Formen von (sexualisierter) Gewalt**, z.B.:

- Durch die Normalität des Filmens und Kommentierens der Körper im Training können sukzessive Grenzüberschreitungen vollzogen werden und digital aufgezeichnet werden. Mit dem Medium Video kann der Wunsch nach Anerkennung, Lob, Aufmerksamkeit, Erfolg, einer „guten Figur“ leicht missbräuchlich genutzt werden.

¹ vgl. zum Begriff der sexualisierten Gewalt: *BKSF, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*, abrufbar unter www.bundeskoordinierung.de/gewaltverstaendnis

- Das Erpressen von sexuellen Handlungen mittels der Drohung der Weiterverbreitung von intimen Bildern. Die Aufnahmen können freiwillig im Beziehungskontext aber auch während der Sportausübung entstanden sein, etwa beim Filmen von Trainingseinheiten.
- Die Fortführung der Manipulation der Sportler*in außerhalb der Sportstätte mittels digitaler Medien. (Vereine benötigen daher Regelungen zu digitaler Kommunikation zwischen Trainer*in und Kindern/Jugendlichen).

Zur **physischen Gewalt** gehören Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Sie kann sichtbare und unsichtbare Spuren hinterlassen. Dies kann durch aktives verletzendes Verhalten aber auch durch Unterlassen erfolgen. Mögliche Erscheinungsformen sind: schubsen, schlagen, treten, würgen, schütteln, stoßen, Verbrennungen, mit Gegenständen nach Menschen werfen, hungern lassen, Zwang zu sportlichen (Höchst-) Leistungen, ggf. schädigende Dehnübungen, unverhältnismäßig hartes Greifen, Druck zum Training trotz Schmerzen ggfs. mit Hilfe schmerzstillender Medikamente etc.

Unter **psychischer Gewalt** verstehen wir eine feindliche, abweisende Haltung von Erwachsenen wie z.B. Trainer*innen oder Manager*innen, aber auch von anderen gleichaltrigen Sportler*innen. Dem Kind/Jugendlichen wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungewollt, ungeliebt oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. In Bezug auf die sportliche Leitung wird suggeriert, der Körper, die Einstellung oder der Wille sei zu schwach oder zu mangelhaft. In einigen Sportarten (z.B. Turnen, Eiskunstlauf) ist ein sehr schlanker Körper leistungssteigernd und ein anzustrebendes Ideal. Das Beschämen als „zu dick/zu schwer“ kann vor allem bei jugendlichen Sportler*innen zu psychischem Druck führen. Konkret kann sich psychische Gewalt zeigen durch ständiges Demütigen bzw. „Vorführen“ vor Anderen, wiederholtes Drohen und psychische Manipulationen. Sportspezifische psychische Gewaltforen sind auch Drohungen, beispielsweise aus dem Verein ausgeschlossen zu werden oder bei Wettkämpfen nicht berücksichtigt zu werden, oder Anstiftung zu unsportlichem Verhalten wie Hetze oder übertriebener und verletzender Kraftanwendung gegen andere Sportler*innen. Auch verbale Gewalt wie Anschreien, Beleidigen, auch vor den Teammitgliedern und Publikum, zählt zu den Erscheinungsformen psychischer Gewalt.

1b) Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

Gewalt hat häufig fließende Übergänge, sodass Grauzonen entstehen. Diese Uneindeutigkeit gibt es sowohl im Erleben der Betroffenen, aber auch bei Gewaltdefinitionen wie z.B. im Strafgesetzbuch. Hinzu kommt, dass eine Hauptstrategie von Täter*innen zur Verdeckung der sexualisierten Gewalt die Manipulation der Wahrnehmung und Bewertungsmaßstäbe von Betroffenen und evtl. auch ihrer

Umfelder ist. Täter*innen verwischen aktiv Grenzen und eigentlich eindeutig gewalttätige oder übergriffige Handlungen werden umgedeutet. Betroffene werden in ihrer Wahrnehmung verunsichert und Übergriffe als fürsorglich, Ausdruck von Zuneigung oder sogar als notwendige Handlungen umgedeutet. Potentiellen Zeug*innen der Gewalt wird aktiv ein Deutungsmuster vermittelt, welches eine fürsorgliche Beziehung einer*r Täter*in zum Kind suggeriert, sodass alle Handlungen von Täter*innen im vermeintlichen Interesse des Kindes bzw. seiner sportlichen Leistungsentwicklung erscheinen.

Trotz der im Sport fließenden Übergänge von einem adäquaten zu einem missbräuchlichen Umgang mit dem Körper und der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen kann und sollte je nach Sportart ein Kriterienkatalog als Orientierung entwickelt werden. Da dieser aber auch nicht alles erfassen kann, muss bei einem Verdacht auf Gewalt jeder Einzelfall individuell betrachtet werden.

2) Ausmaß & Graduierung: Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Es gibt bisher nur vereinzelte Studien, die Teilbereiche des Sports untersuchen. Eine repräsentative Studie zu allen Gewaltformen im Sport – sowohl im Breitensport als auch im Profisport - fehlt. Auch in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugend insgesamt (unabhängig vom Sport) gibt es bisher keine repräsentative Studie für in Deutschland lebende Kinder und Jugendliche, die eine valide Aussage für den Sportbereich zuließe.

Die BKSF führt kein eigenes Monitoring zu sexualisierter Gewalt durch. Allerdings erscheint uns die Dunkelziffer nach den Angaben, die uns zum Tatkontext Sport aus der Beratungsarbeit der in der BKSF vertretenen Fachberatungsstellen zurückgemeldet werden, als sehr hoch. Wir regen dringend an, von einer hohen Dunkelziffer auszugehen und dementsprechend breit ausgefächerte Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Das Risiko einer zu hoch geschätzten Dunkelziffer sehen wir nicht, denn auch wenn Präventions- und Schutzmaßnahmen in einem Verein durchgeführt werden, in dem es tatsächlich keine Gewaltausübung gab und gibt, profitieren dennoch alle Beteiligten. Es entfaltet sich eine zuverlässigere Prävention von Gewalt auch für die Zukunft. Zum einen durch eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter*innen. Zum anderen ermutigt es Sportler*innen, Eltern und Trainer*innen dazu, hinzusehen und eventuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen und anzusprechen.

3a) Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen?

Mehrfach marginalisierte Menschen haben grundsätzlich eine erhöhte Gefahr der Viktimisierung. Erfährt eine bestimmte Personengruppe in der Gesellschaft Diskriminierung (wie z.B. LGBTIQ-Personen und Menschen mit Migrationshintergrund), ist das auch im Sport spürbar. Zum anderen können Menschen vulnerabler sein aufgrund fehlender Ausdrucksmöglichkeiten (z.B. Sprache), einer Behinderung, gesellschaftlicher Stigmatisierungen oder auch aufgrund des sozialen Geschlechts. Geschlechterstereotype spielen in vielen Sportarten – insbesondere im Breitensport – noch eine große Rolle und bieten einen Nährboden für alle Formen von Gewalt.

Trans*Personen sind auch durch normierte Richtungswerte/Leistungsbestimmung im Sport in der Aufteilung durch „Männer-“ und „Frauen-“ Sport betroffen. Äußere Rahmenbedingungen wie die Bereitstellung von Umkleiden oder geschlechterhomogene Sportgruppen/Sportarten aber auch die Nicht-Existenz einer adäquaten Ansprache finden sich in allen Bereichen des Breiten- und Profisportes.

Aus anderen Kontexten ist bekannt, dass Kinder und Jugendliche deren Bedürfnisse nach Anerkennung, Wertschätzung und Selbstwirksamkeit nicht ausreichend erfüllt werden, besonders leicht Opfer von Gewalt werden. Eine bekannte Täterstrategie ist es, diese Bedürftigkeit auszunutzen und z.B. Anerkennung an „Gegenleistungen“ wie das stille Aushalten sexueller Übergriffe zu knüpfen.

3b) Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht?

Alle oben benannten Gewaltformen finden in geringerem Maße auch unter Gleichaltrigen statt. Grundlage der Gewalt ist ein Machtgefälle, welches sich nicht ausschließlich über das Alter oder die Position in einem Sportverein ergibt. Somit kommt es auch zu Grenzverletzungen und Gewalt zwischen Peers.

Eine Besonderheit ist jedoch der Umgang einer Institution mit Täter*innen in Abhängigkeit von ihrem Alter. Erwachsene Täter*innen sind Personen, denen qua ihres Alters und/oder ihrer Position die Verantwortung für (minderjährige) Sportler*innen übergeben wurde und die ihre Machtposition ausgenutzt haben für gewalttätige Übergriffe. Dies muss ohne Berücksichtigung der persönlichen Dispositionen der Täter*in sanktioniert und institutionell geächtet werden.

Bei grenzverletzenden Kindern besteht neben der Sanktionierung der Gewalt und dem Schutz der Gewaltbetroffenen eine Fürsorgepflicht für übergriffige Minderjährige,

nämlich auch dafür Sorge zu tragen, ihr gewalttägiges Verhalten zu ändern. Neben der Beendigung und Sanktionierung der Gewalt sind pädagogische/therapeutische Maßnahmen einzuleiten. Aber auch hier hat der Schutz der gewaltbetroffenen Sportler*innen unbedingten Vorrang vor den Maßnahmen für gewaltausübende Kinder und Jugendliche.

3c) Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport?

Im allen Sportbereichen wird darauf hingewiesen, dass gute sportliche Leistung bzw. eine Leistungssteigerung oft etwas zu tun hat mit einem "an-die-Grenzen-gehen/auch-mal-über-die-eigenen-Grenzen-hinauswachsen". Bei Sportprüfungen und Wettkämpfen wird dieses an/über-die-Grenzen-gehen positiv bewertet. Somit haben viele Bereiche des Sports gemein, dass körperliche Grenzerfahrungen erwünscht sind. So ist in allen Organisationsformen des Sports der Übergangsbereich von zulässigen körperlichen Grenzerfahrungen zu gewaltvollen Grenzverletzungen strukturell angelegt.

Im Schulsport sind alle Schüler*innen zum selben Sportunterricht verpflichtet unabhängig ihrer persönlichen sportlichen Interessen. Die körperliche Leistungsfähigkeit jede*r Schüler*in wird anhand fester Notentabellen bewertet, die einzig nach Alter und Geschlecht differenzieren. Andere persönliche Fähigkeiten und Dispositionen finden kaum Berücksichtigung in der Benotung. Die Sportausübung (bis an die Grenzen) und somit die ‚Bewertung‘ des eigenen Körpers wird im Schulsport strukturell erzwungen durch die Benotung. Für nicht wenige Schüler*innen ist der Sportunterricht mit der einhergehenden Benotung ein potentiell gewaltvoller Raum.

Im Leistungssport steht das „Besser-sein-als-Andere“ im Zentrum. Entscheidungsträger*innen im Profisport haben die strukturelle Macht, über das Fortkommen von Sportler*innen (mit) zu entscheiden. Dies birgt besondere Möglichkeiten des Machtmisbrauchs zur Ausübung von (sexualisierter) Gewalt. Zudem bestehen im Profisport kaum Wahlmöglichkeiten bezüglich der Institution oder der Trainingspersönlichkeiten. Das verstärkt das individuelle Abhängigkeitsverhältnis von Trainer*innen und weiteren Betreuungspersonen. In einigen Sportarten beginnt der Leistungssport in frühem Kindes-/Jugendalter. Für die optimale sportliche Förderung ist ein Umzug in z.T. weit entfernte Sportinternate notwendig. Der Sport wird beim Heranwachsen zu einem wichtigen Teil der Identität, des Alltags und der sozialen Beziehungen. Manche Betroffene halten Übergriffe lange aus und schweigen, um diesen für sie so wichtigen Teil ihres Lebens und ihrer Identität nicht zu gefährden. Sie haben die durchaus begründete Angst, ihren Sport nicht mehr ausüben zu können, als „Nestbeschmutzer*in“ zu gelten, wenn sie Gewalt offenbaren oder Grenzverletzungen einer allseits fachlich geschätzten Trainer*in benennen.

Im Profisport gibt es neben der Kollegialität der Sportler*innen eines Vereins auch die immer anwesende Konkurrenz untereinander darum, wer an Wettkämpfen in welcher

Position beteiligt wird. Auch die Aufnahme bzw. der Verbleib in Kadern, die mit einer finanziellen Sportförderung verbunden sind, bedeutet, neben der Erfüllung bestimmter Normen, sich gegen Konkurrenz durchzusetzen. Diese Konkurrenz kann das ‚Sich-Anvertrauen‘ und um-Hilfe-fragen unter den Sportler*innen zusätzlich erschweren.

Im Breitensport bzw. Freizeitsport gibt es meist eine enge Verankerung in der sozialen Gemeinschaft vor Ort. Vereinsvorstände und Trainer*innen sind respektierte, oft sehr angesehene und gut vernetzte Persönlichkeiten. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Angehörigen ein wichtiger Faktor im örtlichen Sportverein. Eltern unterstützen oft nicht nur ihr eigenes Kind beim Sport, sondern tragen ehrenamtlich zum Vereinsleben bei. Somit haben die ersten Bezugspersonen des Kindes oft eine persönliche Nähe zu dem Verein, den Trainer*innen, Vorständen etc. Dies erschwert es Kindern und Jugendlichen, sich offen über eine unangenehme, grenzverletzende oder sogar gewaltvolle Erfahrung anzuvertrauen, da sie meist den Eindruck haben, dass ihre erwachsenen Bezugspersonen die Täter*in mögen oder zumindest respektieren.

Und auch im Breitensport gibt es viele leistungs- bzw. wettkampforientierte Vereine, auf die in abgeschwächter Form die oben genannten Faktoren des Leistungssports zutreffen.

3d) Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Uns liegen keine vertieften Erkenntnisse zum Behindertensport vor. Die Prävalenzstudien zu sexualisierter Gewalt gehen aber von einer deutlich höheren Gewaltprävalenz bei Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen aus. Somit ist anzunehmen, dass das Dunkelfeld von (sexualisierter) Gewalt auch im Behindertensport sehr groß ist.

Da die Zugangswege zu Unterstützung sich unterscheiden je nach individuellen Fähigkeiten der Betroffenen ist es notwendig, für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eigene Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln. Erste Schutzkonzepte für Einrichtungen der Behindertenhilfe wurden bereits entwickelt:² Die Entwicklung von Konzepten institutioneller Prävention für Sportler*innen und Sportler mit Beeinträchtigungen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) kann hierauf aufbauen.

² Bundesweites Modellprojekt 2015 - 2020 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung* vor sexualisierter Gewalt in Institutionen: www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html

4a) Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf?

Grundsätzlich ist festzuhalten: Nach der Schule sind Sportvereine die Institutionen, in denen sich die meisten Kinder und Jugendliche aufhalten. Durch das hierarchische Verhältnis in Vereinen und die Machtpositionen von Erwachsenen, besteht immer ein Abhängigkeitsverhältnis und dadurch eine erhöhte Gefahr von Übergriffen.

Wie Betroffene auf (sexualisierte) Gewalt reagieren, variiert sehr stark in Abhängigkeit von den Gewaltumständen und den individuellen Verarbeitungsmöglichkeiten und Ressourcen der Betroffenen. Scham- und Schuldgefühlen spielen fast immer eine Rolle. Diese können verhindern, dass Betroffene sich anvertrauen und über die erlebte Gewalt reden können. Präventions- und Unterstützungsangebote müssen daher niedrigschwellig, ermutigend und vor allem nicht (unabsichtlich) beschämend für die Betroffenen gestaltet werden.

Sexualisierter Gewalt geht in der Regel ein längerer Prozess voraus, in dem Täter*innen schrittweise Grenzüberschreitungen in der (Arbeits-)Beziehung zum Kind/Jugendlichen testen. Bei Täter*innen sexualisierter Gewalt kann man häufig ein Ausnutzen fachlicher Unklarheiten beobachten oder auch ein Vernebeln der Wahrnehmung der Umstehenden. Schutzkonzepte sollten eine möglichst frühzeitige Aufdeckung solcher Prozesse ermöglichen.

(Sexualisierte) Gewalt basiert auf dem Ausnutzen von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung von Gewalt muss deshalb immer Macht- und Abhängigkeitsstrukturen – hier der Sportinstitution - mitdenken. Da der Sport ein wichtiger Teil der Gesellschaft ist, müssen gesamtgesellschaftliche Machtstrukturen, wie das Erwachsenen-Kind-Verhältnis (Adultismus), aber auch patriarchale Strukturen berücksichtigt werden.

4b) Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Einige Überlegungen hierzu haben wir bereits im Unterpunkt 1 dargestellt.

Im Leistungs- und Wettkampfsport ist ein Ziel, bessere Leistungen zu erbringen als andere Sportler*innen bzw. Mannschaften. Da Leistungssteigerungen hauptsächlich über den Körper und auch über mentale Fähigkeiten der Sportler*innen erwirkt werden können, sind diese im Fokus der Trainer*innen und des Vereins. Dieses Arbeiten an Körper und Seele, die vielfältigen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportler*in und Entscheidungspersonen sowie ein kompetitives Feld schaffen Grundbedingungen für körperliche, sexualisierte und psychische Grenzüberschreitungen.

Um dem entgegenzuwirken, braucht es eine klare Haltung und ausdifferenzierte Präventions- und Schutzkonzepte in jedem Verein und an jedem Ort, wo Kinder und Jugendliche regelmäßig Sport treiben. Es braucht ein Leitbild, welches den Schutz der

Sportler*innen vor Schädigung über den sportlichen Erfolg stellen sowie eine Verpflichtung zum Gewaltschutz und Schutz von Kindern und abhängigen Personen in der Vereinssatzung.

Vereinsverantwortliche können leicht überfordert sein, angesichts von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zudem kann die Angst vor einem ‚schlechten Bild des Vereins‘ lähmen. Für den sicheren Umgang bei einem Verdacht auf Übergriffe in einem Verein braucht es eine feste Kooperation mit externen Anti-Gewalt-Expert*innen, die fachlich anleiten bei Schutzkonzepten, bei Verdachtsklärung beraten, Betroffene niedrigschwellig und vertraulich beraten und schließlich Vereinsverantwortliche bei der Sanktionierung von Gewalt im Verein und der Trennung von gewaltausübenden Personen unterstützen.

Vereine brauchen außerdem für die Implementierung von Schutz – und Präventionskonzepten zusätzliche Ressourcen. Einer sehr großen Zahl von Vereinen stehen diese nicht zur Verfügung. Damit dies nicht zu Lasten der Prävention von Gewalt geht, muss Prävention von Sportdachverbänden bzw. der öffentlichen Hand zusätzlich finanziert werden.

5a) Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt?

Institutionen/Vereine, die Verantwortung für Kinder/Jugendliche tragen, müssen verpflichtet werden, Schutzkonzepte zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Hierfür müssen zusätzliche Ressourcen verpflichtend zur Verfügung gestellt werden (vgl. 4b), ein Beschwerdemanagement nachgewiesen und Qualitätsstandards erfüllt werden.

Mitarbeiter*innen (Hauptamt und Ehrenamt) müssen ihre Eignung für den Umgang mit Kindern nachweisen. Dies muss in die Arbeitsverträge aufgenommen werden, sodass bei Zweifeln an der Eignung eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann. Ein erweitertes Führungszeugnis reicht zum Nachweis der Eignung nicht aus.

Fachkräfte in Sportvereinen müssen in ihrer Ausbildung/Qualifizierung zum Thema Gewaltprävention geschult werden. In den Anstellungsverhältnissen muss die persönliche Eignung zur Arbeit mit Kindern/anvertrauten Personen geprüft werden.

Sportvereine sollten mit ihren Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und ihr Beschwerdesystem in ihrer Außendarstellung an prominenter Stelle sichtbar machen.

Fördergelder müssen an das Vorliegen und eine regelmäßige Überprüfung von Schutz- und Präventionskonzepten geknüpft werden.

5b) Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei? Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Uns liegen keine vertieften Kenntnisse zum Leistungssport vor. Wir gehen davon aus, dass Gewalt in allen Institutionen vorkommen kann. Die Pflicht zur Implementierung von Schutzkonzepten sollte für alle Vereine gelten. Diese Konzepte müssen aber an die spezifischen Institutionen angepasst werden. Im Leistungssport werden andere institutionelle Vorgehensweisen sinnvoll sein als in regionalen kleinen Breitensportvereinen.

Stationäre Einrichtungen wie Internate/Trainingslager/Leistungsstützpunkte haben ein spezifisches Gefährdungspotential, welches in dem jeweiligen Schutzkonzept Eingang finden muss. Es liegen Erkenntnisse vor zur Schutzkonzeptentwicklung in Institutionen³, die hierfür herangezogen werden können.

6a) Aufklärung & Angebote: Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden?

Um Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen besprechbar zu machen, braucht es zuvorderst eine **Kultur des Hinschauens** – also eine Vereinsphilosophie, die es als Realität ansieht, dass Grenzverletzungen im Sport passieren und die Sportler*innen aktiv ermutigt, sich anzuvertrauen. Diese Philosophie muss auf allen Hierarchieebenen des Sportes aktiv formuliert und gelebt werden – von Bundesvorständen bis hin zum ehrenamtlichen Vereinsvorstand in jedem kleinen Ort.

Zum Anvertrauen benötigt es vor Ort in jeder Institution/Region Ansprechpersonen, ein **Beschwerdemanagement** und eine Bekanntmachung dieser Möglichkeiten bei allen Sportler*innen und Angehörigen. Es sollte ein Monitoring etabliert werden, welches regelmäßig überprüft, ob Beschwerden angemessen stimuliert und bearbeitet werden. Eine Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist hierbei zu gewährleisten.

Ergänzend ist eine **unabhängige externe Beschwerde- bzw. Beratungsstelle** unerlässlich, damit es eine anonyme unabhängige Beratung bei einem Verdacht geben kann. In Evaluationsprozessen der Vereine sollte neben den sportlichen Erfolgen und wirtschaftlichen Fragen, auch das subjektive Wohlbefinden der Sportler*innen evaluiert werden.

³ vgl. Eberhard/Naasner/Nitsch, Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, 2016
www.dgfp.de/files/was-wir-tun/bufo/Abschluss/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf

Im Rahmen einer **Schutzkonzeptentwicklung**⁴ werden Gefährdungspotentiale im Sportverein erkannt. Gelegenheitsstrukturen und sogenannte „blinden Flecken“ werden dabei systematisch und einrichtungsspezifisch identifiziert. Zentrale Fragen sind hierbei:

- Welche Bestandteile einer Einrichtungskultur können von Täter*innen zur Ausübung von sexualisierter Gewalt genutzt werden?
- Welche Bestandteile einer Einrichtungskultur (Strukturen, Prozesse, Verhalten, Kommunikation, kommunizierte Werte, grundlegende Annahmen) ermöglichen es Leitungskräften, Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen oder Außenstehenden (sexualisierte) Gewalt zu verhindern, frühzeitig wahrzunehmen, zu stoppen?
- Welche Bestandteile einer Einrichtungskultur erschweren oder erleichtern es Mädchen und Jungen, (sexualisierte) Gewalt als solche wahrzunehmen, sich zu schützen oder sich Dritten gegenüber zu offenbaren und sich Hilfe zu holen?

Schlussendlich muss aber jedes Schutzkonzept dauerhaft durch Verantwortungspersonen in jedem Sportverein umgesetzt werden.

6b) Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam?

Das Stufenmodell ist ein sinnvoller erster Schritt. Diesem müssen aber weitere Schritte folgen, die die Qualität und Umsetzung der Maßnahmen bei den Vereinen überprüft und ein regelmäßiges Monitoring dauerhaft etabliert.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass Prävention und Schutz durch die Dachverbände von oben verlangt wird und nicht der freiwilligen Eigeninitiative der einzelnen Vereine überlassen wird.

Allerdings braucht es konkrete Unterstützung und Ressourcen für die Vereine vor Ort, damit sie die Maßnahmen angemessen umsetzen können. Ebenso bedarf es Ressourcen für eine flächendeckende Aufstockung von Fachberatungsstellen, die sich dem Thema annehmen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für die flächendeckende Durchführung des Stufenmodells zurzeit zu wenig Kapazitäten bei Fachberatungsstellen und Gewaltschutzexpert*innen frei zur Verfügung stehen. Am Beispiel des Bundeslandes Berlin lässt sich das quantitative Missverhältnis nachvollziehen: 2.400 Sportvereinen stehen nur drei Fachberatungsstellen gegenüber, die jeweils nur wenige Ressourcen haben, um Institutionen wie beispielsweise Schulen, Kitas und Sportvereine in der Schutzkonzeptentwicklung zu begleiten. Auch wenn

⁴ „Schutzkonzepte wirken nachhaltig, wenn sie im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprozesses in die gelebte Kultur und die Führungskultur bewusst, zielgerichtet und kontinuierlich integriert und durch die Haltung*en aller Mitarbeiter*innen und Führungspersonen der Einrichtungen getragen werden.“ (DGfPI 2021, <https://dgfpi.de/index.php/Handbuch.html>).

einige freiberufliche Expert*innen mitgedacht werden, bleibt dennoch das eklatante Missverhältnis zwischen Bedarf (der Vereine) und dem bestehenden Angebot an Fachexpertise bestehen.

6c) Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher*innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden?

Gewählte Sprecher*innen/Vertrauenspersonen sind ein wichtiger Baustein, um die Bedürfnisse und Interessen von Sportler*innen besser erfassen und artikulieren zu können. Diese Sprecher*innen sind aber keine ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte und verfügen weder über die fachliche Ausbildung noch über die strukturelle Unabhängigkeit vom Verein, um eine Gewaltschutzzintervention angemessen anleiten zu können. Ihnen kann niemals die Verantwortung für gewaltbetroffene Sportler*innen zugeschoben werden. Hierfür braucht es entsprechend ausgebildete Fachberater*innen, die strukturell unabhängig von Sportinstitutionen agieren können.

Erst wenn ein Schutzkonzept mit allen notwendigen Bausteinen etabliert wurde, können Athletensprecher*innen ihre Aufgabe auch im Bereich Gewaltprävention besser wahrnehmen, da ihnen ein Netz an Fachkräften und etablierte Handlungsabläufe zur Verfügung stehen und sie mit den Nöten von gewaltbetroffenen Sportler*innen nicht alleine gelassen werden.

6d) Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei?

Die Einrichtung einer unabhängigen Anlaufstelle für Sportler*innen mit Gewalterfahrungen erachten wir als zentral für einen besseren Gewaltschutz.

Das Impulspapier von Athleten Deutschland listet für ein ‚Safe-Sport‘ Zentrum die vier Handlungsfelder Risikoanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung auf.

Alle Bereiche halten wir für sehr wichtig. Im Einzelnen muss geprüft werden, welche Aufgaben von einer überregionalen Anlaufstelle zentral bearbeitet werden können und welche Tätigkeiten eher in den Sportinstitutionen unter Einbeziehung von externer Expertise gesteuert werden sollten.

Die größte Stärke eines Unabhängigen Zentrums sehen wir in der Anlaufstelle für Betroffen, ihre Unterstützungspersonen und für Mitarbeitende der Sportvereine, die einen ersten Verdacht haben und sich dazu vertraulich beraten lassen möchten. Gerade im Bereich von sexualisierter Gewalt ermöglicht erst diese organisatorische und personelle Unabhängigkeit vielen Betroffenen ein Anvertrauen. Die erfolgreiche Arbeit von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend basiert seit 40 Jahren erfolgreich auf dem Prinzip der Parteilichkeit und Unabhängigkeit.

Wenn aus einer solchen ersten Beratung eine Intervention hervorgeht, sind mehrere Fragen noch zu klären. Das Impulspapier führt die enge Zusammenarbeit mit Hilfsinstitutionen vor Ort auf. Wie diese konkret aussehen kann müsste für verschiedene Fallkonstellationen geklärt werden. Z.B. ergeben sich bei Minderjährigen verschiedene (auch gesetzliche) Verpflichtungen, die teilweise an örtliche Zuständigkeiten geknüpft sind.

Die geforderte Risikoanalyse ist (zumindest in Teilen) Bestandteil von Schutzkonzeptentwicklungen in den Institutionen direkt (vgl. Frage 6a) unter der Beteiligung von externen Expert*innen. Was fehlt ist eine Zusammenführung der verschiedener identifizierten Risiken in unterschiedlichen Sportvereinen/ Sportbereichen. Das überregionale ‚Safe-Sport‘ Zentrum könnte über einzelne Institutionen hinweg Risikofaktoren zusammenführen, ggfs. Studien dazu anregen und die Erkenntnisse allen Sportvereinen und den Sportler*innen in verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Die Aufgaben im Bereich Prävention sind sehr vielfältig und sollten auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Direkte Präventionsarbeit wird überwiegend vor Ort bei den Vereinen, den Sportler*innen und Angehörigen stattfinden. Außerdem müssen Dachverbände verbindlich Verantwortung übernehmen für Prävention - was ja auch seit mehreren Jahren angegangen wird. Das im Impulspapier angeregte Monitoring kann eine sinnvolle Wissenserweiterung bewirken bezüglich Anzahl, Formen und Ausprägungen der im Sport erlebten Grenzverletzungen und Gewalt. Zusammen mit den Erkenntnissen aus der überregionalen Beratung von Betroffenen, kann dies für eine konzeptionelle Weiterentwicklung von Schutz- und Präventionskonzepten im Sinne von Betroffenen genutzt werden.

Bei den Themen Risikoanalyse, Intervention und Prävention erachten wir einen regelmäßigen Austausch eines überregionalen Safe-Sport Zentrums mit den Präventions- und Gewaltschutzbeauftragten in den Institutionen des organisierten Sports für wichtig, damit die interne Sicht der Organisationen und die extern gesammelten Erkenntnisse – nicht zuletzt aus dem Erleben der Betroffenen – zu einer gemeinsamen produktiven Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in allen Sportinstitutionen und Sportvereinen beiträgt.

Einen weiteren großen Mehrwert sehen wir in der angedachten Wissens- und Policyplattform. Erkenntnisse über Formen und Dynamiken unterschiedlicher Gewaltformen können so mit sportspezifischen Wissen ergänzt und damit das Thema Gewalt im Sportkontext umfassend erfasst werden. Das gesammelte Wissen wäre für verschiedene Akteur*innen sowohl im Kinder- und Jugendschutz, als auch im Sport sehr hilfreich.

6e) Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben?

Unserer Erkenntnis nach greifen Sportler*innen je nach ihren individuellen Bedarfen auf unterschiedliche Unterstützungsangebote zurück, wenn sie sich denn professionelle Hilfe holen möchten. Von sexualisierter Gewalt betroffene Sportler*innen finden Begleitung durch spezialisierte Fachberatungsstellen, wenn es diese vor Ort gibt und wenn sie genügend Hinweise bekommen, um den Weg dorthin zu finden.

Bundesweit bestehen aktuell ca. 380 Fachberatungsstellen, die ein qualifiziertes und niedrigschwelliges Angebot für Betroffene bieten. Allerdings richten sich fast alle diese Fachberatungsstellen nur an einen Teil der Zielgruppe. Die meisten Angebote gibt es für Kinder/Jugendliche. Ein erheblicher Anteil dieser Angebote richtet sich nur an Mädchen, da diese stärker von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Ein anderer Teil macht ein Angebot an jugendliche Mädchen und Frauen. Erwachsene Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffenen waren, haben nur sehr wenige Fachberatungsstellen als Zielgruppe. Trotz der vermeintlich großen Zahl von ca. 380 Fachberatungsstellen ist von einer sehr schlechten Versorgung bundesweit auszugehen, wenn die Kapazitäten der meist sehr kleinen Beratungsstellen und die eingeschränkten Zielgruppen mitgedacht werden. In der Quantität reichen die bisherigen Beratungsangebote bei weitem nicht aus, wenn wir sie der Zahl der aktiven Sportvereine gegenüberstellen. Ortsunabhängig gibt es zudem das Beratungsangebot des Hilfetelefons sexueller Missbrauch.

Einige Menschen mit Gewalterfahrungen suchen sich Unterstützung in Form von Psychotherapie. Grundsätzlich wird eine Psychotherapie von den Krankenkassen jedoch nur übernommen, wenn die erlebte Gewalt zu einer psychischen Erkrankung geführt hat. Dies macht den Zugang zu Psychotherapie für Gewaltbetroffene hochschwellig und es ist eine (Selbst-)Wahrnehmung als ‚krank‘ erforderlich. Darüber hinaus verfügen nicht alle niedergelassenen Psychotherapeut*innen über Kompetenzen in Psychotraumatologie. Bei Minderjährigen ist eine Vermittlung in eine Psychotherapie schwierig. Es besteht fast überall eine Unterversorgung mit Therapieplätzen bei niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen. Diese Erfahrung melden zumindest Beratungsstellen aus dem ganzen Bundesgebiet, die Gewaltbetroffene in eine Psychotherapie vermitteln möchten.

Vereinzelt suchen Betroffene auch Hilfe in Traumaambulanzen. Der Schwerpunkt des Angebotes ist psychotherapeutische Frühintervention. Dieses Angebot ist jedoch auf max. 18 Sitzungen begrenzt und i.d.R. an einen Antrag nach Opferentschädigungs-gesetz gebunden. Da die Traumaambulanzen meistens an (psychiatrische) Kliniken angegliedert sind, legt auch dies eine Selbstdefinition als krank nahe, was nur für einen Teil der Betroffenen passend ist.

6f) Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme?

Sexualisierte Gewalt und auch alle anderen Gewaltformen gibt es in allen Altersstufen, und in allen Institutionen. Wenn jüngere Kinder an Wettkämpfen teilnehmen, kann es eine altersangemessene spielerische Form des Messens im Wettkampf geben. Bei Kindern als Wettkampfteilnehmer*innen muss ein starker Fokus auf altersspezifische Gefährdungsmomente und kindgerechte Präventions-, Schutz- und Interventionsmaßnahmen gelegt werden. Eine Reduzierung von Präventionsmaßnahmen auf eine Heraufsetzung von Altersstufen ist nicht alleinig zielführend. Ob bei der Entwicklung solcher Schutzkonzepte in einigen Sportarten die Heraufsetzung des Wettkampfalters notwendig wird, können wir nicht im Einzelnen beantworten.

6g) Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Die Betonung von Selbst-, Eigen- und Ehrkonzepten begrenzt die Prävention auf eine freiwillige Handlung von innen heraus. Wirksame Prävention benötigt immer auch eine Kontrolle, die unabhängig von der Institution ist und neben der Freiwilligkeit braucht es auch Verpflichtungen und Kontrollen. (vgl. hierzu die Ausführungen unter Frage 3). Nichtsdestotrotz ist die eigene Haltung und ethische Selbstverpflichtung eine notwendige – aber nicht hinreichende – Bedingung für wirksamen Gewaltschutz.

Gewaltschutz braucht darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Weiterentwicklung. Es sollte Anerkennung bringen, wenn sich Organisationen und Institutionen mutig und offen mit dem Thema Gewalt und auch mit Vorkommnissen im eigenen Verein auseinandersetzen. Noch immer führt die Angst vor Skandalisierung bisher eher dazu, dass Vorfälle „unter den Teppich gekehrt“ werden.

Es sollte für einen Sportverein ein Qualitätskennzeichen und Vorteil bei der Mitgliederwerbung sein, wenn es ein gelebtes Schutzkonzept sowie ein Leitbild gibt, die den Schutz und die Bestärkung von Kindern und Jugendlichen im Zentrum haben.

Viele kleine und große Breitensportvereine leisten eine unverzichtbare soziale und integrative Arbeit. Sie sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Freude Sport treiben, das soziale Miteinander im Verein erleben, und dadurch bestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Damit dies so bleibt, braucht es eine flächendeckende Implementierung von Gewaltprävention, die einen professionellen Umgang bei Verdacht auf Gewalt sicherstellt. Nur dann ist es ehrenamtlichen Trainer*innen/ Vorständen und mithelfenden Angehörigen weiterhin möglich, sich mit Freude für den Sport einzusetzen, ohne Angst, aber mit Aufmerksamkeit für den Kinderschutz, da im Ernstfall kompetente Unterstützung zuverlässig erfolgt.

7a) Arbeitsrecht & Strafrecht: Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine?

Grundsätzlich sind im Strafgesetzbuch Handlungen wie sexueller Missbrauch, Körperverletzung oder Nötigung unter Strafe gestellt und haben entsprechende Sanktionen zur Folge. Allerdings ist eines der Hauptprobleme im Bereich der sexualisierten Gewalt, dass die Handlungen nicht bekannt werden. Von den Handlungen, die überhaupt einer anderen Person erzählt werden, führt ein verschwindend geringer Teil zu Gerichtsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass lediglich ein Drittel der sexualisierten Gewalterfahren überhaupt mitgeteilt wird und nur ein Prozent den Ermittlungsbehörden oder dem Jugendamt bekannt wird⁵. Die Ursachen hierfür sind mannigfaltig und diese hier zu behandeln, würde den Rahmen sprengen.

Das aktuelle Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder nimmt im Strafrecht gewisse Veränderungen vor, z.B. bei den Strafmaßen. Allerdings sind viele Probleme im Bereich der Gerichtsverfahren und auch des materiellen Strafrechts nicht angegangen worden⁶. Beispielhaft soll hier lediglich auf die mangelnde Reformierung des § 174 StGB eingegangen werden, der im Bereich des Sports (Sportlehrer*in, Trainingsfahrten) eine nicht unerhebliche Relevanz entfalten dürfte. So setzt § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB im Gegensatz zu § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB voraus, dass eine Tathandlung „unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit“ vorgenommen werden muss. Diese zusätzliche Erfordernis des Erkennens dieses Machtverhältnisses und des besonderen Willens, dieses ausnutzen zu wollen, sollte gestrichen werden und diese Tatbestandsalternative der Nr. 1 nachgebildet werden. Es ist realitätsfremd, dass in derartigen Konstellationen das Machtverhältnis nicht immer eine Rolle spielt. Auch sollte klargestellt werden, dass temporäre Schutzverhältnisse ausreichen, wie z.B. bei einer Vertretungslehrkraft.

Somit erfassen auch die aktuellsten Reformbemühungen die Realität sexualisierter Gewalt nur unzureichend und an der Grundproblematik des Nicht-Bekannt-Werdens und den Schwierigkeiten in den Gerichtsverfahren (u.a. der Umgang mit Glaubhaftigkeitsgutachten) ändert dieses Gesetz wenig.

⁵ Vgl. Neutze/Osterheide, MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer - Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes, 17.09.2015, 1 abrufbar unter http://www.mikado-studie.de/tl_files/mi-kado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf

⁶ vgl. dazu BKSF-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 14.09.2020.

7b) Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-) pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig?

Viele der unter 1) genannten Gewaltformen sind alltäglich und erfüllen oftmals keinen Straftatbestand. Und selbst wenn ein gewalttäiges Verhalten grundsätzlich strafbar sein könnte, ergeben sich zahlreiche Hürden in der Strafverfolgung, sodass es nur sehr selten zu einer wirksamen und zeitnahen Bestrafung der Täter*innen kommt. Diese bräuchte es aber für eine Signalwirkung in die Sportvereine. Damit gewaltbetroffene Sportler*innen sich ermutigt fühlen, Gewalt anzuzeigen und damit Täter*innen sich durch die Strafandrohung abgeschreckt fühlen.

Es besteht im Gerechtigkeitsempfinden eine große Lücke bei all den Handlungen, die pädagogisch eindeutig als gewaltvoll betrachtet werden und die Personen (psychisch und/oder körperlich) schädigen, gleichzeitig aber nicht unter das Strafgesetzbuch fallen.

An diesen Stellen sind eine eindeutige Ächtung der Gewalt und eine Sanktionierung der gewaltausübenden Personen durch die Verantwortlichen des Sportvereins wichtig, damit Sportler*innen sich wieder sicher fühlen können und in ihren persönlichen Verletzungen ernst genommen werden.

7c) Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

Hierzu liegen uns keine vertieften Erkenntnisse vor.

8) Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Zu Maßnahmenplanungen in Sportorganisationen liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Neben Ehrenkodizes, Verpflichtungen zu Schutzkonzepten und innerinstitutionellen Regelungen für eine flächendeckende Prävention, die von den Sportinstitutionen getragen und durchgesetzt werden müssen, braucht es eine externe unabhängige Stelle für Betroffene und Personen, die Gewaltvolles erlebt haben und dies melden wollen.

Insbesondere sexualisierte Gewalt ist sehr schambehaftet und mit großen Unsicherheits- und Schuldgefühlen belastet. Gleichzeitig wird diese Gewaltform als so schrecklich wahrgenommen, dass es bei allen Menschen, die einen Verdacht haben, eine große Angst gibt, dass sie jemanden zu Unrecht bezichtigen könnten. Deswegen braucht es von Sportzusammenhängen unabhängige Fachberatungsstellen, die sensibel bei der Verdachtsklärung beraten können und die Fachkompetenz haben, Betroffene und

Unterstützungspersonen so zu bestärken, aufzuklären und zu begleiten, dass sie ohne sekundäre Schädigungen sexualisierte Gewalt ansprechen können, diese beenden und Täter*innen in Sportvereinen benennen können, damit so auch weiteren Taten bei anderen Sportler*innen verhindert werden können.

Diese Fachberatung darf nicht finanziell abhängig sein von einzelnen Sportvereinen. Damit die Unabhängigkeit gewahrt wird käme eine Finanzierung durch die öffentliche Hand aus dem Bereich Sportförderung (Bund und Länder) in Betracht und unter Umständen eine Beteiligung von Sportinstitutionen, die über eigene Ressourcen verfügen.

9) Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Hierzu liegen uns keine vertieften Erkenntnisse vor.

10) Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

Neben dem, was wir in den vorhergehenden Fragen als notwendige Schritte dargelegt haben, betonen wir hier nochmals einige grundlegende Aspekte.

Externe Anlaufstellen für Betroffene

Eine der wichtigsten Täter*innenstrategien ist die Verunsicherung von Betroffenen, ob sie Erwachsenen/Institutionen in ihrem persönlichen Umfeld vertrauen können. Damit sexualisierte Gewalt aufgedeckt werden kann, braucht es zwingend vereinsunabhängige externe Anlaufstellen für Betroffene und ihre Unterstützungspersonen. Allen Sportler*innen und Angehörigen müssen Informationen über solche externen Stellen und niedrigschwellige Zugänge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auch sportvereinsinterne Beschwerdesysteme bzw. Ansprechpersonen unerlässlich. Für eine betroffenenorientierte Aufdeckung, Begleitung und Aufarbeitung von Gewaltfällen im Sport braucht es eine gute Zusammenarbeit von vereinsunabhängigen Fachkräften zu Gewalt und vereinsinternen Ansprechpersonen sowie etablierte Gewaltschutzkonzepte in allen Sportinstitutionen.

Schutz- und Präventionskonzepte benötigen zusätzliche Ressourcen

Bei der Entwicklung und Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten wird richtigerweise der Einbezug von externen Fachkräften aus dem Gewaltschutz konsequent mitgedacht. Diese Schutzkonzeptentwicklung benötigt aber auf allen Seiten finanzielle und zeitliche Ressourcen. Dies betrifft die Sportvereine, aber auch die Fachberatungsstellen gegen Gewalt vor Ort. Die bisherige personelle Ausstattung der lokalen Fachberatungsstellen ermöglichen nur in sehr wenigen Einzelfällen eine fachliche Unterstützung der Sportvereine vor Ort. Zudem gibt es an vielen Orten für Sportvereine keine lokale Fachberatungsstelle als Kooperationspartner*in, da bei ca. 380 Fachberatungsstellen viele Orte/Regionen nicht versorgt werden können.

Ausbau von Fachberatung

In beiden Aspekten besteht Regelungsbedarf, wer die notwendigen Ressourcen für die Beratung von Betroffenen und für Schutzkonzeptentwicklung und Prävention vor Ort bereitstellt. Das bisherige bundesweite Netz an Fachberatungsstellen kann das nicht aus den bisherigen Mitteln bewältigen. Es bräuchte eine deutliche Erhöhung der Ressourcen und einen Ausbau des Netzes von Fachberatungsstellen, auf die Sportvereine in der Präventions- und Schutzkonzeptentwicklung, aber auch bei der Begleitung von konkreten Fällen zurückgreifen können. Und es bedarf eines Anspruchs einer jeden gewaltbetroffenen Person auf Unterstützung und Beratung in einer für die Gewaltform spezialisierten Beratungsstelle. Hierfür ist ein bundesweites Netz an Beratungsstellen nötig, für das die entsprechende Finanzierung von staatlicher Seite bereitgestellt werden muss. Zu klären ist, wer die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen bereitstellt.

Verpflichtung zu Schutzkonzepten und Präventionsarbeit

Es ist zu begrüßen, dass sowohl von Sport-Dachverbänden, als auch von der Politik erste Schritte unternommen wurden, um von Absichtsbekundungen zu verbindlichen Präventionspflichten in Sportinstitutionen zu gelangen. Dennoch sind diese Schritte nicht ausreichend. Um für alle Kinder, Jugendliche und erwachsene Sportler*innen sicherzustellen, dass das von ihnen genutzte Sportangebot aktiv Gewaltschutz praktiziert, braucht es verbindliche Qualitätskriterien und eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten.

Die öffentliche Hand verbindet die Verpflichtung zu Schutzkonzepten bisher an die Vergabe von öffentlichen Geldern. Damit werden aber nicht alle Sportstätten erreicht. Der Bund sollte prüfen, über welchen Weg die Schutzkonzeptverpflichtung für alle Sportzusammenhänge verbindlich und überprüfbar gemacht werden können.

Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“

Vorbemerkung:

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) beziehen eine klare Position gegen Gewalt im organisierten Sport in Deutschland. Diese haben sie entsprechend in ihren Grundsatzdokumenten verankert. In der Satzung des DOSB heißt es: „Er tritt (...) jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.“. In der Jugendordnung der dsj ist festgeschrieben: „Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.“ (§ 3 Abs. 6 Jugendordnung).

Als Dachorganisationen des organisierten Sports nehmen wir seit langem unsere Verantwortung wahr, um den Schutz vor Gewalt im Sport bundesweit zu verankern. Bereits 2008 hatte der DOSB mit der Aktion „Starke Netze gegen Gewalt“ eine Plattform zur Prävention von Gewalt an Mädchen und Frauen geschaffen. 2010 gingen die DOSB-Mitgliedsorganisationen mit der „Münchener Erklärung“ unter dem Leitmotiv ‚Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!‘ eine Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport ein. In den Folgejahren wurde zahlreiche Aktivitäten insbesondere im Themenfeld sexualisierte Gewalt unter Federführung der dsj umgesetzt, dazu zählen Maßnahmen zur Prävention und Intervention, Qualifizierung und Vernetzung sowie die Unterstützung von Forschungsprojekten. Diese bisherigen Aktivitäten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden gerade von den Landessportbünden bundesweit aufgegriffen und weitergeführt, wie Ergebnisse des Forschungsprojekts „Safe Sport“ aufgezeigt haben. Mit dem Einrichten einer Ombudsstelle sowie einer Ethikkommission hat der DOSB seine Good-Governance-Aktivitäten auch in diesem Bereich ausgebaut. Weitere wichtige Wegmarken wurden mit dem Beschluss der dsj-Vollversammlung zur Einführung eines dsj-Stufenmodells im Jahr 2018 und dem Beschluss des DOSB-Stufenmodells durch die Mitgliederversammlung des DOSB 2020 gesetzt. Die Förderung der Mitgliedsorganisationen wird damit an die schrittweise Umsetzung umfassender Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport geknüpft. Ziel ist es, den Schutz vor Gewalt umfassend und flächendeckend im gesamten organisierten Sport bis zur Vereinsebene zu erreichen und so letztlich jeden der rund 90.000 Sportvereine zu einem sicheren Ort zu machen.

Zum Fragenkatalog:

1. **Begriffsbestimmungen: Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?**

Für den Gewaltbegriff gibt es je nach Kontext unterschiedliche Definitionen. So hängt das, was als Gewalt gedeutet wird, von spezifischen zeitlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen ab und erfährt somit Veränderungen. Im gängigen Begriffsgebrauch wird Gewalt als Einsatz von physischem oder psychischem Zwang verstanden. In einem übergreifenden Verständnis wird Gewalt als der Einsatz physischer oder psychischer Mittel verstanden, um eine andere Person gegen ihren Willen dem eigenen Willen zu unterwerfen (d.h. sie zu beherrschen) bzw. ihr Schaden zuzufügen. Allerdings sehen wir auch eine weitere Differenzierung hinsichtlich legitimer Gewalt, etwa mit dem Gewaltmonopol des Staates. Dies kann auch auf die Ausübung verschiedener Sportarten übertragen werden, wenn in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk z.B. in Kampfsportarten unter Einsatz physischer oder psychischer Mittel versucht wird, den sportlichen Gegner zu beherrschen.

Davon zu unterscheiden ist Gewalt im Sinne eines aggressiven Verhaltens, welches die Schädigung und/oder Verletzung einer anderen Person zur Folge hat oder billigend in Kauf nimmt. Der DOSB bezieht sich in seinem Gewaltverständnis auf die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie definiert Gewalt als „*absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der bzw. die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.*“

DOSB und dsj unterscheiden in psychische, physische und sexualisierte Gewalt. Im Rahmen der Aktivitäten zur Gleichstellung verweist der DOSB außerdem auf genderbasierte Gewalt. „*Genderbasierte Gewalt beinhaltet sowohl jede Gewalt gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität als auch Gewalt, die eine bestimmte Gender-Gruppe überproportional betrifft.*“ (https://cdn.dosb.de/Formen_von_Gewalt.pdf)

All die genannten Formen treten auch im Sport auf unterschiedlichen Ebenen auf. Betroffen sind insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch erwachsene Sportler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionär*innen. Darüber hinaus gibt es alle genannten Gewaltformen auch bei Sportzuschauer*innen/ Fans.

Der Fokus wird im Folgenden orientiert an der Fragestellung für den Sportausschuss auf **Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler** gerichtet. Physische (körperliche) Gewalt zielt darauf ab, vorsätzlich die körperliche Unversehrtheit eines Menschen zu beschädigen. Beispiele im Sport für **physische Gewalt** sind Schlagen und Stoßen oder die Verabreichung leistungssteigernder Mittel. Einige Formen des Übertrainings können ebenfalls als körperliche Misshandlung gelten (z.B. gesundheitliche Langzeitschäden durch falsches Training).

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden, von dieser also nicht erwünscht sind. Formen sexualisierter Gewalt gehen fast immer mit psychischer und/oder physischer Gewalt einher. Im Rahmen der Aktivitäten zum Schutz vor **sexualisierter Belästigung und Gewalt** verdeutlichen DOSB und dsj, dass es sich hierbei um einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität handelt. Im Kinder- und Jugendsport wird zudem auf die Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Bezug genommen: „*Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen*

*vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihr Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“*

Die psychische (auch emotionale oder seelische) Gewalt setzt die Betroffenen psychisch massiv unter Druck. **Unter psychischer oder emotionaler Gewalt** (bei Kindern wird dies auch unter emotionaler Misshandlung gefasst) wird die fortgesetzte psychische Misshandlung (Ablehnung, Ausgrenzung, Demütigung, Herabsetzung oder Beschimpfung) verstanden, die sich langfristig negativ auf die Person auswirken kann. Zur psychischen Gewalt zählen auch Mobbing und Diskriminierungen. Es geht um vorsätzliche Handlungen, die bei einem Individuum die persönliche psychische Unversehrtheit beschneiden. Im Sport kann emotionale Misshandlung das ständige Kritisieren von Seiten der Trainer*innen, der Mannschaftsmitglieder und Eltern, Sarkasmen, Mobbing oder übermäßiger Leistungsdruck und Leistungserwartung beinhalten. Für eine ausführliche Begriffsbestimmung verweisen wir auf die Definition, die im Zuge der unabhängigen, durch den [Deutschen Turnerbund](#) in Auftrag gegebenen Untersuchung am Bundesstützpunkt Turnen in Chemnitz entwickelt wurde.

Psychische Gewalt ist Grundlage aller anderen Formen von Gewalt, da es kaum möglich ist, weitere Gewaltausprägungen zu skizzieren, die nicht zugleich auf psychischer Gewalt basieren.

DOSB und dsj beschäftigen sich ebenso mit der Prävention von und Intervention bei rassistischen und homo-, bi-, inter- und transphoben Diskriminierungen, die unter bestimmten Aspekten auch unter "psychischer Gewalt im Sport" einzuordnen sind. Die dsj koordiniert seit dem Jahr 2017 die Aktivitäten des gemeinnützigen, organisierten Sports im [Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“](#). Damit fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch die Bundeszentrale für politische Bildung in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus. Seit Januar 2018 ist bei der dsj auch die Geschäftsstelle des [Netzwerks „Sport und Politik für Fairness, Respekt und Menschenwürde“](#) angesiedelt.

2. Ausmaß & Graduierung: Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Auch wenn international seit 1990er Jahren Studien insbesondere zu Prävalenzen von Gewalt im Sport in verschiedenen Ländern erschienen sind (u.a. Australien, Kanada, Dänemark u. Norwegen, Kenia, Sambia, Simbabwe, Indien, Japan, Tschechien, Türkei), besteht weiterhin Forschungsbedarf. So gibt es bislang auch keine vergleichenden Studien zu unterschiedlichen Ländern bzw. Sportsystemen. Für Deutschland wurden mit dem [Forschungsprojekt „Safe Sport“](#) 2016 erstmals Daten zu sexualisierter Gewalt unter Kaderathlet*innen veröffentlicht. Die Ergebnisse sind repräsentativ für diese Personengruppe im Spitzensport. Vergleichbare Studien zu anderen Bereichen des Sports liegen bisher nicht vor.

Eine erste große Breitensport-Studie zu sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt wird jetzt vom Landessportbund NRW gefördert. An dem von der Bergischen Universität Wuppertal und dem Universitätsklinikum Ulm durchgeführten Forschungsprojekt „SicherImSport“ beteiligen sich elf Landessportbünde, in denen landesweit Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden Ende 2021 veröffentlicht. DOSB und dsj sind im Projektbeirat vertreten.

Die dsj ist aktuell Partnerin im EU-geförderten Forschungsprojekt CASES. In sechs verschiedenen europäischen Ländern – darunter auch Deutschland – wurde erhoben, ob Menschen zwischen 18 und 30 Jahren in ihrer Kindheit und Jugend im Sport Vernachlässigung, physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Ergebnisse werden im Herbst 2021 veröffentlicht.

Im Hinblick auf die hohe Dunkelziffer im Bereich der Erfahrungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, unterstützen wir das Anliegen des UBSKM: Für evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen im Themenfeld und sowohl die fachspezifische als auch die gesamtgesellschaftliche Kommunikation weiter zu qualifizieren ist eine systematische und langfristige Häufigkeitsforschung nach sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen notwendig. Diese sollte sowohl regelmäßige Erhebungen im Dunkelfeld als auch eine Verknüpfung mit Daten zu (Verdachts-) Fällen im Hellfeld - also bei der Kinder- und Jugendhilfe, gesundheitliche Versorgung, Polizei und Justiz - umfassen. Die derzeitige Datenlage in Deutschland dazu ist nicht ausreichend. Daher wird der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen voraussichtlich im Sommer 2021 u.a. konkrete Empfehlungen für die Häufigkeitsforschung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen aussprechen.

3. Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen? Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern, selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport? Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Gewalt im Sport betrifft Sportler*innen jeden Alters, in allen Sportarten und auf jedem Leistungsniveau. Ein besonders hohes Risiko, Opfer psychischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt zu werden, haben Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus sind auch Leistungssportler*innen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Sportlerinnen sind laut aktueller Forschungslage signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen. Psychische Gewalt ist die häufigste Form im Leistungssport. Im Hinblick auf die Situation von LGBTI*-Personen im Sport liefert die vom DOSB unterstützte [Outsport-Studie](#) wichtige Anhaltspunkte. In dieser Studie gaben 16 % der befragten Sportler*innen an, in den letzten 12 Monaten persönliche negative Erfahrungen im Sport aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gemacht zu haben. In den meisten Fällen handelt es sich um verbale Anfeindungen und strukturelle Diskriminierung, aber auch verbale Bedrohung, digitales Mobbing sowie körperliche Grenzüberschreitung und Gewalt finden statt. Transpersonen (40%) sind insgesamt häufiger betroffen als Cisgender (9%).

Um Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit entgegenzuwirken, gibt es verschiedene Aktivitäten des organisierten Sports. An dieser Stelle besonders hervorzuheben ist die Bundesnetzwerktagung der queeren Sportvereine in Deutschland (BuNT), die vom DOSB mitorganisiert wird. Größere Kampagnen und Sichtbarkeit von LSBTI*-Themen werden zudem bereits durch den DOSB, der dsj und den Mitgliedsorganisationen wie bspw. dem DFB medial dargestellt.

Wissenschaftlich ist belegt, dass bestimmte Gruppen bei Kindern und Jugendlichen als besonders vulnerabel bezeichnet werden können und damit ein erhöhtes Risiko einhergeht, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Daher sensibilisiert die dsj z.B. auch in ihren Projekten mit minderjährigen Geflüchteten für das Themenfeld, da Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten zu den Hochrisikogruppen für sexuellen Missbrauch zählen.

Außerdem sind Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung insgesamt (unabhängig vom Sport) von allen Misshandlungsformen häufiger betroffen als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigung bzw. Behinderung. Sexueller Missbrauch tritt hier etwa dreimal häufiger auf als bei Heranwachsenden ohne Behinderung. In der Studie „Safe Sport“ wurden auch Kaderathlet*innen mit körperlicher Behinderung einbezogen. Es zeigen sich jedoch in dieser Studie keine signifikanten Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit von Athlet*innen mit und ohne körperliche Behinderung. Sportler*innen mit geistigen oder Mehrfachbehinderungen wurden bisher in Deutschland noch nicht systematisch im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt untersucht.

Die Deutsche Behindertensportjugend und die Deutsche Gehörlosensport-Jugend erfüllen als Mitgliedsorganisationen der dsj die notwendigen Maßnahmen des dsj-Stufenmodells und sind bereits seit Beginn der verstärkten Beschäftigung mit dem Themenfeld der sexualisierten Gewalt im Jahr 2010 enge Partner der dsj in der Umsetzung. Auch Special Olympics Deutschland e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit und ohne Behinderung ein. In der Mitgliederversammlung 2019 wurde das gesamtverbandliche Präventionskonzept verabschiedet, welches verschiedene Umsetzungsschritte beinhaltet. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme des Deutschen Behindertensportverbands.

Wie in anderen Bereichen ist die Peer-Gewalt (unter Gleichaltrigen) auch im Sport ein Thema. Das ist vor dem Hintergrund der dort typischen Situationen, wie das Training in Gleichaltrigen-Gruppen, Umkleide- und Duschsituationen, gemeinsame Trainingslager oder gar der Aufenthalt in Internaten, nicht überraschend. Gerade sexuelle Übergriffe unter Heranwachsenden sind häufig eng mit gruppendiffusiven Prozessen, Alkoholkonsum oder (Männlichkeit-)Ritualen verknüpft. Sie haben unter anderem die Funktion, neuen Mitgliedern ihre untergeordnete Rolle in der Teamhierarchie zu verdeutlichen und bestehende Machtgefüge zu festigen.

4. Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Wir beantworten im Folgenden die Fragen 4 und 5 gemeinsam mit dem Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen.

5. Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei?

Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Gewalt ist in all ihren Ausprägungen ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Ursachen und typischen Ausgangslagen unterscheiden sich im organisierten Sport nicht grundsätzlich von anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dennoch gibt es einige Besonderheiten, in allen Bereichen des Sports - von Schulsport über Breitensport bis zum Leistungssport, werden sportliche Handlungen stets unmittelbar mit dem Körper vollzogen, der Körper wird damit in einer besonderen Weise verfügbar gemacht. Daran knüpfen sich strukturellen Risiken, die insbesondere Grenzverletzungen, sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport begünstigen können:

- Körperzentrierung und Notwendigkeit von Körperkontakten
- Spezifische Sportbekleidung
- Umzieh- und Duschsituationen
- Logistische Rahmenbedingungen (gemeinsame Autofahrten, Fahrgemeinschaften, Übernachtungen)
- Abgeschirmte Situationen
- Rituale (Umarmung bei Siegerehrungen, Rituale für Neuankömmlinge)
- Niedrigschwelliger Zugang (da zumeist ehrenamtliche Arbeit)
- Kompetenz- und Altersgefälle
- Geschlechterverhältnisse und -rollen
- Leistungsorientierung, Disziplinierung und Fremdbestimmung

DOSB und dsj setzen sich für eine Kultur des Hinnehmens, Ansprechens und Handelns auf allen Ebenen des Sports ein. Dazu gehört auch ein professioneller Umgang mit konkreten Fällen unter Einbeziehung von Fachberatungsstellen, der stets den Schutz der Betroffenen im Blick hat. Damit sind Sportverbände und -vereine ein Puzzleteil in der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, über (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufzuklären und diese nach Möglichkeit zu verhindern.

Im kürzlich von der dsj aktualisierten Handlungsleitfaden „[Safe Sport - zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport](#)“ gibt es konkrete Handlungsempfehlungen für Schutzkonzepte in Sportvereinen. Sie beziehen sich auf den Schutz vor den Formen sexualisierter Gewalt, umfassen aber Maßnahmen, die die Kinderrecht und das Kindeswohl insgesamt in den Mittelpunkt stellen. Dabei stehen basierend auf den Empfehlungen des Forschungsprojekts „Safe Sport“ folgende Aspekte im Mittelpunkt:

- Eine Vereinskultur des Hinnehmens und der Beteiligung entwickeln (Partizipation und Mitbestimmung von jungen Menschen, Elternarbeit).
- Einen formalen Rahmen und klare Regeln zum Umgang mit sexualisierter Gewalt schaffen (Beauftragte benennen, Verhaltensregeln einführen, Eignung der Mitarbeitenden prüfen).
- Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen (Kontakt zu örtlichen Fachberatungsstellen aufnehmen sowie Dachorganisationen).
- Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln (Qualifizierungen, Besprechung des Themas im Vorstand).

Für einen echten Kulturwandel muss das Thema Gewalt in der Sportorganisation an- und besprechbar sein. Das geht nur über die eigene Auseinandersetzung mit den Risiken und Gefahren im Sport.

Im Rahmen der Aktivitäten zur pädagogischen Trainingsqualität widmet sich die dsj intensiv der Unterstützung der vielen ehrenamtlich im Kinder- und Jugendsport engagierten und diskutiert wie die pädagogische Qualität an der Basis weiterentwickelt und unterstützt werden kann. Hierzu ist sie u.a. Partnerin im europäischen Projekt „ICoachKids⁺“. ICoachKids gibt Antworten darauf, was Trainer*innen zu einem gelingenden Kinder- und Jugendtraining brauchen und was sie gerade bei jungen Sportler*innen beachten müssen.

Auch die Kinderrechte mit ihrem Blick auf das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen und das Recht auf Spiel rückten zuletzt verstärkt in den Fokus des Handlungsfelds „Kinder- und Jugendschutz“ in der dsj.

Das Problem der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt ist auch in den Strukturen und Institutionen des Leistungssports zu finden. Die intensiven und abgeschlossenen Funktionseinheiten und Systeme sowie die engen persönlichen, oft langjährigen Beziehungen können dies teilweise begünstigen.

Neben der Verpflichtung durch das dsj- und DOSB-Stufenmodell sind die Spaltenverbände durch die Fördervoraussetzungen des BMI bereits zu Maßnahmen der Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet und dies wird ebenso in der Potenzialanalyse, einem neuen Element der Fördersystematik bewertet. Die Prävention sexualisierter Gewalt findet somit Berücksichtigung in der Trainer*innen-Ausbildung und wird vor Nominierungen zu Multisportevents, wie jetzt mit den Integrity Checks im Vorfeld der Olympischen Spielen in Tokio 2021, geprüft.

War ein Ergebnis der „Safe Sport“-Studie noch, dass die Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport unzureichend geklärt sei, ist die Einführung eines umfassenden Schutzkonzeptes im Verbundsystem mittlerweile seit 2021 fester Bestandteil der Qualitätskriterien von Eliteschulen des Sports (Veröffentlichung in Vorbereitung) und ihren Partnern.

Im Rahmen der Aktivitäten „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ der dsj wurde der Prozess zur Entwicklung eines [Orientierungsrahmens zum pädagogischen Handlungsverständnis in Sportinternaten](#) angestoßen. Mit dem vorliegenden Orientierungsrahmen soll das Verständnis von pädagogischen Aufgaben der Sportinternate und der Rolle von Sportinternatspädagoginnen und -pädagogen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verbundsystem weiter gestärkt werden. Er kann als Grundlage dienen, das jeweilige pädagogische Handlungsverständnis gemeinsam zu beschreiben und Kriterien zu vereinbaren, mit deren Hilfe sich die pädagogische Qualität der jeweiligen Internate vor allem an den Olympiastützpunkten weiterentwickeln lässt.

Viel wichtiger als der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation sind jedoch die Kultur und die Haltung sowie das Leben von Werten in der Organisation. Dazu kommen formale Rahmenbedingungen und klare Regeln, die in den Präventionskonzepten verankert sind und die es in der Praxis umzusetzen gilt. In einem solchen Klima kann im Miteinander des Sportvereins auch die Aufmerksamkeit und Sensibilität gedeihen, um etwa Betroffenen von Gewalt im familiären Bezug (dem häufigsten Tatort) zu helfen, durch ein soziales Umfeld mit Personen, denen sie sich anvertrauen können und die für Hilfe sorgen. Vereine können auch in diesem Sinne eine Schutzfunktion ausüben. Dafür braucht es entsprechendes Wissen und Handlungskompetenz innerhalb des gesamten Sportsystems. Und es braucht die Zusammenarbeit mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen ebenso wie mit politischen Entscheidern von der lokalen bis auf die Bundesebene.

- 6. Aufklärung & Angebote:** Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher/innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden? Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei? Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme? Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Um Fälle von Gewalt aufzudecken, braucht es eine Organisationskultur, die offen für Beschwerden und Kritik ist, die die Kinder- und Menschrechte in den Mittelpunkt stellt und die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse reflektiert und so Machtmisbrauch vorbeugt.

Das vom DOSB beschlossene Stufenmodell knüpft an das dsj-Stufenmodell an. Ziel ist es, flächendeckend und verpflichtend Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte in den Mitgliedsorganisationen zu installieren. Dadurch wird das Thema noch stärker als zentrales und gesamtverbandliches Thema im organisierten Sport in Deutschland verankert. Die Wirksamkeit der Stufenmodelle ist noch nicht wissenschaftlich aufbereitet worden. Allerdings bieten diese Modelle eine Grundlage, auf denen weitere Maßnahmen zur Qualifizierung von Mitgliedsorganisationen, Intervention und Aufarbeitung (sexualisierter) Belästigung und Gewalt im Sport entwickelt werden.

Mit den Anlaufstellen in den Landessportbünden und -jugenden wurde seit 2010 ein flächendeckendes Beratungsnetz in Kooperation mit externen Fachberatungsstellen für Sportvereine und ihre Mitglieder entwickelt. DOSB und dsj sehen aktuell eine Notwendigkeit darin zu prüfen, wie die Verfahren der Intervention bei Gewalt und Missbrauch im Sport, die sich in der Zusammenarbeit von Sportverbänden mit spezialisierten Fachberatungsstellen in den letzten Jahren entwickelt haben, verbessert werden können. Die dsj wird über Gelingensbedingungen von Intervention durch die Anlaufstellen im Sport sprechen und gleichzeitig die vielfältigen Bedarfe der Betroffenen aufnehmen.

Nicht zuletzt aus dem europäischen Projekt VOICE, aber auch aus dem öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs ist deutlich geworden, dass Betroffene in großen Abhängigkeitsverhältnissen oder mit schlechten Erfahrungen im Sportsystem auf externe Anlaufstellen angewiesen sind.

Zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V.:

Die Initiative bzw. der Vorstoß von Athleten Deutschland, den Schutz aller Athlet*innen gegen Gewalt und Missbrauch im Sport weiter zu stärken, unterstützen wir. Für bestimmte Aufgaben kann die Einrichtung einer unabhängigen Stelle sinnvoll und hilfreich sein. Diese Aufgaben und Funktionen müssen konkret definiert werden.

DOSB und dsj sind seit Jahren intensiv mit der Thematik – insbesondere zu sexualisierter Gewalt und Integrität – beschäftigt. Verschiedene Vorschläge aus dem Impulspapier, welche Maßnahmen ergriffen

werden sollten, sind uns daher nicht neu, werden bereits umgesetzt oder wurden an unterschiedlichen Stellen im und außerhalb des organisierten Sports schon diskutiert.

Der Vorschlag für ein bundesweites, unabhängiges Zentrum für unterschiedliche Aufgaben in Prävention, Intervention und Aufarbeitung ist bei einer differenzierten Betrachtung unserer Ansicht nach nicht der Königsweg. Dem Zentrum werden aktuell viele verschiedenartige Aufgaben mit unterschiedlichen Ansprüchen zugeordnet. Im Einzelnen müssen diese dahingehend geprüft werden, ob sie den Schutz der Sportler*innen bzw. von Betroffenen tatsächlich erhöhen können und sie konkret eine bessere Unterstützung der Aktivitäten des organisierten Sports darstellen.

Sportverbände und -vereine müssen selbst Verantwortung für den Schutz vor Gewalt im Sport übernehmen. Für einen echten Kulturwandel muss die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt in der Sportorganisation präsent sein. Das geht nur über die eigene Auseinandersetzung mit den Risiken und Gefahren im Sport. Das dsj- und DOSB-Stufenmodell mit den verankerten und zu erfüllenden Maßnahmen ist für diese Auseinandersetzung ein geeignetes Instrument.

Es braucht eine kurzfristige Klärung, wie Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch in Sportverbänden und -vereinen professionell gestaltet werden kann sowie eine langfristige Klärung, mit welchen Rechten ein unabhängiges Zentrum Safe Sport für solch eine Aufgabe ausgestaltet sein müsste.

Wenn über ein unabhängiges Zentrum Safe Sport für den organisierten Sport diskutiert wird, darf der gesamtgesellschaftliche Ansatz nicht verloren gehen. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Maßnahmen nicht greifen, da ein bundesweites Zentrum nicht die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen in ihren Dörfern, Städten und Gemeinden vor Ort, in Schule und außerschulischen Kontexten im Blick haben kann. Hier sind die etablierten regionalen Netzwerke der Anlaufstellen im Sport in den Ländern dringend weiter zu stärken.

7. **Arbeitsrecht & Strafrecht: Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbessерungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?**

Die Begriffsbestimmung von Gewalt im Sport wird bewusst weit gefasst. Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt geht es gerade nicht nur um erzwungene, sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch mit staatlicher Strafe bedroht sind. Unter dem Begriff sexualisierter Gewalt fallen verschiedenen Formen – von sexuellen Belästigungen ohne Körperkontakt („Hands-off“-Handlungen) über sexuelle Grenzverletzungen bis hin zu sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt („Hands-on“-Handlungen). Grund für diese weite Definition von Gewalt ist das Bestreben sicherzustellen, dass die hohen sportethischen Verhaltensmaßstäbe im Rahmen der Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten der Vereine und Verbände durchgesetzt werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Intensität und Schwere der Verstöße kommen für eine angemessene Ahndung unterschiedliche Sanktionen in Betracht. Je nach Einzelfall sind dabei bspw. zu berücksichtigen

- Liegt ein Anstellungsverhältnis oder ein ehrenamtliches Engagement vor? Davon hängt ab, ob arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden oder nach Vereinsrecht sanktioniert wird.
- Gilt der Verstoß als erwiesen? Je nach Zeitpunkt der Kenntnisnahme von vermeintlichen Verstößen und dem Stand der Untersuchung ist zu prüfen, ob vorläufige Maßnahmen (Suspendierung, Freistellung) oder endgültige Sanktionen (Kündigung, Vereinsausschluss) eingeleitet werden
- Ist der vermeintliche Täter Inhaber einer Lizenz (Übungsleiter*in, Trainer*in o.ä.)? Danach beurteilt sich die Frage, ob ein Lizenzentzug in Frage kommt.

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beinhaltet eine Verschärfung des Strafrechts, effektivere Strafverfolgungsmöglichkeiten sowie Stärkungen der Prävention und der Qualifikation in der Justiz.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei der Anstellung von Mitarbeiter*innen in Sportvereinen und -verbänden ist ein wichtiger Baustein unserer Präventionsarbeit. Das neue Gesetz sieht vor, dass nach Verurteilungen wegen Kindesmissbrauchs ein entsprechender Eintrag im erweiterten Führungszeugnis nicht bereits nach zehn Jahren gelöscht wird. Dies befürworten wir und haben dies auch im [Gesetzgebungsverfahren](#) konkret gefordert, da es dazu beiträgt, das erweiterte Führungszeugnis effektiver zur Abschreckung von Täter*innen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu machen und damit auch als sinnvolles Instrument im Sportverein vor Ort anerkannt und umgesetzt wird.

Im Zuge dessen sind wir ebenfalls erfreut darüber, dass mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) endlich eine Änderung im § 72a SGB VIII vorgenommen wird, die die Speicherung der Daten bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse legalisiert. Der bürokratische Aufwand bei den vielen Ehrenamtlichen in Sportvereinen bleibt jedoch und die Chance, die Umgestaltung hin zu einem von DOSB und dsj geforderten digitalen Negativatertest einzuführen, das die Umsetzung von Schutzkonzepten in Sportvereinen mit unterstützt, ist zunächst leider verpasst worden.

Großes Problem bleiben jedoch die Täter*innen, die von ihrem Verein bereits bei den ersten Grenzverletzungen des Vereins verwiesen werden und ohne strafrechtliche Konsequenz ihre „Wanderbewegung“ zwischen Kommunen, Bundesländern oder gar international fortsetzen können. Hier brauchen Sportverbände und -vereine mehr Sicherheit, was die Abwägung zwischen datenschutzrechtlichen Aspekten und der Verhinderung von Übergriffen betrifft. Gesetzliche Regelungen an geeigneter Stelle würden wir begrüßen.

Der organisierte Sport tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Strafrechtlich relevantes Verhalten stellt die schärfste Form des Bruchs dieser Vorgaben dar.

Die erwünschten Trainings- und Umgangsformen orientieren sich an den Maßstäben, die jeder Verband und auch jeder Verein für sich im Detail definieren kann. Der Ehrenkodex, der in Abstimmung mit den Mitgliedsorganisationen des DOSB und der dsj erstellt wurde, bietet hierfür eine wertvolle Orientierung.

Darüber hinaus soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal von Seiten der Vereine und Verbände in Richtung potenzieller Täter*innen erfolgen. Des Weiteren stellt die dsj mit dem Handlungsleitfaden „Safe Sport“ (siehe oben) Empfehlungen für konkrete [Verhaltensregeln](#) zur Verfügung, auf Basis derer bei Verstößen interveniert werden kann.

Die erforderlichen dienst-, arbeits- oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen sind vergleichsweise eindeutig zu ziehen, wenn vermeintliche Verstöße etwa aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder nach erfolgten sportgerichtlichen Verfahren geklärt wurden („bestätigte Fälle“).

Eine Sanktionierung allerdings ist im Gegensatz dazu in den Fällen erschwert, in denen der Verstoß nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. Aus diesem Grund arbeiten dsj und DOSB intensiv daran, bestehende rechtliche Fragen im Rahmen von Intervention/Sanktion zu klären, um die Handlungssicherheit der Sportorganisationen zu stärken und effektiv Verstöße ahnden zu können. Aktuell wurde beispielsweise ein Gutachten zum Lizenzentzug in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse den Verbänden im Juni 2021 vorgestellt werden sollen.

8. Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen haben 2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen, dass sie ihr intensives Engagement zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt fortsetzen und sich an der gemeinsamen Aufgabe beteiligen, die Präventionsarbeit weiterzuentwickeln. Damit hat sich die DOSB-Mitgliederversammlung hinter die Beschlüsse der Frauen-Vollversammlung vom 23. September 2018 zu „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt entwickeln, ausbauen und vernetzen“ und der dsj-Vollversammlung vom 28. Oktober 2018 zu „Starke Partner für die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport“ gestellt.

Sie wirken darauf hin, die Prävention von und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung, insbesondere sexualisierter Gewalt, dauerhaft in den Sportorganisationen zu verankern. Die Instrumente und Maßnahmen dafür werden systematisch geprüft, ausgebaut und weiterentwickelt sowie kontinuierlich umgesetzt.

Die Mitgliederversammlung des DOSB hat darauf aufbauend bei der Mitgliederversammlung 2020 umfassende Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt (das sogenannte „DOSB-Stufenmodell“ – aufbauend auf dem dsj-Stufenmodell von 2018) verabschiedet. Hiermit verpflichten sich die Mitgliedsorganisationen des DOSB zur schrittweisen Umsetzung bis spätestens zum 31. Dezember 2024 (siehe auch Ausführungen unter „Vorbemerkung“). Zukünftige Aufgaben von DOSB und dsj im Themenfeld finden sich sowohl in den Bereichen Prävention als auch Intervention und Aufarbeitung. Zudem sollen alle Formen der Gewalt verstärkt in den Blick genommen werden. Die Einzelmaßnahmen sind dazu im Verband definiert worden.

Zu den einzelnen Themenbereichen findet seit 2010 eine ständige Vernetzung der Mitgliedsorganisationen mit Hilfe verschiedener Veranstaltungsformate statt. Darüber hinaus steht die Weiterentwicklung des Themenfelds hin zu „Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (im Kinder- und Jugendsport)“ im Programm.

Auch das Projekt "Starke Netze gegen Gewalt, Keine Gewalt gegen Mädchen und Frauen!" des DOSB mit 12 weiteren Aktionspartner*innen (Frauenorganisationen, Hilfevereinigungen, (Kampf-)Sportverbände) bietet weiterhin Sportvereinen fachliche, mediale und organisatorische Unterstützung und Begleitung für ein Engagement gegen Gewalt. Geplant ist auch weiterhin die jährliche Ausschreibung des Vereinswettbewerbs, im Rahmen der Aktion "Starke Netze gegen Gewalt" gemeinsam mit dem BMFSFJ.

Auf finanzielle Mittel gehen wir unter 10. ein.

9. Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Auf der Ebene internationaler Sportorganisationen sind die Aktivitäten, die seit 2007 vom IOC initiiert werden, durchaus vorbildhaft. Mit den 2016 veröffentlichten IOC-Leitlinien für IFs und NOCs in Bezug auf die Erstellung und Umsetzung einer Richtlinie zum Schutz von Athletinnen und Athleten vor Belästigung und Missbrauch im Sport wurde zugleich eine Vielzahl von entsprechenden Handlungsempfehlungen und Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Mit Safe Sport International gibt es seit einigen Jahren eine Organisation, die sich gemeinsam mit einem starken Netzwerk (z.B. IOC, Women in Sport Netzwerk, etc.) dafür einsetzt, den Schutz der Sportlerinnen und Sportler vor Gewalt durch die Umsetzung weltweiter Standards voranzubringen.

Erfolgreiche Initiativen aus anderen Ländern sind häufig dadurch entstanden, dass der Staat Verantwortung für den Kinderschutz im Sport mit übernommen und die finanziellen Ressourcen hierfür ausgebaut hat (z.B. „Child Protection in Sport Unit“ in Großbritannien).

Die dsj hat 2011 mit einem von ihr initiierten europäischen Projekt den Startschuss für den europäischen Austausch zum Thema sexualisierte Belästigung und Gewalt/Kinderschutz im Sport gegeben und einen ersten [Initiativen-Katalog „Prevention of sexual and gender harassment and abuse in sports“](#) veröffentlicht. Aufbauend darauf wurde u.a. auch die Idee des dsj-Stufenmodells entwickelt.

Der Blick ins Ausland kann helfen, aber es ist auch deutlich geworden, dass andere Länder die deutsche Sportstruktur um ihr föderales System beneiden. Insbesondere aufgrund des föderalen Systems in Deutschland können wir im organisierten Sport auf eine flächendeckende Struktur der Vereinsberatungen zurückgreifen. Dabei kommt den Landessportbünden und -jugenden sowohl in den Bereichen Prävention, aber auch bei der Intervention eine wichtige Rolle zu (z.B. Bearbeitung von Fällen im Netzwerk aus LSB, Fachberatungsstelle und Verein). Der bisherige Ansatz war daher, bewusst und dezentral Kompetenzen zu stärken und die dortigen Strukturen zu optimieren.

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen

Die Stellungnahme dokumentiert einerseits die Risiken und das Vorhandensein von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport. Sie zeigt andererseits auch auf, wie DOSB und dsj gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen durch weitreichende Beschlüsse und hohe Beratungsleistungen in den letzten Jahren eine bundesweite Struktur zum Schutz vor Gewalt im Sport aufgebaut haben. Diese Strukturen für den Schutz vor Gewalt in den Sportverbänden sollten zur Weiterentwicklung effektiver und zielgerichteter unterstützt und gleichzeitig die Bedarfe von Betroffenen ins Auge gefasst werden.

DOSB, dsj und die Mitgliedsorganisationen haben bereits 2018 auf die benötigte Unterstützung der Politik zur Weiterentwicklung der Praxis hingewiesen. Diese Unterstützung ist notwendig, um Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Sportverbänden und -vereinen auch in Zukunft aktiv gestalten zu können.

Nachfolgend führen wir einige Bedarfe aus Sicht des organisierten Sports aus.

Empfehlungen an die Politik:

a) Unterstützung von Forschung durch Bundesressorts realisieren

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, fehlen noch ausreichend evidenzbasierte Erkenntnisse zu Ausmaß und Formen von interpersoneller Gewalt in wesentlichen Bereichen des Sports.

Mit dem Projekt „SicherImSport“ sorgt der organisierte Sport in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen selbst für gute Studien zum Ausmaß und Formen von Gewalt im Breitensport. Die wissenschaftliche Begleitung des Themas ist unerlässlich und kann große Erfolge in der Veränderung der Kultur erzielen, wie wir es durch die Praxisnähe der Studie „Safe Sport“ erleben konnten. Eine politische Schlussfolgerung wäre daher zukünftig stärker in die Förderung solcher partizipativen Forschungsprojekte einzusteigen und für eine dauerhafte Evaluierung im Themenfeld einzustehen.

Eine vom Bund geförderte Studie zum Ausmaß von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Breitensport gab es bislang nicht. Versuche der dsj, ein solches Projekt mit den Partner*innen aus „Safe Sport“ für den Breitensport umzusetzen, sind zuletzt leider an den Absagen einer Finanzierung durch das BMBF sowie anschließend nach sehr weit fortgeschrittenen Vorabsprachen mit dem BMFSFJ gescheitert. DOSB und dsj wiederholen in diesen Zusammenhang den Appell an die entsprechenden Ressorts, die Umsetzung solcher Vorhaben stärker zu priorisieren. Der Verweis auf die nicht vorhandene Zuständigkeit für „den Breitensport“ auf Bundesebene darf für Absagen nicht länger als Begründung dienen. Beispielsweise sollten das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Fördermittel für wissenschaftliche Aufarbeitung und Analyse auch dem pädagogischen Kontext „Sportverband/verein“ zugänglich machen.

b) Praxis durch gesetzgeberische Steuerung unterstützen

DOSB und dsj fordern seit mehreren Jahren, bürokratische Hürden im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis abzubauen. Mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes („SGB VIII-Reform“) sind praxisfreundliche Anpassungen gemacht, ein digitaler Negativattest allerdings nicht eingeführt worden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sollte daher bei einer nächsten Gelegenheit diesen Punkt aufgreifen, die

Haftungs- und Datenschutzfragen des §72a SGB VIII klären und im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe in ein praktikables Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendarbeit überführen.

Sportvereine und -verbände brauchen außerdem mehr Sicherheit beim Problem von „Wanderbewegung“ von Täter*innen zwischen Kommunen, Bundesländern oder gar auf internationaler Ebene. Hierbei geht es für die Sportvereine und -verbände um eine Klärung der Abwägungsfragen zwischen den Anforderungen datenschutzrechtlicher Art und dem Ziel, Übergriffe zu verhindern, indem Informationen weitergegeben werden.

c) Einsetzung eines Bundesprogramms zur fachlichen Unterstützung der Präventions- und Interventionsarbeit in den Sportverbänden bei jeder Form von Gewalt beschließen

Verschiedene, in dieser Stellungnahme erwähnte Forschungsprojekte zeigen, dass eine umfassende und erfolgreiche Umsetzung von Schutzkonzepten und ein Kulturwandel nur dann gelingt, wenn es neben der intensiven Bearbeitung im eigenen Verband ein fachlich kompetentes Coaching durch externe Fachleute und Beratungsstellen dieser gibt. Diese Praxis wird bereits vielfach von den Verbänden wahrgenommen. Diese sind dazu jedoch auf finanzielle Ressourcen angewiesen. Der DOSB und die dsj haben sich, wie beschrieben, mit ihren Mitgliedsorganisationen zu 11 Mindeststandards zum Schutz vor (sexualisierter Belästigung und) Gewalt selbst verpflichtet und die Jugendorganisationen haben diesen umfassenden Organisationsentwicklungsprozess bisher selbst gestemmt. In Zukunft sollte die Weiterentwicklung des Schutzes vor Gewalt im organisierten Sport von Politik aktiv mitgestaltet werden. Daher halten wir die Einsetzung eines **Bundesprogramms zur fachlichen Unterstützung der Präventions- und Interventionsarbeit in den Sportverbänden** für notwendig. Die dsj hat neben eigenen vielfältigen Aktivitäten zur Unterstützung der Verbände bei der Umsetzung des Stufenmodells in den letzten Jahren bereits eindringlich für ein solches Bundesprogramm geworben. Die Absagen wurden von Seiten des Bundes damit gerechtfertigt, dass die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Eigenverantwortung aller Organisationen läge.

d) Durch angepasste Finanzierung der Sportinternate Kinder- und Jugendschutz verbessern

Es braucht Ansprechpersonen und Betreuungspersonal, das Kindern und Jugendlichen ein gesundes und geschütztes Aufwachsen im Sport – unabhängig ob freizeitorientiert oder im Nachwuchsleistungssport ermöglicht. Im [Orientierungsrahmen für Sportinternate](#) der dsj wird folgende Empfehlung gegeben: Es wird ein Betreuungsschlüssel benötigt, der eine ausreichende persönliche Kontaktzeit zulässt, um Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen und diesen begegnen zu können. Für die zu leistenden Aufgaben und Anforderungen in einem Sportinternat wird ein Betreuungsschlüssel von 1:10 empfohlen, mindestens muss sich dieser an den Vorgaben der zuständigen Heimaufsicht orientieren.

e) Spezialisierte Fachberatungsstellen flächendeckend ausbauen

Der flächendeckende Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen insbesondere in ländlichen Regionen ist unerlässlich für das Ehrenamt im Sport. Die Landesregierungen mit Unterstützung des Bundes sollten langfristige und nachhaltige Finanzierungspläne für spezialisierte Fachberatungsstellen sicherstellen und den barrierefreien Ausbau dieser vor allem auch in ländlichen Regionen fördern.

f) UBSKM und Unabhängige Aufarbeitungskommission stärken

Notwendig ist auch die Stärkung einer unabhängigen Aufarbeitung, die für alle gesellschaftlichen Bereiche zuständig ist. Eine naheliegende Möglichkeit wäre, dass die Bundesregierung das Mandat der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auch über 2023 hinaus (aktuelle Befristung) verlängert, bereits jetzt die Kompetenzen ausweitet und das Büro der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs mit den entsprechenden personellen (aktuell 10 Personalstellen) und finanziellen Ressourcen ausstattet. Auch die Stärkung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein wichtiges Anliegen des organisierten Sports.

Empfehlungen an sportwissenschaftliche Forschung und Lehre:

Die aufgezeigten Forschungsdefizite hinsichtlich verschiedener Aspekte von Gewalt im Sport verweisen auf einen entsprechenden Bedarf an sportwissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Es fehlen (weiterführende) Studien zum Ausmaß der von Gewalt im Sport betroffenen unterschiedlichen Personenkreisen, beispielsweise von LGBTIQ*-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung oder andere Personengruppen. Darüber hinaus scheinen auch weitere im Sport handelnde Personengruppen wie Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Funktionär*innen hinsichtlich ihres Betroffenseins von Gewalt im Sport relevant.

Ebenso ist die Implementierung von Inhalten zum Themenfeld Gewalt im Sport und die Vermittlung entsprechender Kompetenzen in die Ausbildung aller sportwissenschaftlichen Studiengänge (Lehramt, Sportwissenschaft, Sportmanagement u.a.) unbedingt erforderlich. Während ein*e Trainer*in A/B/C oder ein*e Übungsleiter*in Stand jetzt mindestens zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschult ist, ist bisher nicht gewährleistet, dass alle sportspezifischen Studiengänge bundesweit das Themenfeld verpflichtend in ihren Ausbildungsgängen vermitteln.



Stellungnahme der Deutschen Behindertensportjugend

Öffentliche Anhörung im Sportausschuss des Deutschen
Bundestages zum Thema
**„Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen
Sportlerinnen und Sportler“**
am 05.05.2021

Allgemeine Informationen

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) e.V. ist Dachverband seiner 17 Landes-, und 2 Fachverbänden in Deutschland und gehört als Fachverband dem Deutschen Olympischen Sportbund an. Er ist Fachverband und Kompetenzträger für den Breiten-, Präventions-, Rehabilitations- und Leistungssport von Menschen mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten und chronisch Erkrankten und bringt diese Expertisen in den Inklusionsprozess ein. Zudem ist er Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland und entsendet das Team Deutschland zu den Paralympics und seine Athlet*innen zu vielen weiteren internationalen Wettkämpfen. Aber auch viele nichtparalympische Sportarten werden im DBS betrieben und organisiert.

Die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) ist die Jugendorganisation des DBS und, analog zum DBS, Mitglied in der Deutschen Sportjugend. Die DBSJ verfolgt als Jugendorganisation innerhalb des DBS e.V. das Ziel, allen Kindern und Jugendlichen mit oder mit drohender Behinderung sowie mit chronischer Erkrankung die Teilnahme am Sport in Breite und Spitze zu ermöglichen und ihre Entwicklung zu fördern.

Insgesamt treiben heute rund 600.000 Menschen mit Behinderung im gesamten Bundesgebiet in rund 6.300 Vereinen aktiv Sport.

Der DBS setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und tritt auf allen Ebenen für die Bewahrung der Menschenwürde und die Unversehrtheit von Menschen mit Behinderung ein. Diese Verantwortung beinhaltet auch die Prävention von und Intervention bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt in den Strukturen des DBS. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber Sportler*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen bewusst,



möchte für eine aktive Aufklärung sensibilisieren und für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinnehmens werben.

Nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Diskussionen und der Bekanntgabe von Übergriffen inner- und außerhalb des organisierten Sports erhält das Thema berechtigterweise erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Doch nicht erst die öffentliche Diskussion veranlasst den DBS mit folgenden Grundsätzen, aktiv gegen physische, psychische und sexualisierte Gewalt im Sport, Stellung zu beziehen:

„Der DBS strebt in seinen Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes an, in dem Menschen mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der (sexuellen) Integrität von allen gewahrt wird.“

Der DBS toleriert im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung keine Gewalt und Diskriminierung in jeder Form von Seiten der Trainer(innen), Übungsleiter(innen), Vereinsverantwortlichen oder anderer Personen im Umfeld der Verbände und Vereine. Dies schließt die Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausdrücklich mit ein.“ ([s. Positionspapier DBS, London 2012](#))

„Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung.“ (Satzung DBS §2 Ziffer 6)

„... Die DBSJ wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet.“ (Jugendordnung §2 Ziffer 5)

1. **Begriffsbestimmungen:** Wie definieren Sie physische, psychische und sexualisierte Gewalt und welche Besonderheiten und Charakteristika sind dabei im Sport festzustellen? Liegen abgrenzungsfreie und praxisnahe Kriterien vor oder sind fließende Übergänge festzustellen?

Physische Gewalt umfasst jede Form der körperlichen Misshandlung und des Beifügens körperlichen Schadens.

Seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen. Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist sehr umfangreich und hat oftmals fließende Übergänge zu anderen Gewaltformen.

Per Definition können u.a. folgende Handlungen der psychischen Gewaltausübung zugeordnet werden.

- Drohungen, Nötigung, Beschimpfungen, Abwertung & Diffamierung
- Belästigung & Terror
- Isolation & soziale Gewalt
- Mobbing
- Vernachlässigung

Unter dem Begriff sexualisierten Gewalt fassen wir alle Handlungen zusammen, die der Machtausübungen mit dem Mittel der Sexualität dienen.

In der engen Definition geht es um sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (sexueller Missbrauch), also um erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (StGB) (§177) definiert sind.

In der weiten Definition zählen dazu, z.B.:

- Sexistische Witze
- Beschimpfungen & Bedrohungen in der Schule, am Arbeitsplatz, im Training, im Wohnheim usw.
- Voyeuristische & exhibitionistische Handlungen
- Zeigen pornographischer Bilder und Videos
- Zwangsprostitution
- Unerwünschte Berührungen intimer Körperfeste

Der Sport bietet durch seine sportartspezifischen Besonderheiten und die sporteigenen Hierarchien Täter*innen eine leicht zugängliche Plattform. Die Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition und die besondere Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung, die oftmals in einer Abhängigkeit stehen und dem*der Täter*in vertrauen, um ihre eigenen sexuellen, emotionalen oder sozialen Bedürfnisse auf Kosten der genannten Personengruppen zu befriedigen. Die Täter*innen drängen die Opfer zu Kooperation und Geheimhaltung. Die Dunkelziffer der Delikte an Menschen mit Behinderung, egal welchen Alters, ist ähnlich wie bei Kindern und Jugendlichen mutmaßlich sehr hoch. Für

Betroffene ist es oftmals schwierig sich mitzuteilen, Gehör zu bekommen und das Geschehene anzugeben.

Besonderheiten im Sport sind unter anderem die folgenden, wobei im Behindertensport einige Spezifika zu beachten sind:

- Besonderes Assistenzbedarf bei Sportler*innen mit Behinderung
- Notwendigkeit von Körperkontakt beim Sport oder bei Hilfestellungen
- Anlegen von Prothesen, Hilfestellung beim Einstieg ins Sportgerät
- Klassifizierung
- Pflegerische Unterstützung
- Körperzentriertheit der sportlichen Aktivitäten
- Spezifische Sportkleidung
- Rahmenbedingungen wie Fahrten zu Wettkämpfen mit Übernachtungen etc.
- Abgeschirmte Situationen bei denen die Handlung einfach geleugnet oder die „Schuld“ dem Opfer zugewiesen werden kann
- Rituale wie Umarmungen z. B. bei Siegerehrungen

Die Übergänge zwischen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sind oftmals fließend und lassen insbesondere im Sport teils keine klare Abgrenzung zu (vgl. Studie Safe Sports 2016). Auch sind gewisse Umgangsformen, Rituale und Körperkontakt im Sport „normal“, die mitunter in anderen Zusammenhängen schon im Grenzbereich oder schon darüber hinaus wahrgenommen werden. So kann insbesondere in Wettkampfsituationen der Druck sowohl für Trainer*innen als auch für Sportler*innen enorm sein und die gewählten Worte oder auch ein Anfassen härter ausfallen.

2. **Ausmaß & Graduierung:** Wie bewerten Sie die Datengrundlage, um auf das Ausmaß und die Graduierungen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport bzw. in einzelnen Sportarten zu schließen? Welche Risiken ergeben sich aus der Abschätzung der sogenannten „Dunkelziffer“?

Die Datenlage ist insbesondere im Bereich des Behindertensports sehr dünn, da der Bereich meist nur als Randerscheinung wahrgenommen wird und wenig erforscht wird. Dabei weisen Menschen mit Behinderung ein deutlich erhöhtes Risiko auf, von sexuellem Missbrauch betroffen zu sein und auch andere Formen der (sexualisierten) Gewalt zu erleben. Das belegt u.a. die Forderung der Bundesregierung im Kontext des Teilhabestärkungsgesetzes den Gewaltschutz insbesondere für Mädchen und Frauen weiter zu stärken.

Insbesondere mit zunehmendem Schweregrad der kognitiven und körperlichen Beeinträchtigung, bei hohem Unterstützungsbedarf und bei eingeschränkten Möglichkeiten sich sprachlich mitzuteilen, steigt das Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Entsprechend ist eine „Dunkelziffer“ kaum zu definieren. Durch das unklare Dunkelfeld steigt die Möglichkeit der Bagatellisierung und Verharmlosung von Gewalt gegenüber Menschen mit

Behinderung. Wir wünschen uns Unterstützung, um in diesem Bereich mehr Klarheit zu erhalten, auch um die Schutzkonzepte noch zielgerichteter zu gestalten.

3. **Personenkreise: Welche Personenkreise sind bei physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport zu unterscheiden, inwieweit sind LGBT-Personen, Menschen mit Migrationshintergrund oder andere Personengruppen besonders betroffen?**

Grundsätzlich können Menschen aus jeglichen Personenkreisen Betroffene, Täter*innen, Zeuge, Bekannte*r, Vertrauensperson oder Ansprechpartner*in sein. Die Frage, inwieweit manche Personengruppen mehr oder weniger betroffen sind, ist keine Frage des Sports oder einzelner Personengruppen, sondern ein grundsätzliches gesellschaftliches und strukturelles Problem. Der Sport selbst ist so differenziert und die Sportarten und Sportler*innen so vielfältig und grundverschieden, dass hier eine pauschale Aussage kaum möglich ist. Die Gefahr von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ist immer dann besonders hoch, wenn es ein Abhängigkeitsverhältnis und ein Machtgefälle gibt, ganz unabhängig von einem bestimmten Personenkreis

Welche Besonderheiten kennzeichnen Fälle, bei denen es um physische, psychische und sexualisierte Gewalt unter (gegebenenfalls minderjährigen) Sportlerinnen und Sportlern selbst geht? Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten gibt es aus Ihrer Sicht im Freizeit-, Schul-, Breiten- und Leistungssport?

An dieser Stelle möchten wir auf die Ausführungen des DOSB und der dsj verweisen, die als Dachverbände des Sports in Deutschlands hier intensivere Einblicke haben.

Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen, vor allem derjenigen mit sogenannter geistiger Behinderung, die schon Opfer physischer, psychischer oder sexualisierten Gewalt wurden? Gibt es im Bereich des Behindertensports besondere Präventionsmaßnahmen?

Wie bereits in Frage zwei beschrieben ist die Datenlage bisher gering und die „Dunkelziffer“ kaum abzuschätzen.

Wie im Sport allgemein, sind auch im Behindertensport bereits in der Vergangenheit umfangreiche Präventionsmaßnahmen im Deutschen Behindertensportverband, den Landes- und Fachverbänden und den Vereinen in die Wege geleitet worden. Diese Maßnahmen haben zuletzt nochmals an Dynamik gewonnen.

Hier gilt es ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikation zu werfen. Zum einen ist es im Sport besonders wichtig Hilfestellungen und sport-fachlich notwendigen Körperkontakt im Vorfeld klar zu kommunizieren und so dem ungewünschten Anfassen vorauszugreifen. Zum anderen gilt es Informationsmaterial und Aufklärungsarbeit in leichter/einfacher Sprache zu Verfügung zu stellen, um möglichst viele Menschen zu erreichen.

Unabhängig von der Zielgruppe gilt es daher eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens zu etablieren, um verantwortliches Handeln zu ermöglichen, dass dazu beiträgt, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt. Ein offener und klarer Umgang ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Präventionsarbeit und schafft die Grundlage zur Öffnung bei Betroffenen.

4. Ausgangslage & Ursachen: Was sind Ursachen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport und welche typischen Ausgangslagen treten dabei immer wieder auf? Welche Faktoren begünstigen im Sport physische, psychische oder sexualisierte Gewalt? Wie kann den beschriebenen Ursachen präventiv begegnet werden?

Der Sport mit seinem niederschwelligen Zugang ist für potenzielle Täter*innen bedauerlicherweise ein hochinteressantes Feld. Er bietet einen leichten Zugang zu einer großen Anzahl von Menschen (mit Behinderung) und Schutzbefohlenen und ermöglicht regelmäßigen Kontakt mit Ihnen. Es entsteht schnell und leicht Vertrauen, eine enge Beziehung und Bindung zwischen Trainer*innen, Sportler*innen, Betreuer*innen und allen weiteren Beteiligten. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich werden Trainer*innen oder Übungsleiter*innen zu Vorbildern und Idolen, denen man nacheifert und sich anvertraut. Täter*innen können sie herausfinden, wer „bedürftig“ ist, wer etwas braucht und wem sie etwas anbieten können. Es entstehen Abhängigkeitsverhältnisse, zum Teil mit Machtgefälle. Im Behindertensport ist der potenzielle Hilfebedarf noch vielfältiger gegeben, da dort oftmals das körperliche Bedürfnis der Unterstützung hinzukommt.

Hier gilt es durch Schutzmaßnahmen, Konzepte und Absicherungen für alle am Sport Beteiligten einen sicheren Raum zu bieten und keine Plattform zu bieten.

5. Rahmenbedingungen & Institutionen: Welche personellen, strukturellen, kulturellen und institutionellen Rahmenbedingungen im Sport begünstigen bzw. mindern die Wahrscheinlichkeit, dass es zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport kommt? Welche Rolle spielt der Professionalisierungsgrad der Sportorganisation dabei? Wie bewerten Sie dabei die einzelnen Stationen und Institutionen im Leistungssport (wie zum Beispiel Heimatverein, nationale Trainingslager/internationale Wettkämpfe, Elite-Schule des Sports/Internat, Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum), die ein/e Athlet/in in ihrer/seiner Karriere durchläuft?

Wie bereits an anderen Stellen geschrieben bietet der Sport mit seinen individuellen Besonderheiten eine theoretisch leicht zugängliche Plattform, allerdings kann der Sport genauso gut einen sicheren Raum darstellen. Durch die greifenden Präventionsmaßnahmen,

wie das verpflichtende Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, eines Ehrenkodexes, frühzeitige Aufklärungsarbeit und Schulung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen und auch Sportlerinnen, einer Kultur des Hinnehmens und der besonderen offenen und toleranten Natur des Sports kann eine gewisse Sicherheit im Sport geschaffen werden.

Nichtsdestotrotz wünschen wir uns in der fortschreitenden Professionalisierung des Sports und der Vielzahl der Institutionen, die in der Förderung des Leistungssportes zum Tragen kommen, auch eine Schaffung von professionellen personellen Rahmenbedingungen im Bereich der Prävention von und Intervention bei physischer, psychischer und sexueller Gewalt. Hier heißt es nicht nur das Thema bereits in der Aus- und Weiterbildung zu platzieren, sondern auch die Netzwerke zu fördern und zu unterstützen.

6. **Aufklärung & Angebote:** Wie können Fälle von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport frühzeitig angesprochen, aufgedeckt bzw. aufgeklärt werden? Inwieweit ist aus Ihrer Sicht das vom DOSB beschlossene „Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ausreichend und wirksam? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit von in Sportverbänden und -vereinen eingesetzte bzw. gewählte Athletensprecher*innen und Vertrauenspersonen, und welche wirksamen Angebote müssen neben den bereits bestehenden Ansprechpartnern und Anlaufstellen geschaffen werden?

Das Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist mit seinen Auflagen und der entsprechenden Kampagne als guter und wichtiger „kick-off“ anzusehen, um das Thema ganzheitlich im Sport zu platzieren und eine allgemeine Aufmerksamkeit zu erreichen. Es wird durch die angeknüpften Förderbedingungen ein gewisser Druck auf Vereine und Verbände aufgebaut, sich dem Thema anzunehmen und Maßnahmen umzusetzen. Durch die Entwicklung einer „Kultur des Hinnehmens“, eines offenen Umgangs, stetigem Weiterentwickeln der Strukturen und frühzeitiger Aufklärung können entsprechende Fälle im Sport möglichst schnell und umfassend angegangen werden. Grundsätzlich sind eine offene Kommunikation und eine umfassende Aufklärung aller betreffenden Personengruppen wünschenswert.

Wie stehen Sie zur Initiative „Safe-Sport“ von Athleten Deutschland e.V. und welche Bedeutung kommt einer unabhängigen Einrichtung zur Aufklärung bei?

Präventionsmaßnahmen müssen von innen aus den Sportstrukturen selbst kommen und in das Bewusstsein, die Überzeugung und das Handeln jeder*s Beteiligten im Sport übergehen. Grundsätzlich kann eine unabhängige Institution zur Aufklärung von Fällen und einer breiteren Wahrnehmung des Themas beitragen. Generell ist es auch hier wichtig, dass ein breites Spektrum aller Beteiligten am Sport abgedeckt wird und auch die Perspektive des

Behindertensports weiter geschärft wirds. Inwieweit eine solche unabhängige Einrichtung die Basis des gesamten Sports erreicht, wäre zu prüfen.

Wie erfolgt eine Nach-Betreuung für Sportler und Sportlerinnen, die physische, psychische oder sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wäre die Heraufsetzung des Wettkampfalters eine geeignete Präventionsmaßnahme?

An dieser Stelle möchten wir auf die Ausführungen des DOSB und der dsj verweisen, die als Dachverbände des Sports in Deutschlands hier intensivere Einblicke haben.

Welche präventiven Mittel helfen neben Selbstverpflichtungen, Selbstauskünften, Ehrenkodizes, Eigenerklärungen?

Offene Kommunikation, klare Haltung zum Thema, Sensibilisierung aller Beteiligten im Sport und des Umfeldes und eine Schaffung einer Kultur des Hinnehens können eine geeignete Basis bilden, um präventiv zu wirken und potenziellen Täter*innen abzuschrecken.

7. **Arbeitsrecht & Strafrecht:** Welche Formen von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport haben welche arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, inwieweit sind diese Sanktionsmöglichkeiten ausreichend und wirksam? Inwieweit hat das unlängst beschlossene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder Konsequenzen für die Arbeit der Sportvereine? Welche Trainings- und Umgangsformen sind nicht justizierbar, aber aus (sport-)pädagogisch, soziologischen Gründen dennoch abzulehnen bzw. verbesserungsbedürftig? Welche besonderen strukturellen Merkmale und Anstellungsformen im Sport bzw. Ehrenamt erschweren dienst-, arbeits- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei bestätigten Fällen?

An dieser Stelle möchten wir auf die Ausführungen des DOSB und der dsj verweisen, die als Dachverbände des Sports in Deutschlands hier intensivere Einblicke haben.

Grundsätzlich sei hier erneut auf die Besonderheiten des Sports und insbesondere des Behindertensports verwiesen. Sowohl durch die Hierarchien als auch durch wettkampfbedingte emotionale Stresssituationen bietet der Sport vermehrt Situationen in denen es zu Formen insbesondere der psychischen, aber auch sexualisierten Gewalt kommen kann. Hier ist eine nicht überschaubare Grauzone in der hinzukommend das individuelle Empfinden und Wahrnehmen sowohl der beteiligten Sportler*innen und Trainer*innen/Betreuer*innen, als auch Außenstehender einfließt. Im Behindertensport kommen der erhöhte Unterstützungsbedarf und der pflegerische Bereich als weiteres Risikogebiet hinzu. Neben der Aufnahme des Themas in Arbeitsverträge und entsprechendem Sonderkündigungsrecht oder Ausschluss, muss bedacht werden, dass der Großteil der Arbeit im Sport durch das Ehrenamt geleistet wird. Hier steht die Schwierigkeit der Gewinnung von

Trainer*innen und Übungsleiter*innen den Anforderungen gut greifender Konzepte gegenüber. Gerade der Behindertensport ist auf eine niederschwellige Ehrenamtsgewinnung angewiesen. Durch die erforderliche Vorlage eines Führungszeugnisses, Ehrenkodizes oder ähnlichem, wird der niederschwellige Einstieg in den Sport erschwert. Der Professionalisierung von Sportvereinen werden Grenzen aufgezeigt, denen durch zusätzlich personelle und finanzielle Förderung geholfen werden kann.

Ein weiterer Punkt, der besonders im Bereich des Ehrenamtes essenzielle Bedeutung hat und Teil der Aufklärungsarbeit sein muss ist der Umgang mit Fehlverdacht und ein Schutz nicht nur der Betroffenen, sondern auch der möglicherweise zu Unrecht Verdächtigten.

8. Maßnahmen & Finanzierung: Welche Maßnahmen und Veränderungsprozesse sind in den Sportorganisationen geplant, um physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport konsequent und nachhaltig zu begegnen? Welche finanziellen Mittel sind von welchen Stakeholdern aufzubringen, damit es zu signifikanten Änderungen kommen kann?

Hier ist eine breite Förderung an der Basis wünschenswert. Niederschwellige Fortbildungsangebote für Vereine und Interessierte aus dem Bereich des Sports sollten in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Eine vertiefende Aufnahme und weitere Sensibilisierung des Themas in der Übungsleiter Aus- und Weiterbildung ist erstrebenswert. So kann eine konsequente Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen angestrebt werden. Ein weiterer Ausbau der Netzwerke und Förderung von Kampagnen durch Bundes- als auch Landesmittel ist hier erforderlich.

9. Internationale Ebene: In welchen Ländern/Sportsystemen gibt es „Best-Practice-Beispiele“ zum Umgang mit physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport? Welche institutionellen und kulturellen Rahmenbedingungen sind hier vorbildhaft? Wie könnte man diese nach Deutschland übertragen?

Aufgrund fehlender vergleichbarer Daten ist hier eine umfassende Beantwortung der Frage nicht möglich.

Die Struktur des Sports, insbesondere des Behindertensports, stellt sich im europäischen Vergleich unterschiedlich dar. Das Lebensumfeld und die Strukturen (z.B. das Thema Schule) von und für Menschen mit Behinderung ist strukturell teilweise völlig anders aufgebaut. Daher ist es sicherlich gut, sich bei den Kolleg*innen der befreundeten europäischen Länder einmal umzuschauen und zu prüfen, inwieweit möglicherweise Konzepte und Maßnahme adaptiert werden können.

10. Politische Ableitungen & Empfehlungen: Für wie evidenzbasiert und verallgemeinerungsfähig halten Sie die vorgebrachten Positionen? Welche politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie

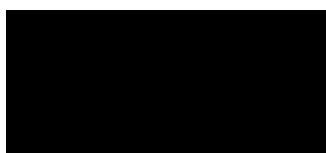


hieraus und welche praktischen Empfehlungen unterbreiten Sie Politik, Sportorganisationen, Sportwissenschaft und Lehre sowie anderen betroffenen Organisationen/Institutionen?

Der Behindertensport muss auch im Bereich der Aufarbeitung von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt Berücksichtigung finden. Eine Datenerhebung und weitere Aufklärung sind erwünscht

Die Verbände müssen hier als Vorbilder vorangehen, um so die Arbeit an der Basis zu fördern, mit entsprechenden Informationen zu versorgen und für das Thema zu sensibilisieren. Durch den Aufbau von Netzwerken, offener Kommunikation und eines regen Informationsaustausches kann das gesamte Spektrum des Sports erreicht werden. Ein besonderes Augenmerk sollte auf den Bereich der Inklusion in der Erarbeitung der Schutzkonzepte gelegt werden und hier auf die Besonderheiten des Behindertensports verwiesen werden. Auch in der Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Lehrer*innen aber auch Fachkräften für den Bereich der Prävention von, Intervention bei und Aufarbeitung von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ist eine Erweiterung des Themenfeldes Inklusion und Besonderheiten des Behindertensports wünschenswert.

Für die Deutsche Behindertensportjugend im Deutschen Behindertensportverband



Katja Kliewer

Vorsitzende DBSJ

Frechen, April 2021